



Vd. 56.



16.

Reichsstadt Köllnischer
G e g e n b e w e i s

nicht gehabter Administration

der ihr 1444. für eine, als Selbstzählerin, übernommene Erzstiftische Schuld von 29900 Goldgulden, nur verschriebenen, verhypothecirten, nicht tradirt: nicht wirklich überlieferten, sondern in Erzstiftischen Händen gebliebenen Pfandstücke überhaupt,

besonders

der Rheinmühlen und der Bettwage.

Folge davon:

daß also a) die Stadt nicht ergänzen müsse, was während der Kurköllnischen Administration davon abgekommen, oder sich längst wieder in Erzstiftischem Genuß befindet, oder im Pfandbriefe gar nicht steht; daß Sie b) vielweniger die percipienda und mehr davon zu verrechnen schuldig sey, als was Sie aus den Händen der Kurfürstlichen Statthalter und Einnehmer wirklich empfangen, was Sie an die übernommene Kreditoren davon ausgehahlt: oder wenn der Empfang nicht zugereicht, aus dem ihrigen hat zusehen müssen, daß eben daher c) ihr, den 28. May 1788. berechneter Rückstand von einigen hundert tausend Thalern entstanden sey; die Sie d) gegen Ueberlassung der liquiden, in besagter Rechnung enthaltenen, seit Jahrhunderten nur genossenen Pfandstücke, anzunehmen erbietig ist, ohne daß es derentwegen einer Deposition bedarf.

in Sachen

Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln

wider

**Herren Bürgermeister und Rath
der Kaiserlichen freien Reichsstadt Kölln.**

praet. Mandati de non contraveniendo
litteris pignoraticis etc.

Verordnungen
des Königs Friedrich Wilhelm I.

Die Königl. Preussische Regierung
hat nachstehende Verordnungen erlassen:

Verordnung über die
Einrichtung neuer Schulen

Wir, Friedrich Wilhelm I., König in Preussen, haben nachstehende Verordnung erlassen:
I. In allen Provinzen der Preussischen Staaten sollen neue Schulen eingerichtet werden, wenn es die Nothwendigkeit erfordert.
II. Die Einrichtung dieser Schulen soll durch die Landesregierungen geschehen.
III. Die Kosten der Einrichtung dieser Schulen sollen von den Landesregierungen zu bestreiten sein.
IV. Die Lehrer dieser Schulen sollen durch die Landesregierungen ernannt werden.
V. Die Gehälter dieser Lehrer sollen durch die Landesregierungen zu bestreiten sein.
VI. Die Schulen dieser Art sollen in allen Provinzen der Preussischen Staaten gleichmässig eingerichtet werden.
VII. Diese Verordnung soll in allen Provinzen der Preussischen Staaten gleichmässig bekannt gemacht werden.
VIII. Diese Verordnung soll in allen Provinzen der Preussischen Staaten gleichmässig befolgt werden.

Verordnung über die
Einrichtung neuer Schulen
in den Provinzen
Pommern, Brandenburg und
Westphalen

Die Königl. Preussische Regierung
hat nachstehende Verordnungen erlassen:



V o r b e r i c h t.

§. 1. **S**o sehr die Erzbischöfe von Köln seit 1260. (§. 3. Note 3.) die benachbarte Reichsstadt Köln angefeindet, und selbige sich unternünftig zu machen gesucht haben; so viel diese dabei eingebüßt, und um Ruhe zu haben, durch Vergleiche (1) hat nachgeben müssen; so bereit war Sie doch jedesmal zu helfen, wenn das Erzstift in seinen Nöthen ihres Credits, ihrer Geldes- und Volkshülfe bedrängt war.

(1) Bei den Verhandlungen von 1550. hat der Rath hierüber sich also geäußert (a): » Die Kurfürsten von Köln haben durch Unterhandlungen und Verträge erhalten, was Ihnen mit Gewalt nicht gerathen wolte. Was aber einmal vertragen gewesen, das hat der folgende Kurfürst wieder dieputirlich gemacht, und allzeit irrige Händel vorgenommen, um wieder etwas von der Stadt zu erlangen. Obwohl ihre Voreltern zuweilen sich vor Kaiserlichen Kommissionen in gültliche Händel eingelassen; so ist es doch jedesmal nur Kaiserlicher Majestät und den Erzbischöfen zu Ehren geschehen, in Hoffnung, es würden letzre billiger Gebühre sich verhalten. Diese sind aber in ihrem unbefugten Vornehmen beharret und haben sich nicht schiebbarlich erzeigt.

» Ihre Voreltern haben, um mit Unfreundlichkeit nicht auseinander zu scheiden, sich zuweilen beschwerliche Verträge aufdringen lassen, und als ein geringer Stand, zuweilen etwas zu Gefallen thun müssen, um keine Ungunst auf sich zu laden.

(a) S. die Administrationsakten §. 39.

§. 2. Wir übergeben a) die auf etliche 9000 Goldgulden sich belaufende Städtische Kriegshülfe bei der Neuser Fehde, b) dormalen auch die von der Stadt übernommene Schwedische Verpflegungskosten und c) das vorgehoffene Pulver. Von welchen letzten ad b. c. bei künftiger Liquidation erst die Rede seyn wird. Wir bleiben jetzt nur bei der Pfandverschreibung von 1444. stehen. (§. 4.)

§. 3. Sobald die Erzbischöfe Geld nötig hatten, verfezen Sie, nebst andern Renten, auch diejenigen, die Sie in den unruhigen Zeiten von der Stadt mit offener Gewalt, oder durch abgedrungene Vergleiche erobert haben.

So verschreibt ihr Erzbischof Dieterich von Moers 1415. für 36635 Goldgulden a) die Hälfte des Zolls zu Bonn, b) das Recht, was Er hatte, an der Mühle in Kölln, c) in den Mühlen auf dem Rhein (2) zwischen Deuz und Kölln, d) die Gruit, e) einige Häuser und Bungerete, f) die Vetrwage, g) den Rheinzoll mit der Salzmaas, h) den Kleinen Bierzoll, i) den Viebezoll und Pfortenzoll zu Geld und zu Kölln. Diese Verschreibung wird indeß bald wieder eingelöst. (1)

(2) Erzbischof Konrad von Hochsteden occupirt 1260. die Stadt, vertreibt den alten Rath, zieht einige gefänglich ein, confiscirt ihre Häuser und Güter (unter welchen auch die Rheinmühlen sind) und theilt sie mit dem neuen Rath.

Die Bürger, welche sich an den Erzbischof gehalten, sind aber mit dem neuen Rath bald noch weniger zufrieden. Sie nehmen deswegen den alten wieder ein, restituiren die ihnen zugefallene Hälfte der confiscirten Rheinzollmühlen ihren voemaligen Eigenthümern. Der Erzbischof behält aber seine Hälfte, die er jetzt dem Rath verschreibt. (c)

(1) S. die Städtische Exemption die Mühlen betr. §. 6. 7.

(c) S. daselbst §. 3.

§. 4. Im Jahre 1444. hat der nemliche Erzbischof Dieterich in des Stifts Nöthen wieder 29900 Goldgulden nötig. Er sucht sie bei Privatpersonen zu Kölln und Frankfurt. Diese haben Anstand, über eine zu der Zeit gewis große Summe mit dem Erzstift sich einzulassen. Die Stadt wird deswegen ersucht, als Selbstschuldnerin ihren Kredit dazu herzugeben.

Als selbige sich willfährig erkläret, verschreibt Er ihr, mit Bewilligung des Domkapituls (d) dafür, auf sechsjährige Ablöse und Wiederkauf, folgende Renten: a) den Mühlenmolter auf dem Rhein, b) die Gruit, c) die Vetrwage, d) den Viebezoll, e) den Rheinzoll, f) die Salzmaas vor Kölln, g) acht Häuser und drei Gaddume oder Kramläden, h) 600 Goldgulden aus dem geistlichen Siegelamt zu Kölln.

(d) daselbst §. 8.

§. 5. Diese Willfährigkeit hat Sie bald zu bereuen Ursache; denn die aus dem Siegelamt ihr verschriebene 600 Goldgulden, die auswändige Gruit, (3) die Salzmaas, oder das Hoed- und Müdgeld mit dem dazu gehörigen Rheinzoll von den auf- und abfahrenden Schiffen, werden nach und nach wieder einbehalten, so daß die Stadt von 1435. bis 1515. schon in einem Zinsen Nieferstande von 16375 Goldgulden sich befindet, die Sie aus dem ibrigen zahlen, oder die Schulden an sich lösen muß, weil die Kreditoren sich an Sie halten.

(3)

(3) Was es mit dieser *Grut* (einem Kraut zum Bierbrauen) für eine Beschaffenheit gehabt habe, soll in dem besondern Promemoria über dieses Pfandstück gezeigt werden.

§. 6. Nach dem Vertrage von 1495. sollen zwar die 600 Goldgulden von neuem in die Pfandschaft gezahlt werden. Es unterbleibt jedoch bald wieder. Der Rath ist also gemüßiget, diese und die sonst vorenthaltene Pfandrenten bei Kaiser Karl dem V. einzuklagen.

Darüber sowohl, als über die Verwendung derselben an die übernommene Kreditoren, und die Städtische Rechnung darüber, kommt es zu gütlichen Verhandlungen, und nachher zu einem weitläufigen Prozeß.

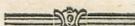
§. 7. Die Nutzbarkeit, oder die Gerechtigkeit der *Grut* (unter welche der Kleine Biersoll oder Bütchenspenning mit gebürt) werden in dem Vertrage von 1500. der Stadt für jährliche 550 Goldgulden ganz überlassen. Sie soll jedoch 150, wie nachher wirklich geschieht, davon ablösen können, die übrigen 400 aber sich selbst in die Pfandschaft, und nach deren Ablösung selbige zu ewigen Tagen an Kurföln zahlen.

§. 8. Ueber die zu weite Ausdehnung der *Verwage* und der dahin nicht gehörigen Waaren entstehen 1598. Zerungen, die 1601. zu einer Mediationskonferenz gezogen: als diese sich fruchtlos zerschlägt, Zeugen darüber abgehört: und diese Zerungen im Jahre 1608. von dem Kaiserlichen Kammergericht gegen Kurföln entschieden werden.

§. 9. Der Anfangs prätendirten *Hannalität* der Rheinmühlen begeben sich die Mülenerben in dem Vertrage von 1603. Diesen will zwar Kurföln durch eine 1627. gegen die Mülenerben, nicht den Rath, am Kammergericht ausgewirkte Citation anfechten; läßt aber die Sache bald auf sich erliegen, und die Stadt befindet sich bis nun zu in einem mehrhundertjährigen *Mahl* freirechtsbesitz.

§. 10. In dem Vergleich von 1620. wird a) gegen Herausgabe von 16000 Rthlr. pro redimenda lite, es bei der Städtischen Rechnung von 1487. bis 1619. (die tod und abseyn sollen) belassen; b) werden die *Salzmüde*, das *Soed* und *Müdgeld*, und was dazu gehört, nemlich der *Rheinzoll* von auf- und abfahrenden Schiffen (§. 5.) für die Zukunft Kurföln überlassen; die verfallene Häuser, die *Verwage*, der *Rhein* und *Pfortenzoll* aber c) zu weiterm Vergleich ausgesetzt.

§. 11. Dieser kömmt 1622. dahin zu Stande: daß der Rath durch seinen Statthalter die jährliche Renten aus dem *Molter*, dem *Grut*gelde, der *Verwage*, dem *Dieb* und *Pfortenzoll* empfangen: und einnehmen könne, wie sie jetzt eingebracht und verrechnet werden, damit *verrentwegen* kein Streit mehr entstehen möge. (§. 6.)



§. 12. In den, seit dem alle Jahr in die Kurfürstliche Rentkammer eingeschickten Rechnungen bleibt es dabei; die von 1619. wird in Gemäßheit des Vertrags von 1622. als eine beständige Norm angenommen, ohne daß Kurföln seit mehr als anderthalbhundert Jahren dagegen das mindeste erinnert; Denn obchon, nach allenfalls längst erfüllter Verjährung, bei den Konferenzen von 1725. wider die Städtische Rechnung verschiedenes wegen der Verträge, dem Nolter auf ihren Windmühlen, dem auswärtigen Mehl, wegen Abgang der vormaligen 26 Rheinmühlen, wegen dem kleinen Bier, dem Rhein, Weg- und Markzoll, wegen dem Bütchenpfenning, den abgehenden Säusen, dem Vieh- und Pfortenzoll von Kurföln erinnert wird; so wird doch auf die, von dem Rath darauf ertheilte Auskunft (daß nach der im Vertrage von 1622. angenommenen Normalrechnung von 1619. von dem allen keine Frage mehr seyn könne) in contradictorio dabei acquiescirt, und gegen die auf jenem Fuß alle Jahr eingeschickte Rechnungen seit dem nichts mehr erinnert, so daß damit allenfalls eine neue Städtische Verjährung eingetreten wäre; wenn es mit dem Vertrage von 1622. (§. 11.) und dem durch das Zerkommen, durch die Usual-Interpretation bestimmten Sinn desselben seine so vollkommene Richtigkeit auch nicht hätte.

Recipiens enim rationes et retinens eas per omnia approbasse censetur. Inter articulata pro probatione debiti allegabatur de impendiis praebiti ad iustum Magistratus hospitii pro iisdem repetendis rationum exhibitio, receptio et silentium. (a)

Ex eo argumentum existens atque agniti debiti desumitur. Ideo pro eo probando articuli velut relevantes admissi sunt, praecipue cum alia causa non apparuerit; Litteras enim recipiens praesumitur approbare et quae continet, vera fieri. (b)

(a) *Mevius* Part. III. Dec. 65.

(b) *L. 16. ff. ad Scam* Maced.

Die ferner hieher einschlagende Stelle beim *Mevius* Part. I. Dec. 79. verdient auch eingerückt zu werden:

Solutionis argumentum desumitur ex diu non petito debito; firmius autem est, ubi de eo rationes redditae sunt et in iis modus solutionis descriptus, eaeque à creditore receptae, nec intra decennium reprobatæ fuerunt. Tantum silentium non potest non haberi pro approbatione et uti quisquam non praesumitur tam supinus, ut tam diu de iis, quae non accepit, tacere velit, aut si faceret, negligentiae iustam poenam mereretur.

Läßt sich nun aus einem zehnjährigen Stillschweigen die Genehmigung der Rechnung schließen, wie vielmehr muß dieses hier seine Anwendung haben, wo Kurföln über anderthalb hundert Jahre zu den seit dem Verträge von 1620. alle Jahr eingeschickten Rechnungen still geschwiegen hat.

§. 13. Unbegreiflich ist es demnach, wie sowohl bei der den 10. December 1787. von Kurföln aufgekündigten Pfandverschreibung von 1444. (§. 4.) von der

der hier allein die Rede seyn kann, als in der nachherigen Supplik pro Mandato (a) nichts desto weniger noch eben diese und andere Pfandstücke können zurük begehrt werden, die theils in diesem nicht, die nur in dem längst abgetreten von 1415. (S. 3.) begriffen sind: nemlich

- a) das Recht an der Mühle in Kölln,
b) der kleine Bierzoll oder Bütchenpfenning,

theils solche, die zwar in dem Pfandbriefe von 1444. stehen, die aber aus Erbsitzlicher Schuld während dessen eigener Administration davon abgetreten sind: als

- c) die nach und nach verfallene Zäuser,
d) die bis auf fünf in Abgang gekommene Rheinmühlen,
e) die außer den seit 1539. aus der Dettwage an die Stadt nur gezahlten 50 Köllnischen Gulden, Kurkölln 1608. aberkannte, 1622. auch anders verglichene (S. 11.) und seitdem allenfalls verjährte weitere Dettwage-Präentions,

theils durch Vergleiche längst wieder in Kurfürstlichem Genuß sich befinden, als

- f) das Salz-, Hoed- und Mudgeld, mit dem dazu gehörigen Rheinzoll von auf- und abfahrenden Schiffen,
g) die auswändige Gruit (S. 5. 7.)

theils sogar solche, die in keinem von beiden Pfandbriefen (S. 4. 5.) enthalten sind, als

- h) der Markzoll, oder die Accise von allen Konsumtibilien,
i) der Wegzoll,
k) ein von dem Diebezoll an den Pforten noch in besonderen Anspruch genomener Pfortenzoll. (b)

(a) Aa. Cam. 171 §. 19.

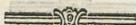
(c) Aa. Cam. 169 §. 5. seqq.

§. 14. Bürgermeister und Rath besahen deswegen in ihrer den 28. May 1788. (c) übergebenen Rechnung darauf: daß Sie NB. nur den bisherigen Genuß der seit 1619. allein verrechneten Pfandstücke (S. 10. 12.) auch jetzt nur zu verrechnen und nur diesen Genuß gegen Empfang des rückständigen Pfandschillings Kurkölln zu überlassen bereit seyen. (d)

(c) Aa. Cam. 136

(d) Aa. Cam. 169 Lit. C.

§. 15. Weil aber in der Pfandaufkündigung geäußert wird, daß die Stadt den, bei künftiger Berechnung sich ergebenden Ueberschuß, oder den zu vielen Empfang wieder geben solle; so muß Kurkölln dieses beweisen; so muß, nach



nach dem Hauptdekret vom 14. August 1788. darüber nun erst die Berechnung vorhergehen, ehe von einer Pfandeinlösung die Frage seyn kann; so muß darüber erst erkannt werden, ob nebst den liquiden, seit Jahrhunderten nur verrechneten Pfandstücken, auch die weiter in Anspruch genommene (§. 14.) zu verrechnen, und Kurköln zu überlassen seyen?

Als die Stadt den 28. May 1788. ihre Rechnung, in welcher die bis hier nur genossene Pfandstücke specificiret waren, nach Bonn schickt, (e) erwartet Sie, was dagegen von Kurköln mit Bestand werde erinnert werden; denn Sie ist weit entfernt, mehr zu begehren, als ihr von Rechtswegen zusteht.

(e) [69] Lit. D.

§. 16. Ehe sich's aber die Stadt versteht, kömmt den 20. Junius 1788. eine Kurfürstliche Kommission mit der verrechneten ganzen Summe von ohngefähr 300,000 Reichsthälern zu Köln an, und begehrt eine Rathsdeputation.

Den 22. Junius werden zwar in einem Kurkölnischen Promemoria (f) gegen die, wie es heißt, ungeheure Rechnung eine Menge Ausstellungen über Einnahm und Ausgabe gemacht, dabei aber doch erklärt, daß mittelst einseitiger Auszahlung des ganzen *Quantis*, auf unverzüglicher Eintaumung der Pfandstücke, nicht nach der Städtischen Rechnung, sondern nach den Pfandverschreibungen und der Abtretung all' jener höchstliquiden Pfandstücke (§. 13.) bestanden werde, obchon von der längst abgelösten von 1415. (§. 3.) gar keine, und bei der von 1444. (§. 4.) nur von den darin enthaltenen, bis hierher nur verrechneten Pfandstücken die Rede seyn konnte.

(f) das. Lit. E.

§. 17. Auf diese nicht vorhergesehene, unerwartete Aeußerung will der Rath eine so tief in das Alterthum einschlagende Sache in neue Erwedung ziehen; Er will die dazu gehörigen Urkunden und alte Rechnungen im Archiv aufsuchen lassen, und sich alsdenn über die Annahm der Gelder erklären, weil er nicht haben will, was ihm nicht gebühret, und was er als sein beständiges Eigenthum nicht behalten kann. (g) *Oblatio enim ita fieri debet, ut Creditor oblatum cum effectu accipere et ejus dominium acquirere possit.* (b)

(g) [69] Lit. H.

(b) Lauterbach Vol. II. Tit. 63. §. 13.

§. 18. Als die Kommission dem Rath diese vorherige nähere Einsicht der ältern Akten und Rechnungen nicht zulassen will, sondern die Gelder zu depositiren drohet; so beschließen Bürgermeister und Rath, in der Hoffnung, Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu mildern Gesinnungen zu bewegen, eine eigene Deputation an das Kurfürstliche Hoflager. Als aber auch da ihr Gesuch keinen Eingang findet, sondern mit Deposition der Gelder ebenmäßig gedrohet wird; So erklären Sie (um die Schädlichkeit dieser Deposition zu vermeiden, und um

um auch hiein *St. Kurfürstlichen* Durchlaucht sich nachgiebig zu bezeigen) den 27. Junius ihre nochmalige Bereitwilligkeit die Gelder in Empfang zu nehmen, und dagegen die Pfandstücke, NB. wie sie in ihrer Rechnung vom 28. May specificiret sind, abzutreten; wegen den weiter geforderten hingegen und den sonstigen Streitpunkten die güt- oder rechtliche Wege einzugehen. (A)

(A) *Daf. Lit. L.*

(B) *Daf. Lit. K.*

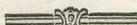
§. 19. Die Kurfürstliche Kommission verwirft den 28. Junius diese so billige Erklärung, der Sie unverschuldete Verzögerungs-Absichten beimist. Sie will von ihren Reservationen, und daß die Pfandstücke nach dem Verfassbriefe, nicht nach der anmasslichen Rechnung abzutreten seyen, nicht abgeben, obshon diese auf jenen sich gründet, und darinn alles verrechnet wird, was die Stadt seit Jahrhunderten nur im Genuß hatte. Gleich darauf heißt es jedoch, daß die Gelder deponirt werden sollen, wenn sie der Rath den 30. Junius nicht annehme, wenn er die in seiner Rechnung angezeigte Pfandschafeen nicht ausliefere, (1) wenn er sich nicht verweist, daß er sowohl das zuviel genossene mit Reichsüblichen Zinsen, als die in den Pfandverschreibungen weiter enthaltene Stücke und die davon bezogene Nutzungen restituiren wolle, sobald sie güt- oder rechtlich festgestellt (2) seyen. (1)

(1) Dazu war er ja bereit und ist es noch.

(2) Dieses, als illiquid und altioris indaginis, hätte billig vorhergehen sollen, ehe von Annahm der Gelder die Frage seyn konnte. (S. §. 17.)

(1) *daf. Lit. L.*

§. 20. Die Städtische Deputirten sehen in dieser Erklärung eine Zweideutigkeit, indem die Kommission die Abererung der Pfandstücke bald nach den Pfandverschreibungen, bald nach der Rechnung begehre. Sie beschwehren sich deswegen den 30. Junius in dem Konferenzprotokoll: (m) daß Kurfürstlicher Seits dem Rath zugemuthet werde, gegen Annahm der Gelder so viele von uralten Zeiten unbekannte Renten abzutreten. (s. den §. 13.) Der Rath habe den 28. May erklärt, daß er, gegen Empfang des Rückstans des, nur die nach seiner Rechnung bisher genossene Pfandstücke wieder einräumen könne. Hierauf sey Kurfürstlicher Seits keine Gegenerklärung erfolgt, sondern die Gelder sogleich nach Köhln gebracht und darauf gedrungen worden, die Verfassstücke nicht nach der Rechnung, sondern nach den Pfandverschreibungen (§. 16.) zu verabfolgen. Es sey aber noch eine Streitfrage, welche Pfandstücke zu verabfolgen? die güt- oder rechtlich zu erörtern sey, indem mit Billigkeit dem Rath nicht anzumuthen, mehr einzuräumen, als er wirklich beziehe: zu dem letzten sey er bereit; aller Anlaß zur Deposition falle daher weg. Weil die Erklärung vom 28. Junius nicht angenommen werde; so werde Städtischer Seits das weitere sich vorbehalten, und gegen die Deposition sich verwahrt. An dem Verzug trage die



„Die Stadt keine Schuld. Ueber die alten Pfandstücke, wo man nicht wissen könne, ob und welche Renten noch in Kurfürstlich, oder Städtischen Händen sich befinden, müsse sich erst wechselseitig benommen werden, welches in einigen Tagen nicht geschehen könne.“

(m) das. Lit. M.

§. 21. Den 30. Junius übergeben die Städtische noch eine schriftliche Erklärung. (n) In dieser bestehen Sie auf der vom 28. May (§. 9.) und Sie wünschen noch immer, daß vorher liquidirt werde, wozu Einsicht der ältern Akten und Rechnungen nötig sey; weil auf die unvorgesehene Einwendungen gegen die Rechnung von besagtem Tage, gegen die von Kurföln unerwartet weiter in Anspruch genommene Pfandstücke, als die Stadt je im Genuß hatte, (§. 13 — 16.) sich unmöglich in so kurzer Zeit erklärt werden könne, als es die Kurfürstliche Kommissarien von einem Tage zum andern mit vieler Heftigkeit begehren. (o) Wenn aber Kurföln dieser Einwendungen und Ansprüche sich begeben wolle, sey die Stadt bereit, gegen Annahme der offerirten Gelder, die liquiden Pfandstücke abzutreten oder Kurföln zu überlassen. Diese Abtretung könne aber NB. nur so geschehen, wie selbige in der Rechnung vom 28. May specificirt seyen. In deren so specificirter Benutzung werde der Rath das Erstst widerrechtlich nie bestrafen; er werde sie ihm nach rechtlicher Befugnis überlassen. (1) Ehe er aber die Gelder annehmen könne, will er der Kurfürstlichen Einwilligung und Zufriedenheit gesichert seyn. Wobei er jedoch von neuem die streitigen Punkte vorher ausgemacht zu sehen wünschet.

(1) Damit hat sich der Rath zu weiter nichts verbunden, als was ohnehin Rechtens ist.

(n) [69] Lit. N.

(o) S. [49] §. 44. circa finem.

§. 22. „Die Kurfürstliche Kommission sieht dieses für eine Verzögerung an, (p) womit der Rath die Pfandentlösung zu entfernen suche, der Serenissimus mit Nachdruck würden zu begegnen wissen.

(p) [69] Lit. G.

„Dem Rath sey die Aufkündigung förmlich geschehen; Er hätte Zeit genug gehabt, auf alles sich gefaßt zu machen.

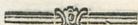
„Auf seine ungeheure, nicht justificirte, theils illiquide, theils hierher nicht gehörige Rechnung, welcher sämtliche Pfandstücke nicht einverleibt seyen, hätten Serenissimus sich doch entschlossen, 1.) die anmaslich geforderte Summe sogleich baar auszusahlen, wogegen der Rath 2.) die in seiner Rechnung angezeigte Pfandstücke, NB. jedoch in der Masse einzuraumen habe, daß hier nicht die Rechnung, sondern die Pfandverschreibungen zum Grund gelegt werden; daß Selbiger auch 3.) sich zu reversiren habe, daß

» daß er a) das zuviel genossene, und zwar b) mit Reichsüblichen
 » Zinsen, so wie c) die in den Pfandverschreibungen weiter enthaltene
 » Pfandstücke, mit davon gezogenen Nutzungen, restituiren wolle, sobald
 » dieses durch gültige oder rechtliche Wege festgestellt sey. Gegen welche Zah-
 » lung 4.) der Rath die Original-Pfandverschreibungen herausgeben solle.
 » Dieses erfordere keine Bedenkzeit; die Nichtannahme jenes Erbietens seyen
 » bloße Auswege; der Rath wolle die Pfandstücke nur so abtreten, wie sie in
 » seiner Rechnung specificiret seyen, und die Kurfürstliche Befugnis, nicht
 » nach Maagab der Pfandverschreibungen, sondern nach seiner
 » Rechnung bestimmte wissen; Er suche nur Verzögerung, die Serenissimus
 » nicht nachgeben könnten. Commissio werde also nach Bonn zurückreisen
 » und die Gelder auf Kosten, Schaden und Gefahr des Raths gerichtlich
 » deponiren. Sie protestirt vor einem herein gerufenen Notario gegen diesen
 » Aufenthalt, den die Städtische Deputirte subrequiren, um auch ihre Gegen-
 » protestation ad Protocollum zu nehmen.

§. 23. Den 30. Junius sind also beide Theile noch sehr weit von einan-
 der entfernt: Kurföln hält die Städtische Rechnung für ungeheuer, für nicht
 justificirt, für illiquid, und daß ihr alle Pfandstücke nicht einverleibt seyen.
 Diese werden nicht nach der Rechnung, sondern nach den Pfandverschrei-
 bungen (in plural) zurück begehrt, womit auf beide von 1415. und 1444.
 gezelet wird, obschon jetzt nur von der letzten die Rede ist. Der Rath soll sich
 reverfiren, das zuviel empfangene mit Reichsüblichen Zinsen und die in beiden
 Pfandverschreibungen weiter enthaltene Nutzungen zu restituiren, wenn dieses gültige oder rechtlich festgestellt sey. In dessen
 Entstehung wird wieder mit der Deposition gedrohet.

§. 24. Der Rath hingegen will in der eodem darauf abgegebenen münd-
 und schriftlichen Erklärung nur die nach seiner Rechnung bis hieher genossene
 Pfandstücke, die höchstilliquide, weiter in Anspruch genommen aber Kurföln
 nicht überlassen; Er will die Streitfrage erst gültige oder rechtlich ausgemacht
 wissen, welche Pfandstücke zu verabsolgen seyen; weil ihm nicht zuzumuthen,
 mehr einzuräumen, als er wirklich besitze; Er behält NB. sich hiezu
 über das weitere vor, weil man nicht wissen könne, ob und welche
 Renten noch in Kurfürstlich- oder Städtischen Händen sich befinden, wor-
 über NB. sich erst wechselseitig müsse benommen werden, ehe er die Gelder
 annehmen könne.

§. 25. Den 30. Junius war also noch nichts verbindliches geschlossen.
 Commissio läßt zwar den 1. Julius sich dahin etwas näher vernehmen: » Sere-
 » nissimus foderten von den Pfandstücken nichts, als was Ihnen von Rechts
 » wegen zustehet; die nachgegebene Pfandstücke seyen gleich abzutreten, (1)
 » über die noch streitige aber der gültige oder rechtliche Weg vorzubehalten,
 » die an das Erststift mit oder ohne Zinsen, mit oder ohne Nutzungen, eben-
 » mäßig zu zahlen und respective zu verabsolgen seyen, sobald dieses im gültigen oder
 » rechtlichen



rechtlichen Wege festgestellt seyn werde. Die Städtische Versicherung, daß Sie dem Erstfist die künftige Einnahme und Benutzung auf keine Weise widerrechtlich beschränken wolle, daß ihm diese nach rechtlich zustehender Befugniß soll überlassen werden, wird angenommen. Nur unter diesem Vorbehalt will die Kurfürstliche Kommission die Gelder auszahlen, und von den Pfandstücken, welche die Stadt bis hieher genossen, Besitz ergreifen. (2)

(1) Dazu ist ja die Stadt noch bereit.

(2) Die eigene Besitzergreifung konnte, aus Besorgnis zu weiter Ausdehnung, wie der Erfolg zeigt, (s. den §. 13.) Kurfürstlich nicht zugegeben werden.

§. 26. Es ist aber noch immer nicht ausgemacht, welche Pfandstücke, und wie sie die Stadt bis hieher genossen? ob und welche also Sie Kurfürstlich überlassen solle? Ob Sie das allenfalls zu viel empfangene mit 5 Prozent restituiren wolle? darüber hat Sie sich nicht erklären können; weil Sie nicht mehr haben wollte, als was sie eigenthümlich behalten könnte. (s. §. 17.) Viel weniger war es ausgemacht, worin künftig die Einnahme und Benutzung der Pfandstücke und die rechtliche Befugniß bestehen solle, welche die Stadt dem Erstfist überlassen; und dieses darin widerrechtlich nicht beschränken solle.

§. 27. Das alles war erst auszumachen, und deutlich zu bestimmen, zumal die Kommission ihre ganz anders lautende vorherige Erklärung vom 30. Junius wegen Abtretung der Pfandstücke nach den Verschreibungen (NB. in plurali) noch nicht zurück genommen hatte. (§. 23.)

Der Rath äußert deswegen, (um vorerst diesen Anstand zu beseitigen) den 4. Junius einzuweisen nur generalliter: wie er sich zu keiner andern Abtretung schuldig halte, als was er von den verfesten Pfandstücken wirklich beziehe; daß er nur die nach seiner Rechnung wirklich beziehende abtreten; auf deren weiteren Empfang Verzicht thun; daß er nur deren künftige Benutzung dem Erstfist widerrechtlich nicht beschränken; daß er sie ihm, nach rechtlich zustehender Befugniß, überlassen; die weitere Pfandstücke und die sonstigen Ansprüche und Rechnungsausstellungen aber gut; oder rechtlich wolle entscheiden lassen; daß er nur auf die Weise die Gelder anzunehmen, und die Pfandstücke, wie er sie wirklich beziehe, abzutreten bereit sey. Eine gerichtliche Deposition, womit noch immer gedrohet werde, sey daher ganz unnötig, zumal er nicht schuld daran sey, daß es ausgemacht, welche Pfandstücke und ob sie nach den Pfandverschreibungen oder der Städtischen Rechnung und dem bisherigen Genuß abzutreten seyen) die Gelder ohne Noth schon nach Köln gebracht; und ihm seyen aufgedrungen worden, ohne daß die Kurfürstliche Kommission in die vorherige Erörterung jener streitigen Punkte sich ordnungsmäßig hätte einlassen wollen, wie es der Rath immer gewünscht und die Gelder eher nicht verlangt, noch dem Erstfist zugemuthet habe. — Nur auf diese Erklärung bevollmächtigt der Rath seine Deputirten, daß Sie die in der Städtischen Rechnung specificirten Pfandstücke

stücke abtreten; oder Kurkölln überlassen, daß sie nur mit dieser Bedingnis die Gelder empfangen sollen.

§. 28. So sehr nun auch beide Theile noch von einander entfernt sind, mit so vieler Heftigkeit und bedrohlichen Aeußerungen die Kurfürstliche Kommissarien jene Städtische Erklärung vom 30. Junius (S. 21.) in der Konferenz verwerfen; so nehmen Sie doch einige Tage hernach sie pure an, sobald Sie in Erfahrung bringen, daß sich Städtischer Seits über die nähere Bestimmung derselben, nach dem Gutachten des von Weslar indef angefohmnen diesseitigen Schriftstellers, berathen werde, die Sie den 7. Julius den Kommissarien hernach wirklich zuschiebet. (g) In dieser erklärt Sie mit kurzer Beziehung auf die bisherige Verhandlungen S. 11. nochmals: „daß Sie nur die in ihrer Rechnung specificirten Pfandstücke, NB. wie Sie selbige noch jetzt besitze, „den Erststift überlassen: auf allen weitem Empfang Verzicht thun: und in „deren künftigen Genuß das Erststift nicht beschränken wolle. NB. so weit „dessen Ausübung den hergebrachten Städtischen Rechten und dem bisheris „gen Bestande unnachtheilig sey.“ — Eine Klausel, die Sie um so nöthiger hält, als zu eben der Zeit in öffentlichen Zeitungen Aeußerungen zu lesen sind, die Sie besorgen lassen, daß die Pfandstücke, wie es die Aufkündigung schon zu erkennen gibt, nachher zu weit ausgedehnt und mehr verlange werden mögte, als Sie bisher im Genuß hatte. Sie bestimmt also, welche Pfandstücke Sie nur dem Erststift überlassen könne; und Sie glaubt, daß bei dieser Bestimmung um so weniger Anstand seyn könne, als die Kommissarien den 1. Julius selbst geäußert hatten: (r) „Serenissimus verlangten von den „Pfandstücken nichts, als was ihnen von Rechtswegen zustehet, und daß „die Stadt nur darin das Erststift widerrechtlich nicht beschränken solle.“ — War es also nicht zweckmäßig, mußte nicht näher bestimmt werden, was dann Kurkölln von Rechtswegen zustehen solle? und worin die Stadt das Erststift widerrechtlich nicht beschränken solle? damit über jedes der weiter in Anspruch genommenen, oder zu weit ausgedehnten Pfandstücke, über das Rechts- oder Nichtrechtliche nicht soviel neue Prozesse entstehen mögen. *Honesta enim est cogitatio eorum, qui lites execrantur.*

(g) [69] Lit. R.

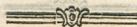
(r) [69] Lit. Q.

Den Vorwurf, der wegen dieser Berathung diesseitigem Schriftsteller gemacht wird, hat Selbiger gewis nicht verdient. Er hat sich dagegen (s) so gerechtfertiget, daß es Ueberfluß seyn würde, deshalb an dieser Stelle nur noch ein Wort zu verlieren, indem das Hauptdekret vom 14. August 1788. ihm selbst hierin beifällig ist. Denn nach diesem sollen nicht nur die in der Städtischen Rechnung nicht enthaltene, von Kurkölln weiter in Anspruch genommene Pfandstücke untersucht und vollständig instruiert: sondern auch *pro praeterito liquidiret* werden.

(s) S. den [40] S. 36. seq. die Wettwaage betr.

D

Wag



Was bezieht dieses anders, als daß erst näher bestimmt und ausgemacht werden solle, welche Pfandstücke zu verrechnen; und welche dem Erzstift künfftig zu überlassen seyen?

§. 29. Da nun in den Specialprotokollen diese Frage jest bestimmt ist, da die weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke (in so weit Kurköln sich eingelassen) vollständig instruiret sind; so wird auf die Erklärung vom 30. Jun. 1788. sich jest noch vergeblich bezogen (†) und noch vergeblicher wird sie überall so sehr mißdeutet.

Die Städtische Gegenäußerung vom 7. Julius (u) bestimmt nur deutlich, was in der vom 30. Junius schon virtualiter enthalten war. In jener und der vom 11. Julius (v) werden die liquide von den illiquiden Pfandstücken abgefordert, zu gleichbaldiger Überlassung der liquiden sich erklärt, die illiquiden hingegen zur gültigen oder rechtlichen Handlung ausgesetzt. Das letzte ist bis hieher bei der Kaiserlichen Kommission geschehen, worüber nun die Oberste richterliche Entscheidung zu erwarten steht.

(†) Act. Cam. [69] Lit. U. W.

(u) dafelbst Lit. S. T.

(v) daf. Lit. V.

§. 30. Gegen die bewandten Umständen nach unnötige Deposition der Gelder (die Sie gegen Überlassung der liquiden Pfandstücke anzunehmen bereit ist) verwahrt sich deswegen die Stadt in ihren sowohl nach Bonn geschickten Protestationen, als in den Kameral exhibitis mehrmalen standhaft. (x)

(x) Act. Cam. [68] §. 28. seq.

§. 31. Da nichts desto weniger Kurköln bald hernach diese Gelder nach Weßlar gebracht, und selbige (wie das erste Dekret vom 14. August 1788. bezeuget) ohne des Kaiserlichen Kammergerichts Vorwissen und Verordnung anmaßlich von der Leserei sind übernommen worden; so entsteht die Frage:

Ob die Stadt in mora accipiendi gewesen und noch sey? mithin die rechtliche Depositionswürkungen gegen Sie eintreten können. (y)

(y) Act. Cam. [91] §. 3. seq.

Diese hören alsdenn völlig auf, wenn der Gläubiger die ihm offerirte Gelder aus rechtmäßigen Ursachen nicht annimmt.

Die Gegenwürkungen fallen alsdann vielmehr auf den Schuldner zurück. Wir glauben erwiesen zu haben, daß dieses hier der Fall sey.

§. 32. Mevius (z) hält dafür, *necessariam prius esse Creditoris Citationem ad videndum deponi, et ordinariam Citationis processum esse observandum. Si in eo apparet, justam recusandi solutionem causam adesse, haec efficit, ut oblatio et depositio non liberent a debito. Ex qua ut factum non recipientis excusatur, ita recusatio non potest locum facere depositioni, quae ut effectum liberationis habeat, oportet*

oportet illam ex recusatione alterius esse justam et necessariam. Pro justa vero recusandi Causa ea est confenda, quae conventioni congrua est.

(c) Patr. III. dec. 201. und 203.

Lauterbach (aa) nennt die Oblation, die Obsignation und gerichtliche Zinterlegung der Gelder ein *Depositum Juris*, quod nihil aliud sit, quam actus, quo res debita Creditori iuste oblata, et ab ipso injuste recusata, rite et legitime eum in finem deponitur, ut debitor ab obligatione liberetur.

Er hält §. 38. und 44. seq. ebenmäßig dafür: Quod debitor Magistratum adire debeat et petere, ut Creditor citetur ad accipiendam rem debitam, vel videndum illam deponi in certo loco à Judice competente assignando. Quae oblotionis, obsignationis, ut et depositionis requisita cumulative adsint oportet, ita ut si unicum deficiat, obligationem ipso Jure nec tollat, sed totum actum vitiet.

(aa) in Collegio theoret. pract. Lib. 40. tit. 3. §. 36. und in seinen Dissertationen Vol. II. Diss. 63. §. 2.

Geht es an einem einzigen dieser Erfordernisse; so ist das *Depositum ipso Jure null*, es ist ohne alle rechtliche Wirkung, ita ut nec pignora liberentur, nec periculum rei depositae in Creditorem transferat. (bb) Dieser Meinung pflichtet auch Tidemann in seiner 1767. zu Göttingen gehaltenen Inaugural-Dissertation bey: Dicendum itaque (heißt es daselbst §. 11. seq.) Debitori, post justam oblotionem debiti, injustamque ejus recusationem, integrum esse, quando nam illud judicialiter deponere velit. Antequam hoc fiat, effectibus ejus non gaudet, sed bi ab eo denuum termino incipiunt, ubi ipsa depositio est in Actum deducta. Oblatio autem debiti ita facienda est, ut Creditor per eam in moram accipiendi constituatur. Justam igitur, et ita comparatam esse oportet, ut nihil in ea desiderari possit, indeque acceptiois recusatio injusta fiat. Alias enim depositio irrita erit, adeo ut si uno tantum momento à debitore peccatum sit, illam omni vi et effectu destitutam esse dicendum sit, plane ac si profusus baud subsecuta fuisset.

(bb) Diss. cit. §. 25. seq.

Am allerausführlichsten handelt hievon der ehemalige Wittenbergische Professor Schulz in seinem 1632. geschriebenen Traktat de oblotione, obligatione ac depositione pecuniae seu rei debitae.

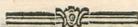
Er hält pag. 295. seq. dafür: Quod in depositione competens Juxta adiri debeat et citatione Creditoris ad videndum fieri depositum opus sit.

Pag. 351. Quod ex requisitis oblotionis, obsignationis et depositionis legitime uno deficiente totum depositum corruat.

Pag. 367. seq. Quod non nisi per solennem obsignationem et depositionem pignus liberetur.

Pag. 428. seqq. und 491. seqq. beweist er sehr ausführlich: Quod sola oblatio non liberet pignus, sed pecunias obsignatas et judicialiter depositas esse oportet. Vim enim solutionis nuda oblatio sine obsignatione et depositione non habet. Liberatio igitur usurarum non aliter contingit, quam si fors revera soluta, aut post obligationem rite obsignata et deposita sit.

§. 33.



§. 33. Bei den sine decreto Judicis von der Leserei ordnungswidrig übernommenen Geldern (§. 31.) war also noch kein gerichtliches *Depositum Juris* vorhanden; der ganze Depositions-Actus war nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung.

In dem ersten Dekret vom 14. August 1788. hat ein höchstpreissliches Kammergericht dieses deutlich zu erkennen gegeben, nach welchem die Kommissarien den beklagten Stadtmagistrat zur Uebernahm dieser Gelder gütlich vermöggen oder beide Theile (da zu Aufbewahrung eines so beträchtlichen Depositi die Einrichtung am Kammergericht abgehe) über einen mehr bequemen und sichern Ort zu deren Aufbewahrung vereinigen sollen.

§. 34. Bei der zu Wezlar deshalb gehaltenen Präliminar-Kommission sind Bürgermeister und Rath zu Uebernehmung dieser Gelder gegen Ueberlassung der liquiden Pfandstücke, wie sie es noch sind, von neuem bereit gewesen.

Kurfürst ist aber a) auf der vorläufigen Ueberlassung der höchstillliquiden, im Jahre 1608. ihm theils aberkannt, theils 1622. anders verglichenen und allenfalls verjährten weitem Wettwag-Prätension, und b) auf Erstattung der Depositions- und Transportkosten unaufhörlich bestanden, ohne sich in die übrigen Gegenstände, besonders c) in die nähere Bestimmung des Viehezolls einlassen zu wollen, vielweniger d) in amicabili sich positive zu erklären, sondern nur in terminis generalibus, ohne im Grunde das mindeste nachzugeben, bloße Vergleichsinsinuationen zu äußern, die noch dazu allemal mit vorläufiger Nachgebung der weitem Wettwag-Prätension konditioniret waren.

Gleichwie aber ad a) diese weitere Wettwag-Prätension und ad c) der gegen den alten Tarif und Besitzstand zu weit ausdehnende Viehezoll ganz illiquide Mitgegenstände des Mandatsprozesses, und deren in dem Hauptdekret vom 14. August 1788. an die Kommission verwiesenen Untersuchung und vollständiger Instruirung sind; und der Rath ad b) an den vergeblichen Depositions- und Transportkosten nicht Ursache ist; so hat selbiger unter diesen Bedingungen zur Uebernahm der Gelder sich unmöglich verstehen können. Es kann also ad d) nicht gesagt werden, daß er in mora accipiendi gewesen, und daß jene gütliche Vermögung (§. 33.) durch seine Schuld sich verschlagen habe; vielmehr ist sicher, daß Kurfürst, bei der fortwährenden Befehung auf so höchstillliquiden Forderungen, in mora solvendi war und noch sey. (cc)

(cc) S. 177 Act. Cam. und das IX. Specialprotokoll 17 §. 2—5. 9.

§. 35. Die den 28. November 1788. erfolgte Paritoria simplex ist hierin dem Rath beifällig; denn nach dieser soll er nur glaubliche Anzeige thun:

daß dem Mandat, so viel die in membro primo eingeklagte, und in dem Städtischen Rechnungsextrakt vom 28. May specificirte (liquide) Pfandstücke betrifft, alles seines Inhalts gehorfamlich gelebt sey.

Wozu der Rath seine Paritionswillfährigkeit den 4. Dezember sogleich angezeigt, so daß es derentwegen keiner weitem Erkenntnis, vielweniger eines Man-

Mandati de exequendo bedarf, welches der Kurfölnische Anwalt auf die un-
schicklichste Weise noch immer zu begehren fortföhret, (dd) indem er jene in Se-
natu extrajudiciali über die liquiden Pfandsstücke ergangene Paritoriam simplicem
für eine plenam, auch in Betref der illiquiden, besonders der, zur vorherigen In-
staurierung an die Kommission mitverwiesenen, in Senatu judiciali künftig erst
zu entscheidenden weitem Vettweg: Prätenston, beharrlich auszugeben sich
nicht scheuet. (ee) Con. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.
(dd) S. das Judicialprotokoll.
(ee) S. obigen II §. 7. und das IX. Spec. Prot. in der Sitzung vom 19. Jenner 1790.

§. 36. In der nachherigen Urteil vom 12. Dezember wird Commissioni
aufgegeben, daß Sie in primo termino die vorige Vergleichstraktaten
(§. 34.) resumiren= beiden Theilen die wider Sie streitende Gründe und die
aus Entstehung eines gültlichen Auskommens für einen jeden möglich entsprin-
gende nachtheilige Folgen ex actis umständlich vorzubalten, und solchergestalt
auf die besthentlichste Weise die Güte zu erzielen sich solle angelegen seyn lassen.

§. 37. In deren Gemäßeheit geschehen zwar bei Eröffnung der Lokal-Kom-
mission zu Köln, auf ihre Veranlassung, wechselseitige Schrift- und mündliche
Vergleichsvorschläge.

Die Kurfölnische sind aber einestheils wieder so übertrieben, andern-
theils setzen Sie die Städtische Administration der Pfandsstücke schon als richtig
voraus, die nach dem Dekret vom 12. Dezember 1788. doch erst vorgläßlich
insireuit= und auf den darüber zu erstattenden Kommissarischen Vorbericht vom
Kammergericht erst soll entschieden werden, so daß Bürgermeister und Rath,
ohne Vertretung ihrer dem gemeinen Stadtwesen geleisteten Pflichten, selbige
auch diesmal nicht annehmen können. (ff)

(ff) E. 101 — 105 Act. Cam.

Die Specialprotokolle über jedes Pfandsstück werden einen hohen Herrn Rich-
ter bis zu Evidenz überzeugen, wie unrechtmäßig die weitere Kurfölnischen
Ansprüche seyen; wie wenig diese also, bei durchaus ermangetender re dubia, ein
Objectum transactionis seyn können, und der Stadt die Nachgebung derselben
anzumuthen sey.

§. 38. In der Urteil vom 30. April 1789. wird zwar auf Bürgermeister
und Rath der Stadt Frankfurt periculo succumbentis Commissio erkannt;
daß Sie die von dem Herren Kurfürsten zu Köln zur Kammergerichts-Verfret
übergebene Geldsumme von 293388. Rthlr. 48. Stüber Kölnischer Weh-
rung in Empfang nehmen= und selbige, bis auf weitere dieses höchsten Gerichts
Verordnung, sicher aufbewahren sollen. Als diese aber Bedenken hat, die
Gelder anzunehmen; so wird den 10. Junius 1789. der Kommission aufgegeben,
daß Sie beide Theile über den Bericht der Reichstadt Frankfurt vernehmen=
Selbige auf einen andern bequemen Ort zu Hinterlegung dieser Gelder verein-
gen= oder einen Amtshalter vorschlagen solle.

E

§. 39.

§. 39. Als Commissio Caesarea beide Theile darüber vernimmt, (gg) beschien die Kurkölnische darauf, daß die Gelder in der Kammergerichts-
Lezerei, als dem zu gerichtlichen Depositis bestimmten Ort, bleiben sollen; die
Stadt Köln hingegen hält die anderweite Deposition für unnötig; weil Sie
die Gelder gegen Ueberlassung der liquiden Pfandsstücke anzunehmen bereit sey. (bb)

(gg) S. die Fortsetzung dieses Protocols zu Köln im Julius 1789.

(bb) S. besonders die Stadtkölnischen Besesse vom 10. 13. und 17. Julius. In diesen
zeigt der Rath, daß, wie er a) alzeit bereit gewesen, die liquiden, in seiner Rechnung
vom 28. May 1788. specificirte, bis hieher nur genossene Pfandsstücke gegen Annehmung
des Pfandschillings Kurköln zu überlassen; die Urtheil vom 28. November ihn auch b)
zu weiter nichts anweise; wie also c) bei der von ihm angezeigten Paritionswillfährigkeit
er keineswegs in mora accipiendi sey; so bedürfte es wegen dieser liquiden Pfandsstücke kei-
ner Deposition; über die illiquiden aber sey d) die Oberstrichrechtliche Erkenntnis erst
abzuwarten, die bewandten Umständen nach für die Stadt ausfallen müsse; mithin e)
nicht zu besorgen sey, daß die sonst rechtliche Wirkungen der Deposition ihr je zur Last
fallen können, zumal f) diese Gelder von der Lezerei, gegen einen ihr nicht gebührenden
Schrein, auf eine ganz unförmlich- und illegale Weise sine decreto Judicis übernommen
worden; mithin kein gerichtliches Deposuum noch wüthlich existire. (S. 32.)

§. 40. Auf den deshalbigen Kommissions Bericht vom 22. August wird
den 15. Jenner 1790. beiden Theilen Zeit eines Monats angesetzt, um in punc-
to loci depositionis ihre bestimmte Erklärung einzubringen, der Stadt Köln
aber auch, um sich auf die Kurkölnische Supplik vom 13. ejusdem vernehmen
zu lassen.

§. 41. Den 5. Februar besteht Kurköln in der zu dem Ende überge-
nen Vorstellung von neuem darauf, daß die Deposition sühlicher in loco Judi-
cii geschehe, wo die Gelder bis hieher schon sicher gewesen, und dem Vernehm-
men nach, bei Fortsetzung des Kameralbaues ein neues Zimmer und Gewölbe
zur sichern Aufbewahrung der Depositengelder gebaut werden solle. — Auf's
Ungewisse wird sich also Hoffnung gemacht, daß künftig ein Gewölbe gebaut
werden soll, in welchem die Gelder deponirt werden können. Wo ist aber nun
die jezige Sicherheit?

Noch vergeblicher wird sich auf ältere Befehle, auf Visitationschlüsse und
gemeine Bescheide bezogen, nach welchen die Truhe oder Kasten zu den Unter-
haltungs- und Depositengeldern im Gewölbe stehen solle. Ein Gewölbe,
welches ja dormalen nicht existiret!

Ferner heist es: »Die Gelder seyen bis hieher zu Wezlar über ein ganz
» 300es Jahr sicher gewesen, und Seine Kurfürstliche Durchlaucht könnten
» nicht anders vermuthen, als daß dafür auch künftig hinlängliche Sicherheit
» seyn würde.

Bedenkt man aber die jest so gefährliche, so Gährungs- und Revolutions-
schwangere Zeit- und Staatsumstände, wo ein allgemeines Kriegesfeuer sich zu
entzünden scheint; so ist für diese Gelder gewis zu Wezlar keine, und noch
weniger zu Weilburg (worauf von Kommissionswegen der Antrag geschehen
seyn solle) genugsame Sicherheit, wenn schon mit unnötigen Kosten immer eine
Wache

Wache dabei stünde. Eine kleine feindliche Parthie oder Marabde könnten sie bei hellem Tage wegnehmen.

§. 42. Wenn aber dem Magistrat der Reichsstadt Köln eine Unthätige und Justizpflüchtigkeit beigegeben und dafür gehalten wird, daß wegen seiner Morosität ihm die Gefahr, die Interesse, die Depositions- und Transportkosten zur Last fallen müssen; so wird dagegen auf das Präliminar Kommissionsprotokoll zu Wezlar, [57] Act. Cam. (1) und dessen Fortsetzung zu Köln, (2) in Ansehung der ihm angeschuldigten Morosität aber auf den [17] §. 56. die Vettwage betr. und die Tabelle Lit. A. sich bezogen.

Lit. A.

(1) Es wird nicht undienlich seyn, den wesentlichen Inhalt dieses Präliminar Kommissionsprotokolls etwas ausführlicher hieher zu bemerken: Der Magistrat erbietet sich, um die gemeinschädliche Deposition zu verhindern, auf Kommissarische Veranlassung (fol. 383. 399.) wie vorhin bereits geschehen war, (§. 20. 21. 27 — 30.) auch diesmal gleich zur Annahm der ohne Noth nach Wezlar gebrachten Gelder, und zwar einweisen nur ad 200,000. Rthlr. *in loco contractus pignoratitii*; er ist erbietig, die liquide, in seiner Rechnung vom 28. May 1788. specificirte, bis hieher nur genoßene Pfandstücke Kurköln dagegen zu überlassen, (fol. 409. seqq. 415. 458 — 465. 472. seqq. 502. 510. seqq. 521.) und wenn bei fünfziger Liquidation (die billig hätte vorhergehen müssen) sich zeigen sollte, daß er zuviel empfangen, auch dieses mit 3. bis 4. Prozent zu ersetzen. (fol. 384. seq. 391. 405. 410. 414 — 417. 447. 449. seq. 460. 472.)

Kurköln hingegen will der Kommissarischen Vorstellung (fol. 487. seq.) ohngeachtet, a) durchaus keine Bestimmung der Pfandstücke zulassen; (fol. 383. 387. 399. 401. 411. 426. 429. 446. 449. 492. 514. 518. 522.) es werden b) sogar solche in Anspruch genommen, die im Pfandbriefe von 1444. nicht stehen, oder längst wieder in Kurkölnischem Genuß sich befinden, oder ohne Städtisches Verschulden in Abgang gekommen sind. (§. 13.) Es wird c) darauf bestanden, daß der Rath die Gelder zu Wezlar übernehmen und d) sowohl die Reichsübliche Zinsen von dem Tage des geschehenen Anerbietens, (fol. 399 — 392. 403. 427. seq. 416 — 418. 427. seq. 450. 473. 523. als e) die Transport- und Depositionskosten ersetzen vor allen Dingen aber f) die weitere Vettwage-Prätension nachgeben müsse. (fol. 388. 401 — 404. 421. 453. 464 — 468. 474 — 478. 494. 499. 513 — 515.)

Der Magistrat besteht ad a) aus den oben (§§. 20. 21. 27 — 30.) angeführten statlichen Gründen, auf der zu Vermeidung künftiger Prozesse höchst nöthigen nähern Bestimmung der Kurköln zu überlassenden Pfandstücke; er kann aber ad b) natürlicher Weise die nicht anerkennen, die es gar nicht sind. Und obschon ad c) der Ersaz der nicht veranlasteten Depositionskosten wegen der *sine decreto Judicis* von der Lokerei übernommenen, mithin nach eigenen, vormals in der Kaiserwerther Sache von Kurköln geduldeten



feren Grundsätzen, (Act. Cam. 1791 S. 11.) für kein gerichtliches Depositum anzusehenden Gelder (§. 31—34.) ihm nicht wäre anzumuthen gewesen; so übernimmt er doch auf Kommissarisches Anrathen (fol. 460. seq.) in amicable die Rückbringungskosten der 200,000. Rthlr.

Da er übrigens bei der Bereitwilligkeit, die liquiden Pfandstücke Kurkölln zu überlassen, keineswegs *in mora accipiendi* ist; da bei der zugemutheten Abtretung der weiter in Anspruch genommenen, gar nicht existirenden Pfandstücke, Er die rechtmäßigsten Ursachen hat, die unter so unbilligen Bedingungen ihm gleichsam aufgedrungene Gelder nicht anzunehmen, und im Grunde vielmehr Kurkölln *in mora solvendi* sich befindet; so können die sonst rechtliche Depositionswirkungen, (besonders ad d) die Reichsübliche Zinsen (die er im Fall des zu vielen Empfangs doch allenfalls *in amicable* zu 4 Prozent leisten will) so wenig, als ad e) die unnützig gewesene vorherige Transport- und sonstige Kosten und die Gesfahr davon dem Rath zur Last fallen. Am allerwenigsten kann er ad f) bei dem vorhin (§. 34.) bemerkten, im vierten Abschnitte weiter ausgeführten Grundsatze, zu Nachgebung der höchstliquiden, mit so vielen von Kurkölln selbst aufgestellten Rechtsfragen (fol. 484.) unwundenen, in Gemäßheit des zweiten Dekrets vom 14. August 1788. zur vollständigen Instruirung an die Hauptkommission gehörigen (§. 34.) weitem Verewag-Präntenson, und der nachhinst noch in Anspruch genommenen; seit Jahrhunderten in keinem Gebrauch gebliebenen Pfandstücke, (§. 13.) sondern nur zu denen sich verstehen, die in seiner Rechnung vom 28. May 1788. specificiret und jetzt eigentlich nur ein *objectum transactionis* sind. (fol. 406—410. 424. 430—444. 449. 469. seq. 479—484. 486. 491. 495. seq. 503—505. 507. 510. seq. 526. 530—552.) Darin erhält er deswegen auch Anfangs den Kommissarischen Beifall. (fol. 458. seq.)

(2) Als nachher in Gemäßheit der Urtheil vom 12. Dezember 1788. den 17. Februar 1789. die Vergleichskommission zu Kölln resumirer wird, setzt deswegen Commissio in ihrem Antrage NB. nur diese *Objecta transactionis* zur beiderseitigen Erklärung aus: nemlich

a) die Annahm der von der Kammergerichts-Exercer übernommenen Pfandschillinggelder,

b) die Ueberlassung der vom Magistrat offerirten Pfandstücke; wie sie in seiner Rechnung vom 28. May 1788. der Reihe nach specificiret sind.

Der Magistrat erklärt den 25. Februar seine nochmalige Bereitwilligkeit, die Gelder, gegen Ueberlassung der in besagter Rechnung specificirten liquiden Pfandstücke anzunehmen, und er ist noch immer geneigt die Kommissarische Vergleichsvorschläge vom 18. September 1788. sich pure gefallen zu lassen.

Obson nun die Kurköllnische sich äußern; daß Sie weiter nichts verlangen, als die Einräumung des von dem Rath selbst nachgegebenen

A 31

acta]

men liquiden Pfandstücke; so besetzen Sie doch, diese Erklärung gerade entgegen, nach wie vor nicht allein auf der vordersten Nachgebung der weitem Verthwag-Prätension, (die nichts weniger als liquid ist, die nichts weniger als von der Stadt je ist nachgegeben worden) sondern auch auf anderen übertriebenen Forderungen, besonders der Zannalität der Rheinnmühlen, deren Zulassung gegen den mehrhundertjährigen Mabl-freiheits-Besitzstand der Stadt mit Billigkeit nicht anzumuthen ist.

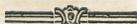
Selbst die von Kommissionswegen (den ersten vom 18. Sept. 1788. und ihrem Eingangs gemeldten Antrage zuwider) geschehene Vergleichsvorschläge sind so beschaffen, daß sie beiden Theilen, und dem Rath besonders deswegen unannehmlich sind; weil die ihm angemuthete Nachgebung die Städtische Administration schon als richtig voraussetzt, (ii) die nach dem Dekret vom 12. Dezember 1788. doch zu vorzüglicher Lokalinstruktion an die Kommission verwiesen, und bei dieser die Stadt mit ihren Gründen erst zu hören war.

(ii) S. die 191 — 195 Act. Cam.

Der Rath mangelt deswegen nicht, die oben (S. 34.) kurz berührte Gegenründe ins Protokoll zu legen, und es der Kommissarischen Beurtheilung zu überlassen, welche für stärker und überwiegender zu halten seyen, wenn, nach vollständiger Instruktion der im Hauptdekret vom 14. August 1788. an die Kommission verwiesenen, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke, die Güte nochmals versucht werden solle.

Dieser Versuch ist *instructa causa*, da die Städtische Nachadministration bereits am Tage gelegen hat, nachher von beiden Theilen privatim geschehen. Die Verhandlungen darüber sind Städtischer Seits der Kaiserlichen Kommission zu dem Ende mitgetheilt worden, um dabei allenfalls ihre Mediations-Officia eintreten zu lassen, so sehr bei der wenigen Kurköllnischen Nachgiebigkeit vorauszusehen war, daß auch diese vergeblich seyn würden.

Laßt uns diesen letzten Versuch etwas näher entwickeln: Kurkölln will a) das beträchtliche Städtische Guthaben von 300,000 Rthlr. für kein Objectum transactionis halten; Er begehrt sogar, b) daß der Rath das Depositum, (von welchem die Leserei ihre Gebühren abgezogen) wieder ergänzen, und c) selbiges frei nach Bonn zurück liefern, auch d) die Transport- und Wackkosten sowohl, als e) die *percipienda et deperdita*, f) die 150r. theils baar, theils nachher mit seinem Guthaben längst kompensirte 150 Goldgulden Gruit-Gelder, (§. 7.) und zwar mit Reichs-üblichen Zinsen vergüten solle. Alle, auch die illiquiden Pfandstücke soll h) die Stadt in Erbspacht nehmen, und i) die Mühlen mit der Zwangsgerechtigkeit, den Rhein- und Weßzoll Kurkölln sogleich einräumen. Endlich wollen k) die den 28. May 1788. mit verrechnete Schwedische Verpflegungskosten und das vorgeschossene Pulver gar nicht passiret werden.



Gleichwie aber alle diese Forderungen von dem damals schon beschlossenen Administrationspunkte, und den bereits instruirten, von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücken abhängen, und die Stadt mit vieler Wahrscheinlichkeit hoffen darf, daß in beiden die oberstrichterliche Entscheidung für Sie ausfallen werde; so ist ihr nicht anzumuthen, in amabili schon nachzugeben, was Sie nur im äussersten Fall durch Urtel und Recht verlieren kann. Mit Willigkeit kann ihr demnach ad a) der vöblige Nachlaß ihres beträchtlichen Guthabens, und ad b) die Ergänzung des von ihr nicht veranlaßten *Depositum*, so wie c) dessen Zurückbringung nach Bonn, und ad d) der Ersatz aller ohne Noth gemachten Kosten, vielweniger ad e) der, theils ohne ihre Schuld eingegangenen, theils durch Vergleiche längst wieder in Kurköllnischem Genuß befindlichen Pfandstücke (S. 75 13.) und was Sie ad f) längst bezahlt hat, alles ad g) mit Reichthümlichen Zinsen, vielweniger ad h) zugemuthet werden, daß Sie nie genossene Pfandstücke mit ohnerfindlichen *perceptis et percipiendis* ersetzen, daß Sie selbige ad i) zu ewigen Zeiten in Erbpacht nehmen, daß Sie ihren mehr hundertjährigen Mahlfreibereis-Besitz aufgeben, und nicht existirende Pfandstücke Kurkölln einräumen solle.

Die größte Unbilligkeit ist es aber ad k) wenn die von Kurfürst Ferdinand den 27. Junius 1643. auf die Mülhntafel angewiesene, für eine Landesschuld anerkannte Schwedische Verpflegungskosten und die den 29. Junius 1634. gleichfalls dahin gewiesene 100tausend th . Pulver, worauf in den jährlich eingeschickten, von Kurkölln genehmigten Rechnungen (S. 12.) abschlägliche Zahlungen geschehen sind, jetzt auf einmal miskannt werden wollen.

Den 3. November 1789. werden diesem Theile zwei Kurköllnische, sich widersprechende Gegenäufferungen zugestellt. In der ersten wird a) der Stadt vorgeworfen, daß es ihr kein Ernst sey, die Sache in Güte zu beendigen, und b) wird als sicher vorausgesetzt, daß der Kurköllnische Anspruch auf alle §. 13. benannte Pfandstücke ganz gegründet, und der Rath Administrator davon sey; die er also c) redintegriren und die *percipienda* ersetzen müsse. Die Bannalität der Rheinmühlen wird d) wieder für unstreitig, und e) für gewis gehalten, daß die Stadt in alle Kosten werde kondemnirt werden.

In der zweiten (die einen andern Verfasser zu haben scheint) werden f) der Stadt doch endlich 100,000. Rthlr. nachgegeben, und von den Kommissionskosten nur die Hälfte begehrt; auf den vorgemeldten übrigen *postulatis* aber g) nach wie vor bestanden.

Der Magistrat sucht ad a) den Vorwurf des Nichternstes zur gültigen Aukunft damit werckthätig zu beseitigen, daß er in seinem Ultimato vom 18. November 1789, so wenig er ad b) von der Gerechtigkeit des Kurköllnischen Anspruchs auf alle Pfandstücke, und daß der Administrationspunkt, so wie die Posten ad c. d.) gegen ihn ausfallen sollen, sich überzeugen kann,

doch

doch ad e) Statt des Rückstandes von 300,000. Rthlr. sich mit 140,000. begnügen will; wovon aber nichts abgehen dürfe, damit ihm mit einer Hand nicht wieder entzogen, was ihm mit der andern gegeben werde. So wenig er aber ad g) zu Nachgebung der übrigen Forderungen, ihrer offenbaren Unbilligkeit wegen, Pflichten halber sich versehen kann, und selbst die Bürgerschaft (so irrige Begriffe ihr auch übel gefinnete gegen den Rath beigebracht hatten) auf den ihr davon ertheilten Unterricht, diese nicht zulassen will; so ist er doch ad f) die Hälfte der Kommissionskosten (so wenig er auch hiervon sich überzeugen kann, daß er je dazu kondemniert werden könne) zu übernehmen erbietig, und erwartet übrigens die Bestimmung des jährlichen *Canonis* für die in Erbsfache zu nehmende liquide Pfandstücke.

Auf dieses billige Ultimatum erhält er aber keine Antwort. Er muß also die Vergleichsstrafaten damit für abgebrochen halten.

Wäre man Kurkölnischer Seits auf jenen unbilligen postulatis nicht so unbeweglich befanden, und hätte man nur einigermaßen sich nachgiebig gezeigt, würde der Rath vielleicht noch ein größeres Opfer gemacht haben.

Auch in dem, in Gemäßeheit der Urrel vom 10. Junius 1789. Fontinus Irten Protokoll, (S. 39.) die von der Leferrei übernommene Pfandschillingsgelder betr. hatte der Rath, gegen Ueberlassung der, in seiner Rechnung specificirten, bis hieher nur genossenen Pfandstücke, zu Annahm der Gelder sich schon bereit erklärt. Die diesseitigen Rejisse vom 13. 17. und 20. Julius 1789. enthalten eine kurze Uebersicht der von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke, besonders der Vertwage (an der sich die Vergleichshandlungen vornemlich accrochiret haben) und der nie gehaltenen Städtischen Administration derselben. Die Absicht hiervon war: um den hohen Herrn Richter (weil dieses Protokoll gleich eingeschikt werden mußte) damit vorzubereiten, wie sicher es sey, daß beide für die Stadt ausfallen müssen; wie wenig also von der so berufenen Städtischen Erklärung vom 30. Junius 1788. jetzt mehr die Frage seyn könne; indem die Specialprotokolle das alles näher bestimmen, was in jener schon *virtualiter* enthalten war; wie voreilig und unsehrlich demnach das Kurkölnische Executiongesuch in Verres der illiquiden Pfandstücke sey; worüber die Oberstrichterliche Entscheidung erst abzuwarten ist. Bei dieser Gelegenheit sucht Endes unterschriebener die ihm auch hier (S. 28. in fine) gemachten Vorwürfe einer üblen Berathung, einer Vergleichs-Abneigung und Eigennützigkeit mit augensälligen Gründen von sich zu entfernen. Ein Vorwurf, der vielmehr, so wie obiger der Notostär, der Unthätig, und Justizpflichtigkeit, auf die Kurkölnische Herrn Sachwalter offenbar zurück fällt!

§. 43. Sollte indeß die Auszahlung der Gelder an den Rath und zwar nach verschlagener Güte, nun der ganzen Summe sich daran accrochiren, daß er sie *in loco contractus pignoratitii* begehrt hat; (S. 42. Note 1.) so sind Bürgermeister und Rath, um ihre weitere Nachgiebigkeit zu bezeigen, und auch diesen Anstand zu beseitigen, ganz willig und bereit, selbige auf ihre Kosten von Weslar rütbringen zu lassen, und sich zu allem zu versehen, was in dem nicht

zu erwartenden Fall, wenn Sie zuviel sollten empfangen haben, den Resten gemäs seyn wird. (kk)

(kk) E. den Schluß des Städtischen Regesses vom 20ten Jul. 1789. im continuirten Depositions-Protokol.

Bei der Verabfolgung der Gelder wird diesemnach um so weniger Anstand, seyn, da die Stadt dazu genugsam angefaßen ist, und Kurkölln ihr selbstige, mit dem Beding des allenfallsigen Erfases des zuviel empfangenen, selbst mehrmalen angeboten, und gleichsam hat aufdringen wollen.

§. 44. Ein Anstand, der nun noch um so unbedenklicher wird, nachdem der Administrationspunkt so wohl, als die von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke in so weit instruiert sind, daß ein höchstpreißeiliches Kammergericht der Sache schon auf den Grund sehen kann: daß nemlich die Stadt die Administration der Pfandrenten zu keiner Zeit gehabt, und noch nicht habe; daß Sie daher, was während der Kurköllnischer Administration davon abgefommen, keinesweges zu ersetzen, und davon so wenig, als noch viel weniger von den weiter in Anspruch genommenen Pfandstücken die percipienda zu restituiren schuldig, sondern von dem allen cum expensis zu absolviren sey; daß also ihre, über die seit Jahrhunderten nur genossene liquiden Pfandstücke, den 28. May 1788. übergebene Rechnung ihre vollkommene Richtigkeit behalten werde; mithin es keiner Deposition bedürfe, sondern die Gelder, gegen Ueberlassung der liquiden Pfandstücke, in Befolg der Urtheil vom 28. November 1788. nach dem eigenen Kurköllnischen Verlangen, der Stadt um so zuverlässiger ausgezahlt werden können, als der Kurköllnische Herr Mandatarius, Geheimer Rath von Verswordt, sowohl bei der Präliminar Kommission zu Wezlar, als der reasumirten zu Kölln in der Sitzung vom 17. Februar 1789. selbst nachgegeben, daß die Stadt jetzt mehr nicht, als die in der Rechnung vom 28. May specificirten Pfandstücke abzutreten hätte; da selbst das erste *membrum Mandati* nur auf die in *hoc computu relata* gebet, und in der Supplik pro Mandato §. 36. 40. und 41. auch nur auf deren Ueberlassung angetragen wird. (ll) Weshalb wir uns auf das letzte Depositionsprotokol beziehen.

(ll) E. 11 §. 31. die Bettwaage betr.

§. 45. Die besondere Promemoria über jedes der weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke werden das alles noch in ein helleres Licht setzen. Wir machen aber jetzt mit der, in Gemäsheit des Dekrets vom 12. Dezember 1788. vorzüglich instruirten Präjudicial-Administrationsfrage hier um so billiger den Anfang, als ohne deren vorläufige Entscheidung in den übrigen Kommissionsgegenständen und der künftigen Liquidation nicht fortzukommen ist.

D. F. Haas,
Kurmainzischer Hofrath und des Kaiserlichen
Kammergerichts Advokat.

Erster

I

Kurf
n am

köln d
n erst i
Stadt

Tabelle

der schriftlichen Verhandlungen und Bescheide, mit Bemerkung der Tage, an welchen die Kurköllnisch- und Städtischer Seits übergeben worden, um damit zu übersehen, wer von beiden Theilen die Kommission am meisten aufgehalten habe.

Den Administrationspunkt und dessen vollständige Instruktion hält Kurkölln durch Voreinhaltung der Weibensbücher und die veranlaßte Vorfrage, wer beweisen müsse? (worauf vom Kammergericht nun erst interloquirt werden muß) bis nun zu sehr auf.

1759.	Kurkölln 14. März.	Stadt 26. März.	Kurkölln 27. März.	Stadt 27. März.	Kurkölln 31. März.	Stadt 4. April.	Kurkölln 11. April.	Stadt 27. April.	Kurkölln 19. May.	Stadt 4. Junius.	Kurkölln 18. Junius.	Stadt 22. Junius.																	
	Stadt 22. Junius.	Kurkölln 05. Junius.	Stadt 30. Junius.	Kurkölln 9. Julius.	Stadt 10. Julius.	Kurkölln 19. Julius.	Stadt 20. Junius.	Kurkölln bei seinen auf die auswärtige Gruit sic nicht mehr eingelassen.																					
	Stadt 22. Junius.	Kurkölln 20. Jul.	Stadt 23. Jul.	Kurkölln 9. Aug.	Stadt 18. Aug.	Kurkölln 27. Aug.	Stadt 1. Sept.	Kurkölln 9. Sept.	Stadt 11. Sept.	Kurkölln 14. Sept.	Stadt 15. Sept.	Kurkölln 17. Sept.	Stadt 19. Sept.	Stadt 21. Sept.	Kurkölln 2. Oct.	Stadt 7. Oct.	Kurkölln 12. Oct.	Stadt 15. Oct.	Kurkölln 19. Oct.	Stadt 22. Oct.									
	Stadt 29. Junius.	Kurkölln 27. Junius.	Stadt 7. Julius.	Kurkölln 29. Junius.	Stadt 4. August.	Kurkölln 16. August.	Stadt 26. August.	Kurkölln 9. Sept.	Stadt eodem.																				
	Stadt 3. Aug.	Kurkölln 11. Aug.	Stadt 17. Aug.	Kurkölln 28. Aug.	Stadt 1. Sept.	Kurkölln 9. Sept.	Stadt 11. Sept.	Kurkölln 14. Sept.	Stadt 15. Sept.	Kurkölln 17. Sept.	Stadt 19. Sept.	Kurkölln 21. Sept.	Stadt 22. Sept.	Kurkölln 24. Sept.	Stadt 25. Sept.	Kurkölln 27. Sept.	Stadt 28. Sept.	Kurkölln 30. Sept.	Stadt 2. Oct.	Kurkölln 3. Oct.	Stadt 8. Oct.	Kurkölln 9. Oct.	Stadt 12. Oct.	Kurkölln 15. Oct.	Stadt 20. Oct.	Kurkölln 22. Oct.	Stadt 23. Oct.	Kurkölln eodem.	
	Stadt 29. Aug.	Kurkölln 11. Sept.	Stadt 14. Sept.	Kurkölln 18. Sept.	Stadt 19. Sept.	Kurkölln 29. Sept.	Stadt 30. Sept.	Kurkölln 1. Oct.	Stadt 3. Oct.	Kurkölln eodem.	Stadt 5. Oct.	Kurkölln eodem.	Stadt 7. Oct.	Kurkölln 10. Oct.	Stadt 17. Oct.	Kurkölln 22. Oct.	Stadt 5. Nov.	Kurkölln 6. Nov.	Stadt 13. Nov.	Kurkölln 14. Nov.	Stadt eodem.	Kurkölln eodem.	Stadt eodem.						
	Stadt 14. Sept.	Kurkölln 29. Sept.	Stadt 2. Oct.	Kurkölln 3. Oct.	Stadt 7. Oct.	Kurkölln 7. Oct.	Stadt 10. Oct.	Kurkölln 12. Oct.	Stadt 15. Oct.	Kurkölln 19. Oct.	Stadt 22. Oct.	Kurkölln 23. Oct.	Stadt 23. Oct.																
	Stadt 14. Sept.	Kurkölln eodem.	Stadt eodem.	Kurkölln 18. Sept.	Stadt eodem.	Kurkölln 18. Sept.	Stadt 29. Sept.	Kurkölln 1. Oct.	Stadt 2. Oct.																				
	Stadt 5. Oct.	Kurkölln 14. Nov.	Stadt 20. Nov.	Kurkölln 25. Nov.	Stadt 30. Nov.	Kurkölln 19. Dec.	Stadt 28. u. 29. Dec.	Kurkölln 11. Junius 1790.	Stadt 15. Junius.																				
	Stadt 5. Nov.	Kurkölln 14. Nov.	Stadt 20. Nov.	Kurkölln 25. Nov.	Stadt 30. Nov.	Kurkölln 19. Dec.	Stadt 28. Dec.																						
	Stadt 26. Nov.	Kurkölln 14. Dec.	Stadt 23. Dec.	Kurkölln 7. Junius 1790.	Stadt 12. Junius.	Kurkölln 14. Junius.	Stadt 15. Junius.	Kurkölln 19. Junius.	Stadt eodem.	Kurkölln 20. Junius.	Stadt eodem.																		
1750.	Stadt 14. Junius.	Kurkölln 20. Junius.	Stadt 23. Junius.	Kurkölln 25. Junius.	Stadt eodem.																								

Aus dieser Tabelle ist augenfällig zu ersehen, welcher Theil mit den längsten Terminen die Kommission am meisten aufgehalten habe; aus den Verhandlungen selbst aber, wie unrichtig als diese von Kurkölln weiter in Anspruch genommenen Pfandhufe seyen; wenn also die Kommissionkosten am Ende zur Last bleiben werden.





Erster Abschnitt:

Gegenbeweis der Städtischen Nichtadministration der Pfandstücke überhaupt.

§. 1.

Seine jetzt regierende Kurfürstliche Durchlaucht zu Köln lassen die Wieder-
einkstung des Pfandbriefes Num. 1. für die 1444. zum Besten des Erzstifts Num. 1.
von der Reichsstadt Köln übernommene 29900. Goldgulden den 7. Dezember
1787. dem Rath ankündigen, und behaupten damals sowohl, als in der nach-
herigen Supplik pro Mandato:

daß 1) die Stadt *integritatem hypothecae*, oder die Pfandstücke, wie sie
zur Zeit der Pfandverschreibung gewesen, wieder herstellen, und 2)
alles in Rechnung bringen müsse, was er davon hätte einnehmen
können. (a)

(a) 134 §. 10. 13. Act. Cam.

§. 2.

Hiebei kömmt es auf die Fragen an:

Wer die Administration der Pfandstücke gehabt? und durch wessen
Schuld einige davon abgekommen sind? (a)

Weil sowohl die ad 1.) verlangte Wiederherstellung derselben, besonders
der illiquiden Pfandstücke (§. Vorbericht §. 13.) als ad 2.) die vermeinte
percipienda und die der Kaiserlichen Kommission in dem Hauptdekret vom 14.
August 1788. aufgetragene Liquidation des *praeteriti* ganz davon abhängen; (b)
so veranlaßt dieses Bürgermeister und Rath, daß Sie den 12. Dezember näm-
lichen Jahres an die bereits ernannte Kaiserliche Kommission die Verordnung
auswürfen:

daß Selbige den Punkte der Administration der Pfandstücke vorzüglich
localiter instruiren solle.

(a) S. die Administrations-Acten 3 §. 19. 20. 17 §. 92. 94. 99. 49 §. 107. VII.
Specialprotokoll die Mühlen betr. 144 §. 116.

(b) S. im 1. Specialprotokoll die Stadtkölnische Regele vom 22. und 23. Junius 1789.

§. 3.

Als aber in deren Gemäßheit den 10. März 1789. dazu geschritten wird,
äußert sich gleich der Anstand:

Wer die Administration beweisen müsse?

Bürgermeister und Rath bestehen darauf: Kurköln müsse die Städtische Ad-
ministration, als den Grund seiner Klage, (§. 1.) beweisen; Kurköln hin-
gegen

gegen meint, *ex natura pignoris* die Regel und Vermuthung vor sich zu haben; die Stadt müsse also die Nichtadministration, als die Ausnahm von der Regel, beweisen.

§. 4.

Beide Theile stellen zwar diese Vorfrage zur Oberrichterlichen Entscheidung; (a) Sie kommen jedoch (unter gewöhnlicher Verwahrung (1) keinen nicht schuldigen Beweis (b) zu übernehmen) bei der Administrationsfrage und in den Specialprotokollen über jedes der von Kurföln weiter in Anspruch genommenen Pfandstüke, mit ihren Beweisen und Gegenbeweisen, und in den letzten aus der Veranlassung damit nach und nach zum Vorschein; weil Kurföln bei allen Pfandstücken die Städtische Administration für ausgemacht hält, worüber doch erst erkannt werden solle.

Die Entscheidung dieser, durch alle Protokolle laufenden Vorfrage ist demnach vor allen Dingen nötig.

- (1) Diese Verwahrung war diesseits nützlich; weil, da Kurföln die angeblüche Städtische Administration, als den Grund seiner Klage, vor allen Dingen beweisen muß, die Stadt bis dahin mit ihren Gegenbeweisen hätte zurük halten, und auf die Rechtslehre sich verlassen können: *Quod actore non probante, etsi reus nihil praesitiverit, tamen absolvi debeat.* (c)

(a) S. daselbst [3] §. 17—19. [8] §. 70. [17] §. 93. seq. 97. n. §. [49] §. 107.

(b) [17] §. 96.

(c) [3] §. 1. 2. [49] §. 119. in fine.

§. 5.

Diese Vorfrage also einseilen bei Seite gesetzt, wollen wir die beiderseitigen Beweise und Gegenbeweise untersuchen. Städtischer Seits wird aus den Rechten bemerkt: (a)

Pignus constitui posse dupliciter 1.) *traditione*, quando res Creditori traditur, quod vocatur pignus in specie, 2.) *pacto nudo*, si res nudo consensu oppignorata penes debitorem maneat, quae appellatur hypotheca. (b)

Und mit einem bewährten Rechtsgelehrten (c) der Satz daraus abstrahirt:

Quod pignus, si late accipitur, comprehendat rem nuda conventionione sine ejus traditione obligatam. Quam latam significationem communis loquendi usus retinet, ita ut pignus pro hypotheca, hypotheca pro pignore accipiantur et horum verborum promiscuus fere usus sit. In qua lata significatione pignus nihil aliud est, quam res Creditori in securitatem obligata (tantum, non tradita. (c)

(a) S. die Sitzung vom 10. März v. J. in dem Administrationsprotokoll [3] §. 18. [9] §. 70.

(b) Sturm de Praescriptione relationis pignorum secundum Analogiam Juris Civilis. Vittembergae 1728.

(c) Lauterbach Colleg. theoret. pract. Lib. 20. tit. 1. §. 4. 5. 6. 8. 12.

§. 6.

§. 6.

Das letzte ist hier allerdings der Fall. Die Pfandstücke sind der Stadt für die übernommene 29900. Goldgulden von dem Erzkfist nur verschrieben, nicht überliefert; nicht in würllichen Besiz gegeben worden. Sie blieben in Kurkölnischen Händen, in selbststeigener Erzkfistischer Administration. Für die bloße Hypothek ist also die Vermuthung, nur dafür ist die Regel. Die Ueberlieferung ist facti; wer diese, als eine Thatfache, als den Grund seiner Klage, behauptet, der muß sie als die Ausnahm von der Regel beweisen. (a) Kurköln muß also darthun, daß dem Rath die Pfandstücke eingeräumt worden, daß dieser sie in würllichen Besiz und Administration bekommen habe. Denn das ist der Grund seiner Klage. (b)

(a) E. 31 §. 17. 18.

(b) E. das. §. 1. 19.

§. 7.

Nun laßt uns sehen, ob Kurköln diesen Beweis geführt habe? — Es ist merkwürdig, daß beide Theile sich auf die Pfandverschreibung beziehen. Wir müssen daher untersuchen, wem diese das Wort spreche. — Der Rath wird nach selbiger

a) in die Pfandstücke gewiesen, jedoch NB. nur in solchen Wegzihen, d. i. dergestalt, dat alle diejenigen, den diese Renten bewolhen sind, off (oder) bewolhen werden, oppzuheuen, zu verwaren, off zu regieren, vür Bürgermeister und Rath kommen; und vür ihm schwören sollen, alle dat von den Renten kommet, zween Nennern und Bürgerm binner Eöln (der wir (Kurköln) einen, und Bürgermeister und Rath vnder andern setzen sollen) und niemand anders so leveren. Diese zween Nenner sollen

b) NB. auch Bürgermeister und Rade Eide doin. Sie sollen die Renten alsdann in eine Kiste der Stadrentkammer zu liefern haben, davon der Rath, off (oder) wem Sy dat bewelhen werden, einen Schlüssel und die zween Nenner auch einen Schlüssel haben und halden sollen.

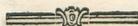
Weiter heißt es:

c) Were auch jemand der Renten einiche zu bewaren bewolhen, der Bürgermeister und Rath nit bequeme oder gedeilich were, den mögen Sy aversetzen, und bevelen die Apyhevungen einem andern, als dücke (oft) Sy das noit oder nützlich dünkt.

d) Diese Diener soll

e) der Kurfürst alle loinen, (lohnen) denen die Sachen bewolhen werden, und auch den zween Bürgern, die dit besorgen, soll er doin loinen. Diesen loen mögen Sy an den Renten selbst nemen, so verne die boven (über) die andere Somme so hoe (hoch) kumpt. Bürgermeister und Rade hant

f) zu Aflöße und Wederkauf der Renten, als Prinzipsalschwalter, sich und die Ihren verbunden; weil die Kreditoren an der Sicherheit und Verzinsung schreia



„schreibung, die der Kurfürst ihnen geboden, kein (kein) Benügen sondern lieber an Bürgermeister, Rade und Bürgern zu Cöln die Renten zu vordern hatten.

„Duch han wyr (heißt es weiter)

f) „den Bürgermeistern und Rade zu mererer Sicherheit bewißt und beweyt sen Sy an sechshundert Gülden an dem Siegel unseres geistlichen Gerichts zu Cöllen; die Siegeler sollen 30 halben Jahren dreyhundert Gülden up die Stadrentkammer lieverren, und wann us dem Siegel in einighen Jaren niht so hoch en queme, dat der Rath boven die Kost und andere Noetsachen, die darup gant, die Renten, davur Sy uns dem Stifte zu lyewe und Nuzze sich verbunden hant, bezalen könnde, dat sollen wir von andern Renten ohne Verzoch 30 ihrem Gespinnen doin erfüllen.

„Duch sollen sich unsre Siegeler in der besten Forme dem Rade in die Handt verbinden, die sechshundert Gülden zu bezalen, und diß ihre Gelbsfde und Bryve in der besten Form geven.

„Wir enn sollen auch dem Segelampte, die Zeit die Erffenthen nit alle avelost synt, nit avtreken, (absziehen) noch die Jurisdiction us Cöllen verlegen.

„Duch ist

g) „bedingt, ob einich Hinder an den Renten geschege, jd (es) queme van Gotth Gewalt, Wasser, Offruite, off Weders (Wetters) Noith zc. zc. dar van unsere Renten und Gülde geriet würden, und auch Baues Noit were, dat soll all und ganz up des Stiftes Schaden seyn, so verne dar an unserm Theil, besonder der Moelen, trift, und wyr sollen zu allen Jaren, als einich Gebrech an den Sachen were, die Gebrechen zur Stunde doinn erfüllen. Wyr sollen auch die Moelen, Gruiß und alle andere Renten beschirmen, verdadingen und in ihren Rechten halden, gelich (gleich) off weren die Renten an niemand verwyst, sondern dieselben an uns hedden.

Endlich heißt es

h) „Wyr und unsere Naekommen enn sollen auch uns und unsers Stiftes Renten an niemands anders wyßen, noch die beschweren, noch us der Bürgermeister und Raths Zanden nemen, noch entwenden; Sie seyen dann erst vom Heufgelde und Schaden wale (wohl) gefreiet und gequitet.

§. 8.

Liegt in dem allen nicht ein deutlicher Beweis, daß

ad a) der Rath nicht in die Pfandstücke selbst, daß er nur in das Recht, in die Befugnis NB. dergestalt gewiesen und gesetzt worden, daß die, denen die Renten aufzuheben, zu verwaren und zu regieren befohlen, selbige nicht dem Rath, sondern den von diesem und Rarköln bestellten Männern oder Statthaltern zur wechselseitigen Sicherheit liefern sollen. — Wem war also die Aufhebung befohlen? — — Niemand, als den Kurfürstlichen
Die

Dienern! — Diese mussten dem Rath schwören, daß Sie die Renten nicht ihm, daß Sie selbige zweiern Männern liefern sollen, die dem Rath zur Sicherheit nur mit verpflichtet waren. (1)

(1) So hätte es wenigstens seyn sollen. Einer der ersten Kurfürstlichen Statthalter, Licentiat Averdunk, war aber schon, wie seine Nachfolger, dem Rath nicht verpflichtet. (a) Kein wunder also, daß Sie von den Pfandrenten sich nach und nach Meister machten, daß Sie sich allein an Kurfürsten hielten; daß Sie ohne dessen Erlaubnis dem Rath nichts offenbaren und ihm nicht einmal die Mühlenbücher vorlegen wollten, (b) die ihm noch wirklich vorenthalten werden. (S. S. 55—59.)

(a) S. die Administrationsakten [49] §. 112. und das VII. Specialprotokoll die Mühlen betr. [65] §. 58.

(b) S. besagten [49] §. 109. n. 14.

Mit Erheb-Verwahr- und Regierung, mit Administration der Renten hatte der Rath nie was zu thun; Nicht ihm, sondern den, beiden Theilen verpflichteten Männern wurden sie geliefert. — Eine bei Schulden-schreibungen sehr gewöhnliche Vorsicht! — Wie kann also gesagt werden, daß der Rath im Besitz der Pfandrenten gewesen, daß er sie selbst erhoben, sie selbst administriert habe? (c)

(c) [3] §. 4.

Diese Männer oder Statthalter sollten ad b) dafür sorgen, daß die Pfandrenten wohl administriert, daß sie zu Bezahlung der übernommenen Kreditoren dem Rath eingeliefert würden.

Nur über die von den Kurfürstlichen Einnehmern und Statthaltern ihm eingelieferte Renten, wie er sie an die Kreditoren ausgezahlt und den etwaigen Ueberschuß zu Tilgung der Erbrenten, (die er als Selbstschuldner übernommen) verwendet habe, nur dafür hatte der Rath zu sorgen, nur darüber Rechnung abzulegen; die Kurfürstlichen Einnehmer und Statthalter hingegen mußten die administrierte Renten dem Erstfist verrechnen. (d) Mit eigener Administration derselben hatte der Rath durchaus nichts zu thun. Er konnte allein nicht einmal über die Kiste kommen, er hatte nur einen Schlüssel dazu, und die andere die beiden Theilen verpflichtete Männer. Ohne diese durfte er zu Bezahlung der Kreditoren sogar kein Geld aus der Kiste nehmen; bei dieser Ausrichtung mußten die verpflichtete Männer zugegen seyn. Eine Vorsicht, die allein die richtige Bezahlung der Kreditoren bezweckte, ohne daß sich daraus eine Städtische Selbstadministration herleiten läßt. Dieses hat keine andere Meinung, als daß die Kurfürstlichen Einnehmer die Renten, nicht dem Rath, sondern den beiden Männern, und diese sie auf die Städtische Rentkammer in eine Kiste liefern sollen. Wenn sie da liegen, soll in ihrem beiseyn der Rath die übernommenen Kreditoren davon bezahlen. Weiter findet sich in dem Pfandbriefe nichts, was dem Rath zu thun obgelegen. — Es man-



gette aber nicht an der Kiste, sondern am Gelde; den zweyen Männern wurde von den Kurfürstlichen Einnehmern nicht so viel in die Kiste geliefert, daß der Rath die Kreditoren davon hätte bezahlen können, die sich deswegen an ihn hielten; die er also aus seiner Rentkammer bezahlen mußte. Hinc illae lachrymae! daher sein großer Zinsen Mißstand! — Von all diesen vorsichtlichen Anordnungen war deswegen seit langer Zeit keine Frage mehr. Man lies den Rath sorgen, wie er mit den übernommenen Kreditoren zurecht käme, und entzog ihm ein Pfandstück nach dem andern. (f. den §. 26. n. 2. u. den Vorbericht §. 5—10.)

(d) S. die Administrationalten [3] §. 5. 13. n. 12. [8] §. 79. n. 3. §. 80. n. 5. 6. §. 82. n. 3. 4. §. 87. [17] §. 98. n. 2. 3. 7. 8. [49] §. 109. n. 3. §. 120.

Bei den Verhandlungen von 1550. erklärte Kurföln selbst, daß sein Statthalter Johann Müßgen seit 1488. und zuletzt Dr. Scheiderich bis 1539. die Rechnungen gemacht; daß Sie selbige in die Kurfürstliche Rentkammer eingeliefert haben. (f. unten §. 12.) Kurföln erbot sich damals wieder dazu. (e)

(e) [3] §. 7. 13. n. 5. in fine [5] §. 23. [49] §. 109. n. 3. und §. 121.

Aus diesen Rechnungen der Kurfürstlichen Statthalter muß der Rath sehen, ob zu Bezahlung der Kreditoren die Renten ihm treulich eingeliefert seyen? — Der Kurfürst muß aber auch wissen, ob der Rath die ihm eingelieferte Renten an die Kreditoren wirklich ausgezahlt; und den etwaigen Ueberschuß zu Tilgung der Kapitalien verwendet habe? — Nur darüber hat der Rath Rechnung abzulegen. — Dieses bringt die Natur des Contractus hypothecarii, die wechselseitige Sicherheit und Vorsicht mit sich, ohne daß daraus eine Städtische Administration sich ableiten läßt. (f) Mehr, als was er von den administrirenden Kurfürstlichen Dienern empfängt, braucht er nicht zu verrecknen; Nur dazu hat er sich von jeher verstanden. (g)

(f) S. das. [8] §. 73. 77. [49] §. 119. 120. ad n. 2. 3. 4.

(g) S. das. [5] §. 33. 41. und [1] §. 9. des VII. Specialprotokolls.

Zu einer antichretischen Rechnung kann er also so wenig angehalten werden, als dafür haften, wenn bei der eigenen Kurfölnischen Administration von den Pfandrenten etwas verkommen, oder Kurföln, wie es oft der Fall war, sie einbehalten, und dem Rath durch seine Einnehmer und Statthalter nicht mehr hat einliefern lassen. (h)

(h) S. den nehmlichen [1] §. 9—15. und §. 33. ad 1.

Behauptet Kurföln, daß seine Einnehmer dem Rath mehr eingeliefert, als dieser in Rechnung bringet, und daß die Erbrenten sich müßten abgelöst haben; so muß Er dieses aus den Rechnungen seiner Einnehmer, und mit Quittungen des Rathes, oder seines Statthalters beweisen. (S. unten §. 15.)

Der Rath ist bloßer Empfänger, nur Assignatarius der Pfandrenten. — Wenn wir dieses behaupten; so ist es eine Folge des negativen Satzes, daß er keine wirkliche Administration davon hatte. (i)

(i) [8] §. 70.

So sehr
 ad c) die Pfandverschreibung dafür gesorgt hat, daß, wenn die Kurfürstliche Diener dem Rath die Renten nicht treulich einliefern würden, er sie ab- und andere ansetzen könne. (1) — Eine bei Schuldverschreibungen, bei hypothecirten Renten wieder sehr gewöhnliche Vorsicht! So hat doch Kurfürstliche Statthalter, Johann Müegen, wegen seiner Treulosigkeit und sonstiger Vergehungen abgesetzt, nimmt sich Kurfürstliche seiner so sehr an, daß es darüber zu einem weitläufigen Prozeß, und zu sehr unangenehmen Aufsitzen kommt. (k)

(1) Eben darinn, daß dem Rath im Pfandbriefe zugelassen wird, die Einnehmer abzusetzen, liegt ein deutlicher Beweis, daß sie Kurfürstliche ange setzt habe; denn war es vom Rath geschehen; so hätte es dieser ausdrücklichen Zulassung nicht bedürft; Sie hätte alsehn ihm ohnedis frei gestanden.

(k) S. die Administrationsakten [17] §. 98. Num. 3. ad d. [49] §. 120. ad 1.

Noch im Jahre 1786. maßt sich Kurfürstliche die alleinige Erkenntnis über die Kautio des Mühlenschreibers an, und obschon sie nicht hinlänglich ist; so dringt er ihn doch den Mühlenerben gegen ihren Willen auf. (l) Ist dieses nicht ein frappanter *actus* der alleinigen Kurfürstlichen Administration? Anstatt der vormalis prästendirten *medietatis votorum* (obschon darüber seit 1627. am Kammergericht *lis pendens*, *ex post deserta* ist) sucht Kurfürstliche in Mühlensachen nun sogar die ganze Gewalt an sich zu ziehen. (m) und selbst die Mühlenerben davon auszuschließen, die doch gleiches Recht mit ihm haben. — Und doch soll der Rath die Administration davon haben? — wie reimt sich dieses?

(l) das. §. 110.

(m) S. das VII. Spec. Prot. [122] §. 106. n. 3. §. 109. [144] §. 130.

Obschon

ad d.) die Kurfürstlichen Einnehmer dem Rath zur Sicherheit mit verpflichtet seyn sollen; so bleiben sie doch Kurfürstliche Diener, (f. §. 9.) die aus der Kurfürstlichen Hälfte der Mühlenrenten besoldet werden. Wer mich lobnet, der ist mein Herr. — Um so unbegreiflicher ist es demnach, wie auch dieses mit der Städtischen Administration vereinbarlich seyn solle, und wie noch immer könne behauptet werden, daß Sie nichts desto weniger Städtische Diener seyen, obschon Sie seit unvordenklichen Zeiten dem Rath zur Verpflichtung gar nicht mehr sistirt werden. (n)

(n) S. Administrat. Akten [3] §. 7. [8] §. 73. seq. [17] §. 98. n. 7. seq. [49] §. 109.

n. 2—4. §. 111. n. 4. ad 2. das VII. Specialprotokolle [65] §. 58. [122] §. 92. ad d.

Nur deswegen sollten Sie nach der Pfandverschreibung dem Rath mit verpflichtet werden; weil

ad e.) die Kreditoren mit Kurfürstliche nichts wollten zu thun haben, und der Rath zum besten des Erstlits sich, als Hauptschuldner und Prinzipsachwalter, dargestellt hatte, damit Sie ihm die Pfandrenten um so treulicher einliefern mögten.

Sehr

Sehr übel wird aus diesem, im Pfandbriefe von 1444. stehenden Worte: Prinzipalschwalter, eine Städtische Verwaltung hergeleitet; denn aus dem Num. 2. Schadlosbriefe Num. 2. des Erzbischofs Diererich von eben dem Jahre, ist deutlich zu entnehmen, daß Prinzipalschwalter so viel als Selbstschuldner heisse. (o)

(o) Administrat. Alten [3] §. 8. [8] §. 75. 79. n. 4. §. 80. n. 8. 9. §. 82. n. 2. [17] §. 99. 102. n. 4.

Der Erzbischof verspricht darin, die Pfandrenten binnen sechs Jahren wieder abzulösen, und wenn dieses nicht geschehe, verbindet Er sich gute Leute und Bürgen zu stellen. Jeder von diesen soll für Kosten und Schaden, als sein eigen Schuld, Bezahlung thun, und NB. Prinzipalschwalter seyn.

Was kann deutlicher seyn, als daß Prinzipalschwalter hier soviel als Selbstschuldner heisse? — Zaltaus in seinem *Glossario medii aevi*, voce: Sachwalter p. 1572. seqq. erklärt es eben so: Quod 1.) *reus principalis sit, ad quem culpa proxime pertinet, qui aequus reus est, ac principalis excessor (debitor)* 2.) Quod sit *Creditor vel debitor principalis*.

Die Kontrahenten heißen deswegen Sakewolden, Sachwalter, NB. selbst schuldige Sachwalder, welche die Sache fürnemlich behandeln und Hauptinteressenten darin sind. So erklärt er auch p. 1914. das Wort Verweisen mit *loco alicujus esse, vel praesse, Vicarium agere, vicario nomine aliquid administrare*.

Beide Auslegungen passen vollkommen auf unsern Fall: Bürgermeister und Rath haben, als Selbstschuldner, die Kreditoren übernommen. Die ihnen zur Sicherheit nur verschriebene, nur verhypothecirte Renten blieben *ex natura hypotbecae* (für welche die Vermuthung, die Regel ist, §. 5.) in den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer, die sie allezeit im Namen des Erzbischofs verwesen, administriert und verwaltet haben.

In diesen verschriebenen Renten hatte der Rath nur ein *Jus in re, sine reali possessione, sine Insistentia et facto possessionis*.

Wer ein bloßes *Jus hypotbecae* hat, der ist nicht in wirklichem Besitze, er bezieht nur die ihm angewiesene Renten, und wenn es so verabredet ist, bezieht er sie aus den Händen der Einnehmer des Debitoris, die ihm deswegen zur Sicherheit mit verpflichtet sind. (p) Der Rath hat daher stets wohl behauptet, daß er nie die Administration der Pfandrenten gehabt habe. (q)

(p) daselbst [3] §. 18.

(q) E. [3] §. 13. 14. 16. [8] §. 79. [17] §. 103. Note a. [49] §. 109. n. 11. §. 111. n. 4. §. 123.

Auch die Siegelgelder werden

ad f.) dem Rath im Pfandbriefe zugewiesen; der Siegler soll sich verbinden, und Gelübde thun, vom Siegelgelde alle Jahr 600 Goldgulden in die Städtische Rente zu bezahlen. — So wenig die Verwaltung des Siegels

Siegelgelbes durch jene Zuweisung in die Hände des Rathes kam, so wenig kann dieses, wie Kurfölln jetzt übel behauptet, (r) von den übrigen Pfandrenten gesagt werden.

(r) § 3. 9.

Deren Zuweisung an den Rath hat keinen andern Verstand, als daß die Kurfürstlichen Diener sie durch des Rathes Statthalter in die Städtische Rentkammer liefern und der Rath sie nachher an die übernommene Kreditoren auszahlen solle. Die

ad g.) angezogenen Worte des Pfandbriefes beweisen ebenmäßig, daß der Rath die ihm verschriebene Pfandrenten nicht im Besitz hatte; daß er also, wenn einige zu Grund gegangen, dafür nicht zu haften braucht; daß dieses nur des Stiftes Schade sey, dem es allein obliegt, selbige zu beschirmen, und in ihren Rechten zu erhalten. Sehr unerwartet ist es demnach, daß die von den Kurfürstlichen Dienern verrechnete Bankosten für einen Beweis der Städtischen Administration wollen gehalten werden, obchon es in dem Pfandbriefe deutlich heißt: „daß der Kurfürst die Gebrechen von Stund an erfüllen“ und wenn Bauensnoth sey, dieses an des Stiftes Schaden seyn solle. (s) Endlich

ad h.) beweisen die weiter ausgezogenen Worte die nicht gebachte Städtische Administration der Renten noch deutlicher, daß der Kurfürst von denen dem Rath *nudo pacto* angewiesenen verhypothecirten Renten (wie gegen den Pfandbrief leider doch oft geschehen) nichts entwenden: daß Er sie nicht beschweren, noch an sonst jemand weisen solle.

(s) § 10.

§. 9.

Mit diesem eigentlichen Sinn und Wortverstande des Pfandbriefes von 1444. stimmt die nachherige Usual: Interpretation und das beständige Zerkommen überein. Dieses erhellet aus zweien, bald nachgefolgten Urkunden.

In der ersten von 1488. Num. 3. befiehlt „Erzbischof Sermann von Hef: Num. 3. von dem Johann Nüßgen das Amt über die Mühlentafel und was daran klebt, also (das ist dergestalt) daß er 1.) uns und dem Stift zu gute dieses Amt wohl verwahren und verwesen: auch so lang er 2.) unser Diener darüber ist, uns alle Jahr zu unserm Gesimmen gute, ehrbare, aufrichtige Rechenschaft und Beweise davon thun solle, uns auch keine Verkürzung oder Abzug an solchem Amt und Gefällen thun oder geschehen lassen solle, auf keine Weise. — — Dafür soll ihm 3.) der gewöhnliche Lohn, wie wir den andern vor ihm gegeben, folgen und werden, so lang er dieses Amt von uns (also nicht vom Rath) im Befehle hat. Das alles vest und unverbrüchlich zu halten, hat er 4.) Eyd und Gelübde gethan.

In der andern Amtsbestellung Num. 4. befiehlt der nemliche Kurfürst Herz: Num. 4. mann 1489. dem Peter von Erklenz, an Statt des entlassenen Henrich Sürdermann

dermann, dieses Amt NB. dermaßen „daß er 1.) unsere Gerechtigkeit, die
 „wir und unser Stift an der Mühlenafel, Vetrwege, Salzmaas und allen
 „andern Güten, Renten und Nutzungen, so dem Rath (nur) verschrieben,
 „(also nicht eingetaumt waren) Inhabts der Pfandverschreibung
 „getreulich handhaben, 2.) uns und unserm Stift keinen Abbruch und Hin-
 „derung oder Verkürzung daran geschehen lassen= 3.) uns, unsern Nach-
 „kommen und Stift allezeit Rechnung und alles thun solle, was die
 „Verschreibung vermag und ausweist. Dieses gelobe und schwörte er 4.)
 „zu Gott, alles vest und unverbrüchlich zu halten.

Wer bestellt hier den Dienern die Aufhebung der Renten? Wer soll sie
 verweisen? Wer muß nach dem Pfandbriefe Rechnung darüber thun? Wesh-
 sen Schuld ist es, wenn Verkürzung oder Abzug an den Renten geschieht?
 wer muß dafür haften? (a) Für wen ist also die Vermuthung, für wen die
 Regel? wer muß nun die Ausnahm beweisen? (§. 2—6.) Sicher ist es, daß
 der Rath zu keiner Zeit die Administration der ihm nur verhypothecirten Ren-
 ten hatte; daß sie die Kurfürstliche Diener aufheben, verwahren und Rech-
 nung darüber thun mußten; daß dem Rath weiter nichts obgelegen, als
 die Kreditoren, (für die er sich als Selbstschuldner verbunden hatte) aus
 den, von den Kurfürstlichen Dienern ihm eingelieferten Renten zu bezahlen;
 und daß er jetzt nur darüber Rechnung abzulegen schuldig sey. (§. 8. ad
 lit. b.)

(a) daselbst 181 §. 77. 149) §. 120.

§. IO.

Wie ist es möglich, diesen so hellen Gegenbeweis der Städtischen Nicht-
 administration zu mißkennen, und fogar die Existenz der Anlagen Num. 3. 4.
 zu verabreden! obshon die erste selbst von Kurköln bei den Verhandlungen
 von 1550. übergeben= und die zweite seiner Eliftdruckt von 1582. (wovon unten
 §. 38. die Rede seyn wird) in extenso eingerückt ist. (a)

(a) 149) §. 98. n. 4. 5.

§. II.

Die Mißdeutung derselben ist auffallend. Es heißt: „Kurköln könne
 „a) einen Statthalter ernennen, der die Pfandstücke beschirmen, und dem
 „Kurfürsten davon Nachricht geben solle. Dieser, und der, ohne Zuthun
 „des Kurfürsten, vom Rath bestellte Statthalter stünden b) in des Rathes
 „Eid und Pflichten; er könne c) beide absetzen, wenn sie ihm nicht anstün-
 „den, wenn sie an Beforgung der Administration ihm hinderlich wären.
 „Dieses Rechts habe er sich d) zu bedienen gewußt, da er den Kurfürstlichen
 „Statthalter, Johann Mägen, eigenmächtig verdrungen, und als ihm die
 „Kurkölnische bei der Konferenz von 1516. dieses vorgeworfen, habe er ge-
 „antwortet: daß, wenn die Kurfürstliche Statthalter sich nicht recht betru-
 „gen

gen, er sie, wie alle Diener nach der Pfandschreibung ab- und andere anzusehen könne. Die Ernennung der Kurfürstlichen Statthalter sey e) von der Städtischen Administration abgefordert; was die Bestallungs-Defrete ihnen auflegten, habe nur auf die Beschirmung des Ganzen seinen Bezug; nur darüber werde von ihnen Rechenschaft oder Bericht verlangt; der Rath bleibe Administrator, er müsse für die Verwaltung der Pfandsstücke haften, und über das Einkommene, oder was hätte einkommen können, Rechnung stellen. (a)

(a) 177 §. 98. n. 1. 2. 7.

§. 12.

Lieft man die beiden Anlagen mit Bedacht; so verfällt dieses künstliche Gewebe in sich selbst; denn

ad a.) Sollten die Kurfürstliche Statthalter Müßgen und von Zerkeln nicht bloß die Pfandsstücke beschirmen; Sie sollten selbige verwesen, das ist verwalten, (§. 8. ad e.) über die dem Rath verschriebene Mühlen, die Pottwage und NB. alle andere Gülden, Renten und Nutzungen allezeit Rechnung- und überhaupt alles thun, was die Pfandverschreibung vermag. — Was vermag diese? — Die beiden Theilen verpflichtete Männer sollen die Pfandrenten auf die Stadt-Kentkammer liefern. (§. 7. a.) Wer sie liefern soll, der muß sie auch einnehmen und verwalten, (1) der muß, auf die oben (§. 8. ad a. b.) erklärte Weise, auch Rechnung darüber ablegen. Die Einnahm, die Verwaltung der Pfandrenten und die Rechnung darüber war den Kurfürstlichen Statthaltern anbefohlen.

(1) Von dieser Mitaufsicht und Verwaltung haben die Kurfürstliche Statthalter die Städtische nach und nach ganz ausgeschlossen. (S. die §§. 3. Note 1. und ad c. §. 26. n. 5. §. 52—54.)

Sie stunden

ad b.) wie es ausdrücklich heißt, in Kurfürstlichen Eid und Pflichten, ihnen war das Amt über die Mühlenzettel und die übrigen Pfandrenten vom Kurfürsten Zermann befohlen.

Waren sie auch

ad c.) dem Rath mit verpflichtet, und konnte dieser sie absetzen; so war dieses eine bloße Sicherheits Vorkehr, nicht, wie es verdröhet wird, daß sie dem Rath in der Administration nicht hinderlich seyn- sondern daß sie die von ihnen administrierte Pfandrenten dem Rath, oder seinem Statthalter treulich einliefern- und dem Kurfürsten darüber Rechnung thun sollten. Thaten sie jenes nicht; so hat sie der Rath absetzen können.

Daran war ihm aber Kurköln

ad d.) stets hinderlich. (a) Denn als er den Kurfürstlichen Statthalter Müßgen absetzte, entstand ein weitläufiger Prozeß daraus. (b)

(*)

(a) vid. [17] §. 98. n. 3. 8. [18] n. 24. et 25.

(b) [17] §. 98. n. 4. [49] §. 120.

Haben also

ad e.) die Kurfürstliche Statthalter die Administration der Pfandrenten gehabt, haben Sie Kurföln darüber Rechnung ablegen müssen; so ist unbegreiflich, wie dieses mit der Städtischen Administration soll besetzen können.

Die ihnen anvertraute Beschirmung der Pfandrenten hatte seinen Bezug nicht bloß auf das Ganze; Sie müssen die Pfandrenten insbesondere verwalten und darüber Rechnung ablegen. Sie haben indeß die Pfandrenten für den Rath so übel verwaltet, daß Sie ihm eine nach der andern entzogen. Ein neues *argumentum ad hominem*, daß Sie selbige in ihrer Verwaltung müssen gehabt haben! die Sie sonst dem Rath nicht hätten entziehen, nicht einbehalten können.

(a) [17] §. 98. n. 4.

§. 13.

Weil die Kurfürstliche Herren Mandatarii die Stärke dieses Gegenbeweises zu fühlen scheinen; so treiben Sie die Verdrehung noch weiter. (a) »Beide »Anlagen (heißt es) sollen, wenn sie auch existiren, (§. 10.) doch für den »Rath nichts beweisen; Sie sollen mit dem von ihnen erklärten Sinn der »Pfandverschreibung doch vereinbarlich seyn; Sie sollen keine Kurfürstliche »Verwaltung, sie sollen eine bloße Beschirmung der Rechte bezielen. Das »Wort Verwesen heiße weiter nichts, als im Namen des Kurfürsten darauf »sehen, daß die Gerechtame in ihrem Wesen erhalten werden. (Risum teneatis amici!) »Eine Verdrehung sey es also, (sehr schön! wenn Sie selbst verdrehen, messen Sie es uns bei) »daß die Kurfürstliche Statthalter Rechnung »ablegen müßten. (das sagen ja die beiden Anlagen deutlich §. 9. 12.) Diese »sey 1.) der Rath allein zu thun schuldig; (Er hat von jeher nein dazu gesagt §. 8. ad b. f.) »er habe sie 2.) immer gestellt, (ja, über die Bezahlung der aus den Händen der Kurfürstlichen Einnnehmer empfangenen Renten an die übernommene Kreditoren) »und 3.) darüber (ja nur darüber) Reßß gebeten, den er »4.) 1483. 85. und 87. von Kurföln erhalten habe. (§. 62. Note 1.) Nicht »der Kurfürst, der Rath sey 5.) in dem Judicato von 1550. zur bessern Rechnung angewiesen; (S. dagegen §. 31. seqq.) In dessen Geholg habe er 6.) »eine andere übergeben, die jedoch eben so unordentlich gestellt gewesen. (Was eingestanden! doch davon ist nach dem Vertrage von 1620. (§. 43.) keine Frage mehr.) »Er habe sie 7.) durch seinen Stadtschreiber überliefern lassen. (Ja! wie es §. 15. erklärt ist.) »Der Städtische Statthalter übergebe sie 8.) der Rentkammer, damit der Rath das weitere besorgen könne. (Ganz recht! das sagen wir selbst §. 8. ad b.) »Dieser habe 9.) nicht der Statthalter das Siegelgeld quittiret; (darüber folge gleich die Auskunft.) »Er habe 10.) nach Lit. Q. (b) selbst den »Empfang der Erhebungen (ja aus den Händen der Kurfürstlichen Diener) »quittiret.

»firt. Er bekenne 11.) Lit. R. (c) daß der Mülhenschreiber Bekers in
 »den Jahren 1775. 76. und 77. die 75. paar Früchten der Freitagstentkame
 »mer eingeliefert. (das war der Pfandverschreibung gemäs.) In dem Vertrage
 »von 1622. sey 12.) nicht Kurköln, sondern der Rath angewiesen, die Ge-
 »fälle durch seinen Statthalter (ja, von den Kurfürstlichen Einnehmern) zu
 »empfangen, (§. 44.) die Zahlung zu verfügen, darüber Rechnung abzulegen
 »und den Ueberschuß zur Ablöse zu verwenden, (wieder ganz recht! wie es §. 8.
 »ad b. und 15. bemerkt ist) »oder dem Kurfürsten heraus zu geben. (Nach dem
 »Pfandbriefe hätten von dem Ueberschuß die Renten sollen abgelöst werden.) »Der
 »Kurfürstliche Statthalter werde 13.) bei der Mülhentaler nur quoad calculum
 »zugezogen, und von ihm gegen die unformliche Rechnungs-Ablage pro-
 »testirt. (Wo sind diese Protestationen?) »Der Rath habe sich also pro Ad-
 »ministratore gehalten. (das gerade Gegentheil beweist das bisherige.)

(a) 149 §. 120.

(b) 145

(c) 146

§. 14.

Allerdings müssen

ad 1.) die Kurfürstliche Statthalter Kurköln Rechnung ablegen, die
 Anlagen Num. 3. 4. (a) sagen es ausdrücklich. (b)

(a) 91010

(b) 117 §. 98.

Bei den Verhandlungen von 1550. erklärt der Kurfürst sich selbst dazu.
 (§. 25.) Er bezieht sich auf die Rechnung seines vormaligen Statthalters
 Johann Müßgen, die dieser 1488. gemacht und Kurköln überantwortet
 habe. (c)

(c) 131 §. 13. n. 5.

Wir sind

ad 2.) ganz einverstanden, daß der Rath über die Verwendung der von
 den Kurfürstlichen Einnehmern ihm eingelieferten Renten und deren Bezahlung
 an die, als Selbstschuldner, (§. 8. ad e.) übernommene Kreditoren Rech-
 nung ablegen müsse. (d) Nur dazu war er allezeit bereit und ist es noch.

(d) 81 §. 82. n. 3. 4.

Weil aber

ad 3.) die verschriebene Pfandrenten dazu nicht hinlänglich waren; weil
 Kurköln immer schuldig blieb; so bat er deswegen um Anerkennung des Passiv-
 rezesses, die er auch

ad 4.) vom Erzbischof Hermann erhielt. (§. 62. Note 1.) Anstatt aber
 der Abgang aus andern Erzbischoflichen Renten (§. 7. Note 1.) hätte ersetzt wer-
 den sollen, ward er auf die künftige Jahres Renten verwiesen, die dazu eben

§

so

so wenig hinreichen. Der Rückstand ward also von Jahr zu Jahr größer, und ist nun auf 300,000 Reichthalern gestiegen.

Nur zu der ad 2.) gemeldten Rechnung weist ihn auch
(ad 5.) die Kaiserliche Determination von 1550. an, wovon unten (§. 37.) die Rede seyn wird. Nur in deren Gemäßeheit hat er

ad 6.) 1551. die weitere Rechnungen von 1487. als der letzten Kurkölnischen Anerkenntnis übergeben. (§. 35.) Von einer andern Rechnung wollte er ad 7.) bei den Verhandlungen von 1550. nichts wissen. (e)

(e) [3] §. 13. n. 8. 10.

Freilich muß
ad 8.) des Raths Statthalter der Rentkammer die Rechnung über die Verwendung der Renten an die übernommene Kreditoren übergeben; weil der Rath dafür haften und davon gesichert seyn muß. (f. §. 15. seq.)

Die Quittungen über das Siegelgeld hat der Rath aber
ad 9.) deswegen selbst ausgestellt, weil über die seines Statthalters scrupuliret und der erste Anlaß daher genommen wurde, ihm selbiges vorzuenthalten. (f. den Vorbericht §. 5. 6.) Das beweist aber keine Städtische Administration, vielmehr das Gegentheil; (f. §. 8. ad k) denn der Siegeler hat ja dieses Geld unstreitig eingenommen. Den übrigen Empfang der ihm von den Kurfürstlichen Einnehmern gelieferten Renten muß

ad 10.) des Raths Statthalter freilich quittiren. Darin liegt jedoch eben so wenig ein Beweis der Städtischen Administration. Eine Menge Quittungen finden sich, daß beide Statthalter ihre Besoldungen nicht von dem Rath, sondern aus den Händen des Mühlenschreibers empfangen haben. Selbst das Domkapitel hat

ad 11.) den Mühlenschreiber über die 75. paar Früchten quittiret.
Daß der Rath

ad 12.) die ihm verschriebene Renten NB. durch seinen Statthalter aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer empfängt; dieses beweiset just die Städtische Nichtadministration. (f)

(f) S. das VII. Specialprotocoll die Mühlen betr. [144] §. 122.

Wo sind endlich

ad 13.) die Protestationen? — Könnten einige vorgezeigt werden; so ist bekantten Rechts, daß derlei Verwahrungen (wenn deren ohngeachtet der andere im Besiz bleibt, und der protestirende keine Richterliche Hülfe dagegen sucht) mehr Schaden, als nutzen.

Der vormalige Kurbrandenburger Geheime Rath Scruben sagt in seinen Nebenstunden (g) ganz wohl: „Wiese Protestationen sind von keinem Nutzen, vielmehr Schaden dieselbe, wenn deren ohngeachtet der Gegner fortfährt, sein vermeintes Recht zu üben, und man so wenig solches verhin-“
dert,

»denn, als richterliche Hülf sucht; Mäßen dergleichen Widerspruch zwar keine Erlangung der Possession geschehen läßt, die wirklich erlangte aber niemand entzieht.

(g) IV. Th. 25. Abhandl. §. 10. p. 171.

Dieser Meinung pflichtet auch Leyser (h) bey: »*Status observantiae contractus post deini subsecutam acquiescentiam magis magisque firmatur, nunquam vero obstat post praescriptionem semel completam.*

(h) Spec. 455. med. 10. seq.

§. 15.

Mit den Mülentafelrechnungen hat es diese Beschaffenheit: Sie werden alle Jahr vor den beiderseitigen Statthaltern, den Mühlen, Sizherren und sämtlichen Mühlenerven von dem Mülenschreiber abgelegt und der Städtischen Freitag's Rentkammer eingeliefert, um daraus den Ertrag und Empfang des ihr verschriebenen Kurfürstlichen Quanti zu ersehen. Dieser setzt der Kammersekretarius das Gruitzgeld (welches der Rath nach dem Vergleich von 1500. sich selbst zahlt) und dasjenige noch bei, was die Kurfürstlichen Einnehmer von der Vetrwaage, von dem großen und kleinen Viebesoll und von den Zinsen der mitverschriebenen Häusern einliefern, (s. den Vorbericht §. 7. 11.) macht daraus den Schluß des *Crediti et debiti deductis deducendis* und stellt sie dem Kurfürstlichen Statthalter zur gleichmäßigen Einlieferung in die Hoffkammer zu. Für welche extraofficial Bemühung er eine geringe Belohnung aus der Mülentafel genießt.

Der Kurfürstliche Statthalter hat bei dieser Rechnungsablage das erste Vorum; erscheint er nicht (wie im verwichenen Jahre geschehen) oder ist er nach der Pfandverschreibung (§. 7. a.) dem Rath nicht verpflichtet, wie Sie es seit dem Averdunk nicht mehr sind; so sollten sie billig gar nicht zugelassen werden. Der Rath hat deswegen über diese Nichtverpflichtung der Kurfürstlichen Statthalter sich mehrmalen beschwert, und es geahndet, daß eben daher die üble Administration derselben und die Entziehung eines Pfandsfußs nach dem andern herkomme.

§. 16.

Selbst der Kurfölnische *Labellus articulatus* (a) bei der 1627. gegen die Mültenerven (1) am Kammergericht ausgewirkten Citation, enthält Art. 20. und 34. das Gesändnis: »daß seit dem Verträge von 1620. die Special- »Mülenrechnungen alle Jahr in die Kurfürstliche Rentkammer eingeliefert »worden; und daß es ad art. 33. von jeher herkömmlich gewesen, des Mülens- »schreibers Rechnung einige Tage vor Nicolai bei der Mülentafel zu »examiniten, zu justificiren, eine Generalrechnung daraus zu formiren, »solche auf Nicolai Abend den Erbgenahmen vorzubringen, und sie *NB. per »majora* approbiren zu lassen.

(a) S. den [18] §. 28. und das VII. Specialprot. [122] §. 106. n. 5.

Ad

Ad Art. 35. et 36. kann also Kurkölln so wenig, als jedem Mülenerbe zusehen, die bei der Mülentafel approbire (2) und rezessirte Rechnung bei der Kurfürstlichen Rentkammer gegen das Herkommen (3) nochmals tiequidiren und justificiren zu lassen. Bei dieser Rechnungsabnahme kann keine Befürde vorgehen, und so wenig die Mülenerben wegen ihrer Hälfte dem Mülenschreiber etwas nachsehen werden, so wenig wird dieses von dem dabei anwesenden Kurfürstlichen Starthalter wegen der andern Hälfte geschehen. Der Rath bekümmert sich um diese Rechnung nicht; er ist zufrieden, wenn der Kurfürstliche ihm durch seinen Starthalter die rezessirte Kurköllnische Sälte einliefert, über derin Empfang und Bezahlung an die übernommene Creditoren, er seit 1622. alle Jahr die Rechnung durch den Kurfürstlichen Starthalter an die Hofkammer einschickt. (§. 44. n. 4.)

(1) Selbst darin, daß die Kurköllnische Klage nicht gegen den Rath, daß sie nur gegen die Mülenerben gerichtet war, liegt ein Beweis der Städtischen Nichtadministration, und daß Kurkölln es nicht mit dem Rath, sondern wegen seiner Hälfte an den Rheinmühlen, nur mit den Mülenerben zu thun hatte, denen die andere Hälfte zuseht. (b)

(2) Unbegreiflich ist es, wie Kurkölln sogar aus dieser *Norma votandi* eine Städtische Administration und Pfandinhabung eruiren möge. (c)

(3) Bei diesem Herkommen ist es seit dem geblieben, und Kurkölln hat den 1627. deshalb angestellten Prozeß bald auf sich erliegen lassen, so daß ihm nun *ex L. ult. Cod. de Praescript. 30. vel 40. annorum* die *exceptio deserti Judicii* im Weg steht. (d)

(b) S. das VII. Specialprot. 144] §. 126.

(c) S. daselbst §. 128.

(d) daselbst §. 130.

§. 17.

Sehr vergeblich wird diesem Theile hier wieder eine Verdrehung beigezessen, die vielmehr auf unsere Gegner zurückfällt.

Allerdings sind nach dem Vertrage von 1622. die Rechnungen alle Jahr in die Hofkammer geliefert worden. Die Artikeln 20. und 34. sagen es deutlich. — Eine auffallende Verdrehung ist es aber, wenn aus dem, im 34. Artikel:

Es sey nun dahin gebracht, daß Copia der Particular- und Specialrechnungen eine zeitbero gefolget- und in die Kurfürstliche Hofkammer geliefert worden.

vorvorkommenden Wort: eine zeitbero, zuweilen gemacht wird. Es hat damit den deutlichen Sinn, daß wie vor dem Vertrage von 1622. die Specialrechnungen nicht, sondern nur von den bei der Mülentafel rezessirten, die Generalrechnungen sind eingeschickt worden, also nach diesem (weil es darin stipuliret war) seitdem auch die Specialrechnungen sind geliefert worden. (§. 15.)

Dieses

Dieses ist, was Kurföln hier ausdrücklich eingeseht, und der unverfälschte Bericht des Kurfürstlichen Statthalters Knoke (a) hat es 1749. von neuem eingestanden. — Was ad art. 35. u. 36. zu vermeintem Beweise, daß die Rechnungen nicht seyen eingeschickt worden, gesagt wird, ist so offenbar hinfällig, daß wir es für unnützig halten, darüber noch ein Wort zu verlieren. Von dem Rath war dabei ohnedies die Frage nicht. Wir haben unsere Gegner einigemal aufgefordert, daß Sie uns die Jahrgänge anzeigen sollen, in denen die Specialrechnungen der Hofkammer nicht seyen eingeschickt worden. (b) Dieser Anzeige sind Sie immer ausgewichen; weil Sie diese jährliche Einschickung mit Wahrheit nicht verabreden konnten. Daß ihnen auch der Inhalt derselben von 1501. bis 1729. wohl bekannt sey, haben Sie in dem Protokoll, die Gruit betr. (c) deutlich zu erkennen gegeben. Die Anwendung der im Vorbericht §. 12. bemerkten Rechtsstellen bleibt daher auf festem Fuß stehen.

(a) S. im Special-Protokoll die Gruit betr. die Städtischen Rezeße vom 21. und 23. Sept. 1729. den [28] §. 58. und das Administr. Prot. [49] §. 121.

(b) S. das VII. Spec. Protokoll vom 18. Jenner 1790. und den [144] §. 129. in fine.

(c) S. im I. Spec. Prot. die Gruit betr. [11] §. 26. [21] §. 51. [22] §. 19. und den Städtischen Rezeß vom 23. Sept. 1789. am Ende.

§. 18.

Haben also die Kurfürstliche Statthalter und Diener die Administration der Pfandreuten von jeher gehabt; haben Sie Kurföln darüber Rechnung ablegen müssen, wie kann dieses mit der Städtischen Administration bestehen, (a) und daß der Rath sich selbst für den Administrator soll gehalten haben? Wir glauben bis hieber die *Negativam*, die Städtische Nichtadministration ohne Schultigkeit erwiesen zu haben. — Laßt uns jedoch die vermeinte Kurfölnische Beweise der, als den Grund seiner Klage, angegebene Städtischen Administration, (b) prüfen.

(a) S. VII. Spec. Prot. [122] §. 98.

(b) [3] §. 1. [8] §. 70. [17] §. 92. 93. [49] §. 107.

Zweiter Abschnitt.

Widerlegung der vermeinten Beweise der zum Grund der Kurkölnischen Klage angegebenen Städtischen Administration der Pfandrenten überhaupt.

§. 19.

Wir übergehen dasjenige, was Kurköln zu vermeintem Beweise der Städtischen Administration aus der Pfandverschreibung für sich anführt; weil nach dem, was wir in den §§. 7. u. 8. daraus angeführt haben, das alles schon beseitiget und erwiesen ist, daß die Pfandverschreibung der Stadt offenbar das Wort rede. (a) Es bleibt also der eben so hinfällige vermeinte Kurkölnische Beweis, (auf den sich vornemlich gestützt wird) das angebliche *Judicatum*, oder die Kaiserliche Determination von 1550. nur noch übrig. (s. §. 31.) Um diesen näher zu beleuchten, müssen wir in die ältere Prozeßgeschichte hineingehen. Es hat damit folgende Beschaffenheit.

(a) S. die Administ. Alten [5] §. 3. seqq.

§. 20.

Zu mehrerer Sicherheit waren der Stadt im Pfandbriefe 600 Goldgulden an dem Siegelamt des geistlichen Gerichts zu Köln verschrieben. (s. 7. lit. f.)

Die Siegeler hörten aber bald auf, diese Gelder in die Stadrente zu liefern; In dem Vertrage von 1495. werden Sie zwar von neuem dahin angewiesen: „daß sie lude der Pfandverschreibunge in maissen, wie yre Vurfors deren gedain haben, die sekhundert Gulden eyns pederen Jairs begalen sollen.“ — Wenige Jahre hernach werden sie aber schon wieder einbehalten, weil die Kurkölnische vermeinen, die 299000 Goldgulden müßten sich aus den übrigen Pfandrenten durch den Städtischen Empfang abgelöst haben.

Um dieses zu beweisen, erbieten Sie sich 1549. bei den Vergleichshandlungen zu Brüssel, wie es den Rechten ohnehin gemäs war, (s. 8. ad b. in fine) zur Rechnung. (a)

(a) S. die Administ. Alten [5] §. 22—29.

Der Rath nimmt dieses Erbieten an und schlägt vor: „daß, weil der Kurfürst zu rechnen erbietig sey, dieses aber zu Brüssel nicht geschehen könne, man sich eines Tags zu Köln vergleichen solle, wo sich das Gegentheil des Kurfürstlichen Vorgebens zeigen würde.

§. 21.

Der Rath muß indeß den Abgang der 600 Goldgulden aus seinen Renten an die übernommene Erzstiftliche Kreditoren zahlen. Er kömmt deswegen von Jahr

Jahr zu Jahr in einen größern Rückstand. (a) Weil seine Beschwerden bei den Vergleichshandlungen keinen Eingang finden; so klagt er diesen und den sonstigen Abgang an den Pfandrenten im Jahre 1550. bei Kaiser Karl dem V. ein. (f. den Vorbericht S. 5. 6.)

(a) daselbst [3] S. 13. n. 2.

§. 22.

Der Kaiser bescheidet die Partheien: „daß Sie concordiam tentiren & in deren Entschung aber die Akten ad Caesarem schiken sollen; daß alsdenn Ihre Majestät determiniren & die Gebrechen durch Kommissarien wider den entscheiden lassen.

Diese sehen ebenmäßig für gut an: „die Handlung zu Kölln, wo die Partheien bei der Hand seyen, vorzunehmen, und daß jeder zu der Rechnung vier Männer verordnen solle, welche NB. zu allen Seiten Rechnung und Justificationes anhören & alle Gebrechen abhandeln & richten sollen; was sie aber nicht richten können, das sollen sie Ihrer Majestät nach Augsberg schiken und deroeselben Determination gewärtigen.

Der Rath willigt gleich in diese Anordnung; Kurköln aber erst nach genommener Rücksprache mit seinen Landständen.

§. 23.

In dessen Gemäßeheit erläßt der Kaiser d. d. Kölln den 14. Junius 1550. den Bescheid: (a) „daß beide Theile vier verordnen & daß diese zu Kölln sich zusammen setzen & die Städtische Anforderungen mit allem Fleiß anhören und erwegen, auch was vonnöthen, Rechnung aufnehmen; der Partheien Schriften, Urkund und Justificationen empfangen & (Beide sollen also auf die §. 8. ad b. erklärte Weise, respective zu allen Seiten Rechnung ablegen) und sich bearbeiten sollen, diese Forderungen, so viel möglich, binnen vier Wochen in der Güte beizulegen. Wenn aber die Gütlichkeit in bestimmter Zeit nicht Statt haben könne, sollen die Verordnete die nicht vertragene Punkten an Kaiserliche Majestät einschicken & die Partheien alsdann die Determination erwarten.

§. 24.

Beide Theile setzen also den 17. Junius jeder vier Verordnete nieder, bei welchen der Rath den 18. Junius seine Klageartikel und die Rechnungen der Mühlentafel von 1538. bis 1547. überlegt, mit Vermelden, daß die ältere den abgelegten Kurfürsten überliefert seyen. Aus diesen wüßte sich die Forderung des Raths ad 18569 Bologulden erfinden. Er beschwert sich, daß das Stiegelgeld viele Jahre unentrichtet geblieben, und er doch die jährliche Renten und Gültren aus den Stadteinkünften hätte entrichten müssen. (a)

(a) [3] S. 13. n. 4.

Die Kurfürstliche erklären den 1. Julius: » Sie könnten sich in die Rechnung nicht finden, daß der Kurfürst seit 1516. — 16000 Goldgulden schuldig seyn solle, wenn die neue mit den alten nicht verglichen würden. In Betref des dem Rath zu mehrerer Sicherheit nur verschriebenen Siegelgeldes meynen Sie, daß, weil die Hauptunterpfände genug seyen, jene nicht mehr könnten gefordert werden; weil aus den Rechnungen sich erfinden würde, daß aus Abnutzung der Unterpfände die Erbrenten sich müßen gelöst haben. — Ein eigenes Geständnis also, daß der Rath die Pfandstücke nicht im Besiz hatte, daß ihm die Kurfürstlichen Einnnehmer nur die Abnutzung davon geliefert haben! (a) Kurföhlñ übergiebt alte Rechnungen, was die Pfandstücke vor- und nach der Beschreibung sollen eingetragen haben; die Rechnungen der Städtischen Statthalter von 1516. bis 1547. könnten dem Erzlist nicht nachtheilig seyn, weil sie von Kurföhlñ nicht rezeßirt seyen. (1)

(a) §. 13. n. 5. §. 79. n. 2, 6.

(1) Wir haben oben (§. 15. seq.) gezeigt, daß nach Kurföhlñischem Geständnis die Mühlenrechnungen vor beiden Statthaltern, Sizherren und Mühlenerben rezeßirt und nachher in die Hofkammer geliefert werden.

So wenig nun jeder Mühlenerbe eine besondere Rechnung und deren wiederholte Rezeßirung begehren kann, so wenig kann auch Kurföhlñ verlangen, daß die in Gegenwart seines Statthalters bei der Mülhlentafel rezeßirte Rechnungen bei seiner Hofkammer von neuem rezeßirt werden sollen. Ist dieses gleichwol in den §. 62. Note 1. bemerkten Jahren geschehen; so liegt die Ursache davon darin: weil zu der Zeit aus den bei der Mülhlentafel rezeßirten Rechnungen nur Generalauszüge an die Hofkammer sind geschickt worden. Nachdem aber in Gemäßheit des unsren (§. 44. n. 4.) vorkommenden Vertrags von 1622. seit dem, nach eigenem Kurföhlñischen Geständnis (§. 16. seq.) auch die bei der Mülhlentafel rezeßirte Specialrechnungen Kurföhlñ sind eingeschickt und dagegen über anderthalb hundert Jahre nichts erinnert worden; so müssen die im Vorbericht §. 12. angeführten Rechte nun allerdings ihre Anwendung behalten.

In diesen Städtischen Rechnungen (heißt es) seyen die Erbrenten mehr abgekürzt, als in denen, welche zu Zeiten des Kurfürstlichen Statthalters, Johann Müßgen, seit 1488. gemacht und Kurföhlñ überantwortet worden. Jene Städtische Rechnungen von 1516. seyen also erst zu rectificiren. Dazu sey kein besseres Mittel, als daß man zu dem Inhalt der alten Rechnungen von Jahren zu Jahren schreite, deren Kurföhlñ von dem Rath keine gesehen. Diefem Artikel würde alsdann in Güte können abgeholfen werden.

§. 26.

1. Der Rath replicirt den 4. Julius: (a) »Er habe aus nachbarscham
 »Willen, um das Erzstift aus seiner Beschwerung zu retten, die treffliche
 »Summe von 29900 Goldgulden (womit er keines Hellers gebessert) aufge-
 »nommen, und sich dafür verbunden. (§. 8. ad e.) Es sey also billig, daß er
 »wenigstens alles Schadens enthebt werde, und das Erzstift mit dem Rath
 »gütliche Rechnung halte, die Restanten bezahle, und die 600 Goldgulden
 »wieder aus dem Siegelamt folgen lasse.

(a) §. 12. n. 6. §. 80.

2. »Aller Billig- und Redlichkeit sey es zuwider, die in höchsten No-
 »then empfangene Wohlthaten nicht zu erkennen, diese nicht besser zu beher-
 »zigen, sondern mit Undank zu vergelten.

Den Rath befremde es sehr, daß er nicht allein um den austretenden
 »Schaden, sondern auch um die Hauptsumme wolle gebracht werden. Er
 »habe mehr nicht aus den Unterspänden (von den Kurfürstlichen Einnehmern)
 »erhoben, er habe aus seiner Rentkammer noch darlegen müssen. Er stelle
 »außer Zweifel, daß Seine Kurfürstliche Gnaden aus angebohrner Tugend
 »und aus Fürstlich-eheliebendem Gemüth dieses zum Schaden der Stadt
 »nicht begehren werde.

3. »Die Pfandverschreibung werde übel ausgeedeutet; Sie verbinde den
 »Rath zu nichts; weßwegen sie auch mit des Raths Siegel nicht bevestigt
 »sey. Nichts habe ihn bewegen können, sich bei einem Handel zu verpflichten,
 »davon er keines Pfenning's werth Nutzen, vielmehr Schaden und Nach-
 »theil zu erwarten habe. Der Erzbischof habe sich gegen den Rath verbrieften
 »und versiegeln müssen, daß die, denen die Renten befohlen sind, oder be-
 »fohlen werden, vor Bürgermeister und Rath kommen und schwören sollen,
 »alles was von den Renten kömmt, zween Köllnischen Bürgern (die Kurkölln
 »und der Rath dazu setzen sollen) und niemand anders zu liefern; die auch
 »dem Rath ihre Eide thun; die Renten in die Kiste der Stadrentkammer
 »liefern; wozu der Rath und die zween Männer jeder einen Schlüssel haben
 »sollen. (§. 7. 8.)

4. »Dieses habe keine andere Meinung, als daß die Einnehmer die
 »Renten den zwei verordneten Männern; und diese selbige in die Kiste lie-
 »fern; von welchem Gelde Bürgermeister und Rath den Rentnern nach;
 »her die Bezahlung thun sollen.

»Es mangle nicht an der Kiste, sondern am Gelde; die Einnehmer und
 »die zwei Männer werfen nicht so viel in die Kiste, daß davon alle Renten,
 »wofür sich der Rath verschrieben, Eönnen verrichtet werden. Er habe eine
 »große Summe zu Bezahlung der Erbrenten aus seiner Rentkammer zu
 »büßen und darlegen müssen. (§. 28. n. 3.)

5. » Der Einnehmer sage, der Kurfürst habe das Siegelgeld einbehalten, und die auswendige Gruit sey nach dem Vertrage von 1500. auch nicht geliefert worden, woraus dem Rath Schade entstanden sey. (1) » Ihm könne kein Unseis zugemessen werden, an den verpfändeten Renten » sey nun viel oder wenig einbehalten. Was in die Kiste geliefert und daraus von ihm unter die Rentener ausgetheilt worden, NB. das sey er zur » Rechnung erbietig, wenn ein Heller daran mangle, wolle er zweien » in die Statt legen. Seyen aber die, so von wegen des Kurfürsten die » Unterpfände eingenommen, und in die Kiste hätten liefern sollen, sabeläßig gewesen, sey dem Rath (der es nicht zu thun habe) unverweilich.

(1) Wie ist es, um des Himmels willen, möglich, hieraus ein Geständnis des Rathes zu eruiren, daß er also die übrigen Pfandstücke im Vells gehabt habe. — Der ganze Inhalt der Replik widerspricht dieser grundirigen Schlussfolge. Der Rath beschwert sich, daß ihm von den Kurfürstlichen Einnehmern das Siegelgeld und die auswendige Gruit nicht mehr geliefert werden, daß er deswegen Schaden habe. — Heißt das nicht soviel, daß ihm nur diese nicht mehr, die übrigen aber von den Kurfürstlichen Einnehmern noch geliefert werden? daß er also nur die ihm eingelieferte, nicht die ihm vorenthaltene verrechnen könne.

6. » Die dem Rath zum Vortheil eingesetzte Kausel könne nicht zu dessen » Nachtheil gedeutet werden. Es wäre ihm sonst viel besser, darauf zu » zeihen, und zu bewilligen, daß andere NB. zu Austheilung der in die Kiste » gelieferten Gelder verordnet werden. Er sey mehr nicht zu verrechnen » schuldig, als er aus der Kiste empfangen und an die Kreditoren ausgezahlt habe.

7. » Diese Rechnung sey der Kurfürst anzunehmen schuldig. Wenn daran » etwas mangle, wisse Er, an wen es zu suchen sey; (Nemlich an seine Diener und Einnehmer.) » Der Rath habe weiter nichts zu thun, als das Geld, » welches die Kurfürstliche Verordneten in die Kiste geliefert, den Kennern » zu bezahlen.

8. » Bürgermeister und Rath seyen für die Erbrenten *tanquam principales suo*, nicht *fideiussorio nomine* (wie irrig dafür gehalten werde) verstrickt. » Wenn einige Renten abgelöst werden, müssen Sie als *Principales Creditores* (in Ansehung des Kurfürsten) » und respective *Debitores* (in Ansehung der Rentner, die Sie auf sich genommen) » Wissenschaft davon haben.

9. » Etliche seyen von ihnen abgekauft und von fünf auf vier vom Hundert gesetzt. Welches dem Rath zu gut komme; weil die Hauptverbreitung der Renten, samt der Wiederlöse, auf ihm *principaliter*, nicht *accessorie*, et *fideiussorio nomine* stehe. (§. 8. ad e.)

Dieses ist, soviel es hieher gehört, der wesentliche Inhalt der Städtischen Replik, wovon die Kurköllnische Gegenäußerung (b) einen sehr verstümmelten Auszug liefert.

(1) S. 14. ad §. 13.

§. 27.

Die Kurfürstliche dupliciren den 12. Julius: (a) » Sie mögen wohl
» leiden, daß die Verordnete die Rechnungen nach den alten, wie sie des
» Raths Statthalter Kurkölln gethan, untersuchen. (1)

(a) [13] §. 13. n. 7.

(1) Nach dem §. 25. wollten Sie keine vom Rath gesehen haben, und an einem
andern Ort behaupten Sie, daß bei den Rechnungen beide, des Kur-
fürsten und des Raths Statthalter, sammentlich seyn müßten. (§. 29.)

» Daß auch die Rechnungen von 1516. ohne Berichtigung so eilends nicht
» können angenommen werden, das komme nicht aus selbigen, sondern aus
» den vorigen Rechnungen; denn da in diesen 16000 Goldgulden auf den
» Erzbischof verrechnet werden, als wenn nichts abgelöst, und den Unter-
» pfänden nichts entgangen wäre; so müsse die letzte Rechnung der vorigen
» gleichmäßig seyn. Der Irrthum, der aus der vorigen herkomme, müsse erst
» hingelegt werden, ehe Kurkölln wissen könne, was hierin zu thun oder zu
» lassen sey.

Uebrigens wird behauptet: (b) » Der Rath habe nach der Pfandver-
» schreibung den Befehl zu thun gehabt, wer die Renten aufheben und ver-
» wahren solle; weil ihm die Unterpfände in seine freie Verwaltung gestellt
» seyen; Bei ihm sey also die Verordnung der Einnehmer gestanden. (2)

(b) [18] §. 81.

(2) Wo ist der Beweis hievon? — — Nirgendwo ist er anzutreffen. — —
Oben (§. 6—9.) wird vielmehr das gerade Gegentheil, die *Negative* der
Städtischen Nichtadministration ohne Schuldigkeit erwiesen.

§. 28.

Der Rath bezieht sich den 22. Julius 1550. im Kommissions-Protokoll
wieder auf seine Rechnungen bis 1547. » Wenn vermeint werde, daß er
» durch die Einnehmer mehr oder weiter empfangen, als verrechnet wäre,
» möge er wohl leiden, daß solches angezeigt werde, worüber er Bescheid
» zu geben willig sey.

2. In den nachherigen *Triplicis* vom 27. Julius heißt es: (a) » Aus
» den von Kurkölln beigelegten alten Rechnungen könne nicht vermerkt wer-
» den, daß sie durch des Raths Statthalter (dessen Name darin nicht stehe)
» gemacht und dem seyen überantwortet worden. (s. oben §. 15.) Der Rath
» begehrt deswegen, daß man seine Rechnungen erwegen lassen und im Fall
» sie aufrichtig befunden, sie annehmen oder die Mängel anzeigen solle.
» Die jenseits angesogene alte Rechnung sey nicht durch den Rath, sie sey
» durch die Kurfürstlichen Amtleute und Diener einseitig gemacht worden.
» Hätten diese in ihren Rechnungen viel geschrieben, das könne dem Rath
» nicht

» nicht zum Nachtheil gelangen. (Wenn Sie ihm nicht alles eingeliefert; wor
 » über der Rath sich oft beschwerte, s. S. 26. n. 4—7.) Er habe dem Kurfürsten
 » etliche Rechnungen bis 1547. (über die Bezahlung des Empfangs an die über
 » nommene Kreditoren) übergeben, was darin mangle, darum sey er Bes
 » scheid zu geben erbietig. (Wenn erwiesen werde, daß er mehr empfangen.)
 » Der Sache könne nicht besser abgeholfen werden, als wenn die beiderseits
 » Verordnete sich zusammen setzen, und die Einkünfte gegen die Ausgabe über
 » schlagen; so werde sich der Mangel schon finden.

(a) 13 §. 7. 13. n. 8.

3. Weiter heißt es in besagter Triplik: (b) » Der Rath habe einige
 » Renten nicht aus Lust oder Hoffnung Gewinns, sondern aus Nothdurft ab
 » gelöst; weil die Frankfurter und andere auswändige, von denen die 29900
 » Goldgulden aufgenommen, als sie nicht bezahlt worden, der Stadt Köln
 » Bürger und Güter geklummert, und in unleidlichen Schaden geführt, so
 » daß der Rath durch Bezahlung der Erbrenten bei dem Johann Nile und
 » dessen Nachfolger Sisbert Lamboy zu Frankfurt in die 30000 Gulden Scha
 » den gekommen. Der Rath habe in seine Rentkammer tasten, und die ver
 » schriebene Renten an sich lösen müssen. Ein Schade, den die Stadt durch
 » Entziehung der 600 Goldgulden Siegelgelder, und Nichtlieferung der
 » auswändigen Gruut erlitten.

(b) 18 §. 82.

4. » Es befremde den Rath nicht wenig, daß er beweisen solle, wie die
 » Pfandverschreibung gehalten werde. Diese sey so klar, daß sie sich auf
 » keine andere Meinung, als der Buchstabe mit sich bringe, ziehen lasse. (S.
 » 7. 8.) Der Rath habe sich (auf die vorher §. 8. ad b. erklärte Weise) zu wei
 » ter nichts verbunden, als in dem Reversal gegen Bischof Sermann von
 » 1483. enthalten sey. (S. 62. Note 1.)

5. In der Pfandverschreibung heiße es:

a) » so han wir selbst und durch unfere Gründe mit dem Bürgermeister ge
 » sprochen, und sie ernstlich gebeten, daß Sy sich darzu ergeben und uns und
 » unser Stift sich zu Händen der Parthien (Kreditoren) und ihrer Erben, off
 » Behelder (oder Inhaber) der Ererbienen mit Ihrem Willen vür 1474½ Gold
 » gulden jährlicher Errenten zu ablösen und widerkaufen, als Prinzipal
 » Sachwalter, sich und die Iren verbunden haint.

» Diese Klausel habe der Rath erbarlich vollzogen, das Geld aufgenom
 » men, für die Renten sich als Prinzipalsachwalter oder Selbstschuldner ver
 » schrieben und dem Erzbischof Diederich vorgestreckt. (S. 8. ad a.)

b) Heiße es: » Bürgermeister und Rath sollen die Bezahlung der Errenten,
 » darvor Sy sich um unser Nuz willen verbunden hant, empfangen in sollichen
 » Wegen (das ist dergestalt) dat alle diezehnen, den die Renthen bevolhen
 » seind, oder bevolhen werden, aufzuheben, zu verwaren oder zu regieren ic.
 » (Wie es S. 7. a. weiter erpochret; und S. 8. ad lit. a. erklärt ist.)

Hierauf

Hierauf sagt der Rath in seiner Triplik: »Diese Klausel giebt Maas
 »und Jug, wie das Geld empfangen und eingefordert: wenn es mittels Li-
 »des geliefert und wie es dann in die Kist gelegt werden soll. Desgleichen,
 »wenn es da liegt, wie alsdenn der Rath die erschienene Renten davon be-
 »zahlen darüben Quittungen empfangen und diese behalten solle.

»Der Rath solle zwar die Renten und Unterspände empfangen, aber
 »nicht anders, als wie sie in der Pfandverschreibung verschrieben, wenn sie
 »durch die Einnehmer den zweien (Kurfürsten und dem Rath verpflichteten)
 »Männern, mittels Eides geliefert, und durch die zween Männer in die
 »Kiste auch bei ihren Eiden geliefert, alsdann soll es der Rath nehmen,
 »und die erschienene Renten davon bezahlen. Der Pfandbrief sage nicht,
 »daß der Rath den Befehl thun solle, weil die Unterspände in seine Gewalt
 »gestellt seyen.

»Die Einnehmer und die zween Männer sollen bei der Ausrichtung seyn,
 »wenn die Rentner aus dem in die Kiste gelieferten Gelde bezahlt werden;
 »das Geld soll hinter den Verordneten des Erzbischofs und der Stadt blei-
 »ben, und aus dem Ueberzähligen sollen die Rentbriefe eingelöst werden.
 »(s. aber den §. 8. ad b.) Hieraus folge, daß ehe und zuvor das Geld in die
 »Kiste nicht gelegt, der Rath nichts damit zu schaffen habe.

»Dieses sey die Wahrheit. Jeder Verständiger könne leicht abnehmen,
 »daß es unbillig gewesen wäre, den Rath mit vieler Mühe zu beladen, davon
 »er nicht eines Hellers gebessert. Denn was sollte ihn für eine Noth oder
 »Luft angegangen haben, so eine merkliche Summe Geldes auf Schaden auf-
 »zubringen, sich dafür zu verschreiben, des Erststüts Diener zu seyn, und
 »Mandati actione sich zu verstricken. Er geschehe nicht, daß die Verordnung
 »der Einnehmer bei einem Rath gestanden, sondern daß der Rath gleich dem
 »Kurfürsten einen guten Mann dazu geben von demselben Eide und Pflichten
 »nehmen welcher das Geld von den Kurfürstlichen Einnehmern empfangen
 »und mittels Eides in die Kiste legen solle. Wenn es da liegt, soll erst der
 »Rath damit schaffen laut der Pfandverschreibung. Das sey der lautere
 »wahre Verstand des Textes, wenn schon hundert Jahre dagegen geschrie-
 »ben würde. (§. 7. 8.)

§. 29.

Die Kurfürstliche quattrupliciten den 28. Julius: (a) »Sie sänden in
 »der Registratur keine andere Rechnungen von den ersten Jahren, als die
 »in originali vorgelegte.

(a) [3] §. 13. n. 9.

»Sie müssen also dafür halten, daß sie von der Stadt oder von bei-
 »den Statthaltern Kurfürsten liberantwortet worden. Der Rath wolle der
 »Kurfürstlichen Amteute, besonders des Scheiderich Rechnungen vernich-
 »ten; weil er nicht des Rathes, sondern des Erststüts Statthalter gewesen.

R

»Er



Er sey ja dem Rath auch geschworen gewesen, (§. 7. b.) wodurch dieser seine Person approbirt habe. Bei allem Einnehmen und Ausgeben müsten beide zugegen seyn. (So hätte es seyn sollen. (S. aber den §. 8. ad p.) Es sey so lang zu vermuthen, daß sie von wegen beider Statthalter übergeben worden, bis ein anderes erwiesen werde; weil beide nach der Pfandverschreibung nicht zweierlei widerwärtige, sondern gleichförmige Rechnungen überantworten sollen. (1) Wißte der Rath andere Rechnungen von den ersten Jahren, die wolte man gerne sehen, um zu ermesen, welchen von beiden mehr Glaube zuzustellen.

(1) Wie läßt sich dieses mit dem Vorgeben, keine Rechnungen vom Rath gesehen zu haben, vereinbaren. (§. 25.)

Wenn der Rath begehre, daß Kurföhl, NB. umgangen der alten Rechnungen, nur die neulich eingelegte vor Hand nehmen besichtigen und die Objecta dagegen anzeigen solle, das sehe in keine Weg zu thun. Es sey wider aller Rechnungen Art und Natur, daß man von den letzten erst anfangen solle, *cum ratio à capite reddenda sit*. Es sey unmöglich, Kurföhl in den neuen einen großen Defiant (der aus den alten Rechnungen herfließen solle) aufzurechnen, man brächte dann diese erst an den Tag, und zeige aus selbigen an, woher der Defiant komme. Wenn die neue mit den alten sich nicht vergleichen, wie könne dann Kurföhl die neue den alten zuwider annehmen? —

Darin seyen Sie mit dem Rath einig, daß die Verordn. nete sich zusammen sezen und die Einkünfte gegen die Ausgaben überschlagen sollen, wo sich erfinden werde, wo der Mangel stehe; es müsten aber vorher die erste und alte Rechnungen vor Hand genommen von den alten auf die folgende geschritten und die Ordnung nicht umgekehrt werden. In Entstehung der Güte müsse dieser Punkte nach dem Abschied (§. 8. 23.) zur Kaiserlichen Determination gestellt werden. (2)

(2) Nur dieses nicht der Administrationspunkt ist zur Kaiserlichen Determination gestellt.

§. 30.

1. Der Rath quintuplicirt den 30. Julius: (a) Kurföhl müsse sein Vorgeben beweisen, daß die von ihm übergebene alte Rechnungen durch den Rath den Kurfürstlichen Vorfahren übergeben worden. Der Rath gestehe nicht, daß er mehr empfangen, als ausgegeben; (1) daß er aber den angezogenen Schaden erlitten, sey darzuthun.

(a) §. 13. n. 9. §. 18. §. 84.

(1) Kurföhl muß also den weitem Empfang beweisen.

Daß der Kurfürstliche Statthalter Scheiderich vom Rath approbirt, daraus folge nicht, daß auch seine einseitige Rechnung bewährt sey. (2)

(2) Diesen Beweis will Kurföhl mit der Rechnung seines Statthalters führen, und meint, Sie müsse Glauben verdienen; weil er auch

auch vom Rath approbirt: und diesem verpflichtet sey. Der Rath antwortet hier wohl darauf: — In diesem liegt zugleich ein Beweis, daß Scheiderich die Einnahm hatte, daß er einseitige Rechnung darüber geführt: das eingenommene aber nicht alle dem Rath eingeliefert habe. Denn dieser läugnet, daß er mehr empfangen, als ausgegeben. Kurz sößla muß deswegen seinem Erbietem gemäs, (S. 20.) Rechnung ablegen, diese mit des Rathes, oder seines Statthalters Quittungen belegen, und dem Rath den mehrern Empfang beweisen.

Der Scheiderich ist 1539. gestorben. Seine Verwaltung und die darüber geführte Rechnung schlagen also in die vorhergehende Jahre ein. Hat nun Kurz sößla bei den Verhandlungen von 1550. selbst geäußert:

Daß des Erzbischofs Statthalter und zuletzt Scheiderich die Rechnung gemacht: und überliefert haben:

Haben also schon die vorhergehende Statthalter die Rechnungen gemacht; so reichen wir mit ihrer Verwaltung und Rechnungsablage bis zum Anfange der Pfandverschreibung. Wie war es also möglich, daß die gleichfolgende Kaiserliche Determination (S. 21.) den Rath für den Administrotor halten und erklären konnte? (b)

(b) 149 §. 121.

2. Hier kann eine fallacia argumenti nicht unbemerkt bleiben.

In dem jenseitigen Auszuge der Städtischen Quintuplik (c) heißt es:

der Rath habe mehr nicht empfangen, als ausgegeben. Er wolle, wenn es anderst nicht seyn könne, es der Kaiserlichen Determination anheim stellen.

(c) 141

Damit will erwiesen werden, daß besagte Determination nachher die Städtische Rechnung verworfen habe; daß dieser also eine andere stellen: und mehr in Einnahm bringen müsse.

3. Nein, die Stelle lautet ganz anders! Nachdem der Rath auf 31 Artikel der Kurfürstlichen Quatruplik geantwortet hat; so heißt es im Schluß: »Soviel die übrigen Artikel bis zu Ende belangt, habe sich der Rath nicht versehen, daß die Kurfürstliche sein Erbietem der vorgeschlagenen Rechnung abschlagen solle. Wenn es aber nicht anders seyn könne; so müsse er Gedult tragen und der Kaiserlichen Majestät Determination darüber erwarten.

4. Worin bestehen die übrigen Artikel? Von dem 32 bis 35ten heißt es: »Wenn es dem Rath zu beschwerlich sey, die Unterpfände länger unter Hand zu haben; so müßten Seine Kurfürstliche Gnaden sehen, wie Sie ihm zuletzt thäten, daß der Rath dieser Beschwerung erlediget werde. Wenn er meyne, daß diesen Sachen nicht besser könne abgeholfen werden, als daß die Verordnede

»ordnete sich zusammen setzen und die Einkünften gegen die Ausgaben über-
 »schlagen; woraus sich erfinden werde, wo der Mangel stehe; so sey der Kur-
 »fürst damit einig, aber NB. dergestalt, daß die erste alte Rechnungen vor
 »Hand genommen und allemal von den vorigen auf die folgende geschritten
 »und die Ordnung nicht umgekehrt werde; daß vor allen Dingen die Pfand-
 »verschreibung besichtiget- und gesehen werde, ob der Rath seines Theils der-
 »selben nachgekommen sey? ob er auch die Unterpfände treulich verwahrt habe?
 »(3) und daß er sie in der Werthschaft (darin er sie empfangen) Kurköln wie-
 »der zustellen wolle?

(3) Diese angebliche Administration und Verwahrung hat der Rath in allen
 vor- und nachherigen Zeiten stets verabredet. (§. 6. 8. ad b. f. §. 35. 39.
 48. seq. 55.) Kurköln hätte also sein Angeben beweisen müssen. Ein
 Beweis, der, weil es der Grund seiner Klage ist, (d) noch wirklich von
 ihm erwartet wird. (§. 8. 8. ad b. in fine p. 30.)

(d) 31 §. 1. 181 §. 70. 171 §. 92. seq. 149 §. 107.

»Wann solches geschehe, und was dann Seiner Kurfürstlichen Durch-
 »laucht berichtet werde, daß Sie ihrer Seits dem Rath thun sollen, das
 »seyen Sie zu thun erbietig, und geneigt, sich mit dem Rath zu vergleichen.
 »Wo es aber an dem mangelen werde; so wollen Sie auch diese Punkten
 »zu Kaiserl. Majestät Determination laut des Abschieds gestellt haben.

5. Hierauf sagt nun der Rath in seiner Quintuplik: »Er habe sich
 »nicht versehen, daß sein Erbieten der vorgeschlagenen Rechnung werde abge-
 »schlagen werden. (f. n. 3.) Er hatte nemlich darauf angetragen, daß die
 Berordnete sich zusammen setzen und die Einkünfte gegen die Ausgabe
 seiner Rechnungen von 1538. bis 1547. überschlagen sollen, woraus sich er-
 finden werde, wo der Mangel stehe. (§. 28.) Kurköln hingegen will dieses
 anders nicht annehmen, als daß die älteste Rechnungen von Jahren zu Jah-
 ren vor die Hand zu nehmen seyen. (f. oben n. 4.) Darauf hat es nun seinen
 Bezug, wenn der Rath sagt: »Könne es aber anders nicht seyn; (das ist,
 »müssen auch die alte Rechnungen vor die Hand genommen werden) so
 »müsse er Gedult tragen, und die Kaiserliche Determination darüber erwarten.
 »(f. n. 3.) Nur dieses stellt er dahin, ob nämlich der Kurfürst die Rech-
 nungen von 1538. bis 1547. allein anzunehmen schuldig sey? oder ob, wie
 Kurköln dafür hält, die älteste Rechnungen seit der Pfandverschreibung von
 einem Jahr zum andern zu stellen seyen. (§. 25. 29.) Nur in die Entscheidung
 dieses Punkts, weil beide darinn nicht einerlei Meinung sind, willigen
 Sie ein.

§. 31.

In dessen Gemäsheit ergeht nun den 30. Dezember 1550. die Kaiserliche
 Num. 5. Determination Num. 5. wirklich dahin: (a) »Kaiserliche Majestät entschei-
 »den,

den, daß der Erzbischof die Rechnungen, so Bürgermeister und Rath von 1538. bis 1547. gestellt und übergeben haben, aus den (von Kurföln) fürgewandten Ursachen anzunehmen nicht schuldig sey, und daß Sie von dem Jahr her, in welchem ihre Rechnungen von dem Erzbischof lestlich angenommen, approbirt, Rest und Restes gemacht worden, anfangen und von dem nächstfolgenden Jahre je von einem zum andern unterschiedlich, der Pfandverschreibung gemás ordentlich stellen und etlichen Commissarien, die Kaiserl. Majestät dazu verordnen wollen, überantworten = die hiermit Befehl haben sollen, diese Rechnungen dem Erzbischof zuzuschicken, der in zwei Monaten darin sich ersehen = die Partbeien nachher vor die Commissarien vertaget = ordentliche Rechnung von ihnen geschehen = diese angehört = Urkunden und Quittungen und was zur Justifikation NB. von beiden Theilen (1) fürbracht würde, von ihnen angenommen = daß Sie die Irungen gütlich vergleichen = in Entstehung dessen aber die Rechnungen, Urkunden und Quittungen, samt allem Vorbringen der Kaiserlichen Majestät durch die Commissarien überschickt werden = und die Partbeien die (weitere) Kaiserliche Determination erwarten sollen.

(a) § 1 §. 85.

(1) Jeder Theil soll also auf die oben (§. 8. ad b.) erklärte Weise Rechnung ablegen, Kurföln nämlich über die administrirte Pfandrenten, und daß der Rath mehr empfangen, dieser hingegen über die Verwendung der weitem Einnahme an die übernommene Creditoren. (§. 22. seq.)

§. 32.

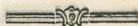
In jener vom 30. Dezember 1550. soll nun der Beweis der angeblich = Städtischen Administration liegen. Die Kurfölnische behaupten, daß Bürgermeister und Rath darinn für Pfandinhaber, für Administratoren der Pfandstüke und schuldig erklärt worden seyen, sowohl, was während ihrer angeblichen Administration davon abgekommen, zu ersetzen, als Rechnung abzulegen, was Sie davon hätten einnehmen können. (§. 1.) Um aber diese irrige Auslegung aus dem Weg zu räumen, darf man die bisher (§. 26—30.) treulich ausgezogene Verhandlungen nur mit einem Blick übersehen. Sie verbreiten über den Sinn der Kaiserlichen Determination das hellste Licht.

§. 33.

Was sind es für Entscheidungsursachen, warum der Erzbischof die Städtische Rechnungen von 1538. bis 1547. nicht anzunehmen schuldig sey? (a) Keine andere, als die oben deutlich bemerkte: daß a) vorher die alte Rechnungen mit den neuen zu vergleichen; daß die letzte nach den alten zu rectificiren = daß b) der neue Rückstand aus den alten herzuleiten = daß diese deswegen nicht zu umgehen seyen, daß es c) wider allen Rechnungsgebrauch sey, von den letzten anzufangen, *cum ratio à capite reddenda sit*; daß aus den alten sich zeigen müsse, woher der Restant komme; daß also d) Kurföln

Q

nicht



nicht schuldig sey, die neue den alten zuwider anzunehmen. (§§. 25. 27. 29.)

(a) E. 13 §. 13. n. 11. 8 §. 86.

Weit gefehlt also, daß die Städtische Behauptungen der nie gehaltenen Administration durch diese Urtheil verworfen; daß über die Kurköllnische Rechnungs-Monica erkannt; daß die Städtische Einnahm und Ausgabe für unrichtig; für unjustificirlich erklärt worden. Ein Vorgeben, welches weder aus der Kaiserlichen Determination, (§. 31.) noch aus den Akten sich beweisen; vielmehr aus beiden das gerade Gegentheil, und aus der damals schon bei den Akten gewesenen obigen Anlage Num. 3., (f. §. 10.) aus dem darinn liegenden hellen Beweise (1) der Kurköllnischen Administration, (§. 9.) NB. noch mehr aber aus dem vorhin (§. 30. Note 2.) bemerkten eigenen Kurköllnischen Geständnisse, sogar die Unmöglichkeit derselben sich abnehmen läßt. Sehr wohl hat deswegen bei den Verhandlungen von 1550. der Rath es verabredet, daß die Rechnungen durch seinen Statthalter gemacht worden; (§. 28.) wogegen die Kurköllnische mit einer bloßen Vermuthung sich zu behelfen gesucht haben, daß wenigstens beide Statthalter sie gemacht haben müßten, bis ein anderes erwiesen werde. (§. 29.) — Liegt dieser helleste Beweis dann nicht in den Anlagen Num. 3. 4. (§. 9.) und in jenem eigenem Geständnisse, als *probationum omnium fortissima*?

(1) Die Kurköllnische bedienen sich zwar, weil Sie die Stärke dieses Beweises fühlen, einer Kriegslüge; Sie geben vor, daß, obgleich jene Anlage bei den Akten gewesen, die Urtheil von 1550. doch ergangen; und der Rath für den Administrator erklärt worden sey. — Wie war das aber bei einem so deutlichen Gegenbeweise möglich, ohne den Reichshofrath einer offenbaren Ungerechtigkeit zu beschuldigen. — Nein, unmöglich kann diese Urtheil den ihr angeedicteten Sinn haben. (b) Alles, selbst die von Kurkölln 1550. übergebene Rechnungen seines Statthalters widersprechen ihm. (c)

(b) 17 §. 98. n. 5.

(c) 23

§. 34.

Daß diese Determination auch zu der Zeit (wo man ihren Entscheidungsgründen viel näher war) nicht anders sey verstanden worden, ergibt sich aus folgender Prozeßgeschichte. (a)

(a) E. daselbst num. 12. folgq. 15 §. 32. folgq. 8 §. 87.

§. 35.

Als die Sache den 3. März 1551. zur weitem Güte an die neu ernannte Kommissarien, Johan Lyr zu Birken, und Eberhard Rüd von Kollenberg, verwiesen wird, übergiebt der Rath, in Gemäsheit besagter Determination, nun auch die ältere Rechnungen von 1485. bis 1550. und beweist damit, daß Kurkölln nach eigener Anerkenntnis 1158 Goldgulden schuldig bleibe. Diese werden in folgende Rechnungen übergetragen, und am Ende äußert sich, daß der Rath in 65 Jahren 23042 Goldgulden mehr gezahlt, als er aus den Händen der Kurfürstlichen Diener empfangen hat. Es wird sich aber ausdrücklich vermahrt, daß nach der Pfandverschreibung (§§. 7. 8.) der Rath zu Keiner andern Rechnung, zu keinem weitem Empfang verpflichtet sey, als was ihm die Kurfürstlichen Einnehmer und Statthalter beweiselich eingeliefert haben.

§. 36.

§. 36.

Diese weitere Rechnungen werden Kurkölln zugestellt, um in zwei Monaten mit seiner Gegenrechnung (daß nämlich der Rath von den kurfürstlichen Einnehmern mehr empfangen, als er in Einnahm gebracht, und an die Kreditoren gezahlt hat) sich gefaßt zu machen. Weil aber die Kommissarien bald mit Tod abgehen, bleibt die Sache auf sich erliegen, bis auf Ansuchen des Kurfürsten Ernst Kaiser Rudolph II. d. d. Prag den 10. November 1580. eine anderweite Kommission zur Güte auf Kurmainz und Kurtrier erkennt. Diese setzt zu deren Eröffnung einen Termin auf den 2. Junius, um über die zwischen Kurkölln und der Stadt wegen der 29900 Goldgulden obwaltende Streitigkeiten zu handeln.

§. 37.

Auf eben die Weise rescribirt Kaiser Rudolph den 7. November 1581. dem Rath: „daß die Kommission nur zu gütlicher Vergleichung dieser Irrungen und zu unvorgreiflicher Handlung ausgegangen. Keine Definitiv Erkenntnis ist also noch vorhanden. Die Kommission soll nur die Vergleichshandlungen reasumiren.

§. 38.

Anstatt Kurkölln auf die vom Rath übergebene weitere Rechnungen (§. 36.) sich in zwei Monaten hätte sollen vernehmen lassen, geschieht dieses nach 31 Jahren erst 1582. in einer Eiltschrift, die dem Rath erst 1584. mitgetheilt wird. In dieser werden gegen dieseitige Rechnungen eine Menge Ausstellungen gemacht (1) und die vermeinte Gründe der Städtischen Administration wiederholt, zum deutlichen Kennzeichnen, daß darüber so wenig, als über die Rechnungen selbst in der Kaiserlichen Determination (2) res judicata vorhanden war, auf die Kurkölln sich sonst würde bezogen haben.

(1) Es sind jedoch bloße Wiederholungen desjenigen, was in den Verhandlungen von 1550. bereits gesagt war.

(2) Von dieser heißt es lediglich: (a) „Der Rath könne sich nicht beschweren, daß ihm Rechnung zu thun auferlegt worden; weil er a) einen großen Rückstand fordere; weil er b) die im Pfandbriefe ihm verschriebene Renten (so, aus den Händen der kurfürstlichen Einnehmer) empfangt; und er c) dem Kurfürsten nach und nach vorgegriffen und fremde Renten übernommen habe? (Hätte der Rath die Administration gehabt; so hätte Kurkölln nicht sagen können, daß der Rath ihm vorgegriffen. Wieder ein Beweis also, daß Kurkölln die Administration hatte; der Rath hätte ihm sonst nicht vorgegriffen können. Wo sind aber auch die Beweise dieses angeblichen Vorgehrens?) „Der Rath müsse d) seine Rückstandsforderung belegen, (Kurkölln muß beweisen, daß der Rath mehr eingenommen) „und e) daß er sich keine Negligenz habe zu Schulden kommen lassen. (Dieses fällt mit der erwiesenen Städtischen Nicht-administration weg.) „Der Punkt des Siegelgeldes sey zwar f) nicht ent-

„schien

„schieden; er lasse sich aber von der Rechnung nicht separiren, aus welcher sich
 „ergeben werde, daß der Rath ohne dieses aus andern Pfandstücken schon
 „zu viel empfangen und noch herausgeben müsse. Die Kaiserliche Kom-
 „mission müsse g) hierüber Maas und Ziel setzen. (Ein neuer Beweis, daß
 „also über das Siegelgeld so wenig, als die Rechnungen selbst noch eine Entscheidung
 „vorhanden war!) „Der Rath habe h) keinen Statthalter, oder wenn er
 „einen angestellt, habe dieser die Gefälle allein eingenommen, und sie ohne
 „Verfein des Kurfürstlichen Statthalters nach Gefallen des Raths ausge-
 „spendet oder behalten, wie Könne erwiesen werden. (Wo ist dieser
 „Beweis! Bei der excipiendo erwiesenen Städtischen Nichtadministration ist er un-
 „möglich.) „Der Rath müsse i) seit der Pfandverschreibung von Jahre
 „zu Jahre bis 1581. rechnen, *cum rationes ex integro reddendae sint.* Aus
 „diesem müsse sich erst der letzt angenommene Rezejß justificiren, *cum non*
 „*credatur referenti, nisi de relato constat.* Die Rechnungen von 1538.
 „seyen in der Kaiserlichen Determination verworfen. — (Eine nach dem
 „bisherigen grundtichtige Behauptung! Kurtölln gesteht sogar in dieser Eifschrift:
 „Dem Rath sey, so viel die Hauptverschreibung belangt, sein Recht an Enden, wo
 „sich das gebühret, auszuführen vorbehalten. Nur darauf wird bestanden, daß
 „nicht bloß von 1485. sondern, der Pfandverschreibung und Kaiserlichen Determination
 „gemäß, von einem Jahre zum andern unterschiedliche Rechnung müsse vorgelegt
 „werden.

(a) [3] §. 12. n. 15.

§. 39.

Aus den Verhandlungen, (§. 25. seqq.) aus der Kaiserlichen Determi-
 nation selbst, (§. 31. seq.) und aus den *factis immediare sequentibus* (§. 34.
 seq.) glauben wir nun erwiesen zu haben, (a) daß selbige auf die Städtische
 Administration, auf eine Definitiv Erkenntnis über die Rechnungen keinen
 Bezug haben, daß sie nur dahin zielen: der Rath soll die aus den Händen der
 Kurfürstlichen Einnehmer empfangene und an die Kreditoren gezahlte Gel-
 der, nicht bloß von 1538. bis 1547. sondern von dem Jahre verrechnen, wo
 Kurtölln seinen letzten Passivrezejß anerkannt hat. (§. 62. Note 1.) Laßt uns
 dieses etwas deutlicher auseinander setzen.

(a) E. [17] §. 97. [49] §. 114.

Der Rath hatte behauptet: „Kurtölln sey die Rechnungen von 1538.
 „NB. anzunehmen schuldig; (§. 26. n. 7.) weil die ältere schon seinen Vor-
 „fahren übergeben seyen. (b)

(b) [3] §. 13. n. 4. 6. [8] §. 80. n. 7.

Kurtölln hingegen meint: (§. 27. 29.) „Aus den ältern Rechnungen
 „von Jahren zu Jahren müsse sich erst ergeben, ob besonders der Rezejß von
 „1516. richtig sey? *cum ratio a capite* (seit der Pfandverschreibung von 1444.)
 „*reddenda sit.* (c)

(c) [3] §. 13. n. 5. 7. 9.

Die

Die Kaiserliche Determination giebt weder dem einen, noch dem andern Recht. Sie entscheidet

a) gegen den Rath, daß Kurköln die Rechnungen von 1538. bis 1547., wie der Rath behauptet, NB. nicht anzunehmen schuldig sey; daß der Rath von Zeit des letzten Rezeses, nemlich von 1487. rechnen müsse. Sie entscheidet damit aber auch

b) gegen Kurköln, daß der Rath seine Rechnung nicht à capite, sondern nur von besagtem Jahre 1487. (in welchem sie vom Erzbischof leztlich angenommen und Rezes gemacht worden) anfangen und daß er von dem darauf folgenden Jahre an, von einem zum andern sie ordentlich stellen solle. (d)

(d) 13 §. 13. n. 12. 18 §. 85.

Damit werden die vorige Rechnungen von 1538. nicht verworfen es wird nur verordnet, daß sie der Rath von 1487. anfangen solle. (e) So und nicht anders wird zu der Zeit die Kaiserliche Determination verstanden. Gleich in folgendem Jahre 1551. übergiebt deswegen der Rath die ältere Rechnungen an die zur Güte ernannte Kommission (§. 3.) und zwar von 1485., weil aus dieser ihm noch ein *error Calculi* von 1237 Mark, oder 309 Goldgulden zu gut kömmt.

(e) 16 §. 84. n. 2. 3. 4. et §. 88.

Diese neue Rechnungen von 1485. werden Kurköln mitgetheilt, um sich in zweien Monaten darauf vernehmen zu lassen.

Die Vernehmlassung erfolgt erst 1582. in vorbelegter (§. 38.) Elifivschrift. (f)

(f) 13 §. 13. n. 12. 13. 15. 15 §. 34.

Als hierauf 1599. die gültliche Privatkonferenzen ihren Anfang nehmen, wird in einer eigenen Konsultation den in besagter Elifivschrift enthaltenen Rechnungs-Monitis Schritt vor Schritt nachgegangen. Wir führen die eigentlichen Worte der Konsultation hier um so lieber an, um damit zu beweisen, daß die jezige Erklärung der Kaiserlichen Determination keine neue Erfindung des dießseitigen Schriftstellers sey, daß die Alte den Sinn derselben schon so verstanden haben. Es heißt daselbst: „*Rationes non propter vitium rejectae sunt, sed quia Senatus tantum ab anno 1538. usque ad 1547. rationes ponere voluit, omissis anterioribus annis, nimirum ab anno 1516. usque 1538. derohalten adjicitur in der Kaiserlichen Determination: daß der Rath von der Zeit, als er sich das leztemal mit Kurköln berechnet, usque huc rechnen solle, und alle Jahr unterschiedlich.*“

Es wird dabei die Frage aufgeworfen: „*Utrum Senatus teneatur antiquiores Rationes edere ante annum 1485. ad Liquidationem tunc assignatae Summae reddantur 1188 fl.?*“ Quia Reverendissimus existimat, quod rationes à capite reddendae et iustificandae sint. Sed Senatus existimat, quod non: 1) quia

¶

¶ semel

» *semel liquidatae et transactae*, 2.) *quia Sententia Imperatoris obstat*, 3.) *quia per quietantiam, quam Archiepiscopus Hermannus A. 1485. dedit*, (§. 62. » not. 1.) *Senatus liberatus est ab omnibus restantiis*.

» Ferner an einem andern Ort: » *Licet die Pfandverschreibung videatur prima fronte Senatum gravare ad certam Inspectionem, sive curam, wie die » zwei Männer anzustellen, dem Rath zu vereiden, und wie sie vermög ihres » Eids sich verhalten sollen. Das alles sey aber in favorem Senatus gesetzt; es » sey also in odium et praesudicium nicht zu interpretiren. Der Rath sey als » lein von demjenigen, was ihm eingebracht worden, Rechnung zu thun » schuldig*, (§. 8. ad b.) *Et sey mit Administratione rei alienae, die Kurföln » in sechs Jahren hätte einlösen sollen, zu seinem vielfältigen Schaden und un- » endlichen Beschwernissen nicht zu beladen gewesen. Et sey nie Administrator » gewesen, et sey also nicht de percipiendis, sondern nur de perceptis gehalten.*

» *Reverendissimus habe formam Contractus nicht gehalten; er hätte der » Pfandverschreibung liberaler zuwider gehandelt, und verhindert, daß er nicht » konnte gehalten werden. 1.) Promisit fortis relaxationem intra sexennium, 2.) » die Statthalter und Einnehmer sollen vereidet seyn; Kurföln hätte keine » dem Rath präsentiret, 3.) Salzmaas, Hoed- und Müdgeld, Siegelgeld » und etliche Häuser aus der Pfandchaft genommen. 4.) Defectus soll alle » Jahr ex aliis redditibus des Erzstifts supplire werden. (§. 7. l.) Ergo quia » forma contractus ex parte Episcopi non servata, neque Senatus obligatur ultra » rationes expostas et receptas. Der Rath habe der Pfandverschreibung in » keinem Stück zuwider gehandelt. Es könne ihm also keine culpa et negligentia » beigemessen werden.*

§. 40.

» Kaiser Rudolph macht den 3. April 1603. mit einem Inhabtsbescheide diesem Streit auf einmal ein Ende: » *Nach diesem soll der Rath von dem » Jahr her die Rechnungen (in welchem sie von Kurföln angenommen, ap- » probirt und Rezej gemacht) anfangens von den nächstfolgenden Jahren eine » nach der andern unterschiedlich, der Pfandverschreibung von 1444. gemäs, » in sechs Monaten ordentlich stellen, selbige den Commissarien, die Kaisers » liche Majestät dazu verordnen werden, (1) überantworten, die alsoant » Befehl haben sollen, selbige dem Erzbischof Adolph zuschicken, der sich in » zwei Monaten darin ersehen = die Commissarien die Partheien vertragen = » ordentliche Rechnung von Ihnen anhören = (2) Urkunden, Quittungen, » und was zur Justifikation des Empfangs und der Ausgaben und sonst von » beiden Theilen (s. §. 22. seq.) vorgebracht, annehmen = die Irrungen dieser » Rechnung halber gültlich vergleichen, und selbige, wenn die Güte nicht » Statt haben mögte, samt allem münd- und schriftlichem Vorbringen, » rer Majestät verschlossen überschicken = und die Partheien Kaiserliche Deetz » mination darauf erwarten sollen.*

(1)

(1) Auf Kurmainz und Kurtrier wird eine Kommission zur Güte erkannt, welche die Sache in dem Stand, wo sie ehemals belassen, reasumiren solle. Auf die Städtische Refusation, weil diese beide Kurhöfe wegen den Kaiserlichen Zollirungen es gegen die Stadt mit Kurköln halten, wird zwar die Kommission auf Würzburg, Paderborn und Speier erkannt. (a) Aber auch diese kommt nicht zu Stande; weil um die Zeit die Vergleichshandlungen mit mehrerm Ernst fortgesetzt werden, der endlich 1620. zu Stande kömmt. (§. 43.)

(2) Beide Theile sollen also auf die vorhin erklärte Weise rechnen. (§. 7. n. 6.)

(a) S. 13. n. 16—19. 15. §. 42—51.

§. 41.

Wo ist nun der Beweis der angeblich entschiedenen Städtischen Administration und daß ihre Rechnungen verworfen seyen? Wo ist hierüber res judicata? — Bei allen nachherigen Verhandlungen (wo dazu der Ort gewesen wäre) wird von Kurköln sich nie darauf bezogen. — War also darüber noch nichts erkannt, giebt selbst jener Inhäsißbescheid (§. 38. am Ende) zu erkennen, daß über die Rechnungen die Kaiserliche Determination erst zu erwarten sey; mithin derentwegen in jener von 1550. (§. 31.) noch nichts entschieden gewesen; so hat es (wie die Kurfürstliche meynen) davon auch keiner Appellation bedürft, die gegen ein Reichshofrätliches Urtheil so wenig, als zu der Zeit noch eine Revision, oder ein Supplikationsmittel Statt gehabt hätte; denn ob schon im R. A. von 1532. Art. 3. §. 17. damals schon gegen Kammergerichtliche Urtheile die Revision und Synraths-Klage zugelassen waren; so ist doch erst im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 54. Statt der am Kammergericht üblichen Revision, das Supplikationsmittel gegen die Urtheile des Reichshofraths zugelassen worden. (a)

(a) 18. §. 86.

§. 42.

Um jedoch ihrer Behauptung einen Schein zu geben, führen Sie die 1556. 1577. und 1605. der Stadt gegebene Kurfürstliche Reversalien an, in welchen auf die Kaiserliche Determination von 1550. sich bezogen werde. (a) Was beweist diese Beziehung? — Für den ihr angedichteten Sinn der angeblich darin entschiedenen Städtischen Administration beweist sie nicht das mindeste; Sie beweist es um so weniger, als just zu der Zeit (wie oben §. 9. dargethan, und bei jedem Pfandstücke noch besonders gezeigt werden solle) Kurköln die Pfandrenten ganz sicher allein administriret; dazu selbst Statthalter, Erheber, Diener und Pfächter bestellte und diesen die Verwaltung anvertraut hat. Was kann demnach deutlicher seyn, als daß die Kurfürsten an die jezige Mißdeutung der Kaiserlichen Determination noch nicht gedacht; daß Sie vielmehr ipso facto das Gegentheil zu erkennen gegeben haben.

Jene

Jene Kurfürstliche Reversalien haben auf ganz andere Dinge ihren Bezug, nemlich auf die in besagter Determination zur weitern gütlichen Verhandlung ausgestellte Punkte der Reparirung des Pollerwehrs, der Irrungen wegen der Kränen und anderer Gebäu, worüber bei den Konferenzen von 1550. ist gehandelt worden. Nur wegen dieser wollen die Kurfürsten in ihrer Mäße und Macht bleiben, das ist, ihre (noch unentschiedenen) Rechte sich vorbehalten, die Sie zur weitern Vergleichung ausstellen, wie wegen dem Pollerwehr und anderen Irrungen, nachher zum Theil geschehen ist.

(a) 81 §. 87. 177 §. 103.

In dem Intronisations-Instrument von 1612. (b) heist es: „Die Städtische Deputirte hätten von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht den Revers wegen Konfirmation der Pfandverschreibung auf die Mülhentafel, wegen den Konkordaten, wegen andern Verträgen und Privilegien gesonnen und erhalten.“

Dieser Revers ist ihnen mit obigem Vorbehalt immer ertheilt worden; er bestimmt den erklärten Sinn auf das deutlichste. Wie konnte es damit den Verstand haben, daß der Rath die Administration soll gehabt haben, da Kurköln die Pfandrenten nach wie vor verpfachtet und zu administrieren fortgefahren; mithin dem Reverse, wenn es damit jenen Sinn gehabt hätte, offenbar zuwider handelte. Wozu hätte er auch gedient, wenn die Stadt die Verwaltung gehabt hätte? Just weil Sie diese nicht hatte, und weil Kurköln bei seiner Administration der Stadt ein Pfandstück nach dem andern entzog, just deswegen hat Sie die Konfirmation der Pfandverschreibung von Kurköln gesonnen und erhalten. — Diese Reverse beweisen also gerade

(b) 130

§. 43.

Im Jahre 1612. werden die 1599. schon angefangene Vergleichshandlung Num. 6. gen fortgesetzt, der endlich den 16. Jenner 1620. (s. Num. 6.) dahin zu Stande kömmt:

1.) Soll der Punkt der bis hieher streitigen Rechnungen von 1487. bis 1619. aufgehoben seyn = daß wegen des praereriti kein Theil an den andern mehr etwas zu fordern haben = daß die deshalbigen Prozesse tod = und abseyn sollen;

2) Soll das abseiten des Erzstifts seither empfangene Salzmüder = Hoed = und Müdgeld (Ein neuer Beweis, daß das Erzstift die Pfandrenten administret und eingenommen!) und was darunter begriffen, (s. den Vorbericht §. 10.) in die gemeine Rechnung nicht gebracht, sondern dem Erzstift bleiben. Dagegen soll

3.) der Rath dem Kurfürsten 16000 Rethl. erlegen. (Nämlich *pro redimenda lite*, nicht über die Administration der Pfandrenten, die Kurköln zu

verrechnen hatte, sondern über die Verwendung derselben an die übernommene Kreditoren zu 5 Prozent (s. n. 4) und über den höhern Goldgulden werth. n. 6. 2c.) Doch soll durch diesen Vergleich der Pfandverschreibung von 1444. keine Novatio zugehen. (1)

(1) Dieses ist zum Vortheil des Magistrats stipuliret, *ne ex hac transactione novatio inferatur, eaque tollat et liberet pignus, sed ut pristina actione pignoratitia experiri liceat, altero transactionem implere recusante, si contrahebentes expresse protestati sunt de non novando.* Novatio enim Creditori valde perniciosa est, quum per eam mora purgerur, privilegia debiti pereant et hypothecae liberentur.

L. 8. pr. de novat. Berger Oeconom. Jur. Lib. 3. tit. 18. th. 6. not. 4. Mevius Part. V. Dec. 405. Zuber Praelect. ad Inst. tit. 1. quibus modis obligatio tollitur. Juri Tubing. Vol. III. Conf. 255. n. 1.

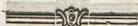
4.) Werden *pro futuro* die Interessen der Kreditoren auf 4 Prozent gesetzt.

5.) Soll, was nach Bezahlung der zweimal 75 Malter an das Domkapitel, der Kreditoren und des Gehalts der Statthalter übrig bleibt, zur Abloß verwendet oder vom Erstlist neue Kreditoren darauf angewiesen oder mit Bewilligung des Domkapitels dem Kurfürsten verabsolget werden. (2)

(2) Bei künftiger Liquidation wird sich zeigen, daß durch die starke Kurköllnische Anweisungen auf die Mühlenzettel von 1620. bis 1653. (wovon die Originalen in Bereitschaft liegen) an Ablösung der Erbrenten, und nach 1653. daran um so weniger zu denken war; weil durch Abreib- Beschädig- und Ruinirung der Mühlen und sonstige Unglücksfälle, (worüber aus den Rechnungen bereits ausführliche Tabellen gezogen sind) die Einnahm von Jahr zu Jahr abgenommen und eben daher der große Zinsen-Nußstand des Raths gekommen; weil er die Kreditoren, die sich an ihn hielten, aus seiner Rentkammer bezahlen mußte. (s. 8. ad h. 24. 26. n. 4. §. 28. n. 3.)

6.) Werden a) der jedesmalige Werth (3) der Goldgulden, b) die mit verschiedene, nach und nach verfallene Häuser, c) die Verwage, d) der Rhein- und Porrenzell, e) die Ausarbeitung der Pensionen und die Specificirung der Kreditoren (die der Rath zu übergeben) zum weitem Vergleich gestellt, und dabei verabredet, daß, wenn hierinn etwas dunkel seyn solle, welches von ein- oder andern Theile in ungleichem Verstand genommen werde, dieses ebenmäßig zur Kommunikation des *future*, mit Bewilligung des Domkapitels, zu verweisen *ratione praeteriti* aber wegen der streitigen Rechnung des (von Kurkölln einbehaltenen) Soeds und Nüdgeldes alles vorstehendermaßen (Num. 2.) zu vollziehen sey.

(3) Ueber den Goldgulden werth wird 1621. ein Kompromis auf das Kaiserliche Kammergericht bewilliget. In den darüber verhandelten Akten behauptet Kurkölln, die 29900 fl. seyen keine Gold- sondern gemeine Gulden. Ferner wird gestritten, ob allenfalls die Goldgulden *in natura*, oder nach



jedesmaligen Werth der Raderalbus zu rechnen seyen. Der Rath erzie-
pirt und beweist es: » Er habe verschiedene Pfandverschreibungen mit
» Goldgulden eingelöst, und die noch ausstehende auch in diesem Fus
» an die Kreditoren aus seiner Rentkammer bezahlt. Bei der Neuver-
» wechse seyen die schlechte Geldsorten eingerissen, wogegen die Kreditoren
» sich beschwert, und die Zahlung in alten schweren Münzen begehrt hätten.

» Bei dem Vertrage von 1495. (a) sey abgeredt, daß der Rath mit
» den Kreditoren handeln solle, damit die Zahlung der vorigen Jahren
» belassen, künftig aber sie mit neuer und schwerer Münze, wie man
» sich zuvor auf den alten Fus verglichen, sollen bezahlt werden, wozu
» der Rath 1506. seinen Statthalter bei der Mühlentafel angewiesen habe.

(a) Act. Cam. [27]

» Wenn die Ablösung, wie zugesagt, von Kurfölsn in sechs Jahren
» geschehen wäre, hätten die Kreditoren in Goldgulden müssen ge-
» zahlt werden; in dessen Entstehung sey es von dem Rath geschehen.
» Dieser trete also in die Stelle der Kreditoren, und das Crisist müsse
» ihn, ob *intra sexennium neglectam Redemtionem et promissam Indemnita-*
» *tatem*, nun auch in Goldgulden zahlen.

Im Jahre 1625. ergeht der Kompromisspruch dahin: daß Kurfölsn
die Goldgulden nicht *in speciebus*, sondern jeden zu 24 Raderalbus nach
dem innern Werth von 1444. in gangbaren Münzsorten zu entrichten
schuldig sey. Auf diesen Fus werden die nachherige Rechnungen und die
Bezahlung der Kreditoren auf jedesmaligen Werth der Raderalbus
gestellt.

S. 44.

Der weitere Vergleich über die, in jenem S. 43. n. 6.) dahin ausgestellte
Num. 7. Posten (1) kömmt den 14. Februar 1622. zu Stande: (Num. 7.)

(1) Der Rath hätte jenen Kompromisspruch erst abwarten sollen, ehe er sich
in diesen weitem Vergleich eingelassen. In den alten Nachrichten finden
sich daher auch Spuren, wie sehr man es Städtischer Seits bereuert hat.
Ein neues Beispiel also, daß Sie bei allen Vergleichen immer verlohren
hat! (S. den Vorbericht S. 1. Note 1.)

Der Rath giebt

1.) dem Crisist zu eiligen Bedürfnissen noch 12000 Rthlr. zu 4 Prozent,
oder 480 Rthlr., die er von der Mühlentafel, und von den dieser anklebenden
jährlichen Renten und Gefällen, (2) in specie dem Molter, dem Gruitgelde,
den Hauszinsen, der Vertwage, dem Viehs- und Pfortenzoll, NB. wie sie
jetzt eingebracht und verrechnet werden, (damit derentwegen kein weiterer Streit
seyn möge) neben den Schleis- und andern Mühlen, wie sie jetzt sind, und
aufgebracht werden mögen, NB. durch seinen Statthalter empfangen und ein-
nehmen könne. (Ein abermaliger Beweis, daß der Rath nicht selbst die Am-
nistia

nistration davon hatte, daß er die Pfandrenten durch seinen Statthalter aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer empfangen solle.

(2) Schon 1603. hat der Rath seinem Statthalter eine Regisstratur zugesertiget, was er von den Kurfürstlichen Dienern einnehmen und verrechnen solle: nemlich a) den Molter von den Rheinmühlen zur Kurfürstlichen Zölle, NB. wie sie von beiden Mühlenshreibern liquidirt werden, b) von der Vertwage aus des Vertwiegers Hand, c) von dem großen und kleinen Viehs und Pfortenzoll (wie sie der Kurfürstliche Statthalter verpfachtet hat) und d) die Sinsen von den verschriebenen, noch vorhandenen Häusern. Mehrere Pfandrenten waren zu der Zeit nicht vorhanden; mehr hat der Rath von den Kurfürstlichen Einnehmern damals schon nicht empfangen; mehr ist er also auch jetzt nicht zu verrechnen schuldig, und mehr kann er auch bei higer Pfandeinlösung Kurfürsten nicht überlassen. (a)

(a) Administr. Alten 181 §. 26.

2.) Wird der Kanzler Kemp mit 164 Rthlr. und 50 Goldgulden auf die Mühlentafel bis zur Ablösung verwiesen.

3.) Werden beiden Statthaltern 100 Goldgulden von den 480 Rthlr. Interessen (n. 1.) verwilliget, die sie davon abziehen und einbehalten können.

4.) Soll dem Kurfürsten die Rechnung des Empfangs und der Ausgabe alle Jahr zugestellt (s. §. 25. Note 1.) mit dem Ueberschuß es so, wie 1620. beliebt, (§. 43. n. 5.) gehalten und im Gegenfall (es geschehe aus Wohlfeile der Früchte, oder andern Zufällen) soll den Kreditoren davon mehr nicht, als eingehet, *salva tamen praerogativa*, gezahlt werden. (Wieder ein Beweis, daß der Rath keine Administration der Pfandrenten hat, daß er sie nur aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer empfängt.)

Zur künftigen Sicherheit sollen

5.) die Pfandstücke, und wenn sie nicht zureichen, alle Erzfürstliche Renten dafür basiren, um sich bei einem Reichsgericht *via executiva* daran zu erholen. (Ein nochmaliger Beweis, daß sie ihm bloß zur Sicherheit verhaftet verhypothecirt seyn sollen; daß sie ihm nicht überliefert, daß sie nicht in seinem Besitz, nicht in seiner Administration waren.)

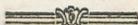
6.) Wird die Ablöse jener 12000 Rthlr. vorbehalten.

7.) Soll es, ohne einige Begeh und Veränderung oder Novation der Mühlentafel, nach der Beschreibung von 1444. und dem Vertrage von 1620. gehalten werden. (§. 43. Note 1.)

§. 45.

Hieraus erhellet wieder, daß in der Kaiserlichen Determination für die Städtische Administration keine *res Judicata* liege. Hätte es damit seine

Nich



Nichtigkeit; so würde Kurkölln bei den Verträgen von 1620. und 1622. sich gewis darauf bezogen haben. Ein nochmaliger Beweis also, daß die Kaiserliche Determination selbst von Kurkölln zu der Zeit so nicht verstanden worden, wie sie jezt erklärt und ausgelegt werden will.

§. 46.

I. Noch deutlicher wird dieses aus dem Intronisations-Instrument des Kurfürsten Maximilian Zenrich und den 1650. dem Rath ertheilten Reversalien. (a)

(a) [32]

2. Der Kurfürst begehrt a) die Kommunikation der ältern Original-Reversalien, b) des Vertrags von 1620. über die Mählentafelrechnungen von 1487. bis 1619. und c) der neuen Verschreibung über die 12000 Rthl. von 1622. (§. 44.) um sich darin zu versehen, und das neue Reversal darnach einzurichten. (1)

(1) Da die ältere Reversalien im Städtischen Archiv nicht mehr befindlich; so sind sie vermuthlich nicht wieder gegeben worden. Wir haben deswegen bei der Kommission (b) auf deren Restitution, oder wenigstens auf die Vorlegung der Original-Concepte angetragen; weil die Kurfürstlichen Auszüge unvollständig, und die (§. 42.) oben bemerkte Stelle von Verweisung der noch unausgemachten Punkte zur weitern Vergleichshandlung darinn ausgelassen sind, die den Sinn des Kurfürstlichen Vorbehalts deutlich erklärt.

Gleichwie übrigens besagte Reversalien sich von 1556. und 1577. herschreiben; so hat in denen von 1556. von dem erst 1557. verglichenen Polterwehre noch allerdings die Frage seyn können.

(b) [49] §. 122.

3. Hierin liegt ein nochmaliger Beweis, daß die Anregung der Kaiserlichen Determination auf die angeblich darin erkannte Städtische Administration keineswegs ziele; daß sie nur auf die von 1620. und 1622. verglichene ältere Rechnungen von 1487. bis 1619. ihren Bezug habe. (§. 25. legq.)

4. Die Reversalien, denen der Kurfürst treulich nachzukommen verspricht, werden nur dahin gestellt: » Wir Maximilian Zenrich geloben, daß wir die » Pfandverschreibung von 1444. auf die Mählentafel, Vertrawg, Viehes » soll, Rheinzoll und anderes. (jedoch soll die Kaiserliche Determination von » 1550. in ihrer Möße und Macht bleiben) wie auch den Vertrag (2) von » 1473. (vorbehaltlich jedoch dessen Revokation) sodann die Concordata von » 1506. annehmen, und was NB. bei der Kommunikation, so zwischen uns » und dem Rath durch unfere Deputirte auf Relation und Ratifikation » vorgenommen und abgeredet ist, vorderfamsk zu End
» ges

gebracht und verglichen werden mögte, das alles wollen wir unverbrüchlich halten und vollziehen. (c)

(c) 177 §. 104.

(2) In diesem waren gewillführte Austräge in allen zwischen Kurföln und dem Rath sich ereignenden Streitigkeiten, jedoch nur auf hundert Jahre verabredet, die Kurföln nachher widerrufen hat.

5. Das letzte hat seinen Bezug auf die damals noch fortgewährte, nachher deserirte Irrungen wegen der von Kurföln prälatirten Dammaltär der Rheinsmühlen, der *Medietatis votorum* in Mühlenfachen, des verlangten besondern Mühlenschreibers, und der Reppesalien in Betreff des Fahremeisters. (d) Bis zu deren gült oder rechlichem Austrage soll die Kaiserliche Determination in ihrer Mäge und Macht bleiben: das ist jedem Theil sollen seine Rechte vorbehalten seyn.

(d) VII. Spec. Prot. 178 n. 2. 26. seq. 25. 27. seq.

6. Unmöglich kann diesen Reversfallen ein anderer Sinn, und gewis der nicht angebracht werden, den Kurföln für die Städtische Administration darin zu finden glaubt.

§. 47.

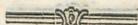
Dessen allen ohngeachtet, wird mit dieser Kaiserlichen Determination noch der letzte Sturm gewagt. (a) Kurföln (heißt es) habe nie davon abgehen wollen; dieses beweise das dem Kanzler Kemp den 8. Jenner 1620. zugeschickte Vergleichskonzept, (b) welches sich so ausdrück: Die Kurfürsten hätten eine beständige Rechnung, vermöge des Kaiserlichen Urtheils von 1550. gefordert, die atsch vom Rath übergeben worden. Das Erstst habe wegen der Administration und sonstigen vieles eingewendet; der Rath habe aber keine Administration gestehen wollen. Endlich sey sich dahin verglichen worden, daß er *ratione praeviti* wegen des Uebergenußes und der *percipiendorum*, die ihm *ex administratione* zur Last fallen, 16000 Rthlr. herauszahlen solle.

(a) Administ. Akten 149 §. 123.

(b) 148

Dieses, obshon nicht angenommene Konzept gebe soviel zu erkennen, daß man das Judicatum nach dem wahren Sinn betrachtet, und der Rath selbst wegen des Uebergenußes und der gehaltenen Administration 16000 Rthlr. herausgeben müssen.

Wie ist es möglich, aus diesem angeblichen Konzept einen so ungetreuen Auszug zu wagen? Es beweist vielmehr das Gegentheil von dem, was damit will erwiesen werden. — Wo steht dann ein Wort von dem Uebergenuße, von den *percipiendis* darin, die ihm *ex administratione* zur Last fallen sollen?



Die beiderseitigen Gründe werden darin der Länge nach erzählt: » die Kur-
» fürsten (heißt es) hätten von dem letzten Rezeßjahre 1487, vermög der Kai-
» serlichen Determination von 1550. beständige Rechnung gefordert, welche
» der Rath 1551. übergeben. (1)

(1) Ganz recht! Davon war erwiesenermaßen auch nur die Frage. (S. 25. seqq.)

» Dagegen seyen vom Erstlist in der Elifioschrift von 1582. viele Einreden ge-
» macht, sowohl wegen Administration der Mülentafel, als wegen abge-
» löster, auf 4 Procent reducirter Kreditoren, (S. 38. 43. n. 4.) und daß sel-
» bigen keine Goldgulden *in specie*, sondern für jeden allein 26 Naderalbus
» seyen bezahlt worden. (S. 43. Note 3.)

» Der Rath habe NB. keine Administration gesehen wollen; (2) er habe
» vorgegeben, daß er die Kreditoren mit seinem Gelde abgelöst, und ihnen
» neue Verschreibungen auf seine Rentkammer gegeben habe, (S. 43. Note 3.)
» die Kurföln binnen sechs Jahren abzulösen schuldig gewesen wäre.

(2) Dieser ist er noch nicht geständig.

» Weil die verschriebene 1474½ Goldgulden aus den Mülentafelrenten nicht
» hätten bezahlt werden können, und der Rath sie abgelöst habe; so sey das
» Erstlist diesem, als Prinzipal- und Hauptkreditor, (S. 8. ad e.) nicht nur
» jene 1474½ Goldgulden zu bezahlen, sondern auch den Rest zu verpensioniren
» schuldig. (3)

(3) Sehr billig wär dieses gewesen.

» Bei der Konferenz habe einer dem andern seine *praesupposita* nicht nachgeben
» können und mögen. (4)

(4) Unter diesen *praesuppositis* steht nichts von den *percipiendis*, nichts von
dem, der Kaiserlichen Determination jetzt angegedichteten Sinn.

» Nach langer Kommunikation und reifer Erhebung der älter- und jüngeren
» Rechnungen, nach fleißiger Erwägung aller Umstände, werde vermeinet, daß
» zu Vergleichung aller *hinc inde* präterdirten Sorderungen der Rath
» Rthlr. erlegen (5) daß damit alles, was sowohl Kurföln aus den Rech-
» nungen, als auch der Rath wegen Ausgab an die Kreditoren und aus vo-
» rigen Rezeßsen (S. 62. Note 1.) zu fordern haben, (6) getödet- gegen einander
» kompensirt- und die Prozesse aufgehoben seyn sollen. (S. 43. n. 1.)

(5) Bei allen Vergleichen hat also der Rath immer ein Opfer machen müssen.
(s. Vorbericht S. 1. Note 1.)

(6) Dieses bestätigt dasjenige, was S. 8. ad b. von der respectiven Kurföln-
schen, und Städtischen Rechnungsablage gesagt worden.

Damit aber künftig alle Konfusion vermieden werde, sey verglichen:
» daß die erste Pfandverschreibung ohne Novation kräftig bleiben solle,
» (S. 44. n. 1.) dergestalt, (7) daß hinfüro alles, was von dem Molter,
» Cruis,

» Gruns, Vetterlage, Viehe- und Pfortenzoll jährlich einkommen,
 » von des Rath's Statthalter empfangen: von diesem auf die Rentkammer
 » geliefert: und daraus in Beyseyn des Kurfürstlichen Statthalters dem
 » Rath an Statt der Creditoren, von dem verbleibenden ganzen Kapital der
 » 29900. Goldgulden vier vom Hundert mit 1196 Goldgulden jeder p. 96 Albus
 » jeziger Wehrung gefolgt: und die 75. paar Früchte dem Domkapitel, auch
 » was den Statthaltern bis dahin gegeben, bezahlt: (S. 44. n. 3.) das übrige
 » aber in die Mühlentafel (dazu der Kurfürstliche Statthalter einen Schlüssel
 » haben, und der andere bei der Rentkammer bleiben solle) hingelegt: oder
 » nach Kurfürstlichem Gefallen heraus gefolgt werden solle.

(7) Dieses bestimme den Sinn des Vertrags von 1620. und des 1622. weiter
 darauf erfolgten (S. 44.) ganz deutlich, so wie der Rath sie allzeit erklärt
 und verstanden hat, daß nemlich hinfüro nur die hier bemerkte Pfand-
 stücke und zwar nur so sollen verrechnet werden, wie es bis dahin ge-
 schehen, nicht, wie es Kurföln in der Eilsschrift von 1582. behauptet
 hat, und von ihm noch herauskommenden mehrern 100,000 fl. sprach. Eine
 Sprache, die jetzt wieder geführt werden will! — Um jedoch aus der
 Sache zu kommen, mußte der Rath jenes Opfer von 16000 Rthlr. sich end-
 lich gefallen lassen.

» Wenn die Ablöse vorgenommen werde, soll es mit Goldgulden in specie
 » nach der Pfandverschreibung geschehen. (S. S. 43. Note 3.) Weil auch die
 » Salzmaas vorlängst in des Erzstiftes Hände und Nutzung gekommen,
 » (S. 43. n. 5.) auch die Häuser fast baulos worden; (S. 43. n. 6.) so sollen jezt
 » digne bei Kurföln bleiben, und bei der Mühlentafel nicht mehr verrechnet
 » werden. (S. 43. n. 2.)

Wie ist es, um des Himmelswillen! möglich, aus diesem getreuen Aus-
 züge zu behaupten, daß der Rath zu *percipiendis*, die ihm *ex administratione* zur
 Last fielen, sich verstanden habe? Ist nicht vielmehr das gerade Gegentheil,
 der diesseitige Sinn der Kaiserlichen Determination daraus zu entnehmen,
 und daß bei diesen Verhandlungen an die dem Rath *ex administratione* zur
 Last fallende *percipienda*. (die er stets widersprochen, die er Kurföln kei-
 newegs nachgegeben) und an die deswegen gezahlte 16000. Rthlr. nicht ist
 gedacht worden? Ganz andere Ursachen dieser Herausgabe s. S. 43. n. 3. wo
 mit der Rath sich ohnedies übereilt hat, und den Kompromißspruch über den
 Goldguldenwerth erst hätte abwarten sollen. (S. 44. Note 1.)

Der den 16. Jenner, acht Tage darauf zu Stand gekommene Ver-
 trag giebt zu erkennen, daß jene Städtische Erklärung, wenn sie wirklich
 von ihr herrühret, dabei fast überall eingehalten: daß nur die Summe
 der zu bezahlenden 16000. Rthlr. darinn ausgeworfen: und über den Werth
 der Goldgulden, über die verfallene Häuser, den Rhein- und Pfortenzoll,
 weitere Vergleichshandlung ist vorbehalten worden, (S. 43. n. 6.) der den
 14. Febr. 1622. auf die vorhin gemeldte Weise auch endlich zu Stande gekom-
 men,

men, (§. 44.) der Werth der Goldgulden aber auf Kompromiß des Kammergerichts gestellt und dieser erst 1625. so entschieden worden, wie es der Rath nach seinen Gründen nicht erwartet hat. (§. 43. Note 3.)

§. 48.

Kurföln hat auch in neuern Zeiten auf die Kaiserliche Determination in dem ihr jetzt anzwingenden Sinne sich nie bezogen, ob schon es der Rath stets verabredet hat, daß er Administrator der Pfandrenten sey. (§. 39.)

Aus Veranlassung einiger Rechnungs-Ausstellungen behauptet zwar Kurföln den 11. October 1729.: »Ein Kreditor, der das ihm zu Handen gestellte Pfand destructuire, müsse die *percepta et percipienda* in Rechnung bringen; Er müsse die Empfänger zur Beforgung anweisen, und bei deren Entstehung für den Abgang des Einbringlichen haften.

§. 49.

Als aber den 8. Februar 1730. der Rath dagegen äußert: (a) »das Jahr 1622. sey in damaligem Vergleich *communi placito* zur Norm angenommen und darin verglichen:

daß Molter, Gruitgeld, Hauszinsen, Vettwage, Viehe- und Pfortenzoll, wie sie jetzt (von den Kurfürstlichen Dienern durch den Städtischen Statthalter) eingebracht und verrechnet worden, auch künftig sollen verrechnet werden. (§. 44. n. 1.)

(a) S. den 2 §. 5. im Generalprotokoll.

»Und daß der Streit vorher darin bestanden sey:

Ob der Rath als *Creditor*, die Administration der Pfandgüter über sich genommen? oder ob diese andern dazu verordnet und salarirten Dienern aufgetragen und nur ein Städtischer Statthalter zur Mitbeobachtung der Rechnung, zum Empfang der verschriebenen Renten geordnet sey?

»Daß der Rath sich an dem letzten vest gehalten, und sich zu keiner Administration und Rechnungsschuldigkeit je verstanden habe; daß der Kanzler Kemp, der über 20 Jahre den Traktaten beigewohnt und die Kurfürstliche Statthalter den nachberigen Rechnungen über ein Jahrhundert nicht würden eingefolgt seyn, (s. den Vorbericht §. 12.) wenn sie das Jahr 1622. nicht *pro regulativo* gehalten hätten; daß die Gläubiger die Renten nur aus dritten dem *Debitori* verpflichteten Händen empfiengen; daß jenen also keine Reduktionarechnung zugemuthet werden könne; daß man es *in possessorio et petitorio* dabei lassen könne;“ So wissen die Kurfölnische nicht das mindeste darauf zu antworten, vielweniger getrauen Sie (wenn schon hier wieder der Ort dazu gewesen wäre) auf die Kaiserliche Determination, als eine *dehalbis gerem Judicatum*, sich zu beziehen.

§. 50^a.

Noch unwahrscheinlicher ist es, daß der Rath, oder sein Schriftsteller die Städtische Administration sogar noch in neuern Zeiten soll eingestanden haben. Beweist die den 12. Dezember 1788. an die Kommission ausgewirkte Besordnung:

daß Selbige den Punkt der stets verabredeten Städtischen Administration der Pfandsätze vorzüglich instruiren solle; (§. 2.)

nicht augenfällig das Gegentheil? Wenn es in der deshalbigen Vorstellung heißt: »Der Rath sey bereit, die liquiden Pfandsätze Kurkölln wieder abzutreten; so wird sich auf die Rechnung vom 28. May 1788. bezogen; wie sie darin specificirt seyen, und wie sie der Rath bisher genossen habe; nur die also genossene Pfandsätze will er Kurkölln einräumen, NB. nur den Genuß davon, wie er ihn aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer bezieht, will er dem Erstzute überlassen.« (a) Wo ist nun ein Gesändnis der Städtischen Administration?

(a) S. die Administ. Alten. 13] §. 14. seq. 18] §. 88. und den Vorbericht §. 29. 21. und noch 7] und 10] und 11] und 12] und 13] und 14] und 15] und 16] und 17] und 18] und 19] und 20] und 21] und 22] und 23] und 24] und 25] und 26] und 27] und 28] und 29] und 30] und 31] und 32] und 33] und 34] und 35] und 36] und 37] und 38] und 39] und 40] und 41] und 42] und 43] und 44] und 45] und 46] und 47] und 48] und 49] und 50] und 51] und 52] und 53] und 54] und 55] und 56] und 57] und 58] und 59] und 60] und 61] und 62] und 63] und 64] und 65] und 66] und 67] und 68] und 69] und 70] und 71] und 72] und 73] und 74] und 75] und 76] und 77] und 78] und 79] und 80] und 81] und 82] und 83] und 84] und 85] und 86] und 87] und 88] und 89] und 90] und 91] und 92] und 93] und 94] und 95] und 96] und 97] und 98] und 99] und 100].

§. 50^b.

In dem Specialprotokoll die Vertwage betreffend (a) wird noch zuletzt ein verminderter Beweis derselben aus dem Transfirbrieve von 1513. genommen. In diesem heißt es Art. 30.: »Nuch sollen die Kisten zu der Mühlenstafel und vom Korn auf den Gudestags- und Freitags Rentkammern stehen; davon sollen die Heißzer einen Schlüssel, und die Tafelherren einen, jeder zu seiner Kiste haben, und alle Jahr einmal dem Ehrsamem Rath davon Rechenschaft thun, in Beysein der Heißzer derselben Rentkammer und der vier Herren, die ein Ehrsamer Rath zu der Mühlenstafel besondere verordnet hat, auf daß Selbiger und die Gemeinde Wissenschaft haben mögen, wie die Gelegenheit sey, und ein Ehrsamer Rath zum Nutzen der Gemeinde füglichher Weise ohne Beschwerde und Schaden einer Gemeinde sich zu verhalten wissen möge.«

(a) 139] §. 56.

Dieses soll die Städtische Administration und Rechnungsbuldigkeit beweisen. — In der Quadruplik die Vertwage betr. (b) haben wir gezeigt, daß damit nur auf die Berechnung des Empfangs aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer und dessen Verwendung an die übernommene Creditoren gezielt werde. Weil die Bürgerschaft in dem Pfandbrieve ein mitcontrahirender Theil ist; so muß Sie wissen, ob die von den Kurfürstlichen Einnehmern dem Rath eingelieferte Pfandrenten auch zu Bezahlung der Creditoren, (die sich an die Stadt halten) verwendet werden, damit, wenn es nicht geschieht, Sie es erinnern könne. Diesen Sinn des Transfirbrieves geben die daraus gezogenen Worte deutlich zu erkennen.

(b) 140] §. 86.

Jene Verordnung desselben müsse indef von sich selbst aufhören; weil die Kurfürstlichen Einnehmer bald nicht so viel mehr in die Kiste lieferten, daß die Kreditoren davon bezahlt werden konnten; mithin der Rath aus seiner Rentkammer alle Jahr zuzeiten mußte. (§. 8. ad b.) Hierüber wird die Rechnung bei jeder Rathswechselung den 44gern der Bürgerschaft vorgelegt.

§. 50^c.

Endlich wird auf eine Erklärung des Kurfürsten Clemens August von 1749. (a) sich bezogen: „daß er sich in die dem Rath allein obliegende Verwaltung der Pfandstücke nicht einmischen, daß er nur die Erstfistlichen Ge- rechtsame verwahren wolle, die der Rath nicht gebührend handhabe.

(a) |35|49| §. 109. n. 11.

Wir können nicht sehen, was nach einem mehrhundertjährigen *statu possessionis contrario* der immer fortgewährten Kurköllnischen Administration, diese dem Herkommen nicht entsprechende Erklärung wirken sollte. Existirt sie (im Städtischen Archive ist sie nicht) so hat der Kurfürst die Sprache der Konferenz von 1726. (§. 47. seq.) nur fortgeführt; denn zu der Zeit hat Er schon behauptet: „dem Rath seyen die Pfandstücke zu Handen gestellt; er müsse, als Administrator, die *percepta et percipienda* davon verrechnen.

Dieser hat aber auch dazmal geantwortet: „daß er die Renten nur aus dritten dem *Debitori* verpflichteten Händen empfangen.“ Daran hat er sich immer fest gehalten, ohne daß der Kurfürst sein Angeben der Städtischen Administration, als den Grund seiner Klage, je erwiesen, (§. 8. ad b. §. 14. ad 2. §. 12. §. 26. n. 5. 6. §. 28 n. 2. 5. §. 35.) und gegen das eigene Geständnis (daß die Kurfürstlichen Statthalter die Administration und Rechnung geführt) erweisen konnte. (§. 9. 30. Note 2. und §. 33.) Er hat vielmehr bei jener Städtischen Antwort in *contradictorio* sich seitdem beruhiget.

§. 50^d.

Nach also nun auch beseitigten Kurköllnischen Scheingründen könnten wir es bei der (§. 6—9.) erwiesenen Generalität der Städtischen Nichtadministration aller Pfandstücke belassen, und diese auf jedes insbesondere anwenden, so lang Kurkölln die in allen Specialprotokollen wieder vorgegebene Städtische Administration eines jeden insbesondere nicht erweist, (s. §. 4. Note 1.) bis dahin wir mit den Special-Gegenbeweisen zurückhalten könnten. (a)

(a) |49| §. 119.

Wir wollen aber, bis zur Oberstreicherlichen Entscheidung der Präjudicialfrage, wer beweisen müsse? (s. §. 2.) in Betref der beiden Hauptpfandstücke, der Rheimmühlen und Vetrwage (1) doch einweilen die besondere Gegenbeweise auch deren nicht gehabter Administration, mit der Verwahrung jedoch, anführen, daß wir damit von jener vorläufigen Entscheidung nicht abgehen zu keinem nicht schuldigen Beweise uns verbinden und damit präjudiciren wollen.

(1)

(1) Die von Kurköln weiter in Anspruch genommenen Pfandstücke sind entweder a) durch Vergleiche längst wieder in Kurkölnischem Genus, oder sie stehen b) gar nicht im Pfandbrieft, oder sie hängen c) von der Administrationsfrage ab. * Von denen ad a. b. kann also keine Frage seyn, und fällt ad c) wie wir nicht zweifeln, die Entscheidung der Administrationsfrage für die Stadt aus; so muß Sie auch von diesen ab solvire werden.

* S. den Vorbericht §. 13. und die diesem anliegende Tabelle Lit. A. besonders aber den Vorbericht des ersten Promemoria den Abgang der Rheinmählen und deren Wannaltäre betr.

In Betref des, nach allen Rechnungen und deren Auszüge vom 28. May 1788. (b) NB. nur an einigen darin benannten Pforten von jeher erhobenen Viehezolle, (c) haben wir die Gegenbeweise der davon nie gebabten Administration nicht alle vorbringen können; (d) weil sich Kurköln in den Viehezoll nicht einlassen wollte; mithin sich beizumessen hat, wenn jetzt darüber nicht kann gesprochen werden.

(b) Act. Cam. [36]

(c) S. das V. Spec. Prot. [1] §. 14. Note 6.

(d) S. jedoch den [1] §. 2. 4. 14. Note 7. [3] und oben den §. 44. Note c.

Mit dessen Erhebung nur an gewissen Thoren hat es die Beschaffenheit:

» Nach einem alten, oft erneuerten Rathreglement §. 7. soll das Viehe zu keinen andern Pforten, als Markmannsgassen, Rheingassen, Severins, Weyers, Hähnen, und Ehrenpforten, Eigelstein, Frankgassen und Mühlengassen eingelassen werden, und an den übrigen Pforten den Wachhaltenden Soldaten, bei Verlust ihrer Dienste, rückständiger Säge und andern arbiträren Strafen, anbefohlen seyn, kein Viehe klein oder groß durch- und einzulassen.«

Wäre das Viehe an allen Thoren einlässlich; so müßten mit unnötigen Kosten an jedem Thorschreiber seyn. Verschiedene, die an keiner besondern Landstraße liegen, dienen nur den Gärtnern oder sogenannten Kappesbauren zum Gebrauch. Dieses hebt allen Zweifel auf, warum der Viehezoll an allen Thoren nicht kann erhoben werden, und warum dabei keine Unterschleife zu besorgen sind.

Hierüber sowohl, als was sonst dabei noch streitig ist, und von Kurköln weiter, (e) als die Pfandverschreibung und alle Rechnungen vermögen, (f) in Anspruch genommen wird, nämlich

- 1.) der große und kleine Viehezoll an allen Feld- und Rheinthoren,
- 2.) die Schlachtraccise und das Viehestandgeld, worauf mit geeilet wird,
- 3.) der besondere Portenzoll, oder das Weggeld von allen durchgehenden Waaren,
- 4.) von den allen die *percipienda* und zwar
- 5.) über den uralten tarifmäßigen Ertrag, in dem sich Kurköln kein dem Herkommen und Bestande gemäses Ziel will setzen lassen. (g)

soll

soll die in Bereitschaft liegende nähere Aufklärung folgen, so bald darauf interloquiret seyn wird, daß Kurfürst sich darinn einzulassen schuldig mit hin auch dieser Punkt zur Oberstrichterlichen Entscheidung zu instruiren und vorzubereiten sey.

(e) S. V. Spec. Prot. in der Sitzung vom 29. Sept. 2. 5. u. 10. Oct. 1789.

(f) S. daselbst den [2]

(g) [1] §. 20. seq. die Sitzung vom 2. Oct. das Besarler Präliminar-Commissionsprotokoll [57] ac. Cam. fol. 492—494. 517. seq. 529. und das V. Spec. Prot. [1] §. 14.

Dem er ist, wie die übrigen illiquiden Pfandstücke, auch ein Gegenstand der im Hauptdekret vom 14. August 1788. Commissioni aufgetragen vollständigen Instruirung. Soll aber diese geschehen; so muß nach der im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 27. enthaltenen Verordnung:

Quae bona status Imperii sibi invicem pignoris Jure ante hominis memoriam obligaverunt, in us relictioni alteri locus non datur, nisi possessionum exceptiones et merita causae sufficienter examinentur;

die Stadt mit all ihren Einreden genugsam gehört werden; wobei (wie Johann Ludwig Schmidt (b) lehret) *sola oblatio, consignatio ac depositio, quae alias juxta l. 10. C. de pign. act. vindicationem pignoris operatur, non sufficit, sed amplius quid requiritur, (i) das ist, über die illiquiden Pfandstücke, über die darauf sich gründende *justas recusandi causas* muß erst erkannt werden, bis dahin, *illis nondum instructis, minus per Sententiam judicialiter decisis*, sich an ein *Mandatum de executione* nicht denken läßt, worauf jenseits so unaufhörlich gedrungen die *paritoria simplex* vom 28. Nov. 1788. (die allein die liquiden, in der Rechnung vom 28. May 1788. specificirten Pfandstücke bezielet) sehr unbilllich für eine *plenam* gehalten; (k) und diese noch dazu auf die illiquidesten Pfandstücke ausgedehnt wird. (s. Vorbericht §. 35. et 44.)*

(b) Opusc. II. de praescriptione circa pignus §. 79. Jenae 1781.

(i) Ac. Cam. [68] §. 33. Note a.

(k) S. das Judicial- und das V. Specialprotokoll in der Sitzung vom 14. Sept. und 2. Decbr.

Wir wollen bei der Städtischen Niebtadministration besagter Hauptpfandstücke, der Rheinnmühlen und Vetrwage, jetzt stehen bleiben, von welcher a) der Abgang der Rheinnmühlen; b) die Zamallität derselben; c) die weitere Vetrwag-Prätension und d) die sonst noch illiquiden Pfandstücke meist abhängen, *quae pignus esse, vel unquam fuisse negatur. (l)*

(l) S. Schmidt a. a. D. §. 57. p. 137.

So lang darüber keine oberstrichterliche Entscheidung vorhanden ist; kann nicht gelagt werden, daß die Stadt derentwegen *in mora accipiendi* sey. Es fällt vielmehr in die Augen, daß Sie die rechtmäßigsten Ursachen habe, die mit der bedingten Abtretung solcher Pfandstücke, die es gar nicht sind, ihr angebotene und gleichsam ausgedungene Gelder nicht anzunehmen. Die sonst rechtliche Depositions-Bürungen (m) können ihr also nicht zur Last fallen, (s. Vorber. §. 39. Note h. §. 42. Note 1. p. 20. et 23.) da Sie die liquiden, in ihrer Rechnung vom 28. May 1788. specificirten Pfandstücke, in Gemäßheit jener *paritoriae simplicis*, und des eigenen jenseits

jenseitigen Begehrens, (s. Vorbericht S. 44.) Kurköln sogleich zu überlassen, und dagegen auf die, im Vorbericht S. 43. seq. und dem Judicialproducto vom 10. März 1790. erklärte Weise, die Gelder anzunehmen bereit ist.

(m) [57] Act. Cam. fol. 410. seq. 416. seq. 473. 522. 525. 533.

Dritter Abschnitt.

Besonderer Gegenbeweis, daß der Rath die Administration der Rheinmühlen zu keiner Zeit gehabt, und noch nicht habe.

§. 51.

Der erste Gegenbeweis der nichtgehabten Seädrtischen Administration der Rheinmühlen liegt selbst in dem Vertrage von 1495. (a) Als zu der Zeit von einer Forderung der Mühlenherben an Kurköln die Rede ist, bekümmert sich der Rath nicht darum; er läßt Sie es mit dem Kurfürsten ausmachen; nur dafür ist er besorgt, daß die verhypothecirte Kurfürstliche Saltscheid des Molters ihm gefolget und nicht vorenthalten werde. Diesen Theil kann er also nicht im Besiz, nicht in eigener Administration gehabt haben; er hätte sonst wegen dessen Vorenthalt und Verabfolgung nicht besorgt seyn dürfen. (b)

(a) Act. Cam. [27]

(b) S. Administr. Akten [3] §. 12. VII. Spt. Prot. [122] §. 95.

§. 52.

Nun laßt uns weiter gehen! Nach den Mühlenbüchern (a) haben die Mühlenherben (nicht der Rath) in den Jahren 1556. bis 1602. (1) in jedemmaligem Weysyn des Kurfürstlichen Statthalters, die Mühlenreiber, Werkmeister, Moltere, Müller und Mühlenknechte zu des Mühlenherben (nicht des Raths) gemeinen Dienern angenommen, (2) und auf befundene Untreu sie abgesetzt. (b)

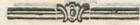
(a) S. Administr. Akten [17] §. 97. im Eingange und n. 3. 8. [18/49] §. 109. n. 8. und das VII. Specialprotokoll [91/92/93]

(b) Administr. Akten [49] §. 109. n. 9. 12. 14.

(1) Hätte es mit dem, der Kaiserlichen Determination (§. 31. seqq.) angedichteten Sinn seine Wichtigkeit, und wär' es wirklich an dem, daß der Rath die Einnehmer an- und abgesetzt, daß er die Verwaltung der Pfandrenten gehabt, daß er sie, ohne Zuziehung des Kurfürstlichen Statthalters, einseitig eingenommen; wär' es an dem, daß ihn die Kaiserliche

¶

Detere



Determination von 1550. für den Administrator erklärt hätte; wie lies sich damit vereinbaren, daß doch nach wie vor Kurföln, nicht der Rath, die Einnehmer ernennet hat. (§. 9—13, 52. 55.) Ist dieses nicht ein Argumentum ad hominem des geraden Gegentheils, daß der Rath nicht Administrator war? Wår er dieses gewesen, wår er in beflagter Determination dafür erklärt worden; so wår es eine Zuwiderhandlung, eine Uebertretung derselben gewesen, wenn Kurföln dem ohngeachtet die Administration der Pfandrenten, besonders der Rheinmühlen und Vettwage, sich nach wie vor angemast hätte.

(2) Der Kurfölnische Hauptangriff ist gegen den Extrakt aus den Mühlenbüchern von 1556. bis 1602. gerichtet. — Sobald die Mühlenbücher als *Instrumenta communia* vorgelegt werden, soll es an der Beglaubigung dessen sowohl, als der sonstigen Auszüge aus den Mühlenbüchern nicht fehlen. Vor der Hand wird a) deren beglaubte Form, bei Verweigerung der Mühlenbücher, (§. 55—60.) von dem Magistrat als etwas unmögliches begehrt.

b) Heiße es: »Beide Statthalter, nicht der Kurfürstliche allein, »hätten die Mühlenofficianten angesetzt, die in Städtischen Pflichten »seyen. Das alles geschehe im Namen des Magistrats, von dem beide »abhängen.

Wir haben oben (§. 12. seq.) gezeigt, daß sie, der Städtischen Mitsverpflichtung ohngeachtet, doch keine Städtische Diener seyen; daß sie nach wie vor in Kurfürstlichen Hauptpflichten stehen, und dem Rath allein zur Sicherheit mitverpflichtet seyn sollen; (§. 8. ad c. d.) seit undenklicher Zeit aber auch dieses unterblieben sey.

Was Sie thun, geschieht alles im Namen des Erztzifis, nicht des Magistrats. Bei den Verhandlungen von 1550. sagt Kurföln selbst: »die Erztzifistische Statthalter seyen bei Einnahm und Bezahlung der »Renten NB. von wegen des Erztzifis zugegen.

Sie sind also keine Städtische Diener. Ihnen ist von Kurföln das Amt über die Mühltischel befohlen; Sie müssen, so lang Sie darüber Kurfürstliche Diener sind, dieses Amt wohl verwahren und verwesen; Sie müssen alle Jahr Rechenschaft und Beweise davon thun. Darüber thun Sie Kurföln Eid und Gelübde. (§. 9.)

Kurföln gesteht, bei ermeldten Verhandlungen selbst ein, daß seine Statthalter die Rechnungen gemacht und ihm überliefert haben. (§. 14. ad 1. §. 20. 25. 30. Note 2. §. 33.) Es wird sich deswegen weder zur Rechnung erboten, und der Magistrat nimmt das Erbieten an, (§. 20.) daß sie nämlich Kurföln über die Pfandrenten und deren Lieferung in die Städtische Rentkammer; der Rath über die Auszahlung an die übernommene Kreditoren ablegen solle. So wenig die Kurfürstliche Statthalter dabei vom Rath, so wenig hängen die Städtische von Kurföln ab; jeder besorgt das Interesse seiner Konstituenten. (§. 8. ad b. §. 9. 28.)

Haben

Haben zuweilen auch beide Statthalter und die Sizherren die Mühlenbediente zusammen angenommen; so hat sich der Rath doch nie darum bekümmert. Nur die untreu befundene hat er absetzen können; nur dieses war im Pfandbrieffe ihm zugelassen. Darinn liegt eben der Beweis, daß nicht der Rath, daß Kurfürst und die Mühlenherben die gemeine Diener angenommen. (§. 8. ad c. Note 1.) Eine Annahm, die aber das Erzstift nach und nach ganz an sich ziehen; und zuweilen auch die Mühlenherben davon ausschließen wollte. (§. 8. ad c. §. 26. n. 5. §. 52—54.)

Selbst dieses, daß Kurfürst für sich einen eigenen Mühlenreiber verlangte, war ein Beweis, daß er die Ansetzung der Mühlenherben dem Rath nicht zugeben wollte.

c) Will mit den Auszügen der Mühlenbücher (a) erwiesen werden: daß der Rath theils selbst, theils durch die in seinen Diensten und Gewalt stehende beide Statthalter, theils auch durch den seinigen allein Mühlenbediente an- und absetzt, Mühlenverordnungen erlassen, und diese unter dem Rathhaus oder in der Schickungskammer, wo Bürgermeister und Syndici zugegen seyen, beschloffen habe.

(c) [36] §. 21. 29. 33. 42. 45. 48. [49] §. 109. n. 12. seqq.

Wir wollen diese Auszüge näher beleuchten. — Sollen die beide Statthalter vom Rath allein abhängen, soll er durch diese alle Mühlenbediente an- und absetzen können; wie geht es denn zu, wenn beide Statthalter nicht einerlei Meinung sind? wenn der Städtische einen Mühlenbedienten absetzt, und der Kurfürstliche (wie es bei Johann Müllgen, bei Stük und Olberg der Fall war, (§. 8. ad c. §. 54.) es nicht zugeben will, und wenn Kurfürst seinen Statthalter dabei unterstützet? — Geschieht dann beides im Namen des Raths? — *Omne regnum in se divisum desolabitur.* Oder wenn der Städtische mit den Mühlenherben einen Mühlenreiber annehmen will, und der Kurfürstliche mit der präsidenten *Medietate votorum* auf einen andern fällt; sollen die Mühlen alsdenn still stehen, bis der 1627. von Kurfürst gegen die Mühlenherben anhängig gemachte Streit entschieden seyn wird? Oder soll es eines weilen bei dem damals anerkannten Besiz der Mehrheit der Stimmen sein Verbleiben behalten? (§. 16.) Das alles geht jedoch den Rath, der sich um die Mühlenadministration nicht bekümmert, gar nichts an, so lang ihm die verschriebene Kurfürstliche Hälfte nicht vorenthalten wird. Wenn

d) der Städtische Statthalter 1579. unter dem Rathhause gelegen, heftlich einen ihm aufgestossenen Mühlenknecht strast, und ihn abzusetzen droht; wenn

e) die beide Statthalter und Mühlenherben 1581. in der Schickungskammer auf dem Rathhause einen Dotten und Mühlenbesitzer annehmen; wenn

f) 1586. die Müller auf dem Rathhause in der Schickung ihren Eid erneuern, und gesammte Sizherren auf die Klage des Molterschreibers beschlie-

beschließen, daß die Müller bei Straf des Thurnganges ihm anzeigen sollen, was sie die Nacht gemahlen; wenn

D 1603, der Bürgermeister Hildebrand Südermann, * zur Zeit Sichter, den in der Schickungskammer versammelten Mühlenerben erklärt, daß er sich des Mühlenregiments nicht mehr unternehmen wolle, bis der Rath darüber eine Ordnung gebe etc. (was dieses für eine Ordnung habe seyn sollen, darüber muß die integrale Ordnung der Mühlenbücher Auskunft geben.)

* Die Südermänner sind seit Jahrhunderten Bürgermeister zu Köln gewesen. Gerich Südermann war es seit 1457. bis 1486., im Jahre 1547. war es Hermann Südermann bis 1568., und von 1576. bis 1603. war es Hildebrand Südermann, wovon hier die Rede ist.

Wenn das alles auch seine völlige Nichtigkeit hat, und wenn die Mühlenbücher darüber keine andere Auskunft geben; so beweist es doch keine Administration des Raths; es beweist vielmehr das Gegentheil; denn was ad d) der Städtische Statthalter unter dem Rathhause für sich allein gethan, das geschah ja nicht im Rath. Und wenn ad e. f.) die in den Häusern der beiden Statthalter sonst wechselweis gehaltene Mühlen-tafel zuweilen auf dem Rathhause in dem Schickungszimmer gehalten wurde; so war das keine Rathschickung, bei welcher die sechs Bürgermeister, die ständige und Weinmeister, die Assessoren und Syndici zugegen sind, wo nicht der Mühlenreiber, wo der Raths-Sekretarius das Protokoll führt. Jene Auszüge, wenn daraus eine Raths-administration folgen sollte, müßten in dem Schickungs- und Rathsp-rotokoll, nicht im Mühlenbuch stehen. — Es war also keine Rathschickung, so wenig es eine ist, wenn das Scheffen-Schrein, die Kreis- und Mänzerben Versammlungen noch wirklich im Schickungszimmer gehalten werden.

Im Jahre 1607. (heißt es ©)

h) weiter) sey in der Schickung, mit Vorwissen und Belieben des Raths Statthalters, wie auch sämtlicher Sitz- und Tafelberren beschlossen: daß dem, der mit Willen der Sizzerren eine Mühlenstelle an sich gebracht, nach seinem Tod, es wäre Schreiber oder Müller, dessen Wittib und Erben 60 gemeine Kölnische Thaler bezahlt werden sollen; jedoch ohne Nachtheil des Kurfürsten und übriger Erbgenahmen.

(e) 137

Hier werden alle Anwesende genennet; da unter selbigen die Bürgermeister, Stimm- und Weinmeister, Assessoren und Syndici nicht stehen; so war es keine Rathschickung. Diese, das Domesticum der Mühlen-tafel betreffende Verordnung war billig, theils um die Mühlenrenter zu mehrerem Fleiß aufzumuntern, theils um die Streitigkeiten zwischen den Erben und Dienstinachfolgern zu beseitigen.

Eie

Sie sollte aber, wie es ausdrücklich vorbehalten wird, Kurkölln und den Mühlenerven nicht nachtheilig seyn.

Wer will nun hieraus eine Städtische Administration schliessen? — Denn nicht der Rathsekretarius, der Mühlenreiber, hat die Einwilligung ausgefertiget.

Eben so wenig beweist h) die Rathregistratur vom 12. August 1648.

(f) eine Städtische Administration. Es hat damit diese Beschaffenheit: Von der doppelten Accise des ausländigen Mehls ist darin die Frage: Die Mühlenerven wollen an dieser Accise einen Theil haben, weil die Rheinmühlen durch das fremde Mehl Schaden litten, und von dem Molter wollen Sie selbst keine Accise geben. Der Rath erläßt 1646. etliche Verordnungen dagegen: „daß Sie an der Accise keinen Theil haben, daß Sie selbst den Molter, wie alle Konsumtionen, veraccisen sollen; weil Sie nicht mehr Recht, als alle Bürger, hätten.“ — Sie appelliren von dem letzten Inhabersdekret ans Kammergericht, und erhalten den 31. October 1646. eine Citation und Inhibition, die Sie den 22. Julius 1648. erst insinuiren, mithin ihre ab inhaesivo ohnezies unzulässige Appellation decesset werden lassen.

(f) 150

Der Rath läßt es also in weitem Inhabersschlüssen bei seiner Verordnung. Weil Sie nichts desto weniger fortfahren, die Accis von dem Molter zu verschlagen; so zieht der Rath Erkundigung darüber ein, und befehlet den 12. August 1648. den Mühlen- und Zeichenschreibern, daß sie bei Verlust ihres Bürgerrechts und Dienstes den Molter seit einigen Jahren specificiren sollen, um zu erfahren, was von der Accise verschlagen seyn mögte.

Der Mühlenreiber wendet vor: (g) „daß er darüber keinen Bescheid thun könne, wegen des Eids, den er NB. Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und den Mühlenerven geleistet und daß ihm nicht verantwortlich sey, die Secreta zu offenbaren.“

(g) 151

Wie kann nun gesagt werden, daß die Mühlenbediente lauter Rathsdienere, und der Rath Administrator der Mühlen sey? Da die Kurkölln verpflichtete Mühlenbediente ihm nicht einmal aus den Mühlenbüchern Bericht thun dürfen, und diese ihm ein Geheimnis seyn sollen. (s. S. 55—60.)

Allein, sobald der Rath, nicht als Pfandherr (denn die Accise gehöret nicht in die Pfandschaft) sondern als Obrigkeit den Ernst zeigt, bequemet sich endlich der Mühlenreiber zur Herausgabe seiner Rechnung über den Accisverschlag; (h) und seitdem lassen die Mühlenerven den Proceß auf sich

erliegen. (i) — — Was beweist nun das alles für die Städtische Administration? Beweise es nicht vielmehr das Gegentheil?

(b) 152

(i) S. VII. Specialprotokoll 11 §. 19—24.

§. 53.

Im Jahre 1579. (a) verweist der Rath die Klagen gegen die Müller und Moltener, (weil es nur Administrationsfachen sind, um die sich der Rath nicht bekümmert) (i) nach dem Vertrage von 1495. (b) an die Mühlenerben. Sobald es aber Justizfachen werden, gehören sie an den Magistrat als Obrigkeit. (c)

(a) 119

(b) 201

(c) 117 §. 97. n. 2. 149 §. 109. n. 6. 7. VII. Specialprotokoll 11 §. 24. 122 §. 96.

(1) Was sagt Kurföhl'n dazu? — — „Die Ursachen (heißt es) seyen: weil a) der Rath zwei Statthalter ernenne; weil b) die Eizherren von den „Mühlengeschäften die beste Wissenschaft haben, oder weil c) es ihn „nichts angehende *Jurisdictionalia* seyen.

Mit der zweiten Ursache ad b) hat es seine Nichtigkeit; die beiden übrigen sind irrig; denn ad a) hat der Rath den Kurfürstlichen Statthalter nicht zu ernennen; er ist ihm sogar seit undenklicher Zeit nicht mehr zur Verpflichtung sistirt worden; (§. 7. lit. a. §. 8. ad a. §. 9.) die *Jurisdictionalia* gehen ihn aber ad c) allerdings an; (d) wie in dem besondern Promemoria mit Beispielen zu erweisen steht.

(d) 149 §. 105. n. 6.

§. 54^a.

Num. 8. Desgleichen verlehnen 1587. nicht der Rath, sondern nach Num. 8. der Kurfürstliche Statthalter Averdunk, und die Tafelherren (1) dem Peter Glük die acht Mühlen auf dem Rhein zur rechten jährlichen Pacht. (a)

(a) 117 §. 97. n. 3.

(2) Kurföhl'n giebt vor: (b) „die Verpachtung der acht Mühlen sey vorzüge „sich von dem Rathes Statthalter Angelmacher gescheben. Der Rath „habe diesen Kontrakt einseitig widerrufen und sich damit der unmittelbaren Administration unterzogen. In diese seyen nachher die Mühlenerben wieder gekommen, wie der Bericht des Kanzlers Kemp (c) beweise.

(b) 149 §. 109. n. 9.

(c) 134

Man darf nur den Glükschen Pachtbrief (d) mit Bedacht lesen, um sich zu überzeugen, daß nicht der Rath, daß der Kurfürstliche Statthalter

halter Averdunk und die Tafelherren dem Fürst die Mühlen verkehrt haben. Und wie hängt es auch zusammen? der Rath soll sich der Administration unterzogen haben, und die Mühlenereben sollen doch darinn gekommen sein?

(d) [21]

Der Angelmacher will den Pfachtbrief, nicht als Statthalter, nur als Mühlenerbe unterschrieben haben. Er habe damit (sagt er) dem Rath nicht präjudiciren können, der mit der Administration nichts zu thun habe. Nicht die Verpfachtung, nur die bei dem Kurfürstlichen hohen Gericht nachgesuchte Bestätigung hat der Rath auf die davon erhaltene Nachricht, als seinem *Juri territoriali* nachtheilig, bestritten, und den Angelmacher zur Verantwortung gezogen; weil er dazu mitgewirkt hat. Die Mühlenereben kündigen ihm die Pfachtung auf, und nehmen die Mühlen wieder zu sich. Auch darum bekümmert sich der Rath nicht. Wir sehen nicht, was der Kempische Bericht (e) dagegen erweisen sollte. Hätte der Rath auch den Fürst, als einen untreuen Diener, entsetzt; so hätte er sich seines Rechts bedient, (§. 7. lit. c.) und bedienet können, wenn er daran von Kurfürst nicht wäre gehindert worden.

(e) [61] §. 4.

§. 54^b.

Noch in den letzten Jahren 1784. und 86. hat Kurfürst den von den Mühlenfürherren, mit Bewilligung seines Amtmanns, suspendirten Mühlen-schreiber Olberz durch eine bloße Cabinets-Resolution den Mühlenereben, ohne sie zu hören, wieder aufgedrungen, und den Mühlenrechtern befohlen, daß sie in Mühlen-sachen ihm, als Mühlen-schreiber, Folge und Gehorsam leisten sollten. (a) Zeigt dieses nicht wieder eine Kurfürstliche einseitige Administration an?

(a) VII. Spec. Prot. [122] §. 96. num. 4. Administrat. Akten [49] §. 110.

§. 55.

Die Auszüge aus den Mühlenbüchern, (a) das Zeugnis des Städtischen Statthalters Angelmacher, (b) und der Mühlenereben, (c) welche die beste Kenntnis davon hatten, (s. §. 53. Note 1.) geben alle zu erkennen, daß der Rath nie die Administration der Rheinmühlen hatte.

(a) VII. Spec. Prot. [91|92|93]

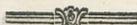
(b) daselbst [95|96]

(c) [94] u. [122]

§. 56.

Der allerstärkste Gegenbeweis dieser nicht gebabten Administration liegt darin: daß die Mühlenbücher oder das sogenannte Mühlenarchiv noch wirklich

lich



lich in den Händen des Kurfürstlichen Mühlens-Statthalters Sandt sich befinden, wie der Mühlenschreiber Krämer den 30. Dezember 1789. im VII. Specialprotokoll angezeigt: und wie sie der zu Deuz im Kurfürstlichen wohnende Amtsdienner Tillenbach den 31. der Kommission überliefert hat. (a)

(a) S. VII. Spec. Prot. von diesen Tagen und den [122] §. 104.

§. 57.

Schon in ältern Zeiten haben die Mühlenschreiber die Bücher sogar den zur Hälfte dabei interessirten Mühlenherben vorenthalten; deren Herausgebung, als sie darauf klagten, der Rath, als Obrigkeit, jenen befehlen mußte. (a)

(a) daselbst [127—129]

§. 58.

Jetzt werden die Mühlenbücher dem Rath selbst vorenthalten; (a) nur ihm sollen sie ein Geheimnis seyn, obschon der Mühlengerichtschreiber Krämer (1) den Kurfürstlichen unbedenklich Auszüge davon mittheilt. Diese trieben es damit so weit, daß, wenn sie diesseitiger Schriftsteller einsehen wollte, der Herr Geheime Rath von Berswordt ihm befähig an der Seite stund, und nicht zuließ, daß er nur ein Blatt weiter umschlagen dürfte, als er ihn wollte sehen lassen.

(a) S. VII. Spec. Prot. vom 29. bis 31. Dec. 1789. 4. Jenner 1790. [90] §. 80. [122] §. 104. [144] §. 116—118. und die Städtischen Regeste vom 21. und 23. Sept. 1789.

(1) Diese, als Mühlengerichtschreiber, sich anmaßende Unterschrift bezweckt eine vermeinte Jurisdiction der Mühlen tafel, der sich doch die Mühlenherben im Vertrage von 1603. ausdrücklich begeben haben. (s. Vorb. §. 9.)

§. 59.

Wir mußten uns diese Verweigerung einseitigen gefallen: und geschehen lassen, daß Commissio die Frage:

Ob die Mühlenbücher integraliter zu ediren: und als Documenta Communia den Städtischen Mandatariis zur Einsicht vorzulegen seyen? in dem Resoluto vom 29. Dezember v. J., Jure utriusque Partis salvo, zur Oberstrichterlichen Entscheidung verwiesen hat. Wir leben indes der rechtlichen Zuversicht, daß diese Entscheidung für die Stadt sicher ausfallen werde, (a) damit jene Auszüge (§. 55 b.) daraus viduirt: vornehmlich aber die Städtische Nichtadministration in ein helleres Licht gesetzt werden könne. Wir bedauern indes, daß die völlige Instruktion dieses Punkts (worüber nun erst interloquit werden muß) damit so sehr aufgehalten worden, und damit noch so viele Zeit und Kosten weiter müssen verschwendet werden.

(a) S. VII. Spec. Prot. [122] §. 104. der Städtische Regeste vom 4. Jenner 1790. [144] §. 116. seq. 122. 126.

S. 60.

Wir können hiebei unbemerkt nicht lassen, daß, so oft wir uns auf die Kurköllnische Inhabung der Mühlenbücher, als einen Hauptgegenbeweis dessen eigener Administration bezogen haben, (a) Sie jedesmal darauf verstimmet sind. So sehr haben Sie die Stärke dieses unumstößlichen Arguments gefühlt! (1) Damit wollen wir also auch diesen Abschnitt beendigen.

(a) S. VII. Spec. Prot. [122] §. 104. der Städtische Rhes vom 4. Jenner 1790. [144] §. 116. seq. 122, 126.

(1) Wir übergehen den selbst in jenfeitigem [143] liegenden Beweis, nach welchem der Johann up dem Graven 1429. 1432. und 33., als Kurköllnischer *Redituarus*, die Mühlenrechnung geführt hat. Wie also das Erstste vor der Pfandverschreibung von 1444. seine Hälfte der Rheinmühlen selbst administret und sich hat verrechnen lassen, obshon nach dem Vertrage von 1260. (s. Vorbericht §. 3. Note 2.) dieses durch getreue Einnehmer gemeinschaftlich geschehen sollte, wovon einen der Kurfürst, den andern der Rath (der zu der Zeit die andere Hälfte noch hatte) gesetzt hat; (a) so ist dieses nachher auch von Kurkölln um so mehr allein geschehen, als der Rath, nach der den Mülhlenerben geschehenen Restitution ihrer Hälfte, nun keinen eigenthümlichen Theil mehr daran hatte, indem die Kurfürstliche Hälfte ihm allein verschrieben, nur verhypothecirt (b) keinesweges eingeräumt war. (S. 5. 6.)

(a) S. VII. Spec. Prot. [1] §. 2. 3.

(b) das. [144] §. 120.

Vierter Abschnitt.

Besonderer Gegenbeweis, daß die Stadt zu keiner Zeit die Administration der Vertrage gehabt, und noch nicht habe.

S. 61.

Aus den Rechnungen von 1444. und folgenden Jahren (a) ist zu ersehen, daß der erste Kurfürstliche Statthalter Zenrich Südermann die Vertrage von wegen seines gnädigen Herrn, und so auch die nachgefolgten Statthalter im Namen der Kurfürsten (1) mehrmalen verspachtet haben. (Num. 9. 10. 11.) N. 9. 10. 11.

(a) S. die Administrat. Akten [17] §. 97. n. 5. 6. 7. [23] [26] [27]

(1) In dem Präliminarprotokoll zu Wezlar (b) hat der Kurfürstl. Mandatarius, geheimer Rath von Berworde sich, auf Städtische Pachtbriefe der Vertrage

Vettrwage bezogen, und damit den Beweis der Raths-Administration, als den Grund der Kurköllnischen Klage, (§. 2—5.) übernommen. Sehr auffallend ist es, daß er sich dessen nicht mehr besinnen will, als in Gefolg des Dekrets vom 12. December 1788. (S. 1.) zur Untersuchung des Administrationspunktes geschritten wird, (c) — Nun beweisen wir aber ohne Schuldigkeit das Gegentheil, daß vielmehr Kurkölln die Vettrwage selbst verpfachtet habe.

(b) Act. Cam. 1571 fol. 421 b.

(c) S. das Administrationsprotokoll vom 10. März 1789.

§. 62.

Was wird diesen Rechnungen und der damit erwiesenen Kurköllnischen Verpfächtung der Vettrwage entgegen gesetzt? (a)

(a) S. 1491 §. 111. bis 116.

» Es könnten (heißt es)

1.) » keine Rechnungen der Kurfürstlichen Statthalter nach dem Jahre » der Pfandverschreibung von 1474: seyn; weil nur der Rath Rechnung zu » thun schuldig sey. (S. dagegen die §. 8. ad b. §. 9. 14. ad r. §. 25. 30. » Note r. §. 33.) Nur der Rath habe begehrt, sie zu rezeßiren, wie 1483, » 85; und 87. geschehen. (1) Dazu habe ihn die Urtheil von 1550. angewiesen. » (S. dagegen den §. 31. seqq.) Seine nachherige Rechnungen seyen jedoch » eben so unrichtig gewesen. Auch in der Pfandverschreibung (Vertrage) » von 1622. hab' er sich dazu schuldig erkannt. (S. dagegen den §. 44. seq.)

(1) In dem ersten Revers von 1483. bekennet Kurfürst Herrmann, daß Er dem Rath wegen der Mühlentafel schuldig bleibe 7305 Mark 1 Schl. 3 S. approbans rationes exhibitas, und daß der Rath zu deren Bezahlung den Heberschuß aus den folgenden Jahren einbehalten könne.

In dem zweiten von 1485. bekennet Er, daß der Rath von Anbeginn der Verschreibung bis auf datum des Rezeßes, über Empfang und Ausgabe Rechnung gethan und der Kurfürst deductis deducendis schuldig bleibe 1237 Mark und noch 1188 fl. den Florin zu 4 Mark köllnisch gerechnet.

In dem dritten bekennet Er, daß der Rath die Rechnung übergeben ab initio usque ad annum 1487. und computatis expensis der Kurfürst schuldig bleibe 916 fl. 3 Mark 3 Schl. und 7 S., vier Mark für jeden Gulden gerechnet.

Von dem nemlichen Kurfürsten Herrmann finde sich noch ein viertes von 1531. in welchem Er dem Rath schuldig bleibt 9305 Mark 1 Schl. 3 S. und alle Rechnungen bis an diesen Tag approbirt werden.

Bei den 1516. zu Bonn vorgewesenen Konferenzen wird sich noch auf andere Rezeße bezogen.

2.) „Aus dem [23] ject N. 9. sey nicht zu entnehmen, daß die Verpfachtung von dem, durch seinen Eid in Städtische Dienste übergegangenem Kurfürstlichen Statthalter Henrich Südermann geschehen sey. Der Ausdruck overmis deute dieses nicht an. Es sey nicht einmal erwiesen, daß dieser zu der Zeit Kurfürstlicher Statthalter gewesen; weil er bald hernach in den Mühlenbüchern als Bürgermeister erscheine. Auch bei dem Averdunk werde von meines Herrn Gnaden der Kurfürst nicht gemeint; weil die erste Rathsglieder oder Statthalter von ihren Untergebenen auch mit Euer Gnaden sich beehren liesen.

3.) „Beigten die Formalien:

Irem empfangen overmis Südermann von Gofwin, dem wir die Vetrwage up dat neue verpfachtet han.

„vielmehr an, daß der Rath sie müsse verpfachtet haben, auf welchen die Sprache wie und uns, nicht auf die Person des Südermanns passe. Sey es aber auch

4.) „Kurfürstlicher Seits geschehen; so sey es eine Verpfachtung gewesen, die nach der Pfandverschreibung noch fortgewährt, von dem Rath, als Pfandinhaber, fortgesetzt und nachher von ihm erneuert worden. Dieses scheine in Verbindung mit dem [26] ject Num. 10. klar zu seyn.

Nach dieser seyen

a) die Rechnungen von 1444. zu halben Jahren geführt; b) heisse es 1445. die Vetrwage außgethan „NB. durch die Statthalter an Gofwin von Coesfeld, welches mit den Formalien des [23] ject Num. 9. übereinkomme. Nur heisse es 26. ject Num. 10. die Vetrwage sey vorher eine lange Zeit verpfachtet worden, welches [23] ausgelassen. — Sey darin von einer Kurfürstlichen Verpfachtung die Rede; so sey sie vor 1444. geschehen, nach deren Ablauf aber von den in Städtischen Diensten stehenden zweien Männern 1445. aufs neue verpfachtet worden. Welches gegen den Rath beweise.

§. 63.

Die Anlage Num. 9. ist ein Auszug der bei den Verhandlungen von 1550. selbst von Kurföln Lit. A. A. übergebenen Rechnungen. Die darinn nur bemerkte mindere Zahl ist von 1444. und folgenden Jahren, mithin allerdings nach der Pfandverschreibung.

Bei diesen Verhandlungen behauptet der Rath, nicht sein, sondern der Kurfürstliche Statthalter habe sie gestellt; (§. 28. n. 2.) der dem Rath nicht habe präjudiciren können. (a) Besonders will er von den durch seinen Stadtschreiber, Hr. Zellmann, 1516. angeblich übergebenen Rechnungen nichts wissen. „Es finde sich, (sagt er) eine Rechnung von 1501. bis

„1515.

» 1515, worauf man ex adverso sich gründe. Es sey aber nicht erfindlich,
 » wer sie gestellt oder übergeben habe. (1)

(1) Adm. Alten [3] §. 13. n. 5. [8] 101

(1) Vermuthlich rühret sie von dem um diese Zeit nach Bonn sich geflüchteten,
 vom Rath abgesetzten Kurkölnischen Statthalter Mäzen her. (b)

(b) [49] §. 120. ad 1.

» Es finde sich ein Zettel, daß von Johann von Berchens Zeit bis 1515.
 » Kurköln schuldig blieben 3356 Goldgulden 2 Albus 2 Heller. Auch dabei
 » sey nicht erfindlich, quis dictas rationes et scedulas exhibuerit. Der Berchen
 » habe 1502. erst angefangen und sey 1515. schon zwei Jahr tod gewesen.

Da es schon 1444. in der ersten Rechnung heißt:

daß die Vettwage von wegen meines Herrn Gnaden eine lange Zeit
 verspfachtet worden;

so muß freilich diese Verspfachtung vor- wie nachher geschehen- und die Vettwage
 den Pfächtern von meines (des Henrich Südermanns) Herrn Gnaden, das ist
 vom Kurfürsten befohlen gewesen seyn. Dieser Kurfürstliche Statthalter
 wird doch den Rath in Singulari nicht meines Herrn Gnaden genannt haben.
 Nur von dem Kurfürsten kann dieses zu verstehen seyn.

Wir geben allenfalls zu, daß 1445. die beide Männer, oder der Kur-
 fürstliche und des Raths Statthalter die Vettwage an Gohwin von Cosfeld
 ausgehan, und daß sie in folgenden Jahren diese Verspfachtung erneuert
 haben. Das ist aber nicht im Namen des Raths, sondern von wegen des
 Kurfürsten geschehen, dem die Vettwage gehörte, und der dem Rath die Ein-
 künfte davon nur verschrieben- nur so verhypothecirt hatte, daß sie Niemand
 als diesen zween Männern von den Erzsüßischen Einnehmern, und durch
 diesen dem Raths-Statthalter in die Städtische Rentkammer sollen geliefert
 werden. (c) Der Kurfürstliche Statthalter muß darüber seinem Herrn, und
 der Städtische über den Empfang aus dessen Händen und die Verwendung an
 die übernommene Kreditoren dem Rath Rechnung thun, der sie der Hofkam-
 mer nach dem Verträge von 1622. (§. 44. n. 4.) alle Jahr zustellt, damit
 diese daraus sehen könne, was die Kurfürstlichen Einnehmer geliefert, und was
 der Rath an die Kreditoren davon gezahlt habe; (§. 8. ad b. §. 14. ad 2. 8. 12.
 §. 17. 22. seq. 26. n. 7. §. 30. n. 1.) ob also der Kurfürst schuldig bleibe, und
 ob Er dieses nach dem Pfandbriefe aus andern Einkünften erzeigen müsse? oder
 ob zu Einlösung der Erbrenten ein Uberschuß vorhanden sey? (§. 7. lit. g. §. 44.
 n. 5.) Zu keiner Administration, zu keiner andern Rechnung hat sich der
 Rath je verstanden; (d) nur darüber hat er sich oft beschwert: » daß die Kur-
 fürstliche Statthalter Sannonius und Schiederich die Gefälle selbst ihres
 » Gefallens ausgehan, und wer ihnen gefiel, angenommen hätten: daß der
 » Kurfürstliche Statthalter Averdunk nichts geliefert; weil es ihm à Reve-
 » rendissimo verboten gewesen. (e) Die Kurfürstliche hätten sich allein in die
 » Admi-

» Administration gedungen, und des Rath's Statthalter ganz davon aus-
 » geschlossen. (§. 14. ad 7. §. 28. n. 2.)

(c) 31 §. 4. seq.

(d) 31 §. 3. 4. 5. 18. 11. sep. 13. n. 12. et §. 14. 51 §. 33. 81 §. 73.

(e) Prot. sep. VII. 11 §. 6.

Nur zu jener Rechnung über den Empfang der Renten aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer und deren Auszahlung an die Kreditoren hat den Rath

ad 1.) die Urtheil von 1550. (§. 31. seq.) nur dazu der Vertrag von 1622. angewiesen. (§. 44. n. 4.) Aus dieser allein schuldigen Rechnung sind die 1483. 85. und 87. anerkannte Passivvergesse entstanden. (§. 62. Note 1.) Der Kurfürstliche Statthalter Henrich Südermann ist

ad 2.) durch die, zur Sicherheit dem Rath mit geleistete Pflichten keineswegs in Städtische Dienste übergegangen; er blieb nach wie vor in Kurfürstlichen Pflichten, (§. 9. 12.) vermittelt dessen, das ist aus dessen Händen der Rath's Statthalter die Renten empfing. Dieses giebt der Ausdruck obermiz allerdings zu erkennen.

Will aber in Zweifel gezogen werden, daß Henrich Südermann zu der Zeit noch Kurfürstlicher Statthalter gewesen; weil er in den Mühlenbüchern als Bürgermeister erscheine; so müssen die Kurfürstliche sich nicht erinnern, was Kurföhl in der Eiltschrift von 1582. durch wörtliche Einrückung des Neversals dessen Nachfolgers Peter von Erklens (der auch Bürgermeister war) selbst behauptet. (f)

(f) 10

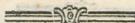
Nach diesem sucht Henrich Südermann erst 1487. um die Entlassung seines Statthalter-Amts an, und Peter von Erklens wird in dessen Stelle ernannt. Die Bürgermeisterstellen machen also zu dem Amt eines Kurfürstlichen Statthalters nicht unfähig. War ja selbst der famose Johann Müegen Bürgermeister und doch Kurfürstlicher Statthalter. Dieses beweist vielmehr, daß der Rath mit der Administration nichts zu thun habe; weil selbst Bürgermeister Kurfürstliche Statthalter seyn können.

Giebt man auch

ad 3.) zu, daß beide Statthalter zuweilen die Pfandrenten gemeinsam verpachtet haben; so ist dieses mit der 23 jetzt Num. 9. vorkommenden Sprache wir und uns wohl vereinbarlich, ohne daß damit auf eine Städtische Administration sich schließen läßt.

Waren aber

ad 4.) die Renten schon vor der Pfandverschreibung vom Kurfürsten verpachtet; so ist so lang zu vermuthen, daß sie es auch nachher von wegen des Erstbesitzes waren, so lang nicht erwiesen wird, daß sie dem Rath eingeräumt worden;



worden, und daß dieser sie verpfachtet habe. Diese Kurfürstliche Beweis- schuldigkeit wird in Ansehung der Verträge um so stärker, da aus dem bisher- igen erhellet, daß Kurköln oder seine Statthalter selbige in älter- und neuern Zeiten jedesmal einseitig, und ohne Zusiehung des Raths- Statthalters ver- pfachtet haben. (g) So lang Kurköln diesen Beweis, als den Grund sei- ner Klage, nicht führet, so lang bleibt der diesseitige Gegenbeweis aufrecht stehen.

(g) 177 §. 97. n. 5. seq.

§. 64.

Hierauf heißt es weiter: (a) » die 26|27 jetzt Num. 10. 11. seyen nicht » angenommene, nicht rezeßirte Städtische Rechnungen, die dem Erzstift nicht » nachtheilig seyn könnten. Die erste probire Lit. k. gegen den Magistrat, daß » die Verpfachtung von ihm geschehen, und daß der Städtische Pfächter Goe- » win von ihm in den Frankenthurn sey gebracht worden; der nachher bei » Kurköln um Intercessionales sich beworben habe.

(a) 149 §. 115.

§. 65.

Wie kann denn noch immer behauptet werden, daß es nicht ange- nommene, nicht rezeßirte Städtische Rechnungen seyen, da sie Kurköln von 1444. bis 1487. genehmiget- und sich selbst Rezeß gezogen hat; (S. 62. Note 1.) da von 1487. bis 1619. in dem Verträge von 1620. sich darüber ist verglichen worden. (S. 43. n. 1.) Daß aber Goswin kein Städtischer, daß er ein Kur- fürstlicher Pfächter gewesen, ist allein daraus zu entnehmen, weil Kurköln sich seiner so eifrig annahm. Als Bürger stellte er sich zwar auf den Frankent- thurn; stahl sich aber doch bald wieder davon. — Daß indes die Ver- träge, wie dem Goswin, also auch seinen Nachfolgern von wegen des Erz- stifts verpfachtet war, ist aus dem bisherigen (S. 61. seq.) zu ersehen, und wird in der Folge noch deutlicher werden. (a)

(a) 177 §. 17. n. 5. seq.

§. 66.

Kurfürst Salentin von Tsenburg (der 1567. zur Regierung kömmt, und Num. 12. 1577. um seine Familie fortzupflanzen, resignirt) bezeugt 1579. (Num. 12.) daß er den Gerhard Aspen Schlag und dessen Hausfrau Agnes Ortenbach (die in zweiter Ehe an Johan Diermund und in dritter an Jakob Siegburg ver- heirathet war) lebenslänglich mit der Verträge begnadiget und begünstiget habe, um sie ihrer besten Gelegenheit nach zu genießen, zu gebrauchen und in- Num. 13. zuhaben; worinn er ihnen auch zu bauen erlaubt hat. (Num. 13.)

§. 67.

Nach Absterben des Aspen Schlag wird seiner Wittib durch den Kurfürst- lichen Statthalter Averdunk die Räumung der Verträge anbefohlen, ob- schon

schon sie ihr lebenslänglich mit verlehnt ist. Sie beschwert sich den 27. May 1589. bei Kurfürst Ernst von Baiern, daß sie ja nichts verwürt; daß sie alle Jahr 50 Gulden aus der Vettwage (in die Städtische Rentkammer) bezahle habe. (Num. 14.) Sie will eher daraus nicht weichen, bis ihr die von Kurfürst Ernst anerkannte Haukosten ersetzt seyen. (Num. 15.) Sie bleibt also noch in ruhigem Besiz.

Num. 14.
Num. 15.

§. 68.

Als aber ihr zweiter Mann, Johann Virmund, auch mit Tod abgeht, wird die Vettwage den 12. Junius 1589. dem Balthasar Zeurer, (Num. 16.) und auf dessen baldiges Ableben den 21. Merz 1590. dem Kaspar Gröninger verlehnen, und dem Kurfürstlichen Statthalter befohlen, ihm selbige einzuraumen, (Num. 17.) obshon Kurfürst Ernst auf der Agnes Ortenbach bittliches Ansuchen den 14. November 1589. sich hatte bewegen lassen, daß ihr der Dienst soll gelassen werden, bis ihr die liquidirte Rechnung bezahlt sey. (Num. 18.)

Num. 16.
Num. 17.
Num. 18.

§. 69.

Es kömmt darüber zu einem weitläufigen Prozeß, weil sie vorher die Vettwage nicht raumen will. (Num. 19.) Sie wird jedoch 1594. kondemniert, daß sie und ihr dritter Mann, Jakob Siegberg, praestita tamen prius Cautione für die Haukosten, die Vettwage Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht oder höchstföhrem Statthalter abtreten und einräumen sollen. (Num. 20.)

Num. 19.
Num. 20.

Ist das alles nicht ein deutlicher Beweis, daß Kurfürst Ernst von jeher im Besiz der Vettwage gewesen, daß sie Kurfürst Ernst stets administriert und verpfachtet habe?

§. 70.

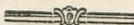
Was wird diesem entgegen gesagt? — Wir wollen es hieher aussähen und gleich darauf antworten. Das Zeugnis des Kurfürsten Salentin Num. 2. wird

a) „deswegen angefochten, weil Salentin im Jahre 1579. nicht mehr Kurfürst gewesen, sondern schon resigniert habe. (S. 66.)

Das sagt er ja selbst im Eingange. — Just deswegen beweist es noch viel mehr, just deswegen ist es um so unpartheyischer. Konnte er dann nicht bezeugen, was während seiner Regierung geschehen war? — Und wer konnte es besser, als Er, wissen? — Sein Zeugnis verdient daher allen Glauben.

Bei der also bezeugten Kurfürstlichen Verpfachtung der Vettwage war b) nicht nötig, (wie es verlangt wird) das vorhin darüber ausgefertigte Dekret zu produciren; Vielweniger war

c) zu erwarten, daß sie aus der Kurfürstlichen Kanzlei (wie die Kurfürstliche es wieder verlangen) Beweise gegen den Kurfürsten, mit dem sie Pro-



zess führte, (S. 69.) erhalten würde. Sie mußte deswegen von dem resignirten Salentin ein Zeugnis beibringen, der sie und ihren Mann mit der Verrwage begnadiget hatte.

Falla narrata (wie es heißt) sind

d) dabei nicht wahrscheinlich. Die deshalb übergebene Supplik (wenn Sie das Attestat zu Grenzau, wo Salentin residirte, nicht mündlich begehrt hat) müßte in dasiger Kanzlei befindlich seyn. Bei dem vorliegenden Zeugnisse ist die Production derselben eben so unnötig. Sicher ist es demnach

e) daß der Aepenschlag von Kurkölln, nicht vom Rath die Administration davon hatte; daß der Aepenschlag Kurkölln, als seinem Dienstherrn, über die Verrwage Rechnung ablegen mußte. — Dabei wird gerne zugegeben, daß er dem Rath 50 Köllnische Gulden eingeliefert; daß mithin der Rath nur diese in Einnahm bringen; daß er nur darüber Rechnung ablegen könne. — Das beweist aber just die Kurköllnische Administration.

§. 71.

Von diesem Auszuge so wenig, als dem Num. 13. wegen des dem Aepenschlag zugelassenen Bauens (1) in der Verrwage (ein neuer Beweis der Kurköllnischen Administration!) können die Originalien nicht in diesem Archiv seyn; denn nach einer, der Supplik des Jakob von Sieberg aufgeschriebenen Note hat sie der Schöffen Sektor hinter sich behalten.

(1) Daß Kurkölln, nicht der Rath die Verrwage habe bauen lassen, daß Kurkölln, nicht der Rath zu Bezahlung der Baukosten sich schuldig erkannt und dafür Kaution geleistet habe, setzt die Urtheil Num. 20. außer allem Zweifel.

Die im Strädtischen Archiv befindliche alte Abschriften davon verdienen nichts desto weniger allen Glauben.

Tanta enim est (wir müssen diesen Satz, weil er oft vorkömmt, ein bisschen mit allegatis ausziehen) Archivorum Reverentia, ut Instrumentis ex publico Archivo productis plane sit erendum, faciantque, ut Juris consulti loquuntur, plenam fidem, (a) cum scripturae ex Archivo probatae nullam aliam extrinsecam probationem requirant. (b)

(a) Balhasar Bonifacius de Archivis Cap. 10.

(b) Wencker Collecta Archivi p. 48.

Ex hac confidentia fluit, quod scriptura ex Archivo desumpta plenissimam faciat fidem, publicum testimonium habeat, quod testium probationi praevaleat et nullam aliam extrinsecam probationem requirat. (c)

(c) Mulz Repraesent. Majest. P. II. Cap. 23.

Eben dieses bezeugt auch der ehemalige Reichshofrath Lynker. (d)

Regulariter illa, quae in Archivis reperiuntur, pro Authentice habentur, aut isdem in effectu parificantur, donec fides illorum idoneis Argumentis aliunde infirmari queat.

(d) Diss. de Archivo Imperii n. 6.

Et

Er dehnt dieses sogar dahin aus:

Plenissima habetur fides scripturae cuiuslibet, licet perfectione sua fortassis non constet, adeoque etiam non authenticae, quae Archivo semel illata est. Extenditur etiam haec vis probandi ad exemplum seu copiam, etiam si Originale non amplius exisset, modo antiquitate sua constet. (e)

(e) Myler de Princip. et Stat. Imp. Cap. 47. Schilzer de probatione per Archivum Num. 2.

Imo probat documentum ex ejus Archivo prolatum, ad quem causa pertinet. — — Idemque de Apogvaphi copia dici debet, si illa sit antiqua. (f)

(f) Lyncker l. c. n. 6.

Ipsa enim antiquitas scripturae fidem conciliat. (g)

(g) Fritsch de Jure Archivi et Cancellariae Cap. 7, n. 47.

Exemplum, si non sit suspectum, maxime si fuerit antiquum, ex Archivo productum vim Originalis habet, nec interest, si pro producente, siue contra externos allegatur. (h)

(h) Mülz de Jure Cancellariae et Archivi §. 1, n. 15.

Franz Michel Neveu wirft (i) sogar die Frage auf:

An ergo protinus suspectum erit ex Archivo desumptum exemplar, quod adversarius suspectum esse testibus ostenderit?

(i) Diss. de Archivo n. 45.

Er antwortet kurz darauf:

Negat summus Pontifex, qui omnino legendus in elegantissimo Capitulo ad Audientiam 13. §. 10. de Praescript.

Auf diese Zeugnisse der Rechtsgelehrten gründet das *traité de diplomatique* (k) die Regel: (1)

L'antiquité de la Copie suffit, pour prouver contre tous, et autant que seroit l'original même.

(k) Tome 1. p. 78.

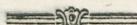
- (1) Hat ja Rutzdölln selbst mehrmalen bloße Abschriften aus dem Archiv produziert, die wir gelten lassen, wenn sie integraliter eint wurden, und wenn sie bewiesen, was damit wollte erwiesen werden, wenn nicht vielmehr, wie es fast immer der Fall war, das Gegenteil daraus zu entnehmen gewesen.

Die Anwendung dieser hieher einschlagenden Regel bei allen Gerichten älterer Zeiten wird daselbst p. 105. mit diesen nachdrücklichen Worten bezeugt:

La Chicane alors inconnue ne fournissoit aucun prétexte de raffiner, en multipliant les précautions. Les Copies étoient produites en justice et l'on avoit coutume de s'en contenter.

Das *Dictionnaire raisonné de diplomatique* zieht (l) das bisherige also kurz zusammen:

Toute pièce tirée des Archives, fût-elle un acte privé, porte sa preuve avec soi, quoique depourvue de la Signature d'un Notaire, de temoins et d'autres solennités propres à l'instrument public. On ne conteste pas même cet avantage à des écritures imparfaites et l'on peut dire



dire en general, que, toute pièce emanée des Archives passe pour authentique, ou du moins produit le même effet, jusqu'à ce qu'on ait infirmé son autorité par de bonnes preuves.

Il ne s'agit pas seulement d'autographes, les Copies anciennes tirées des Archives ont des droits incontestables à la foi publique, quand même l'original ne sauroit se trouver, à plus forte raison, lorsque ces titres anciens sont transcrits par des personnes publiques.

L'antiquité d'une Copie suffit, pour prouver autant, que seroit l'original même; parce que l'antiquité tient lieu des autres preuves et la Copie passe alors pour l'original et en prend le nom. — Tant il est vrai, que ces dépôts portent avec eux l'empreinte sacrée de la vérité même.

(1) Tome I. p. 141. seq.

§. 72.

Wenn also behauptet wird, daß diese Anlage, besonders die Supplik [20] Charteken seyen, und daß die Agnes Ortenbach 1589. nicht an Kurfürst Ernst, sondern den resignirten Salentrin supplicirt habe; so sieht das so ein bißgen dem ähnllich, was oben (§. 71. lit. k.) in dem traité de diplomatique gehandelt wird.

Der ganze Inhalt der Supplik, und die auf den resignirten Salentrin nicht mehr passende Titulatur widersprechen dieser Einwendung; worauf es aber nicht einmal, sondern blos auf die Wahrheit der darin bemerkten Thatumstände ankömmt.

§. 73.

Eben so wenig benimmt es dem [27] jetzt Num. 10. und dem davon noch vorhandenen Original Konzept seinen fidem, wenn der Jakob Sieberg den Zöllner E. L. und G. nennt, um damit diesem Land- oder Wassergott sich geneigt zu machen, und von ihm ein vorbittliches Schreiben an den Kurfürsten zu erhalten; weil dessen Inhalt mit allen sonst erwiesenen Thatumständen übereinstift. Wer weiß, was der Sieberg an diesem Zöllner für einen wichtigen Mann zu finden glaubte, der bei dem Kurfürsten ihm nützlich seyn könnte, da auf die Güter und Renten seiner Frau, der Agnes Ortenbach, im Kurfürstlichen ein Arrest gelegt war. — Derlei geringe Leute sind mit Ehrentiteln sehr freigebig, wenn sie etwas zu erhalten suchen.

§. 74.

Ob die [22 bis 25] den Kurfürstlichen Herren Mandatariis bekannt seyen? (Eine Ausflucht, der sie sich oft bedienen!) darauf kömmt es nicht, sondern auf die glaubhafte, im Städtischen Archiv noch vorhandene alte Abschriften an. Die weitere Ausflucht fällt sogar in das Lächerliche, daß Kurfürst Ernst auf eine kurze Zeit andere Vetrwieger ernannt habe, die dem Marsgrafen die Vetrweg-Renten hätten liefern müssen; daß dieses jedoch den Rath

» Rath von der Administrationsverbindlichkeit nicht entbunden; daß es nur » dahin gezielt habe, die Gerechtsame, an denen dem Kurfürsten gelegen war, » in ihrem esse zu erhalten, deren Bestimmung Er im Pfandbriebe übernom- » men hätte. Durch diese Ernennung der Vettwiegler hätte Er (Ricum ite- » rum teneatis amici!) der Stadt seinen Widerwillen an den Tag legen wol- » len, daß Sie die Vettwags-Gerechtsame in ihr Kaufhaus zu ziehen sich habe » begeben lassen.

§. 75.

Es was nur anführen ist schon Widerlegung! Kurkölln oder seine Statt- halter haben nicht auf eine kurze Zeit; Sie haben die Vettwage gleich Anfangs der Pfandverschreibung (a) bis auf die neueste Zeiten verpfachtet. (S. 61. 66—69. 76. 81. seq.)

(a) 171 §. 36.

Der jenseitige 112 beweiset selbst, daß die Vettwiegler Kurkölln haben Rechnung ablegen müssen, daß diese in Kurköllnischen Händen sich befindet; mithin die Production derselben der Stadt libel zugemüthet wird.

Hat demnach Kurkölln von jeher die Vettwage durch die von ihm ernannte Vettwiegler administriren lassen, wie kann also behauptet werden, daß dies ses den Rath von der Administrations- Verbindlichkeit nicht entbede? — Ist es nicht ein Widerspruch, daß Kurkölln durch eigene Vettwiegler die Vett- wags-Gerechtsame habe beschirmen sollen, und nichts desto weniger hat geschehen las- sen, daß die Waaren seit Jahrhunderten in die Städtische Kaufhäuser sollen gezogen seyn worden. Ein Vorgehen, welches die 1607. in perpetuum rei memoriam abge- hörte Zeugen uno ore verabreden, wie in dem besondern Promemoria über die weitere Vettwags-Prätension mit ihren Aussagen soll erwiesen werden. Allen- falls müste bei dem mehrhundertjährigen Stillschweigen dazu eine Vergäh- rung eintreten.

§. 76.

Im Jahre 1598. kommt nach Num. 21. durch Vermittelung des Kur- Num. 21. fürstlichen Amtmanns zu Deuz zwischen Tillmann Wittenberg (dem von Kurkölln die Vettwage zu verwalten befohlen war) und dem Georg Zindsen eine Unterverpfachtung dahin zu Stande: (a) daß

a) der Zindsen, als des Wittenbergs Unterverwalter, alles was auf die Wage gebracht, in ein Verzeichnis bringen und zu Buch setzen soll, was für Waaren, und wieviel gewogen, wem sie zuständig, auch was wes- gen Fahr- und Arbeitslohn empfangen, alles richtig beschreiben solle; das mit beide Rechnungen in gleich gute Richtigkeit gebracht werden mögen.

(a) Administ. Akten 124] und 149] §. 113.

b) Soll er, was alle Woche eingekommen, fleißig extrahiren, und dem Wittenberg, als seinem Prinzipalen, die Zollsettel getreulich liefern, damit sie rekonnirt und kollationirt werden können.

c)

c) Soll er jedes Monats eine Generalrechnung von allem, was gewogen und er an Geld empfangen, dem Wittenberg getreulich einbringen.

d) Soll er, wenn ein Handelsmann an Gütern, die in der Vettwage liegen, Schaden oder Untergang erleidet, diesen aus dem feinigem tragen.

§. 77.

Etsam ist es anzuhören, wenn die Wittenbergische Unterverpfachtung an den Zindsen geläugnet und behauptet wird: „daß die Verwaltung dem Wittenberg von Zurfölln nicht sey anvertraut worden; daß der Kurfürstliche Amtmann Holzweiler bei der Unterverpfachtung nur als Zeuge erschienen sey, und daß er dazu als Amtmann keinen Auftrag gehabt habe.

Man darf nur den Num. 21. lesen, um von der Unstatthaftigkeit dieser Ausflucht sich zu überzeugen.

Gleich im Eingange heißt es: „daß zwischen dem Tillmann Wittenberg an einem und dem Georg Zindsen an andern Theile, wegen der Kurfürstlichen Vettwage ein Vertrag aufgericht, welche dem Wittenberg NB. von Kur- und Fürstlicher Durchlaucht des Erzfürsten Kölln NB. zu verwalten gnädigst befohlen und er zum Wagenmeister verordnet worden.

Wollte man auch zugeben, daß der Amtmann diesen Pfachtbrief nur als Zeuge unterschrieben; so hätte er doch damit attestirt, (als Kurfürstlicher Amtmann konnte er es am besten wissen) daß dem Wittenberg die Vettwage zu verwalten von Zurfölln befohlen und er zum Wagenmeister verordnet worden. — Wer hatte nun die Verwaltung der Vettwage? Nicht nur die Unterschrift (in der Holzweiler sich Amtmann zu Deuz nennt) auch der Schluß des Pfandbriefs:

Also geschehen in der Freiheit Deuz in des Herrn Amtmanns Behausung geben zu erkennen, daß er als Amtmann dabei erschienen sey; daß er die Unterverpfachtung mit dem Zindsen in dieser Eigenschaft zu Stand gebracht habe; weil der Wittenberg wegen seiner Vergehungen aus Kölln sich flüchten mußte. Konferirt man dabei die vor- und nachherige Kurföllnische Verpfachtungen; (S. 61. 66—69. 76. 81. seq.) so wird es zur Gewisheit, daß wie diesen, also auch dem Wittenberg und Zindsen die Verwaltung der Vettwage von Zurfölln anvertraut war.

§. 78.

Am einem andern Ort (a) heißt es: „der [24] jezt Num. 21. sey unbedeutend; denn sey auch 1598 die Unterverpfachtung der Vettwage geschehen; so beweiße es doch nichts für den Rath. Dieser habe

1.) „den titulum possessionis nicht ändern können, er sey immer Administrator der Vettwage geblieben; in dieser Eigenschaft müsse er die percepta et percipienda und alles restituiren, was er in sein Kaufhaus gezogen.

(a) [49] S. 113.

Weiter

Weiter heißt es (b)

2.) „Aus dem [25] folge nur, daß solang Kurföln das Haus verpfachtet habe, (hier wird also doch die Kurfürstliche Administration eingeschanden) „der Rath nur über den empfangenen Hauszins (1) Rechenschaft geben „solle.

(1) Dieses ist ja schon seit 1539. bis nun zu geschehen. (c)

(b) [49] §. 114.

(c) S. die administr. akten [26|27]

„Wenn a) nach dem [43] die innere Gestalt der Vettwage nicht dürfe geändert werden, und wenn b) nur 50 Köllnische Gulden an die Mühlentafel „geliefert worden; so sey damit auf die Wiederlöse der Vettwage gezielt; „weil Kurföln aus den Verträgen von 1620. und 22. überzeugt gewesen, „daß der Rath noch ein ansehnliches vergüten müsse, wenn er jetzt schon was „er des durch seine Nachlässigkeit verfallenen Gebäues nur 50. Köllnische „Gulden erhalte.

S. 79.

So kahlen Ausflüchte haben wir nicht erwartet. Sollten die Kurfürsten ad 1.) die Pfandrenten beschirmen, waren Sie mächtig genug dazu; so ist es gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß Sie zu der angeblich gewaltsamen Ziehung der Wiegelder in die Städtischen Kaufhäuser gegen eine minder mächtige Stadt seit Jahrhunderten sollen stillgeschwiegen; daß Sie dagegen keine Oberherrliche Hilfe sollen gesucht haben. Was dabei von einem geänderten *titulo possessionis* gesagt wird, ist an einem andern Ort schon beseitiget. (a)

(a) S. IX. Spe. Prot. [1] §. 25.

Wir können indes

ad 2.) den Widerspruch dieser Kurfölnischen Aeußerung nicht unbemerkt lassen: Bald soll der Rath die *percepta et percipienda* aus der Vettwage verrechnen müssen, wozu ihn der Versatzbrief von 1622. anweise, in dem doch keine Sylbe davon steht; (§. 44.) bald soll er nur, so lang Kurföln das Haus verpfachtet habe, (1) über den Hauszins Rechnung thun, und am Ende soll er, dieses allein empfangenen Hauszinses obgeachtet, doch noch ein ansehnliches vergüten müssen. Wie läßt sich das vereinbaren?

(1) Hat dann Kurföln die Vettwage nicht schon von jeher bis auf die neueste Zeiten verpfachtet? (§. 61. 66—69. 76. 81. seq.)

Die Kaiserliche Determination von 1550. (§. 31. seq.) weist den Rath keineswegs zur Berechnung der *percipiendorum* an; Sie weist ihn allein zur Justifikation des empfangenen und der Ausgaben an; von dem zu empfangen gewesenem steht nichts darin, (b) wie den Rechten nach sonst doch hätte geschehen müssen, wenn sie den Rath für den Administrator erklär hätte. (§. 31. seq.) Sie verordnet nur, daß der Rath von Zeit des anerkannten letzten

Ha

Kurc

Kurfürstlichen Passivrezesses die Rechnung anfangen und damit von Jahren zu Jahren fortfahren solle, wie er die ihm von den Kurfürstlichen Einnehmern eingelieferte Renten zu Bezahlung der Kreditoren verwendet habe. (§. 31. 39.) Keinen andern Sinn kann sie haben.

(b) §. 85. seq.

Noch weniger steht davon etwas im Vertrage von 1622. (§. 44. seq.) Bei dem weitern Vorschuf von 12000 Rthlr. heißt es nur: Der Rath könne die Interesse davon zu 4 Prozent oder 480 Rthlr. durch seinen Statthalter (aus den Händen der Kurfürstlichen Verwalter der Mülhrenten, (§. 9. 14. ad 12.) und der dieser anklebenden jährlichen Renten) einnehmen. Worin bestehen diese? — In dem Molter, dem Gruitgelde, der Vetrwage, dem Diebe und Pförtenzoll, NB. wie sie jetzt einbracht und verrechnet werden. (§. 44. n. 1.) Wo steht hier ein Wort von *percipiendis*?

Soll wegen den weiter darauf gewiesenen Interessen der 12000 Rthlr. dieser Vertrag ein neuer Verfaßbrief seyn; so ist er zugleich ein Beweis, daß darin keine andere Pfandsfüße verrieben sind, als die jetzt benannte, und unter diesen der von der Vetrwage seit Jahrhunderten nur empfangene, nur verrechnete Hauszinne *ad* 50 Röllnische Gulden. — Wie lassen sich damit die jetzt weiter in Anspruch genommenen Pfandsfüße vereinbaren? (s. den Vorbericht §. 13.) Haben es endlich die Kurfürstlichen ohne Lachen dahin schreiben können? daß die Klausel des Miethkontrakts von 1578.

jedoch ohne die Form und Gestalt des jetzigen Stands oder Wesenheit der Vetrwage nun oder künftig zu verändern.

auf die Wiederlöse der Vetrwage mit ihren Gerechtsamen ziele.

Den Hornischen Eheleuten und dem Johann Teusch, wovon gleich die Rede seyn wird, (§. 81. seq.) erlaubt der Kurfürst, im Haus zu bauen. Eine gewöhnliche Kautel war es nur, daß sie in der Wesenheit nichts ändern, daß der jetzige Stand des Hauses bleiben solle. — Wie war 1578 der Stand des Hauses? — Von darin zu wiegenden Waaren, von Vetrwag Gerechtsamen war seit Jahrhunderten keine Spure mehr zu finden. Und wie konnte Kurfürst bei dem Vertrage von 1622., ohne Vorsehung dagegen zu thun, schon überzeugt seyn, daß der Rath alles werde vergüten müssen, wenn er schon, wegen des durch seine angebliche Nachlässigkeit hundert Jahre hernach verfallenen Hauses, im Jahre 1738., wie seit 1539., nur 50 Röllnische Gulden daraus empfangen? Selbst die gleichfolgende Miethkontrakte von 1758. und 1773. (§. 81. seq.) beweisen es, daß der Kurfürst das Haus gebaut, daß Er damit die Bauenschuldigkeit *ipso facto* anerkannt habe, wenn Ihn der Pfandbrief auch nicht dazu anwies. (§. 7. lit. g. §. 8. ad g.) — Durch seine Schuld ist also das Haus verfallen; Er allein muß deswegen den Schaden tragen.

§. 80.

Hat also nicht der Rath, hat bis nun zu Kurkölln die Vetrwage verpfachtet; haben die Kurköllnischen Pfächter nicht dem Rath, haben sie Kurkölln darüber Rechnung ablegen müssen; so ist ausser Zweifel, daß Kurkölln, nicht der Rath die Administration davon hatte. Bei der Wittenbergischen Verpfacht- und Unterverwaltung kann indes unbemerkt nicht gelassen werden, daß sie in die Zeiten fällt, wo Kurkölln mehr Waaren auf die Vetrwage ziehen wollte, als nach dem Vertrage von 1495. vor diesem dahin gebüh- rig waren, die aber das Erststift seit dem desertirt und praescriptione extinctiva hat verfahren lassen. (a)

(a) S. das IX. Spec. Prot. [1] §. 11. seq.

§. 81.

In dieser Erststiftischen Administration bis auf die neuere Zeiten ist um so weniger zu zweifeln, da selbst Kurkölln einen Pfachtbrief der Vetrwage an die Eheleute Zorns von 1758. Num. 22. übergeben, und damit seine Admi- nistration selbst erwiesen hat. (a)

Num. 22.

(a) Das Administrat. Alten Prot. [26]

§. 82.

Noch im Jahre 1773. ist nach Num. 23. dem Johann Wilhelm Teusch die Vetrwage für jährliche 40 Rthlr. von Kurkölln verpfachtet; und dieser nur dahin angewiesen worden, daß er davon 15 Rthlr. Species an die Mühlens- tafel entrichten solle, die just 50 Köllnische Gölten ausmachen, welche seit 1539. von den Kurfürstlichen Pfächtern nur dahin sind entrichtet worden. (a)

Num. 23.

(a) daselbst [27] und das IX. Specialprotokoll [3] Lit. 1b.

§. 83.

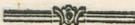
In den Kurköllnischen Hofkalendern (1) steht deswegen noch wirklich ein Kurfürstlicher Pfächter der Vetrwage. (Num. 24.)

Num. 24.

(1) Was wird diesem Gegenbeweise widersezt? (b) Er wird für sonderbar, für eine ohnmächtige Insuper gehalten: » Der Kurfürst habe das Territorial- et Jurisdictionale auf dem Rhein; Er bleibe Herr der wieder- » lödlich verzeigten Pfandstüke. Die dieses Eigentum verwaltende Per- » son könnten also im Hofkalender erscheinen, in welchem auch auswärtige » Gesandte stünden, die deswegen keine Kurfürstlichen Diener seyen.

(b) [19] §. 17.

Wir finden diesen Beweis so sonderbar nicht. Die auswärtigen Gesandte sind freilich keine Kurfürstlichen Diener, Sie repräsentiren, wenn Sie zumal primi ordinis sind, ihre souveräne Herren. Die im Hofkalender bemerkte



bemerkte Kurfürstlichen Statthalter und Vettwag-Pächter erscheinen aber als Kurfürstliche Diener, oder als das Erzstiftliche Eigenthum verwaltende Personen. Hier sind Sie also doch verwaltdend. Hat Kurköln sein Eigenthum schlecht verwaltet; so muß in poenam negligentiae allerdings eine Verjährung eintreten. (c) Wie aber das Erheben und Einnehmen der Gefälle von der Verwaltung sich trennen lassen, ist schwer zu begreifen. Man muß wenigstens bei Einrückung dieser Personen in den Hofkalender nicht dafür gehalten haben, daß Sie in Städtische Dienste übergegangen seyen.

(c) S. IX. Spec. Prot. §. 11. seq.

Uebrigens macht es einen seltsamen Kontrast, wenn behauptet wird, die Kurfürstlichen Statthalter seyen durch ihre Verpflichtung in Städtische Dienste getreten, und daß doch dem Rath über sie keine Jurisdiction zustehen solle. Nach dem Vertrage von 1260. (Worb. §. 3. Note 2.) und dem Pfandbriefe sollen sie ja Kölnische Bürger seyn; (§. 7. lit. a.) als solche sind sie des Raths Jurisdiction unterworfen.

S. 84.

Liegen nun im bisherigen nicht lauter Beweise, daß der Rath zu keiner Zeit die Administration der Vettwage, daß sie Kurköln von jeher allein hatte; daß sie beständig in Kurkölnischen Händen blieb; daß der Stadt die Pfandstücke allein zur Sicherheit der für das Erzstift übernommenen Schulden verhypothecirte; nicht in eigene Administration gegeben waren; (§. 4—6.) daß die Kurfürstlichen Pächter Kurköln darüber Rechnung ablegen mußten, (§. 9. 12. ad a. e. §. 14. ad 1.) und daß der Rath sich um nichts zu bekümmern hatte, als daß er die Creditoren, für die er sich als Selbstschuldner verbunden, (§. 8. ad e.) von dem zahlte, was jene ihm einlieferten, und daß er nur darüber Rechnung abzulegen hatte. (§. 8. ad b. §. 14. ad 2. §. 26. n. 4. §. 28. n. 5. p. 49.)

Wollte man auch den hier gewis nicht vorhandenen Fall setzen (a), daß der Rath die Pfandstücke, besonders die Vettwage, als Kurkölnischer Mandatarius, als Creditor pignoratitius, selbst administriert habe, wovon doch das Gegentheil dargethan ist; so wäre damit noch immer für Kurköln nichts gewonnen, wenn in Erwegung gezogen wird, wie viele, zu Beschirmung der Pfandrenten bestellte Kurfürstlichen Statthalter, wie viele zu Köln wohnende, zu Handhabung der Kurfürstlichen Rechte eigends bestellte Jurisdiktions-Recipienten, ja selbst die Hofkammer bei den, nach dem Vertrage von 1622. eingeschickten Rechnungen (§. 44. n. 4.) seit Jahrhunderten dazu still geschwiegen und ruhig zusehen haben, daß von den vormalis dahin gehörigen Waaren keine Weggelder mehr, daß von der Miete des Hauses alle Jahr nur 50 Kölnische Gulden in Einnahm sind gebracht worden. — Wem ist aber aus den Rechten nicht bekannt: *Quod Principals sciens à Mandatario taliter negotia sua geri, et in tam immensi temporis fuga non contradicens, censetur tacite mandare et ratihabere.*

bere. (b) *Silentium enim diuturnum pro Consensu est, (c) nec praesumitur quis adeo supinus, ut quod ei incumbit, longo tempore non faceret; (d) si autem fuerit supinus, ipse eius incommodum sentiat, sibi que impuret. (e)*

(a) S. IX. Spec. Prot. [1] §. 25. die Wetzwege betr.

(b) L. 10. ff. de Reg. Juris.

(c) L. 17. §. fin. locati.

(d) L. fin. C. de necess. haered. Insti.

(e) *Mevius* Par. 1. Dec. 79. in Notis.

Ex qua temporis diuturnitate ratificatio praesumitur, praecipue si de modico praesudicio (hie de derelictione servitutis in alieno ab anno 1539. parum, alle Jahr nur 50 Köllnische Gulden, an den Wiegeldern aber nihil fructificantis) agitur, et aliquis actus subssecutus (die alle Jahr eingeschickte Rechnung, s. Vorber. §. 12.) patientiam et illius observantiam ostendit. (f)

(f) *Menochius* Lib. 11. praesumpt. 33. n. 30.

Die Befehle sprechen nur von einem sechsjährigen Stillschweigen, wie viel mehr müssen sie also nach Jahrhunderten ihre Anwendung haben? wie viel eher muß alsdenn auf eine Dereliction der in der Wetzwege vormals gehaltenen Rechte, auf eine praescriptionem extinctivam sich schließen lassen?

Kommen abseiten Kurköln nun noch facta servituti contraria dazu; so läßt sich an dieser Rechtsanwendung noch viel weniger zweifeln.

Qui enim patitur (multo magis, qui ipse ponit) actum servituti contrarium, eandem amittit. (g)

(g) L. 8. pr. quemadmodum. servit. amittitur. *Leysers* spec. 110. med. 1.

Unter die facta servituti contraria gehört es, daß 1.) Kurköln mit der seit Jahrhunderten nur in Einnahm gebrachten Hausmiete von 50. Köllnischen Gulden sich begnügt; (b) und 2.) mit dem Beding, daß nur diese in die Mühlentafelrechnung sollen entrichtet werden, die Wetzwege verpfachtet hat; (i) daß Kurköln 3.) auf diese 50. Gulden bei dem Zeugenverhöre von 1607. selbst nur ein Fragstück gestellt hat; (k) und fogar 4.) das Haus zu Kutschken Remisen, und nachher zu Zimbern so hat aptiren lassen, (l) daß darin nichts mehr konnte gemogen werden; daß daher auch 5.) seit dem keine Wetzweiger mehr darauf sind gehalten worden. (m)

(b) S. Prot. separar. puncto Administrationis. [26|27]

(i) S. daselbst [25]

(k) IX. Spec. Prot. [3] lit. J. b.

(l) daselbst [2] ad Annam 1694.

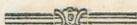
(m) daselbst [25|26|27]

Wer kann demnach an der Kurkölnischen Ratifikation der nur in Einnahm gebrachten Hausmiete, an der Genehmigung des Nichtwiegens, an der Dereliction dieses *Juris olim quaesiti* noch den mindesten Zweifel haben?

Instrumentis enim vel litteris, quibus aliquis in Causis suis procuratorem constituens pro te debito modo cavit, simpliciter (nulla facta pro-

ter-

ter-



testatione) a te scienter receptis, non potes postea recusare defensionem illius, inuo cogi poteris ipsum defendere in omnibus causis et negotiis, ad quae praedicta instrumenta seu litterae se extendunt, cum per haec ad omnium tuum praestitisse videaris assensum. (n)

(n) *Clem. ima de Procuratoribus.*

Ziel also der Administrationspunkt, der diesseitigen Gegenbeweise ohngeachtet, wider alle Zuversicht gegen den Rath aus; so würde bei dem mehrjährigen Nichtgebrauch der Vettwage und dem Kurköllnischen so langen Stillschweigen dazu, daß keine Wiegelder mehr davon eingegangen, in Betref dieser eine *praescriptio extinctiva Juris olim quaesiti* allerdings eintreten müssen, ohne daß von einer Veränderung des tituli possessionis dabei die Frage seyn könnte. (o)

(o) IX. Spec. Prot. XI §. 11—25.

§. 86.

Laßt uns das bisherige in möglichster Kürze zusammen ziehen: (1)

(1) Diese Rescapitulation kann auch zur kurzen Uebersicht des Ganzen, und als Register des Hauptinhalts dienen.

Sind

1.) nach der Pfandverschreibung von 1444. die Pfandreuten dem Rath nur verschrieben = nur verhypotheciret = sind sie ihm nicht überliefert = nicht in eigene Administration gegeben worden, sind sie allzeit in Erzsitzlichen Sätzen den geblieben; (§. 5—8.) Wird

2.) wenn davon noch ein Zweifel seyn sollte, dieser durch die Usual = Interpretation, durch das beständige Herkommen aufgelöst; indem Kurkölln bald nach der Pfandverschreibung 1488. und 89. darüber eigene Einnehmer bestellte = und diesen die Aufhebung der Pfandreuten befohlen hat, die dem Kurfürsten, als ihrem Dienstherrn, alle Jahr Rechnung thun mußten; (§. 9—13.)

Hat Kurkölln

3.) bei den Verhandlungen von 1550. selbst eingestanden, daß seit 1444. seine Statthalter die Rechnung gemacht und überliefert haben; (§. 8. ad b. §. 14. ad i. §. 30. Note 2. et 33.)

Hat hingegen

4.) der Rath um die Verwaltung, um die darüber geführte Rechnung (§. 15. seq.) sich nie bekümmert; hat er allein über die aus den Händen der Kurfürstlichen Einnehmer, durch seinen Statthalter empfangene Renten und deren Bezahlung an die, als Selbstschuldner (§. 8. ad e.) übernommene Creditoren, Rechnung abgelegt, und nur diese seit dem Vertrage von 1622. (§. 44. n. 4.) alle Jahr in die Kurfürstliche Hofkammer geschickt; Hat der Rath zu einer andern Rechnung sich nie schuldig erkannt; ist er auf diesem Grundsätze unbeweglich stehen geblieben; (§. 8. ad b. §. 14. ad 2. 8. 12. §. 26. n. 5. 6. §. 28. n. 2. 5. §. 35.) Hat

5.) Kurkölln dabei sich beruhiget, und nur diese, geständigermaßen (§. 16. seq.) ihm seit 1620. eingeschickte Special Rechnungen und den daraus sich

sich ergebenden Passivverzeß theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt. (§. 16. 18. 25. Note a. §. 62. Note 1. Vorbericht §. 12.) Sind

6.) die für die angebliche Städtische Administration der Pfandrenten überhaupt sowohl, (§. 6—9.) als besonders der Rheinmühlen (§. 51—60.) und der Vertrwege, (§. 61.) aus der Pfandverschreibung, (§. 7. 8.) aus den Verhandlungen von 1550. (§. 22—30.) und der in eben dem Jahre darauf erfolgten Kaiserlichen Determination, (§. 31.) aus dem Transfirbrieffe von 1513. (§. 50b.) und dem Kurfürstlichen Rescripte von 1749., (§. 50a.) von Kurföln angeführte Scheingründe alle hinfällig; Ist vielmehr

7.) aus selbigen, wie fast durchgehends (S. §. 16. Note 1. §. 25. 30. Note 1. §. 39. 45. 47. 52. Note 2. p. 76. et 78. §. 60. Note 1. und §. 63. 70.) also insonderheit das gerade Gegentheil daraus zu entnehmen, daß a) Kurföln seit der Pfandverschreibung über die administrirte Pfandrenten allein, (§. 30. Note 2. §. 33.) der Rath hingegen bloß über deren Verwendung an die übernommene Kreditoren Rechnung abzulegen hat; (§. 22. seq.) daß b) bei den Verhandlungen von 1550. nur darüber gestritten wurde, ob der Rath diese Rechnung vom Anfange der Pfandverschreibung ablegen müsse? (§. 27. 29. 30. n. 4. 5.) oder ob Kurföln die Städtische Rechnungen von 1538. bis 1547. anzunehmen schuldig sey? (§. 26. n. 7. §. 28. n. 5.) daß c) die Kaiserliche Determination nur diesen Streit keineswegs aber die Städtische Administration entschieden; keineswegs ihre Rechnungen verworfen und für unrichtig erklärt; sondern bloß erkannt habe, daß Kurföln die Städtische Rechnungen von 1538. (nach welchen die Kurfürstlichen Einnnehmer nicht soviel eingeleistet, daß der Rath die Kreditoren davon bezahlen konnte) anzunehmen nicht schuldig sey, daß der Rath von 1487. rechnen müsse, als Kurföln den letzten Passivverzeß selbst eingestanden; (§. 31. 33. 39. 62. Note 1. §. 38. seq.) Ist dieses d) nachher vom Rath wirklich gesehen, und zwar mit der Versicherung, daß er zu keiner andern Rechnung verpflichtet sey, als ihm die Kurfürstlichen Einnnehmer beweiselich eingeliefert haben. (§. 35.)

Hat Kurföln

8.) auch in neuern Zeiten auf besagte Kaiserliche Determination, als eine vermerkte *rem judicatam*, in dem ihr jetzt angedichteten Sinn sich nie bezogen, so oft auch dazu Gelegenheit war; (§. 39. 41. 45—49.)

Hat also Kurföln

9.) die angebliche Städtische Administration der Pfandrenten, als den Grund seiner Klage (§. 3.) nicht erwiesen; Hat vielmehr

10.) der Rath ohne Schuldigkeit die negativam, die Nichtadministration der Pfandrenten überhaupt sowohl, als besonders der Rheinmühlen und des Vertrwege und zwar soviel die erste betrifft

a) aus dem Vertrage von 1495. (§. 51.)

b) mit der Kurfölnischen Annahm der Mühlendiener, (§. 52.)

c) mit dem Zeugnis eines Städtischen Scatbalters, und der Mühlenern, die davon die beste Kenntnis hatten; (§. 55.) vornehmlich aber

d) damit erwiesen, daß die Mühlensbücher in Kurfölnischen Händen sich befinden, und diese dem Rath bis nun zu vorenthalten werden. (§. 56—60.)

Die Nichtadministration der Vertrwege hingegen

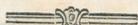
a) mit den, in den ältesten Rechnungen von Kurföln selbst bemerkten Verpfachtungen (§. 61. 63.)

b) mit eigenen Kurfölnischen Geständnissen und Pfachtbriefen von 1579. 1589. 1594. u. 1598. (§. 66—69. 76.)

c) mit einem sogar selbst produciren Pfachtbriefe von 1758. (§. 81.) und einem neuern von 1773. (§. 82.) endlich

d) mit dem Kurfölnischen Hofkalender und dem darin bemerkten Kurfürstlichen Pfächter der Vertrwege. (§. 83.)

hat



hat der Rath das alles excipiendo standhaft erwiesen und dabei die jeitseitigen Schwingründe vollkommen beseitiget; (§. 52. Noten 1. 2. §. 54. Note 1. §. 62. 63. 65. 70—75. 77—80.) Ja würde es

11.) Kurföln sogar nichts helfen, wenn der Rath auch die Pfandstücke (woon bis hieher doch das Gegentheil zu ersehen gewesen) selbst administrirt; wenn er dabei etwas versäumt; oder nicht in Rechnung gebracht hätte; weil Kurföln, weil seine Statthalter und Jurisdiktions-Respicenten, weil selbst die Hofkammer bei den alle Jahr eingesckiften Rechnungen seit Jahrhunderten dazu still geschwiegen, das alles ruhig zusehen; mithin dafür zu halten sey, daß Sie es genehmiget und gut geheissen; daß Sie die allenfalls gehabten Rechte durch *facta contraria* in so langer Zeit *derelinquirt*; und *praescriptione extinctiva* haben verjähren lassen; (§. 85. Vorbericht §. 12.)

§. 87.

So ergehet abseiten Bürgermeister und Raths der Kaiserlichen Freien Reichsstadt Kölnn an ein höchstpreissliches Kammergericht die gehorsamste rechtliche Bitte:

1.) die Kurföllnische Mandatarios dahin anzuweisen, daß Sie die angeblische Städtische Administration der Pfandrenten, als den Grund ihrer Klage, wenn Sie damit aufzukommen vermeinen, besser, als bis hieher geschehen, erweisen sollen, oder daß

2.) der diesseitige Gegenbeweis der Nichtadministration für hinlänglich und erfüllte anzunehmen sey; in welchem Fall es keines weitern Interloquirens und kostspieligen Untersuchens bedürfen würde, (§. 50. d. 59.) sondern

3.) der Rath alsdenn von Redintegration der während der Kurföllnischen Administration abgekommenen, von den davon abhängenden und sonst weiter in Anspruch genommenen, theils im Pfandbrieffe von 1444. gar nicht stehenden, theils seit dem andern verglichenen, oder verjähren, theils längst wieder in Erststüchlichem Genus befindlichen Pfandstücken, und den vermeinten *percipiendis* (s. Vorbericht §. 13. und die Tabelle Lit. A.) mit Schäden und Kosten kurzum absolvirt und erkannt werden könnte: daß selbige

4.) wie seit Jahrhunderten in allen, von Kurföln theils ausdrücklich theils stillschweigend anerkannten Rechnungen, also auch bei künfftiger Liquidation nicht in Einnahm zu bringen seyen; indessen aber

5.) besagtem Rath die von der Leserei, ohne Vorwissen und Genehmigung dieses höchsten Gerichtes, eigenmächtig übernommene, von Kurföln wieder zu ergänzende Gelder, gegen Ueberlassung der nur liquiden, in seiner Rechnung vom 28. May 1788. specificirten Pfandstücke, nemlich

a) der Hälfte der noch vorhandenen fünf Rheinmühlen,

b) der seit 1539. aus dem Hause zur Verwage nur empfangenen 50. Kölnnischen Gulden,

c) der von dem großen und kleinen Viehezoll seit Jahrhunderten ebenmäßig nur empfangenen respective 75 und 68 Kölnnischen Gulden,

d) der noch übrigen Häuser,

e) der nur noch übrigen 400 Goldgulden Gruitgelber

in Gemäßheit der allein diese bezielenden Urtheil vom 28. Nov. 1788. nachizigem Erbieten auf seine Kosten, auf die in dem *producto* vom 10. März 1790. erklärte Weise, nun ohne weitern Anstand *provisorie* zu verabsolgen; des selbe aber

6.) von den Zieherbringungs; Depositions; Wach; und sonstigen Kosten, wie auch Interessen, bei dessen durchaus ohnerfindlicher *mora accipiendi*, ganz zu entledigen und freizusprechen sey.

Dierüber re.

Anlagen

Anlage n.

No. I.

Pfandverschreibung, Die Erzbischof Diederich dem Rath und Bürgern zu Köln für die von diesen, als Prinzipal-Sachwaltern, für eigene Schuld übernommene 29900 Goldgulden im Jahre 1444. ausgestellt hat.

Wir Diederich von Goltz Gnaden der Hilligen Kirchen zu Colne Erzbischoff des Hilligen Römischen Ruchs in Italien Erkecanceller Herzog von Westfalen und van Engeren ic. Doin kunt alle den dis Brieff vorkomen wir, as wir, eyne lange Yr van Jairen her mit groissen swerlichen Costen durch schynbairre wir, willen der Hilligen Kirchen, des Hilligen Ruchs, Vnss Stiffes und Vnderstiffen beladen syn geweest, der Wir no Vnss gelegenheit nyt oerhalten moischen wesen, darover wir ouch van ecklichen Vnss parthien, die Vns Vnse Stiffe ind die Vnss apn reicht ind reeden gesebet, getruwt und groissen schaden zogesicht hant yet noitweert ind zo groissen, ungewonlichen Costen gedrengen syn, as dit allit wale lantkundich ind offenbar is, so syn Wir durch der egenant sachen willen zo groissen schulden komen, dan wir alle jaire boeren die Heuffsumme an Vnss enden unredelichen schaden liden moissen, ind geleichwale die scholt nyt gemindert, sunder van jairen zo jairen off dat nyt Wert hant würde, gemeretet sieclde werden, Ind umb sulchs zo verhueden, han wir mit gudem Vurbedachte moede ind na raede Vnss Capitels ind anderer unser wosser Rede ind fründe an ecklichen Eirbaren liden herna geschreuen, ouermis die unse doin werven, dat wir van yn eyne Somme Goltz in nageschreuenen maissen zo Vnss Stiffiz Westen, ind den merren schaden zo verhueden upbracht han, In sulcher soegen dat wir upp Vns Vnse Stiffe ind nakomen vchlicher nageschreuen parthien ind yren Eruen vnr heder Hundert ouerlescher Gulden Vnss Gulden ober nye derseluer Moenke jairlicher Renten upp auelose ind Wederkauff verkaufft han, ind die etlichen zo Colne ind die anderen zo Frankfort sullen doin gheuen ind bevalen, ind darvur Wisheit doin zo yrem willen, Ind want dan dieselue parthien an sulcher Sicherheit ind Verschribongen Wir yn darvur geboden han, geyn Venoezen, sunder lieuer an den Eirbaren Burgmeistern Raide ind Burgeren zo Colne unsen lieuen getruwen sulche Renten zo vorderen hauen, dan an Uns, so han wir selbe ind ouch durch unse treffliche Fründe mit denseluen Burgemeistern, Raide ind gemeynen Burgeren derseluer Stat Colne, zo verre gesprechen ind doin sprechen ind sy ernstlichen gebeden ind doin bidden, dat sy umb Vnss Stiffiz nuse ind Veste, ind durch Vnser ernstlicher Begerden willen, sich darzo ergeuen, ind vnr Vns ind Vnser Stiffe zo handen der

parthien hiena geschreuen ind yre Eruen, off Begehore der Erff-Weiue mit
 yre willen, vür Dierzigen Hondert ind vünff ind seuenzichsten haluen gulden
 der egenanter münzen jährlicher Erffrenten zo auelosen ind wederkauff as
 principaille sachwalder sich ind die yre verbunden hant, welche auelose ge-
 schien mach ind fall ye einer gulden mit zwenzich, ind ein Deyl mit vünff ind
 zwenzich derseluen gulden, ind der erscheenen Rente na louff der Dyt, dat
 zosamen an der Principal Sommen macht nuyn ind zwenzich Dussent ind
 nuyn hundert Gulden, derseluer münzen, welche nuyn ind zwenzich Dussent
 ind nuyn hundert Gulden wir uppgeburt ind zomall entfangen ind in Vnff
 Stifs Nuz ind urbar as vürgeroirt is gekeret han, Ind synt diese mit Näs-
 men zo der henden die egenant Burgemeistere Rait ind Bürgeren der Stat Cölne
 sich umb vnser willen verbunden hant in dat erste Claren Welderen meyster Hen-
 richs Welbers selige Wedewen ind yre Eruen, vür hundert gulden jährlicher Ren-
 ten auelosen vür Zwehdussent Gulden, Erwyn Doess ind Nechten syne Huns-
 frauen Vünffzig gulden, vür dussent gulden, Johann Pruyssen Elggn syne
 Hunsfrauen driffich vür sechshundert Gulden, Sybel van Holshusen sechszich Gul-
 den, vür zweelff hundert Gulden, Cogen Wyffe Elggn syne Hunsfrauen
 driffich gulden umb sechshundert gulden, Erasmus Kemeter vünff ind zwenzich Gulden
 umb Vünff hundert Gulden, Peter van Marpurgh Zwenzich Gulden umb Vier-
 hundert Gulden, Kunen Hen. Jacobs Brunck Widewen ind yren mit Erben,
 Vünffsin Gulden umb drei Hundert Gulden; Dechen ind Capittel up unser lieue
 freuen Berge zo Frankfort eichzienden haluen Gulden umb Vierdieschshundert
 Gulden, der Meisterschen ind Convent zo sent Catherynen zo Frankfort driffich
 gulden vür seeshundert Gulden, Her Dietwyn Macel schoilmeister ind Canonich
 zo unfer lieuen Frauen zo Frankfort, vünffsin Gulden vür drehhundert Gulden,
 Her Johan Nuwenhoffer Senger ind Canonich zo unfer lieuen Frauen zo Frank-
 fort driffich Gulden vür seeshundert Gulden, Hans Winterkaste ind liebeten syne
 Hunsfrauen drungien Gulden, umb zweyhundert ind sechszich Gulden, ind dem-
 selben Hans Winterkaste ind liebgn Anderwerff drungien umb zweyhundert ind
 seestich Gulden, dem Hospitaill zo den Hilligen Dryn Königen zo Frankfort Dier-
 zigen Gulden umb zweyhundert ind eichich Gulden, Johann Ewalbad dem al-
 den zo olmen Hundert Gulden umb zwen dussent gulden, Greeten zo lichtenberg Jo-
 han Falckenberg seligen Wedewen, vünff ind zwenzich gulden, vür Vünffhundert
 gulden, Greeten Gelthuys Clais Kesslen seligen Wedewen, vünff ind zwenzich gul-
 den vür Vünffhundert gulden, Hennen Grynseffonse Vünffsch gulden umb dussent
 gulden, ind diesen Vorgeb, allen fall man yre Renten zo Frankfort leuereu, vort
 zo Colne zo leuereu, Johan Worlandz werde ind synggn syne Hunsfrauen
 Vünffsch gulden, vür drehziende halffhundert Gulden, Greetgn ind Beleggn uns-
 mondigen Kindern wilne Hermans van Hemmerden ind Dietgens syne Hunsfrau-
 wen zwey ind driffich Gulden vür eichshundert Gulden, Gerard Hart ind Hadewich Eluden
 Hundert Gulden vür zwey dussent Gulden, Johan Ypermann ind Catherynen Eluden
 Hundert Gulden vür zwey dussent Gulden, Johann van Segen ind Catherynen
 Eluden, Vünffsch Gulden umb dussent Gulden, Goltwyn Vogel sechszich Gul-
 den umb zweelffhundert Gulden, Heinrich Haich ind Greeten Eluden hundert ind zwenz-
 ich

nich Gulden vür Vier ind zwenzich hundert Gulden, Heinrich van Kassel ind
Neesyn Eluden vünffzich Gulden, umb dussent Gulden, Johann Dyneke
vünffzich Gulden vür dussent Gulden, Druytgen Dytschmoelen vünff ind zwen-
zich Gulden vür vünffhundert Gulden, Catheryne Wilne Johann Maeboden wydwer
hundert Gulden vür zwey dussent Gulden, Johan Thys ind Albrecht eligen Kyn-
der Wilne Thys van Homberg ind Dieten synne Huysfrawen, vünff ind zwenzich
Gulden vür vünffhundert Gulden, Johan van Myle vünffzich Gulden für duss-
sent Gulden, Ind nadem dan die egenante Bürgermeistere Rait ind Bürgere
gemeynliche der stat Cölne, Uns hirane sündertlichen nutzlichen annemen Dienst
bewyft, ind also vür Uns ind Unse Stiffe verbunden hant, ind die egenante
Somme der nuyn ind zwenzich dussent ind nuyn hundert Gulden ganz ind
alentlich in Unss Stiffs Urber ind Nuse komen sint, Ind die egenante van
Cölne dairane geynen nutz noch bate noch genueghen der Gulden zo yren Nuge
ensfangen hant, Also ist ouch eyne Hilliche Sache, dat wir dieselue Bürgermeis-
ter Rait ind Bürgere gemeynliche der Stat Cölne also wedet mit Unss Stiffs
guedern, Renten ind Erben ind andere Wyshheit versorgen, dat sy, noch yre
nakomen yre Truwen dienstes darane sy heyne bate haben, ouch oin schaden
blyuen, ind han darumb mit Wis, Wille ind consent Unf lieuer anbedrigger
Doemdechens ind gemeyne Capittele Unf ouerster Kirchen van Cölne, Unf
Ershampflude, Ritterschaff ind stede, hirna geschreuen, dieselue Bürgermeis-
ter Rait ind gemeynde der Stat Cölne bewyft ind gesart, Bewyfen ind setzen
sy in crafft diss briefs an ind in unse ind vnss Stiffs van Colne Renten
die wir han an ind in der Moelen molter upp dem Ryne vür Cölne,
Beheltnisse unsem Capittel des Dopms zo Cölne vürfl. yre Reichten dairane, as
mit namen iarelchs vünff ind seuenzich malder Weys ind vünff ind seuenzich malder
Droggen, vort an die Gruyff, an die Vetterwage, an den Deezoll, an den
Kyn Zoll ind Salzmaisse vür Cölne, Ind vort an unse Kuyseren ane ind by
vnsem Sale gelegen, mit namen Marsfall, Goiz gnade, Kolkyns Hüys, des
schroders Kuyff by dem Püze, dat ander Kuyff by dem Püze, dat Kuyff be-
neben dem Sale, dat Kuyff darboeuen, dat Kuyff up der Sacht, dat Gas-
duym entgegen der Sacht, dat Gadoim up dem Doymboue, dat Gadoim by
sent Thomas Capellen, vür ind in Cölne hauen, die Wir van aller Beschwernisse
of Verschrungge gefreuet han, die vürfl. Unse Renten sammentlichen ind sün-
dertlichen die egnte Bürgermeister ind Rait zo Bergalongen der egnter Luff Renten
dardvür sy sich umb Unf begerten ind nutz willen verbunden hant, ensfan-
gen sullen in sulcher weggen, dat alle dieghene, den diese vürfl. Renten be-
uolen synt off beuolen werden up zo heuen, zo verwaren, of zo Regieren,
vür Bürgermeistere ind Rait vürfl. ayn Verzogch komen, ind vür yn zo den
Billigen schweren sullen, alle dat van den egnten. Renten komet zwen eirbaren
Mannen eingefessenen Burgern bynne Cölne, der Wir eynen, ind Bürgermeistere
ind Rait vürfl. den andern darzo setzen sullen, zo gewoenlichen Joden ind Zer-
mynnen ind nymand anders zo leuern, welche zwene ouch den Bürgermeisten ind
Raide yre eyde doin sullen, die Renten asdan ain Verzogch in der stede Rente
Kamer in eyne Kiste, dairvon der Rait, of wem sy dat beuelen werden, eynen
Schlüss

Schlüssel, ind die zwene mallich eynen Schlüssel bauen ind halten sullen, zo
 leuereu, ind van dem Geld ind Renten, soilen der Stede Cölne Vründe zo
 solichen Termynen, as die egnre Erffrenten, darvür die Stat Cölne sich von
 Vns wegen verbunden hant, erschynt, die selue Renten bezalen ind davon
 gebürlich quytanz empfangen, ind die quytanz by sich behalden ind verwaren,
 ind by dieß Nyssrichtonge soelen die egnre. Zwene Burger syn, ind dar helpen
 besorgen, as sich dar gebürt, were ouch ymand, der egnre Renten eyliche
 zo bewaren beuolen, der Bürgermeister ind Raide vürß, nyt bequeme of ge
 delich were, den moegen sy auerlegen ind beuelen die Uppboerunge eyneinander
 als Dicke sy des noit of nütlich dünckt, ind alle den, den diese egnre sachen
 beuolen werdent, den soelen Wir doin loenen ind ouch sullen Wir den zwien
 Burgern, die dit besorgen sullen, doin loenen, as dan redelich syn soll, ind
 den loen mögen sy an den vurgn. Vnsen Renten so veru die boeuen die an
 dere Sommen so hoe Kompt, selue nemen; Ouch han wir denseluen Burgers
 meister ind Raide vürß, zo meyrre sicherheit bewyß, ind Bewyßen Sy in crast
 diß Briefs an sechshundert gulden der egnre Monzen an dem Sigel Vnsß geyst
 lichen Gerichts in Cölne, deryn unß Siegelere, den wir inne han of bernae
 van Vns of Vnsen nakomen Erzebischoffe zo Cölne vür Autongen bis Briefs
 gefast werden zo haluen Jairen, as mit namen zo sent Johans Missen, nativita
 tis, ind Crismissen, driehundert up yre stat Rentkamer, as vurg. is, leuereu;
 ind were sache dar unß Stuffs Renten vürß, nyt den Sechß Sonderdt Gwyl
 den vyß dem Sigel in eynychen Jairen nyt so hoe enqueme, dat die egnre.
 Bürgermeister ind Raide boeuen die Kost ind andere Noitsachen, die darup
 gaint, die Rente darvür sy in vürß, massen Vns ind Vnsen Stifte zo lueu
 ind nuse sich verbunden hant, bezalen funde, as mit Namen vierzehnhun
 dert ind vüf ind seuentzichsten haluen gulden as vurg. is, dar sullen wir
 van andern unßern Renten ain Vergoch zo yrem Gesynnen doin erfüllen; ouch
 sullen sich van Stunt Vnsß Sigelere beide ouerste ind underste in der bester Form
 in der egnre. Bürgermeister ind Raide der Stede Cölne vürß. handt verbynden
 die Sechshundert Gulden in vürß, massen ind Jyden zo bezalen, ind das yre
 geloefde ind brieue in der bester Formen van stunt gbeuen, ind off wir, of
 Vnsß Nakomen eynychen andern Segeler of undersegeler seken würden, die sullen
 sich besgelychs ouch verbynden, wir en sullen ouch dem Siegelerrampe Vnsß geyst
 lichen Gerichts in Cölne, alle Jyt die Erffrente nyt alle auegeloest hant, nyt auer
 ten, noch die Jurisdiction unß Cölne verlegen anders dat dit aller up diesen dag
 gelegen is, sunder argelßß; were ouch sache dat eynychs Jairs an den Renten
 ouerde, dat ouertzellige fall hinder den egnen Vnsß ind der Stede Cölne
 Vründen blyuen zo behoiff der najairen, as dan dat gebrech of is noit ges
 bärede zo erfüllen, were ouch sache, dat des ouertzelligen so vyll vergadert
 würde, dat das genoich were eynen Rentbrief auegeloosen, dat fall ouch ain
 Vergoch geschien, ouch is bedadingt, of eynych hinder an diesen Renten ges
 chege, id queme van Gois gewalt, Wasser, off suite, of Weders Noit,
 off van Vnsß, off der Stede Cölne vyande beschedicht, verbrant, off be
 roußß wurde of eynychs ander sachen, wie man die erdencken mochte, davan
 Vnsß

Unse burg Renten ind Gulde geeret wurden, ind ouch off darane Buwes
 noit wer, Jo were up eyn Jair of me Jaire, dat fall all ind ganz up Unse,
 Unss Stifs ind Nakomen schaden syn, so were dat an Unse deyll bejunder
 der Moelen eriffe, ind wir sullen zo allen Jairen as eynich Gebrech an den
 wurs. Sache were, die Gebrechen zerfunt in wurs. maissen doin erfüllen,
 Wir sullen ouch die Moelen, Gruys ind alle ander Renten beschirren, were
 dadingen ind in yren rechten halben, gelych of wir die Rente an nymand ver-
 wyft, sunder selue an Uns hetten, ind as sich dan die egenante Bürgermeistere
 ind Rait der Stede Cölne zo Zenden der egnten Personen die sulche burg.
 Renten gegolden hant, vur die Somme von vierzehenhundert ind vunnff ind seuen-
 zigsteu halten ouerlenscher Gulden Frankforter Weronge jairlicher Ziffrente
 eyn Weil zo Cölne ind das ander Deyl zo Frankfort, zo bezalen verbunden
 hant, ind Unse egenante Rente an sulche Paymente nyt behalt enwirt, queme
 dan van der Verwandlungen der Münzen ind ouch ouerleuerongen der Ren-
 ten, eynich schade, den sullen Wir, Unse Nakommen ind Stift lyden, Wir
 ind Unse Nakommen en sullen ouch die wurs. Uns ind Wass Stifs Renten an
 nymand anders wyfen, noch die beschweren, noch Wys der burg. Bürgermeistere
 ind Rait der Stede Cölne henden nemen, noch yntwenden, die egnten Bürger-
 meistere ind Rait der Stede Cölne en syn dan erst von allen wurs. sachen heuffte
 gude ind schade wale geseybert ind gequyrt, wort han wir den egnten Bürger-
 meistern ind Raide der Stede Cölne vur Uns, Unse Stifs ind Nakomen ges-
 loiff ind gelouen ouermits diese Brieff dat Wir sy ind die yre sulche Verbun-
 nisse, as sy sich zo henden der Personen, die sulche Rente gegolden hant, ind wir
 mit namen geschreuen stant, yre Eruen, off Beheldere der Rentbriue mit yren
 willen, in wurs. maissen umb Unsen willen ind nutz verbunden hant, bynnen den
 nefften seos Jairen na datum diss Brieffs ain allen yren schaden soelen doin quy-
 ten ind alle yre Sigeln weder doin leuereu, alle ind ichliche Puncten diss Brieffs
 vur ind na geschreuen, han Wir Diederich Erzbusschoff zu Colne wurs. by Un-
 sen fürstlichen Truwen ind eren, vur Uns, Unse Stiffe ind Nakomen an dem
 Stiffe gelofft, vaste stede ind unuerbruchlich zo halben, ind darweder upt zo
 werien, doin, noch lassen gescheu, ouermits Uns, noch nymand van Unse wer-
 gen, ind han die ouch ouermits Dechen ind Capittel Unss ouerster Kirchen van
 Cölne, Erff-Ampelude ind Stede Unss Stifs hirna geschreuen die Edeln Unse
 kleine Neuen Neede, ind getruwen Gumprecht van nuwenar, Erffuayndt Unse Kir-
 chen zo Cölne, ind Herren zo Alpen, Willem Herren zo Weuelhouen Unsen Erff-
 marschalck van Alfier, Arnolt van Hembgen Unse Erff lemeret, van Bodem, ind
 Unse Stede Bonne, Andernach, Mynse ind Arwylre, doin belieuen ind mit Uns
 doin gelouen zo halben gelych dat hernach geschreuen is, ind Wir doym Dechen ind
 Capittel der ouerster Kirchen van Cölne bekennen, want Uns alle burg. sachen
 ind Needen darumb Unse gnedige Herr Herr Diederich Erzbusschoff van Cölne
 diese beschweronge der egenanter Renten in Cölne ind an den Moelen gedaen, ind
 die der Stat Cölne vur eyne Sicherheit in wurs. maissen verbunden halt genzlich
 kundich synt, ind Wir ouch wale wissen, dat sich die Stat Cölne umb ernstlicher

B
 Beger

Begerden willen Wns gnedigen Herren Wurf, ind ouch umb nuß ind urber des
 Stiffz van Cölne zo henden der egenanter Personen, die sulche Erffrente gegolden
 hant vür die egenante Somme Bierzjenhundert ind Wnff ind feuzenichsten haluen
 Gulden jährlicher Erffrenten, zo ausloesen as vür yre eygen scholt verbunden hant,
 ind dat die Somme Gulden mit namen Nuyn ind Zwenzich dusend ind nuyn
 hundert gulden, die davan komen is, ganz ind alentlich zo des Stiffz van Cölne
 nuß ind urber Wns gnedigen Herren Wurf, worden, ind in des Stiffz van Cölne
 noit, nuß ind urber gekeert is, ind die Bürgermeistere ind Rait der Stede
 Cölne des nye Peninck Kregen han, wie wale sy sich darvür as Principaile
 verbunden han, so han Wir umb nuß ind urber des Stiffz van Cölne ind merren
 schaden zo verhueden Wns Willen ind consent vür Wns ind Wnsse Nakomen ge-
 gen ind gegen ouermid diesen Brief ind gelouen ouch vür Wns ind Wnsse Na-
 komen alle Puncten diß Brieffs vür ind na geschreuen, so verre die an Wns ind
 Wnsse nakomen treffent, off herna treffende moegen werden, in guten Truwen,
 Wasse stede ind unverbrüchlichen zo halben, darweder nyt zo weruen, noch zo doin,
 noch van Wnsen off Wnsen Nakomen wegen lassen geschien, ind were sache, dat
 Wnsse Herre Got lange verhueden wille, dat Wir off Wnsse Nakomen des Capitrels
 der Kirche van Cölne vür, eynen nuwen Keesen off zo lassen suelden, so en sullen
 Wir das nyt zolassen, he en sulle yst dieß wurf, sachen ind alle Puncten diß
 Brieffs belieuen ind bestedigen, ind die in alle der formen unse gnedige Herre Wurf,
 gelosif hat gelouen zo halben, ind darup syne besigelte Brieue in der bester forme
 date mit Bürgermeistere, Rait ind gemeynde der Stat Cölne wale verwart syu
 gheuen, Ind wir Sumprecht van Nuwenare Erffuaqt zo Cölne ind Herre zo Al-
 pen, Wilhelm Herre zo Weuelkouen ind zo Alfter Erffmarschalck ind Arnolt van
 Hembgen Erfftemer des Gestiffz van Cölne ind Wir Bürgermeistere, Schessen,
 Ruede ind Gemeynde der Stede Bonne, Andernach, Nuyn ind Arwylre, befe-
 nen dat wir van geheiffche ind beuele Wns gnedige Herren van Cölne, Alle vür ind
 na geschreuenen Puncten diß Brieffs belieft, ind die so verre sy an Wns Wnsse
 Eruen ind Nakomen nu off herna treffen moegen, in alle der Wnsen Wnsse Herren
 Doyndechen ind Capittel vür, sich verbunden hant, ouch vür Wns, Wnsse Eruen
 ind Nakomen in guten Truwen in eydystat zo halben gelosif ind verbunden han,
 ind verbynden ouermid diesen Brieff ind wir Diederich Erkhuffhoff zo Colne
 vurg, doym Dechen ind Capittel der ouersten Kirchen van Cölne, Sumprecht van
 nuwenare, Wilhelm Herre zo Weuelkoue, Arnolt van Hembgen, ind wir Bürger-
 meistere, Schessen Ruede ind gemeynde der Stede wurf, Bonne, Andernach,
 Nuyn ind Arwylre, han allesementlich ind Mallich van Wns besunder in diesen
 sachen vür Wns Wnsse Nakomen ind eruen verhegen ind verzhyn ouermid diesen
 Brieff up alle Excepcion ind behelps geystlich ind werentlich Reichz Privilegie ind
 Gnade, die wir off Wnsse Nakomen von Pabsten, van Keyseren, van Admischen
 Königen han, off ummer krygen, ind Wns weder diese sachen ind gelosifen zo sta-
 den ind den egnanten Burgermeistern Raide ind gemeynen Bürgern der Stede
 Cölne zo hinder of zo beschaden komen moichten, Ind sunderlicher up alle Besche-
 uen Rechten, Statuten ind Besetze, damit man diese Wnsse gelosife unntmechtigen
 moichte,

moßte, also dat Wir noch Vnse Namomen nyt vur Vns nemen, noch zo Wehshelpen suchen noch geburghen sullen, dat diese geloside in den Rechten gebredlich of unmedich sy, of unmedich moege werden, ind dat die gemeyne Reuunciatio off Vertzichnisse nyt en doich, dar engen eyn besunder vur, ind alle sunder argelyst ind geuerde, vort is gefurwert off dis Brieff nyt volstegelt würde, ind dair ane eyynische sigel bocuen Vnse ind Vns Capittels vürß Sig: darane gebreche, ind ouch off der Sigele eyynich gequat, off der Brieff locherich würde, dat darumb dis Brieff die myn macht nyt haben soll sunder argelyst, ind alle dieß vürß. sachen zo ganzer vaster stedicheit han Wir Diederich Erzbusschoff vürß Vnse Pontificaitz sigel ind wir doym Dechen ind Capittel der ouerster Kirchen van Eölnne Vnse Capittels Sigel ad causas an diesen Brieff gehangen, ind wir Gumprecht van Nuwenare Erffuande zo Eölnne, Wilhelm Herren zo Weuelfouen erffmarschalck Arnolt van Hembgen Erffkemer des Gestichs van Eölnne vürß. Vnse Sigele, ind wir Bürgermeister, Scheyffen ind Rrede der Stede Bonne, Andernach, Nuyß ind Arwylre, vürß, mallich derseluen Stede Sigele vür Vns, Vnse Namomen ind eruen mit gudem vurbedachtem Raide ind gude willen an diesen Brieff gehangen, gegeben in den Jairen Vns Herren Dufent Vierhundert ind Vier ind Vierzich Jaire, upp sent Marthys dach des billigen Apostolen.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Weuelfouen

Hembgen

Bonne

Andernach

Nuyß

Arwylre

Pro Copia cum suo vero Originali in pergamento conscripto, et sigillato, fideliter collationatâ et concordante subscribo

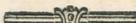
Vitus Blanckenbeim

Amplissimi Magistratus Colonienſis Registrator.

No. 2.

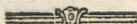
Schadlosbrief, den Erzbischof Diederich dem Rath und Bürgern zu Köln für die übernommene 29900 Goldgulden zu ihrer Gegenseicherheit mit Bürgern, (die sich dafür, als Prinzpal-Sachwalter für ihre eigene Schuld verbürgt haben) im Jahre 1444. ausgestellt hat.

Wir Dederich von Goits Gnaden der heiliger Kirchen zo Eölnne Erzbusschoff, des heiligen Römischen Reichs in Italien Erzb-Canceller, Herkog van Westfalen ind van Engeren etc. etc. doin kund ind bekennen overmiz desen Brieff, as die Ehrfamen Burgermeister Rath ind gemeyn Bürgere zo Colne Vnse lieue geruuen Vns zo willen ind nutz Vns Scryß sich verbunden, ind up sich vür vdr eigen Scholt vercoust ind genomen hant vierhyn hondert ind vünff ind ses ventzighsten halven gulden Vnser ind Vnser beede Kurfürsten Moenzen jerslicher Renten



Erffrenten up aueloef ind Wederkouff den hern a geschreuen luden, Claren Welde-
 ren, meistern Henrich Wlders seligen Wederen ind yre Eruen hondert gulden jers-
 liker Renten vur zweyduysent gulden, Erwyn Woyß ind Wechten Syner Huns-
 frouwen vünffzig gulden vur duysent gulden, Johan Druyßen Elgyn syner
 Hunsfrouwen dreyßig gulden vur sechshondert gulden, Sybel van Holghunfen seß-
 zig Gulden umb zweyshondert Gulden, Loken Wylse Elgyn syner Hunsfrouwen
 dreyßig Gulden vur sechshondert Gulden, Erasimus Kemmerer vünff ind zwenzig
 gulden umb vünffshondert gulden, Peter van Marpurgh zwenzig gulden umb
 vierhondert gulden, kunne Her Jacob Bruynen wetwen ind yren mit Eruen vünff
 zyn gulden vür dreyshondert gulden, Dechen ind Capitel up Unser lieuer Frouwen
 Werghe zo Franckfort eichziehenden halben gulden umb vierdehalffshondert gulden,
 der Messessen ind Conuent zo sent Caterine zo Franckfort dreyßig gulden vur
 sechshondert gulden, Her Dietwyn Mackel Schoelmeister ind Canonich zo unß lie-
 uer Frouwen zo Franckfort vünffzyn gulden vur dreyshondert gulden, H. Johan
 Dumenhoffer Senger ind Canonich zo unß lieuen Frouwen zo Franckfort dreyßig
 gulden vur sechshondert gulden, Hanns Wunterkaste ind liebchin syner Hunsfros-
 wen druyßyn gulden umb zweyshondert ind seßzig gulden, ind denseluen Hanns
 Wunterkaste ind liebchin anderwerff druyßyn gulden umb zweshondert ind seßzig
 gulden, dem Spital zo den heiligen drey Königen zo Franckfort vierzyn gulden
 umb zweshondert ind eichzig gulden, Johan Swalbach de Alden zo Dinen hon-
 dert gulden umb zweyduysent gulden, Grete zu lichtenburg Johan Falckenbers
 seligen wetwen vünff ind zwenzig gulden vur vünffshondert gulden, Greten Gels-
 huff Claß Jeyßen seligen wedewe vünff ind zwenzig gulden vur vünffshondert
 gulden, Hennen Griffließe vünffzig gulden umb duysent gulden, ind desen vurd
 allen sall man yre Renten zo Franckfort leuereu. vort zu Colne zu leuereu, Johan
 Molandzwerde, Eytngin syner Hunsfrouwen vünffzig gulden vür dreyßigde halff-
 hondert gulden, Grietgen ind Weligen unmöndige Kinder wilne Hmans van Hmers-
 den ind Dietgens syner Hunsfrouwe zwen ind dreyßig gulden vor eichshondert gulden,
 Gerart Han, ind Hadewich Eluden hondert gulden vur zweyduysent gulden, Jo-
 han Yperman ind Catherine Eluden hondert gulden umb zweyduysent gulden,
 Johan van Segen ind Catherine Eluden vünffzig gulden umb duysent gulden,
 Boefwyn Voegel seßzig gulden umb zweyshondert gulden, Henrich Haid ind
 Greten Eluden hondert zwenzig gulden, vur vier ind zwenzig hondert gulden,
 Henrich van Kassel, ind Neefgen Eluden vünffzig gulden umb duysent gulden,
 Johan Nynd vünffziggulden umb duysent gulden, Druytgen Nyntmoelen vünff
 ind zwenzig gulden vur vünffshondert gulden, Catherine Wilne Johans Maille
 hode wedewen hondert gulden vur zweyduysent gulden, Johan Thys ind Albert
 elige Kynder wilne Thys van Hombg ind Meten syner Hunsfrouwe vünff ind
 zwenzig gulden vur vünffshondert gulden, Johan van Myle vünffzig gulden
 vur duysent gulden, yren Eruen off helder yre Brueu mit yrem willen zo begalent
 sich verbunden hant, ind dat na innehalt derselver Rentbreuen daruy gemacht,
 ind unter derselver Stat meiste Sigel den Parteyen geleuert, dawu nuyn ind
 zwenzig duysent ind nuyn hondert der vürß. gulden komen sint, die wir enre-
 fangen

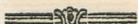
fangen, und vort zo unß Stuffs auß ind besien geficet han, ind die egenante
 Búrgermeistere Kait ind Gemeinde der nun ind nuyngig duffent ind nun hon-
 dert gulden vort, ayn gheynen in yren noch der Statt Eöllne nuyen fregen hant,
 ind wir dieselbe Búrgermeister ind Kait darvúr an ind in unß Stuffs Renten,
 die wir han an ind in dem Moelen moultur up den Rhyne vur Eöllne, befeh-
 tenis unß Capitull des Doems zo Eöllne vúrß, yres Rechtes darane as mit nahmen
 jerrlichß vúnß ind seuentzig Malder weyß, ind vúnß ind seuentzig Malder Roggen,
 vort abn die Gruys, an die Vetterwage, an den Vebetoll, an den Abynfoll,
 ind Salzmaisse vur Eöllne, ind vort an Unß Zuyßern an ind by vnsem Sale
 gelegen mit namen Marßall Goiz Gnade, Koiffens Zuyß, des schroders by
 dem puge, dat ander Zuyß by dem puzze, dat Zuyß beneuen dem Sale, dat Zuyß
 darboeven, dat Zuyß up der Sacht, dat Gaddum entgeen der Sacht, dat Gadum
 up dem Doemhoue, dat Gadum by sent Thomas Capellen vur ind in Eöllne haben.
 die wir van alle Verschvornússe off Verschryvonge gefuyet han, die vúrß. Unse
 Rente sementlich ind sunderlich die egenante Búrgermeistere ind Kait zo Bezal-
 longe der egenannten Erffrenten vort vur Unß ind Unse Natomelinge gesat ind
 gewyßt hant, as die Renten up doin zo boeren, ind alle Jaire den luden der
 die Jaire Renten verkoufft sint van der Erffrenten mit nahmen vierzyghondert
 ind vúnß ind seuentzigsten halben gulden vúnß, ind vort andere Cost- ind Toif-
 sache, die darup gannit, zo bezalen, ind wir ouch denselben Búrgermeister
 ind Raide der Stede Eöllne geloyffe han, die Aueloese derselbe Renten binnen
 den neosten seß jairen na Datum diß Brieffs zo doin, ind sy van dar geloeffden
 die sy zo Hende der persohnen vúrß, den die Rente verkoufft is, geban hant, genz-
 lichen ind zomale am alle yhren schaden zo quynen, ind zo unthuen, ind alle yre
 besiegelte Breue, die sy darup geguen hant, weder doin zo leueren, as die aller in
 epne Breue, den wir under Vnsre Pontificatus Sigel, ind ouch under Vns Cap-
 ittull des Doems zo Eöllne, ind ecklicher Vns, ind Vns Stuffs Erffambtlieden
 ind Stede sigelen besiegelt, derseluer Stat Colne up dese sachen geguen han cle-
 lichen Begriffen stet. So han wir Diederich Erzbischoff zo Eöllne vúrß. zo
 noch merre sicherheit denselben Búrgermeistern Raide ind Gemeine Búrgeren
 der Stede Eöllne by Vns fürstliche Truwen vur Unß Unse Stutte, ind Na-
 tomelinge geloyfft ind die edle lieuen Broder, Neuen, Nede ind getrene Fre-
 derich Greuen Vincencius Jonggrene zo Moisse ind zo Sarwerden, Compredt
 van Nuwenar Erffant Vns Kirche zo Eöllne, ind Hren zo Alpen, Schenffart van
 Merode, Hren zo Hemmerßpach, Gerart van Eynenbg, Herren zo landsgronen,
 Johan van Gynnich, Herrn zo Wyßel, Ratern Schenffart van Merode Herrn
 zo Borahem, ind Linterquaden ind vort Búrgermeister Schessan ind ganz Ge-
 meynd Vns Stede Bonn, Andernach, Nuyße Vns, Arwiler ind Reirbad in
 gulden Truwen ind in Lydzstat doin gelouwen, off sache were, dat eyniche-
 leye schade, Synder, off yndracht den egenant Búrgermeister Raide ind
 Burger der Stede Eöllne off yren Natomelingen an Upbohrung dersß Renten
 vúrß, geschehe, id were van dem oeuersten off van dem understen van Paßß,
 Romysche Keyser, off Koninge, van Vns, off Vnsse Natomelinge, off van wem
 dat



dat ouch geschehe, id were mit Gerycht, mit Reich off mit Gewalt wie dat so queeme, ind ouch off yn die Renten nyt en wurden, off so hon sy sich vur die Zeff Rente vur Vns verbunden hant, eynichs jairs nit en druegen, daran dat sy off die yre Schaden Frut, off verdryns lyden moisten bedden off leben, ind wir ind Vnse Nakomelinge, yn off yren Nakomelingen dat Linder off Schaden bynnen vierghn daghen nadem wyr dairumb zo Doune an Vns Colner off anderz in Vnse Entgeerwerdicheit mündtlich off mit Breue gemaent wurden, nyt aue en deden, ind yn den Bruch ind Schaden nyt en rychten noch begahden, ind ouch off wyr off Vnse Nakomelinge die Zeff Renten in den seef Jair neist na datum dij Brieffs volgendte nyet aue en loesten, so sullen wir, Vnse Nakomelinge des Styfs van Cölne terzyt ind Vnse Burgen mit Namen vürß zo manunge derselven Bürgermeister ind Raith der Städte Cölne terzyt, die Vns mit Breue off mündtlich zu hufe, off in Vnse Entgeerwerdicheit geschehe, as wyr Erzhyschoff einen guden Man truwen genoyß mit hweßf perden ind eilß Knechten, ind die anden mallich mit yrs selfs hune seefß reyhgen perden ind vürß Knechten ind nyß jeder Statt vürß. hwenne unß jre Schessstul mallich mit hweyen perden ind eyne Knechte zo Cölne in eyne offine Ehrbare Herberghe, die Vns ind Vnse Burgen vürß. mit der Manonge genant wurde ain Verhoich kommen, Vns eyt des andern nyet zo warden, noch sich mit dem anderen zu entschuldigen ind alda bliven ligen ind leiffen up Vnse ind yrs selfs pende ind Cost, as guter Süde recht ind Gewonde is, ind as buite ein perdt off Pant verleist were, zur stunt eyn off ine anden in die Statt zo seken van der Leystongh nyt up zu hoeren, noch uyß der Herberghe nyt zo scheyden in genyer Handt wyß, de vürß. Bürgermeister ind Raith der Stat Cölne en sy erst van allen Gebrechen darumb wyr ind die egenannte Vnse Burgen in die Leystonge gemaent weren, ind in disime Breue begryffen sint, ind darzo van allen Costen ind kündtlichen Schaden, die sy darumb geleeden hetten, genslichen vollendain, ind genouch geschicht, ind were sach, dat wyr off Vnse Burgen vürß. in die leiffongen in vürß. maiffen ind hyben nyten queemen, off ouch dar yn queemen, ind der nyt genslich as vürß. is, unß en hieldten, so sullen ind moegen die Bürgermeister Raith ind gemeyne Bürger van Cölne, ind ein nglisch besonders dat van Vns ind Vnse Burgen so erchlich sagen schryuen ind clagen, as sie dat erdenken mouchten, ind darzo Vns Straf ind Vns Burge undersafen ind Vns egenannter Stede Bürger ind Ingesessen die in vürß. maiffen nyet anhieldden, Lyeff ind Guye an allen Enden ind Steden, da sy die ankommen moegen, mit Gerychte geyftlich off weentlich, off an Gerychte angryffen ind halden, off an eynich Gericht, geyftlich off weentlich doin heiffen, ind ein nglisch umb den Bruch, darumb wyr gemaent werden, ind allen Schaden, die darup gegangen were, as vur syne eygen rechtliche bekannte Scholt balden ansprechen, ind die an yne vorderen darvur ouch eyn nglisch van Vnse Burgen vürß. ind Vns Styff van Cölne ind Vns Burgen vürß. undersafen ind eyn nglisch Vns egenannt Stede Ingesessen as vur syn eygen scholt fall antwerden, Genoegde ind Bezalonghe doin sonder alle Weßelp ind wederrede, want eyn nglisch Vns Burgen, so bald he gemaynt wirdt nyt helde.

prim.

principal sachwalde syn sal, ind wat Clagen, pandongen, Kommer ind forder-
 ronge die egenannte Burgermeister ind Raith der Stede Colne in vürß. maissen up
 Wñß Wñse Uñdersassen, off up Wñse egenannte Burgen ind yre Uñdersassen, ind
 ouch Wñß egenannt Stede Ingesessen, die ym off yren Nakomelingen an der Ley-
 stonge bruchig werden deden, off wuruen, damit en sullen sy nyet, weder Wñß,
 Wñse Schyffe Wñse Nakomelinge noch Wñse vürß. Burgen noch Stede nysedonn,
 ind wyr noch Wñse Burgen vürß. noch eyner van Wñsen wegen en sullen sy noch
 die yrige darumb archwilligen noch kreoden sonder argeliff, ind wäre sache, dat eyñ
 Wñß vürß. Burge off ine van Doibz wegen auegynge, dat Got lange verhoeden
 wille, off anders unshlendich wurde, so sullen wyr eynen off ine anden geliche gude
 Man in des off der auegegangenen off unshlendigen Statt zer Manonge der ego-
 nant Burgermeister ind Raith der Stede Colne binnen viertyn dagh weiff na der
 Manonge volgendte sehen; der off die sich mit yeme Transscribriue durch den
 principal brieff gestechen ind gebangen, dat doch derselue principal brieff an
 gheynen syner puncten ergere noch vuyre fall verbinden ind verschryeven sullen
 zo alle deme, darzo die andere aueluigen off unshlendigen verbunden ind behafft
 waren, in der Statt sy gesetzt werden, ind in allen puncten diß brieffs han wyre
 Diederich Erzbisshoff vürß. vür Wñß Wñse Burge, Landt Lide Stede ind Uñder-
 sassen verkeyen, ind verkeyen ouermiß desen Brieff up alle privilegien ind freyheit,
 die wir sementlich off besonder han, off herna kriegen moegen, ind uff alle Exceprie
 ind Behelß gefflichen ind weventlichen Rechte off gesetze, die Wñß herentogen zo
 staden, ind den van Colne zu hynder kommen moegten, ind sunderlich up dat
 Recht, dat man die principalle dan die Burgen unsheren fall, ind ouch dat die
 gemeyn Verghülff nyet en doich dar en sy eyne besonder vurgegange off geschieft,
 ind alle dese sachen zo urfonde der Wahrheyt, ind ganzer Stedigkeit han wir Die-
 derich Erzbisshoff vürß. Wñse Sigel an desen Brieff doin hangen, ind den vort
 Wñß egenannt Burgen ind Stede mit doin segelen, ind geleyen, ind wir Friede-
 rich Greue Vincencius Jongreue zo Moerse ind zo Sarwerden Somprecht van
 Nluenar Erffait zo Colne, Scheyffart van Merode, Herr zo Demmerspach,
 Gerart van Eymebergh Herr zo Landcroene, Johan van Gymnich Herr zo Wyß-
 hell, Mutere, Scheyffart van Merode, Herr zo Vornheym ind Lintquader,
 ind wyre Burgermeister, Scheyffen, Riede ind Gemeynde der Stede Bonne, An-
 dernach, Nuffß, Lynß, Arwyler ind Meynbach bekennen, dat wyre Wñß in guden
 Truwen ind reichter Eydz stact vür Wñß ind Wñse Nakomen verbunden hant, ind
 verbunden Wñß ouermiß diß Brieffs, alle puncten diß Brieffs so wil die Wñß an-
 treffent, off antreffen moege werden, ind wie die vürß. freent, vaste, stede, ind
 unabbrüchlich zo halten ind zo vollentzen, ind darweder nyet zo doin, noch zo
 suecken, ind han ouch verkeyen ind verkeyen ouermiß desen Brieff up alle Behelße,
 wie vür van Wñß geschreven seich, ind diß zo urkunde ind ganzer Stedigkeit han
 wyre Burgen mit nahmen Würß. Wñse Sigele, ind wir Burgermeister, Scheyffen,
 Riede ind Gemeynde der Stede vürß. Wñß Stede Sigele mit Wñß wiß ind gu-
 tem wyllen an desen Brieff by Wñß Euedige Hern Sigel gehangen, der gegeben



ist in den Zeiten Uns Herrn Duxsent vier hondert ind vier ind vierzich up
den Eßdach.

Colne	Morfe	Morfe	Duwenar	H. Scheyffart	Eymdgen	Eymnich	Jand Scheyffart	Sinterquaden	Donne	Andernach	Munß	Knß	Armpire	Dynabers
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Pro Copiâ cum suo vero Originali in pergamento conscripto et
figillato, fideliter collationatâ et concordante subscribo

Vitus Blanckenheim,

Amplissimi Magistratus Colonienſis Registrator,

N^o. 3.

Reversal des Johann Müßgen über die Mülentafel und Bettwage.

Administrationsakten [19]

Johann Müßgen Burger zu Colne, daenn funde vnd bekennen mit dieſem
Brieffe öffentlich gegen allemenniglich, das der Hochwerdigst Hochgeborne
Fürst und Herr, Herr Zermann Erzbischoff zu Colne, des heiligen Römischen
Reichs durch Italien Erzkanzler vnd Churfürst, Herzog zu Westphalen vnd
Engeren ic. meyn gnedigster Herr vß besondern Gnaden mit Seyner Gnaden
Ampt genant die Molentaffel vnd andere daran cleuer beuoblen hart, luyt
der Beschryuung mir darüber gegebene, vonn Wort zu Wort hennach geschree
uen folgen also luden. Wir Zermann von Gots Gnaden, Erzbischoff zu
Coln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler vnd Churfürst,
Herzog zu Westphalen vnd Engeren ic. Dhon kundt vnd bekennen nach dieſem
vnserm offen Brieffe allemenniglich, das wir vnsern Bürger zu Colne vnd lieuen
getreuen Johan Müßgen vnser Ampt vber die Molentaffel vnd anders daran
cleuet, so wie das alles der Stadt Colne verpandt, vnd vß Widerkauff vonn
wilne Erzbischoff Diederich vnserm Fürsten vnd vnserm Doem Capittel verschree
uen vnd verpandt ist, beuolhen habenn, vnd beuelhen Jme solchs alles in
macht diß Brieffs so lang es vns vnd syne Eruen bequem ist, vnd sinnen wirdt,
also das der gedacht Johann vns vnd vnserm Stifft zu gude solich Amte woll
verwaren, verweisen, auch so lange ehr vnser Diener drüber ist, vns alle
Iar zu vnserm gesynnen guete Erbar vßgerichte Rechenschafft vnd Beweiß
dauon thun soll, vns auch keyne Verkürzung noch Schaden oder Nßzug an
solchen Amtern vnd Gefellen sich jarlichs dauonn geburen mage thun oder ge
schen lassen um keyne Weise, fall auch vnser Schaden werenn vnd arges warnen
vnd getrewelichen dienen ont Geseerde. Als ehr vns das leiblich gelodt, gesichert
vnd

und zu Gotte und seynenn Heiligen geschworen hatt, so zu halten und ziehen, hieuff soll jme auch der gewöhnlich Lohn zu gleichermaf wie den anderen vor Jme geuen hauen, ides Jars, dwiel ehr sollich unser Ambr vann vnf in We nliche hatt folgen und werden sonder Argeliff. Des zu Verkundt habenn wir vnser Ingefigell wissentlich an diesenn Brieffe doin hangen, der gebenn ist in den Jaren vnfers Herrn dunsent vierhundert, und im acht und achtzigsten am Sontag nach dem Sontag quasimodogeniti. Also bekennen ich obged. Johann Muiffgen das ich sollich Verschrpuong angenommen, auch drüber Eyde und Glübe gedaen, wie hienor geschreuen stat, vnder welchem ich alles das inne in der gemelten Verschrpuong mit belangen angezeigt und gemelt wirdt, stede fest und onuerbruchentlich zu halten und zuolziehen mich verschreuen und verbonden hann on Geferd, und des zu Verkundt hann ich meyn eigen Inffigel wessentlich an diesen Neuersfall Briene gehangen gezeuen in denn Jaren und vff dag als obsteht.

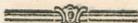
No. 4.

Reversal des Peter Erklens über die Müllentafel und Bettwage von 1487.

Administrationsakten [10]

NB. Ist S. 9. statt 1487. auf 1489. über aus Verschen nachdatrt.

Ich Peter von Erklens, ihue kundt öffentlich in diesem Brieff, das mir des Hochwürdigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Hermann Erzbischof zu Cöln Churfürst, Herzoge zu Westfalen und zu Engern, mein gnedigster Herr, zu seiner Fürstlichen Gn. Amtmann der Müllentafeln, Bettwag, Salzmaas und anderer Gerechtigkeit, so Seiner Fürstl. Gn. an der Stette Cöln haben gnediglichen aufgenommen und empfangen hat, Inhalt Et. Gn. Verschreibungen hernach solt genüt, also lautten; Wir Herman von Gottes Gnaden der heilig Kirchen zu Cöln Erzbischoff, des heiligen römischen Reichs durch Italien ErzCausar und Churfürst, Herzoge zu Westfalen und zu Engern, ihun kundt, das wir vleiffig Noede, so vnser Burger zu Cöln und lieber getrewer Sainrich Südermann an vnns gethan, angesehen haben, und denselben des Beuchls und Ampts, so er von vnns und vnsern Vorfahren Erzbischoffen zu Cöln seliger Gedechtnus, oder die Müllentafeln, Bettwagen, und etlich ander vnser Gerechtigkeit, so vnsern lieben getrewen Bürgermeistern und Rath zu Cöln auff eine Widerselung verschrieben seindt, gehabt hat, gnediglich erlassen und geurlaubt haben, und solch Ampt fúrter vnserm Bürger zu Cöln und lieben getrewen, Petern von Erklens, so lange das vnns und Jme eben ist, beuolhen, beuelchen Jme auch solche in Crast und Macht diß Brieffs, dermassen, das der bemelte Peter, solch vnser Gerechtigkeit, so wir und vnser Stifte an der Müllentafeln, Bettwagen und allen andern Gültzen, Renten und Nutzungen, so Bürgermeister und Rath der Statt Cöln obgemelt, verschrieben ist, Inhalt derselben Verschreibung, getrewlich handthabe und verredige, und vnns und vnserm Stift kainen Abbruch und Hinderung oder Verkürzung daran geschehen zu lassen, in kainen Wege vnns vnsern Nachkommen und Stift



Stift allezeit Rechnung und das alles zu thun, das benent Verschreibung vermag und aufweist, auch vnsern Schaden warnen und Pefes werden, als vnns der demelste Peter, solchs als in gueten wahren, trewen, gesichert und gelofft, und leiblichen mit auffgerichten Fingern, zu Gott und den Heiligen geschworen hat, vest, stett, und vauerbrüchlich zu halten, alles sonderm Geuer und Argelist, des zu Wskundt haben wir vnser Insegel an disen Brieff thun hangen, der gegeben ist zu Poppelstorf, auff Freytag nach vnser lieben Frawen Tag, Assumptionis in den Jahren vnser Herr 1487. Also bekenne ich Peter obgemelt die fürschl. Puncten mich antreffent wahr zu seyn, und dem genenten meinem gnedigsten Herren, die vest, stett vund unuerbrüchlich zu halten, gelofft, und zu den Heiligen geschworen han, geloen und schweren ouermiz diesen Brieff, sonder Geuerde, des zu Wskundt hen ich mein aigen Insegel an disen Brieff gehangen, der gegeben ist auff Tag und in dem Jahr, als vor in meines gnedigsten Herrn Brieff siehet.

No. 5.

Kaiserliche Determination vom 30. Dezember 1550.

Act. Cam. [29]

Wir Carl der fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien beider Sicilien, Hyernsalen, Hungarn, Dalmatien, Croatic, 2c. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herr zu Burgund 2c. Graf zu Habsburg, zu Flandern, undt Tyrol, bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, als Wir in Sachen und Irrungen die sich zwischen den Ehrwürdigem Adolphem Erzbischoffen zu Köllen des heiligen Römischen Reichs Erzkanzlern in Italien, Unsern lieben Neven, und Kurfürsten an einem, undt den Ehrsamen Unseren, und des Reichs Getreuen B. Bürgermeister undt Rath der Stadt Köln ander Theils erhalten, von wegen etlicher Geld Interesse, und anderer Forderungen, und Beschwerungen, so ein Theil gegen dem anderen zu haben vermeint, uff unser hievord gepflogene Handlung, und jüngsten mit beider Theil Bewilligung den vierzehnten Junii des nächst verschienen fünfzigsten Jahrs der minderen Zahl gegebenen Abschied nach fleißiger Erwegung aller Handlungen, so vermög jeh berührten Unseres gegebenen Abscheids für der Parteyen darzu verordneten, ergangen, und einkommen, uff der Parteyen Heimstellung, und Begehren an heut dato in Unserm Kaiserlichen Hofrath ein Bescheid, und Ausspruch eröfnen lassen, dieses Inhalts:

Nachdem die Röm. Kaiserliche Majestät unser allergnedigster Herr in den Speeren und Irrungen, so sich zwischen Herrn Adolphem Erzbischofen zu Köln Kurfürsten an einem, und Bürgermeister und Rath der Stadt Köln an anderen Theil erhalten, ein Abschied in der Stat Köllen, mit Bewilligung beider Theil den vierzehnten Junii nächst gegeben haben, welcher unter anderen inhalt, daß die Parteyen Ihre Wordingen, undt Noitwir vor etlichen von ihnen darzu Verordneten fürbringen, und daß dieselbige dairauf allen Fleiß, die Irrungen in der Güete
hinz

hinzulegen, fürwenden, undt woe die Güete entsfund, alle Handlung Ihrer Kaiserlichen Majestaet überschicken, undt daß die Parteyen Ihrer Kaiserlichen Majestaet enlichen Erklärung undt Endschidit darüber erwarten sullen, alles nach Inweisung desselbigen Abschieden, undt dann die gülich Unterhandlung keinen Fürgang erlangt hat, sonder alle Acta, undt Handlung, Ihrer Kayserlichen Majestaet, von deren Verordneten überschickt worden seyn, so haben Ihre Römische Kayserliche Majestaet ic. dieselbigen Acta, undt Handlung mit allem Fleiß ersehen, beswegen, undt berathschlagen lassen, Erkleren undt entscheiden darauf

Erstlich so viel das Interesse von den neun undt neunzig Tausend undt sechs hundert Goldgulden belangt, daß der ermelter Erzbischof Bürgermeister, undt Rath der Stat Köln, um solch ir angefordert Interesse nichte schuldig, sonder von demselbigen zu absolviren, undt erledigen seye, als auch die Kayserliche Majestaet den Erzbischoff hiemit erledigen, undt weiter entscheiden, daß Bürgermeister undt Rath die Hauptverschreibung um die neun undt neunzig Tausend, undt sechs hundert Goldgülden dergleichen auch weiland Kaiser Friderich darauf gefolgten Vertragebrief, im fünf undt siebenzigsten, darzu die Pfandverschreibung im acht undt siebenzigsten Jaire aufgericht, samt einer Endt Quitanz, gegen Bezahlung der neunzig drei Gulden drei Albus, ein Schilling, acht Pfennig dem gedachten Erzbischoff zuzustellen undt volgen zu lassen, schuldig seyn sollen.

Zum anderen, so viel die Rechnungen von den neun undt zwanzig tausend undt neun hundert Goldgulden herrübend, betrifft, entscheiden die Kayserliche Majestaet, daß der gemelt Erzbischoff die Rechnungen, so Bürgermeister undt Rath der Stadt Köln von dem 1538. bis auf das 1547. Jahr gestellt, undt übergeben haben aus den fürgerwendten Ursachen anzunehmen nit schuldig sey, undt daß die Bürgermeister undt Rath von dem Jaire her, in welchen Ihre Rechnung von einem Erzbischoffe zu Köln leztlich angenommen, approbirt, Rest, undt Receß darauf gemacht worden seyn, ansahen, undt Ihre Rechnungen von den nechst folgenden Jahren, je von einem zu dem andern unerschiedlich, undt weiland Erzbischoffs Diederich Pfandverschreibung im 1444. Jahr aufgericht, gemetz in sechs Monaten den nechst ordentlich stellen, undt dieselbigen Rechnungen etlichen unparteyischen Commissarien, so die Kayserliche Majestaet darzu verordnen will, überantworten, welche Commissarien hiemit auch Befehl haben sollen, solche Rechnungen dem gemeldten Erzbischoffen zu Köln unverzüglich zuzuschicken, der sich auch in zweien Monaten, nach beschehener Ueberantwortung darinnen ersehen, undt nach Verschneidung der zweien Monaten sollen die Parteyen für die obgemelte Commissarien an gelegene Maffstat vertragen, ordentliche Rechnung von Ihnen geschehen, angehört, Urkunden, undt Quitanzen, undt was zur Justification des Empfangen, undt der Ausgaben, undt sonst von beiden Theilen fürbracht würdet, angenommen, darzu die Speen undt Irrungen, wann einige fürfallen würden, gülich verglichen, undt wann die gülich Vergleichung nicht statt haben mag, die Rechnungen, Urkunden, undt Quitanzen, samt allem mündlichen undt schriftlichen Fürbringen, der Kayserl. Majestaet durch die Commissarien verschlossen überschickt,



schickt, und die Partheyen Ihrer Kayserlichen Majestät Determination darauf erwarten.

Ferner und zum dritten so viel den Viehzoll, so der Erzbischoff bei der Stadt Köln einnehmen läßt, belangt, Erklären, und entscheiden die Kayserliche Majestät, daß der Erzbischoff in seinem Brauch, und Inhaben unantwärtlich bleiben solle.

Und dann zum vierten, die Reparirung des Zopfs bey Polle in dem Rheint betreffend, will Ihre Kayserliche Majestät zu weiterer Erkundigung der Sachen auch Commissarien verordnen und denselbigen Gewalt, und Befehl geben, sich an dasjenig Ort auf den Augenschein zu verfügen, die Gelegenheit der Spene und Dets in Gegenwärtigkeit beidertheil Verordneten, zu besichtigen, und allen nothdürftigen Bericht von Inen aufzunehmen, sie in der Güte zu vergleichen, und wo die Vergleichung nit Statt haben mag, alsdann der Kayserlichen Majestät die Gelegenheit der Sachen, wie die im Augenschein befunden, und das, so beide Theile fürbracht haben, zu berichten, darauf sollen die Parteyen Ihrer Kayserlichen Majestät Entschaid darüber auch erwarten.

Die jetzt gemelte Commissarien sollen auch Gewalt und Befehl haben, die Irzungen, so sich der Kranen, und Gebäu halben auf dem Werf des Rheins bey der Stadt Köln erhalten, nochmalen in der Güte zu vergleichen, wo aber die Güte keinen Füzgang gewinnen mocht, die Partheyen an den Ort, da die Sachen Rechtshängig seyn, zu gebühlicher Erörterung derselben remittiren, und weisen, und Uns dann der vorge. Unsers Neve und Kurf. der Erzbischof zu Köln durch seine verordnete Rätche demütiglich angerufen, und gebetgen; Ihme solches Unsers Entscheids, und Ausspruchs glaublich Urkund, unter Unserm Kayserl. Innsiegel mitzutheilen, sich derselben seiner und seines Erzstifts Nothdurft nach zu gebrauchen haben, daß Ihme auch, also bei Uns in gemeinem Unserm Hofratz erkennet, und darauf diese Urkund zugestellt worden ist, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, und geben in Unser, und des Reichs Stadt Augsburg am dreißigsten Tag des Monaths Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt, fünfzehn Hundert, und im fünfzigsten, Unsers Kaisers thums im ein und dreyßigsten und Unser Reichs im fünf und dreyßigsten Jahren.

CAROLUS.

Vt. Mogunt. et Praefidens.

Vt. A. Perre Not.

Ad Mandatum Caesarae et Catholicae Majestatis proprium

J. F. Obernburger.

Concordat cum Originali

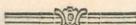


Volck Archivar.

Vertrag vom 16. Jenner 1620.

Act. Cam. [31]

Als weyland Erzbischof Dietrich, hochlöblichen Andenkens in Anno Tausent vier hundert vierzig vier, ipso Die Mathiae Apostoli, Burgermeister und Rath der Statt Eöllen mit Vorwissen, und Bewilligung Eines Hoch und Ehre würdigen Stumkapituls die Mühlentafel, und anders daselbst zu Kölln verschrieben hat, Inhalts darüber aufgerichteter Pfandverschreibung, auch darauf erfolgt, daß hernacher der in solcher Verschreibung begriffenen Rechnung halber zwischen höchstigem Erzbischoff Dieterichen Nachfahren, und vorgemelten Rath Streit eingefallen, welcher für diesem an die Kaiserliche Majestät, und Dero verordnete Commissarien gelangt, unlängst aber bei jetzt regierendem Kurfürsten 12. Herzog Ferdinanden in Baiern 12. unter andern Gebrechen mit vorerwähnem Rath zur gültlichen Communication gezogen, hin und wieder controvertirt worden, und dan anjeho im Reich teutscher Nation unserm geliebten Vatterland so hoch gefährlich angezündeten, und allenthalben ausschlagenden Feur und empörtlichen Krieges Unweesen für rathsam angesehen, das Aug auf den Frieden und Einigkeit, als die gemeine Wohlfahrt zu schlagen. Demnach haben höchstigemeine Ihre Kurfürstliche Durchlaucht Herzog Ferdinand in Baiern 12. und vorerwehnte Bürgermeister und Rath nach eingenommener Relation, sürgangener Communication dahin sich vereinbahret, daß obenangeregter Punkt der Rechnung vom Jahr tausend vier hundert achtzig sieben bis ins Jahr tausend sechshundert neunzehn *inclusive* allerdings aufgegeben, und wegen solchen *praeteriti* hinführen an zu ewigen Tagen nichts zu fordern haben, auch die deswegen eingeführte Prozesse todt und abseyn, alles gegeneinander compensirt, wie nit weniger das an seiten des Erzstifts seithero empfangene Salzrüders Zodtz und Mürtzgehd, und was demselben anhengt, mit darunter begriffen und solches Geld hinführen in die gemeine Rechnung nit gebracht werden, sondern dem Erzstift bleiben solt, dagegen solt aber vorgemelter Rath binnen Kölln sechszehn tausend Reichthaler in guter gangbarer Münzen nach der Stadt Kölln *Valuation* vor Ausgang des nächstfolgenden Monats *Februarii* auf Ihre Kurfürstlichen Durchlaucht Quitung richtig machen und erlegen, ganz ohne daß deshalb durch diesen Vergleich der obenangeregten Verschreibung einiße Novatio hiernächst solte gezogen, oder vorgeworfen werden. Was die künftige Bezahlung der Pensionarien, oder Creditoren anlangt, ist verstanden; daß vom Zondert in oberführter Verschreibung benannter Gulden Kapitals hinführen mehr nit, dan vier Gulden jährlich *pro pensione* zu bezahlen, wie man auch dessen ist einig worden, was nach Bezahlung der siebenzig fünf paar Fruchten für ein Hoch und Ehrewürdiges Domkapitul, der verordneten Stadthalter Gehalt, Dan ferner der Pensionarien jedes Jahrs übrig im Vorrath bleibt, daß solches entweder zur Ablöß, vermög Verschreibung verwendet oder daß darauf durch Ihre Kurfürstlichen Durchlaucht, und deren Nachkommen, newe *Credito-*



res verschrieben, oder auch andere Creditoren des Erzstiftes zu bezahlen ver-
 wiesen, oder sonsten ehgemelter Auffandt und Verpleibens zusammen gehalten,
 und auf Erforderen Höchstgemelter Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht ic. oder Dero
 Nachkommen alles mit Vorwissen Eines Hoch- und Ehrwürdigen Dohmcapituls ge-
 gen Quittung, ohne einich Verweigeren und Männiglichs Verhinderung gesche-
 werden solle. Als auch dabei Streit vorgefallen, ob die verschriebene Gülden so
 wohl in der jährlichen Bezahlung, als der Abloß und Goldgulden in specie, oder
 anderer Münz, nachdem der Goldgulden in Zeit der Bezahlung geng und ge-
 sig seyn wird, erlegt werden sollen, ist solcher Punkt, wie gleichfalls der in
 Kölln gelegener Häuser, Vettwage, Viehe, Rhein und Pfortenzoll, wie mit
 weniger, durch welche die Austheilung der Pension zu beschehen, nach Specifica-
 tion der jetzigen Pensionarien, welche Specification vorerwenneter Rath alebals zu
 übergeben sich erpotten, zu fernerer Communication und Vergleich, doch ders-
 selbe vor dem Fest Nicolai Episcopi nächstkünftig zu erledigen gestellt, da auch
 die Abrede gemacht worden, wofern jezo in ein oder anderem obangeregter
 Punkten dieses Vergleichs ichtwas vor dunkel gehalten, eines ober anderseits
 nit in gleichem Verstand mögt, oder wollte genommen, sondern dagegen gerede
 werden, daß solches zu obangerechter Communication des *future* verwiesen;
 auch mit Belieben eines Hoch- und Ehrwürdigen Thumcapituls behandelt, was
 aber *ratione praeteriti* der strittigen Rechnung, auch des Hoedt und Mütt-
 geldes halben verglichen, selbiges oben angeregter maßen volnzogen, und effec-
 tuiret werden soll. Dessen allen und jeden zu Urkund sein dieser Rezeßten drei
 gleichlautend aufgerichtet, und mit dem Kurfürstlichen, eines Hoch- und Ehrwür-
 digen Thumcapituls, auch der Stadt Kölln Siegelen versiegelt, und durch die
 Kurfürstliche und Stadtbölnische Secretarios unterschrieben worden. Geschehen
 den 16. Januarii im sechssechshundert und zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Schilling.

Constan. Francot.

Concordat cum originali



Volck Archivar.

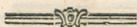
No. 7.

Vertrag vom 14. Februar 1622.

Act. Cam. [32]

Demnach zwischen der Kurfürstlichen Durchleuchtigkeit Herzog Ferdinand in
 Baiern, und einem Ehrsamem Rath zu Kölln nachfolgende Beschreibung,
 wie die von Wort zu Wort folgt, ist aufgerich: Von Gottes Gnaden wir Fer-
 dinand

dinand Erzbischoff zu Köln und Kurfürst, Bischoff zu Paderborn, Lüttich und
 Münster, Administrator Dero Stiffts Hilbesheim, Bergtesgaden und Stabul,
 Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder Baiern, Westfalen, Engern
 und Bülion, Markgraf zu Franchimont &c. zeugen und bekennen hiemit: Nach-
 dem wir zu Erhaltung der uralten Katholischen Religion, auch Rettung und Bes-
 freyung unserer zum Höchsten, und mehr dan feindselig überfallenen, theils verbrandt
 und verderbter Erbz und Stiftern uns in notwendige Gegenverfassung stellen,
 und begeben müssen, und dazu einer stattlichen ansehnlichen Summe Geldes in Eil
 bedürftig gewesen, daß wir darauf mit Bürgemeistern und Rath der Stadt Köln
 so weit handeln lassen: Uns auf die Mülentafel, und deren anfliebende jährliche
 Renten und Gefäl über die hierunter specificirte darauf verschriebene Hauptsum-
 men, und andere notwendige Ausgaben noch eine ansehnliche Summe Geldes
 eines in Rechten und Reichs Constitutionen zugelassenen beständigen Kaufs ges-
 gen vier von jedem Hunderd jährlicher Pension zukommen zu lassen, dem
 zufolge haben wir auf heutigen dato untengemeit von ehgedachten Bürgermeister
 und Rath haar, und in einer unzertheilter Summe zwölff tausend gute aütrich-
 tige, im Reich jezso gangbare Reichsthaler, so des Reichs Constitutionen und
 Abscheiben in Gehalt gemeh sein, Hauptgelber empfangen, und hinwider zu funf-
 baren Nutzen, Wohlfahrt, und Errettung dieses Erzbissts angewandt, deswegen
 wir sie hiemit und Kraft dieses aufs beständigste quittiren, und haben dafür aus
 vorgedachter unser, und unsres Erzbissts Mülentafel Renten, nämlich und
 in specie den Molter, Grüngeld, Hauszinsen, Vetrwage, Viehe- und Por-
 tanzoll, wie dieselbe jezso einbracht, und verrechnet werden, neben den Schleiß
 und andern Mühlen, welche jezso sein, oder ausgericht werden mögen, vierhün-
 dert achtzig dergleichen Reichsthaler jährlicher Gülden folgender gestalt ver-
 kauft, daß ehgedachter Rath alles und jedes Jahrs vorberürte, unsere Renten
 und Gefälle durch ihren Statthalter empfangen und einnehmen, darab erstlich
 die fünf und Siebenzig paar Frächten, welche von Alters unserm Domkapitul zu-
 ständig, folgens die im Jahr 1444. von weiland Erzbischof Diederich dem
 Rath aus der Mülentafel verschrieben, und bei jüngster Vergleichung auf
 4 vom 100 reducirt Pension 1196. den ausgegebener Verschreibung einverleib-
 ten Gulden sich betragend; weiter 164 Reichsthaler und 50 Goldflorin jährlicher
 Pension, damit Wir unserm Kanzler Dr. Joan Kemp, seine Hausfrau und Er-
 ben, vermög sonderbarer Verschreibung an die Mülentafel bis zur gebührlicher
 Ablöß verwiesen; darzu 100 Goldgulden vor beide Stadthalter und lechlich oben
 gemelte verkaufte Jahrs Gülden 480 Rthlr. abziehen und einbehalten, davon auch
 alle Jahr uns und unserm Stadthalter um Joannis die Rechnung des Ein-
 pfangs u. Ausgaben einliefern und zustellen sollen und wollen, im Fall sich dan dabey
 ein Ueberschuß befind, mit demselben soll es vermög jüngsten im Jahr 1620. den
 16ten Januarii beedersits beliebten Vergleichs gehalten werden; im Gegensefall
 aber nicht so viel dabey verfiel, und einkäme, daß alle nächst specificirte Ausga-
 ben darab zu erzwingen und beizubringen, wie und aus was Ursachen solches
 auch



auch erfolgte, es wäre durch Wohlfeile der Früchten, Sterbden, Uebers, Krieg, Brand, Wasser, Unwetter, Nothbau, oder andere gewöhnliche oder ungewöhnliche Zufälle, Verheerung und Verderbung von unsern und des Erzhistis oder der Stadt Feinden, alsdan wie auch sonsten solle der Rath den übrigen vorsebenannten Creditoren weiters und höher nicht, dan sich der Ueberschuss des jährlichen Empfangs betragt, vorbehaltlich eines jeden obbenannter Creditoren vorsepecificirten Summen gebührender praerogativ auszugeben und folgen zu lassen, verbunden seyn, auch was dem Rath selbstn für sich und ihre Creditoren dahero unbezahlt restiren würde, aus der nechst folgender Jahren Ueberschuss, (servata tamen anteriorum Creditorum Praerogativa in Summis supra expressis) bezahlet nehmen und dafür der Eigentum aller vorsepecificirten Hauptstück der Mülentafel und auf den Fall solche dazu nicht gnugsam, oder vergänglich worden, alle unsres Erzhistis Höfe, Erbgüter, Renten und Gefälle, wie und wo dieselbe in- oder außerhalb der Stadt Köln gelegen seyn, ausdrücklich hiemit verschrieben und verhypothecirt seyn, sich dann *via executiva per Mandata executorialia sine Clausula ad solvendum, immittendum sive dimitendum hypothecam* am Kaiserlichen Kammergericht oder vor der Kaiserlichen Majestät immediate zu erholen und darauf so lang zu procediren, bis ihnen die Hauptsumma aller voriger alten und jezigen Verschreibungen und Obligationen, samt aufgelaufen und hinterständigen Pensionen, Rosten, Schaden und Interessen, sofern einige aufgangen, allerdings vorher wirklich und baar vergnügt, und erstattet worden. Jedoch haben Wir hierin ausdrücklich vorbehalten, wan und zu welcher Zeit uns und unsern Nachkommen Erzbischofen zu Köln und Kurfürsten geliebt und gefällig seyn würde, diese verkauften Jahrgülde der Reichthalter abzulösen, daß Wir solches ein halb Jahr zuvor verkünden und darauf vor Versetzung des Jahres Termin die Hauptsumma mit 12000 obengemelter Rthlr., wie dieselbe erlegt worden, zu ostgedachter Bürgermeistern und Raths Handen und Gewalt samt aller hinterständiger Pension, Rosten, Schaden und Interesse gegen Herausgebung dieser Verschreibung wirklich und baar erlegen sollen und mögen, auf welchen Fall, wie auch sonsten ohne einige Begebung, Veränderung oder *Novation* es allerdings mit der Mülentafel gehalten werden solle, wie in vorigen alten Rent- und Schablos-Verschreibungen des Jahres 1444. dan auch in jüngster obenerwehnter Vergleichung des Jahres 1620. den 16ten Januarii ferner begrieffen; Zu wahrer Bezeugung aller vorgehender Puncten und Articulen haben Wir Ferdinand Kurfürst ic. diese Verschreibung nach vorgehender gnugsamer Erregung und Berlesung mit unserm Inseigel zu bekräftigen wissentlich befohlen; darzu Wir dan die Würdig und Edeln unsere liebe andächtige Dechant und Capitul unsrer Domkirchen in Köln dieses neben uns zu versiegeln ersuchen lassen; und Wir Dechant und Capitul vorgemelter Domkirchen bekennen hiemit, weil uns die hohe äußerste Noth und Gefahr dieses Erzhistis, und daß die Hauptpfennigen zu dessen Nutzen angewendet und verbraucht worden seyen, wohl wissig und kundig ist, daneben alles mit unserm Rath, guten Wissen, Willen und Belieben, wie oben begriff-

begriffen, ergangen und verhandlet, so haben Wir diese Verschreibung erst Capitulärer Verlesen, wohlbedächtlich erwogen, und demnächst einhellig mit unserm gewöhnlichen Kapituls Sigill für uns und unsere Nachkommen zu versiegelen beschloffen, und dabei zugleich auf alle und jede Exceptiones, Päpstliche und Kaiserliche Freiheiten, Privilegia, Indulta, auch alle juris, et Constitutionum Imperii Beneficia, wie dieselbe hiegegen erdacht werden können oder mögen, wissenlich und wohlbedächtlich verziehen und Uns deren begeben. Geschehen den 14ten Monats Tag Februarii im 1622ten Jahr.

Als bekennen Wir Bürgermeister und Rath obberürt, daß Wir für Uns und unsere Nachkommen alles und jedes, so in obgemelter Verschreibung begriffen und uns berühren thut seet, fest und unverbrüchlich halten und vollziehen wollen ohne Gesefehde und Arglist. Urkund unseres ad Causas angehengten Inseiegels. Geschehen auf Tag und Datum wie in der Verschreibung.

(L. S.)

Concordat cum Originali



Volck Archivar.

N^o. 8.

Pfachtungs-Zettul, Kraft welches die acht Mühlen auf'm Rhein vor der Stadt dem Peter Glück und Marien von Lille Eheleuten 18. Jahre lang zur halben Zeit aufzufündigen verpacht worden im Jahr 1587.

den 4. Decembris.

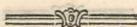
Act. Commiff. [21]

Rund und zu Wissen seye Jedermänniglich, denen gegenwärtiger Verpachtungszettul zu lesen oder zu sehen wird vorkommen, daß im Jahr fünfzehen hundert sieben und achtzig uf den freitag den 4. Decembris die Hochachtbare Edle und Ehrenveste, Hochgelehrte, süßschmeckende und weise Herren *Joan Averdunk* der Rechtsren Licentiat, Cöllnischer Kurfürstlicher Stadthalter an der Müllencassel, *Gerard Angelmacher* eines ehrbaren Raths, als Pfandherrn, zeitlicher auch Stadthalter und mit *Lebber Hillebrande Südermann* Rentmeister und *Marx Deiwesch*, als zeitliche Tasselherrn, *fort Theys von Wolfskeel*, *Johann von Jüden* und *Jorwich von Heimbuch* alle Tasselherrn, mit Vorwissen, Gutachten und Genehmhalten der anderen sämtlichen Erbgenahmen der Mühlen auf dem Rhein vor Cölln hangende, zu rechter jährlicher Psacht und eigner anderer Gesalts ausgerhan und verlehnt haben, die acht obgedachte Mühlen den Ehrenhaften *Petern Glück* und *Maria von Lille* Eheleuten, derselben Erben und Kindern inmassen wie folgt:

Anfänglich haben obgedachte Hrn. Stadthaltere, Tasselherrn und Anerben, obged. Eheleuten von dato an ihre acht Mühlen, so wie dieselbe sezo mit ihren

f

Ethen,



Eſchen, Heuſen, Steinen, Gezaunen, Gerde, Ketten und Anckern, vermöch eines beſondern derowegen auferrihten Inventarii beſunden, Verpacht, ausgeſchalt, verlehrt achtzehn Jahr, zu halben aufzufagen, welchem Theil es am beſten und eben kommen würde, deutlich und wohl zu verſtaen, daß berührte Eheleute, ihre Kinder, Erben oder derſelben unterbeſtelltes Geſindte während der Pfacht alle Tag, wan die Mühlen auß'm Rhein hangen, alle oder eckliche darauf und aufahren, den gebürenden Molter empfangen, ſtreichen, einnehmen, auch kehren und wenden ſollen und mögen ihres beſten Vorteils und Gefallens.

Und auf daß ſolches deſto ſteifer gehalten, der Molter richtig eingenommen, und bei ſleißigem Weſen erhalten werden mögte, ſo haben obgedachte Hrn. Stadthalter und Anerben in nahmen, wie obgedacht, berührten Eheleuten verſprochen und Verheißen, thun auch ſolches hiemit und in Krafft dieſes, Sie, ihre Kinder und unterbeſtelltes Geſindte bei den Ordnungen, Sazungen, Freiheiten, Sandhabungen, die in ermelter Mülenerben Mühlen Ordnungen hiebevorden Gebhl. und Multerern zum guten und manutenez einiger Geſalt aufgeſetzt und verordnet geweſen, und noch ſeind gegen Männiglichen zu handhaben, manuteren und Werthfärigen.

Es haben auch überdas obgedachte Hrn. Stadthaltere und Anerben, wie vorgeſantet, berührten Eheleuten mit ausgeſchalt, verlehrt und verpachtet ihre zwei Zinnsbäuſer, ſort Schop, Bäuſer und Plagen, daran die Mühlen biſhero in rechtlichem Beſitz geweſen, und noch heut dato ſeind, nichts deren davon ab, noch ausgeſcheidten.

Hiergegen haben obgedachte Eheleute Peter Fick und Maria von Ille zur rechten Pacht auf- und angenommen, obgedachte acht Mühlen, Eſchen, Steine, Ketten, Heuſe und alle Gerdeſchaft mit ſamt den zweien Zinnsbäuſern, Schop, Bäuſern und Plagen, wie obſantet, von ermelten Hrn. Stadthaltern, Anerben in Namen, wie oben, um einen jährlichen beſtändigen Jahr- und Früchtenpacht, nemlich alle Jahr zu lieberem vier und ein halb Gezeit (a), wie von Alters uf berührten Mühlen die Gezeit zu thun, brüchlich geweſen und noch iſt, wohl und deutlich zu verſtaen, nemlich daß ermelte Eheleute, ihre Erben und Kindere uf das erſte fallende vierte Teil des Jahrs und benanntlich prima Martii ein ganzes Gezeit, uf das zweite vierte Teil des Jahrs, als prima Junii, abermal ein ganzes Gezeit, wie imgleichen uf Ende des dritten verfallenen vierten Teils des Jahrs, als den erſten Septembris, auch ein ganzes Gezeit, aber dem letzten vierten Teil des Jahrs, als den erſten Decembris, anderthalb Gezeit unſerm gnädigſten Kurfürſten oder Ihrer Kurfürſtlichen Mht. Pfanthern und den Erbgenahmen ſonder einigen Verzug, Einred und Verhinderung mit Geld und Früchten, wie ſolches biſhero nach jeglichem Stande und habendem Brauch des ſtreichens ohne Abzug einiger Ausgab, Anlagen oder anderer Unkſten frei zu lieberem, zu entridten und zu bezalen gehalten und verbunden ſeie mit ſolcher Vorwarde, da in berührter Lieberung einige weitere Verlängerung oder Verſäumnus einfallen, und ein Gezeit das andere unbezahlt verfolgen würde, daß alſdan und damit dieſe Verpachtung vernicht, koſirt und aufgehoben, und berührte Mülens Erben, ermelten Hrn. Erbgensche

genahmen frei und unverbindert, samt allem Vorrat und Besseren heimgefallen seyn, und sie Eheleute, Kinder und Erben gleich alle verfallene Pacht zu bezalen schuldig seyn sollen.

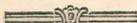
(c) Gezeit ist eine Anzahl Molters, der zu gewissen Zeiten unter die Mühlenerben vertheilt wird.

Es haben auch obgedachte Eheleute Pächtere vor sich und ihre Kinder angelobt und versprochen, thun auch solches hiemit in Eidsstatt, daß Sie währenden Pachts Jahren obgemelte Mühlen, Schif, Eschen, Ketten, Heuch, Gezaume, Zinns Häuser, Bauhäuser und Plage und alle Gereidschaft in guter fleißiger Hoedt und verwahrnsam nehmen, stellen, und nicht allein in dem Elle, Wesen und Stande, als dieselbige alles jezo befunden und verzeichnet worden, zu unterhalten und zu handhaben, sondern auch darüber sich verwillkürt, obermelten Mühlen-Erben und Zubehö in solchen Vorrat und augenscheinliche Verbesserung zu bringen und zu stellen, daß mit Abgang oder Abtritt der Pacht-Jahren handgreiflich zu beweisen seyn solle, daß alsdan vielgemelten Mühlen-Erben und Zubehö um tausend Gulden jeden ad vier und zwanzig Alb. gerechnet, besserer zu finden, als es jezo geliebert worden, und was an berürter Summa weniger sich ersinden thuet, zu dem sollen Sie ihre Erben und Kinder jederzeit gehalten und verbunden seyn.

Erüge sich aber zu, daß mit Abgang oder Abtritt der Jahren vielgemelte Mühlen-Erben und Zubehö über obgemelte tausend fl. cour. verbessert worden, solches ertrage sich dan viel oder wenig, so sollen Kurfürstl. Pfandherr und Müllens Erben all solchen Ueberschuß über angeregte 1000. fl. vielgemelten Eheleuten, ihren Kindern und Erben ohnweigerlich entreichen, ehe und zuvor Sie obgemeltes Müllens-Erb reumen und davon abtreten.

Und damit diese Verpachtung, Versprechniß und angelobte desto unverbrüchlicher gehalten werde, auch die Hrn. Müllens-Erben desto besser gesichert, assureirt seyn und bleiben mögen, so haben obgedachte Eheleute Pacht-Annehmere vor sich, ihre Kinder und Erben zu gewissem Pfande und Unterspande ingestelt und gesetzt, setzen und instellen hiemit und in Krafft dieses alle ihr Haab und Güter, Gereid und Ungereid, Geld, Schulden und wie dasselbig liegend oder fahrend nahmen haben mögen, nichts davon ab, noch ausgeschieden, und zu denselben haben auch benanntlich und speciffic ihre Behausung und Hinterhauß zum Drein genant in der Franckgassen gelegen, mit samt allen seinen Erben, Land, Renten und Güter zu Werk und anderswohe gelegen, zu gewissen Unterspand gesetzt, welsch Sie Eheleute auch feners im Zeichen-Buch zu versichern angelobt; also daß in Mangel einiger Beszahlung, oder Nichthaltung und Verbrechen obgedachter Versprechung berürten Hrn. Müllens-Erben solchs alles und jedes innehmen, umschlagen und veräußern sollen und mögen bis zu Vollziehung aller obgedachter versprochenen Sachen und gelobten, darzu auch aller erlitten kündlichen Köffen und Schadens sonder einige Possession oder Jus in re dargegen inzuwenden und zu gebrauchen.

Dieweil dan obgemelte Eheleute derselben Kinder und Erben auch nunmehr verbindlich mit allein den täglich fallenden und gebürlichen Molter zu empfangen, einzunehmen obligt, darauf die fürs fünfte halb Gezeit dem Hrn. Stadthal-



tern und Erbgenahmen zu jedem Quartal richtig zu bezahlen und zu vergütten, sondern sich verstrickt und verbunden haben, vielgedachte Mühlen-Erben und Zubehör in gebührlichen Nothbau und scheinbarlicher Reparation zu unterhalten, ja auch in merkliche Besserung zu bringen, wie solchs oben klar geseh, so sollen auch hinfüro alle Müller, Mühlen-Arbeiter, Schmiede, Zimmerman, Schiffbauer, Leinwandler, Opperknecht und andere berührten Eheleuten mit derselben Verstrickung, Sez und Ordnung, als Sie jeder hieuvorn dem Mühlen-Erb verpflichtet gewesen, auch verhaft seyn und bleiben; dergestalt, daß berührte Eheleute vermög der Mühlen-Ordnung gegen jeden Uebersahrer mit bedroheter Strafe und Entsetzung verfahren selbst oder solchs an der Mühlen-Tafel ersuchen, und verfolgen lassen mögen.

Tasselhern, Schreiber, Bort und Weisiger sollen aber bei ihrer alten Verstrickung und Belohnung auch Verwaltungen ihrer Dienst und Treuen, wie vor Alters gewöhnlich, gelassen werden und bleiben, damit die Mühlen-Tafel bei ihreen Pflichten, Ordnungen, Manutenez und Handhabungen in stetigem lauf und Zwang gehalten und durch keinen Abbruch oder Smelerungh vorgenommen werde.

Ob nun wohl auch hieuvorn vermeldet, daß berührte Eheleute, ihre Kinder und Erben auf alle Weg und Fälle zu dem fünften halb Gezeit zu bezalen verbunden jederzeit seind, dennoch haben obgemelte Hrn. Stadthaltere, Tasselhern und Anerben im Namen, wie oben dahin sich erkläret vernehmen lassen, auch wohl bedächlich das ingewilliget, da es ehe der allmächtige Gott aus gerechtem Urteil verhangen wolt, dafür seine Gnad und Allmacht auf das demüthig gebetten sehn wolle, daß berühr Mühlen-Erb einiger gestalt durch Kriegsheer, Macht oder Krafft zu nichten gemacht, verlust oder versenck oder merklichen Schaden, erleiden würde, solchen Fall und Schaden sollen die Hrn. Mühlen-Erben gutthuen und ersattten.

Da aber durch unvorsehende Eisfart, Sturmwind oder groß Gewässer berühr Mühlen-Erb abgetrieben, zu nicht gemacht, verlust oder versenck würde, ist verglichen und beiderseits angenohmen, daß wann nunmehr von berührtem Erbe zwei Mühlen und ihre zubehör vergänglich würde, daß alsdan berührte Eheleute, derselben Kinder und Erben auf ihre Selbstunkosten zwei neue Mühlen und Zubehör wieder bestellen, verfertigen und machen lassen sollen.

Sollen aber über zwei Mühlen zu nicht gemacht, verlust oder versenck werden aus göttlicher Schickung, wie oben, ohne des Wächters kündliche Verläumnis, daß alsdan innehmendte Pfächtere, ihre Kinder und Erben allsolchs bei den Hrn. Stadthaltern und Tasselhern angeben, die auch alsdan alle Beschaffenheit und zugebrachten Schaden fleißige Erkündigung thun und nach Befindung in Billigkeit mit ihnen Eheleuten, ihren Kindern und Erben so wol des Nachts, als erlitterten Schadens halber sich zu vergleichen schuldig und zu dem End hiemit gemächtiger seyn sollen.

Sol aber, das Gott viel balder gnädig schicken wolle, diese Stadt und Burgerschaft um so viel zunehmen, und sich vermannigfaltigen also: daß berührte Mülhens

Müllens-Erb und Zubehör keinen vollen und gnugsamen Bereiff allenthalben in der Stadt thun und verschaffen könnte, soll obgemelten Eheleuten, ihren Erben und Kindern zugelassen und bewilliget seyn, noch andere mehr Mühlen auf ihre Selbstkosten, doch mit Verwilligung der zeitlichen Hrn. Stadthalter und Taffel-Herren an gewöhnlichen Oertern bauen, aufrichten und hemen zu lassen, und nach Abgang der Pacht-Jahren entweder den Hrn. Müllens-Erben oder andern auf Abschlagen obgedachten Hrn. Müllens-Erben zu verlasen Macht haben.

Was aber während Pacht-Jahren der Rhein seinen Lauffstrohm und Wasser dermaßen ändern und umsetzen würde, das berürt Müllens-Erb an jezo liegendem Platz kein Gemal gehoben, sonder anderswo höher oder niedriger verruckt und nothwendig umgesetzt werden müste, sollen die sämtliche Müllens-Erben verscholten und gehalten seyn, das darzu gebührende Consens und Bewilligung, von denen es berühren und sich annehmen müchten, ausbracht, verschafft und die Mühlen daselbst auf ihrer der Hrn. Erbennahmen Unkosten mit Zetten und Strecken festgemacht und gehemmet werden mögen.

Wie dan auch Hrn. Stadthalter, Taffelherren und Auerben bei Winterzeit und sonst die zu den Mühlen von Alters angeordnete Weichplätze und Sezeien zu Behuf des Erbs zu freien und sicher zu machen, bei einem Hochweisen Rath zu verfügen sich gutwillig und sonst inegemein genug erbotten, alles dasjenig, was zu Unterhalt, Manutenz, Handhabung und Execution Dero Müllens-Taffels-Ordnung geheissen und erpriesen mag, bei alten und neueren Provisionen, Strafen und Sazungen gerechtlich und fleißig helfen zu versorgen, ins Werk zu bringen und zu verrichten.

Ueber voriges alles seind auch vielgedachte Hrn. Stadthalter, Taffelherrn und Auerben in Namen, wie mit obengemelten Eheleuten Pächtern, dahin vertragen und verglichen, daß gemelten Pächtern neben und mit nun angeregtem Müllens-Erb und Zubehör anjezo aller Vorrath an Korn, Weis, Holz, Tharr, Most, Spille, Stein und andern Materialen mit besändiger Besichtigung und Verzeichnus überreich und zugestellt werden soll, dergestalt, daß gerührte Eheleute Pächter das alles und jedes während Pachts haben, davon bauen, dasselbige gebrauchen und genießen, und über die vorzugefagte Verbesserung vielgemelten Müllens-Erbs mit Abgang und Abtritt oder Wirkung deren Pacht-Jahren all solch empfangen Korn, weis und Materialen alle und jede in selber Maniermaßen und Güte den zeitlichen Hrn. Stadthaltern, Taffel-Herrn und Auerben refundiren, erlegen, besweisen, auserichten und vergnügen sollen und wollen alles bei vorliger Versprechnus, Cautio und Hypothequen sonder einige Gefährde und Arglist. (a)

(a) Die Unterschriften fehlen in dieserseitiger Abschrift.

No. 9. IO. II.

sind die im II. Promemoria No. 4. in eine zusammengezogene Rechnungen.

No.

No. 12.

Act. Commiff. [18] die Wettwage betr.

Zeugniß des resignirten Kurfürsten Salentin zu Jfenburg von 1579.
über die während seiner Regierung dem Gerard Aspenschlag verlehnte
Wettwage.

Wir Salentin Graff vnd Her zu Jfenburg thun hiemit kundt vnd bekenn
nen öffentlich, das wir hiebenvorn bei heitren vnserer getragener Churfürstlich
cher Regierung vnserem besunder lieben Gerardten Aspenschlag der Zeit vnser
Cangelegenvertrauten vmb seines Vatters vnd seiner selbst getrewen Diensten willen,
so ehr sein Vatter dem Erzhfft Colen vorhin vnd ehr Gerhardt vns vnd ehgedachs
tem Erzhfft auch geleist, mit der Wettwagen in Coln begnadert vnd begünstiget
haben, dieselbige seiner bester Gelegenheit nach, zu niessen, zu gebrauchen vnd ins
zuhaben in allermassen jm vnd seiner Haußstewen beider lebenslangt. damit begna
diget gewesen vnd in Bekundt der Wahrheit haben wir Salentin obgemelde ges
dachttem Gerardten diese vnserer schriftliche Bezeugnus angerogter beschehener Begna
digungh auf seine vndertheilige vleissige Pitt, vnd Ansuchungh mitgetheilt, sich
deren in kudragenden Fehlen der Nothdurft nach haben zu gebrauchen. Geschehen
in vnserem Schloß Grensaw ahm 7ten Aprilis Anno 79.

Salentin

Sigillum.

No. 13.

Act. Commiff. [19]

Erlaubniß des Kurfürsten Ernst (nicht Salentin) in der Wettwage
zu bauen von 1584.

Hiemit zu wissen, das wir aus gnedigster kuersicht, so wir zu vnserer Ambess
uerwalterinnen vnser Wettwagen ihn vnser Statt Edltn tragen, gnedigst
bewilliget vnd zugelassen haben, alle noitwendige Bauwrechnungh, so ihn ob
gemeltester Wagen verbauret vnd hernegst verbauret werden sollen ahm jren jair
lichen Renthen abgehogen werden. Bekundt vnserer aufgedruckten Secret. Siegells,
Signatum Von ahm 15ten Nouembris Anno 1584.

Ernst, erwölthter Kurfürst mppr.

No. 14.

Act. Commill. 20 die Bettwege bett.

Supplik der Agnes Ordenbach von 1599. als ihr von Kurfürst Ernst die Bettwege zu räumen befohlen wird, obshon sie nichts verwickelt, und alle Jahr davon 50. Gulden in die Städtische Rentkammer bezahlt hat.

Gnedigster Churfürst vnd Her Churf. S. wissen sich ohne zweiffel gnedig deren Verheiffung ihn Churf. S. Schloß Druell zu erinnern, dweill nichts vbertritt, vnd vber da vnerhorter Sachen bouen alle kuverschicht Churf. S. meine geringe Einkumbst, Rentzen, Gesehle, Gültzen, Gelt, Korn, Schulden ihm Criste von Coln ligendt in C. S. meines gnedigsten Herren Verbott vnd Zuschlag, dah ich alle Jar ein Erbaren Räch 50. Gulden Phandverschreibung aus Churf. S. Verweg halle, auch 50. Dal. vnd 200. Holztl. guetwillig vorstreckhet, laut vbergebenen selbs meiner demütigen Supplicationen.

Dweill den mein G. Churf. vnd Her mich vnd mein lebtag mit Dero Churf. S. Verweg begnadigt, dieselbe zu genieffen vnd zu gebrauchen, laut in allermaßl. C. S. Bestallung, so darüber gestelt, bewilligt vnd aufgerichtet ist, bitt ich nachmahlen hochseifflich, mein Gnedigster Churfürst vnd Her wollen mich ihn voriger Possession behandthaben, ist aber C. S. Begnadigung nit kuerschweichen, dessen ich mich zu meinem gt. Churf. vnd Herren nit versche, bin ich vnderthenig bittend vnd begerend, mein Gnedigt Churf. vnd Her wollen mich begnadigen, nach jüngst meines gnedigsten Herren Zusagung, nicht auß Churf. S. Verweg zu weichen, ihn vnd kuorens (werden mit solchen begnadigt derselbe mir mein auserlaygt Gelt wider erlagen, dessen ich dweill ohne zweiffel Churf. S. meines Schwabens nit begerendtt) genzlich zu meinem Gt. Churf. vnd Hr. versche.

Derowegen gelangt ahn d. H. C. und Herren mein vnderthenig vnd hochseifflich Pitt, die wollen zu Handthabung mir disse meine demütige Supplication mit C. S. Handt vnd Secretsigl vndererschreiben vndt verpflischen, auch gnedigste Verzehung thun vnd mittheilen, damit mir mein Geseh vnd geringe Einkumbst, nach schuldigl. Pfligkeit gefolgt, aufgelost vnd ohne Verbott seyen.

Sulches schuldigl. Vnderthenigkeit kuerschelzen, bin ich ohne das schuldig vnd geneigt, dieselbe H. C. vnd H. ihn langwierigl. glücklichelg. Regierung dem Almechtigen empfeleendt. Dat. Coln den sieben vnd zwanzigst. July Anno 89.

H. C. S.

vnderthenige, dienstwillige vnd demütige
Agnes Ordenbachs, genandt Siebergers.

No. 15.

Act. Commill. 21

Die Agnes Ordenbach und ihr dritter Mann Jacob Sieberg wollen nicht eher aus der Bettwege weichen, bis ihnen die Baukosten ersetzt seyen.

Grenthast viel insonders groszügigst Her Solmer. E. I. seint meine willige D. vnd geringe vnbeante Dienste besen Vermugens allezeit zuuorahn. Derselben

ben ich nit verfalltem kan, wie ich mich durch Segen des Allmechtigen vnd mit Rath meiner lieben Ellteren vnd nexten Verwandten, verpflichtht ahn die ehugensame weilandt leib nachgelassene Wittib Johannen Wirmunds, welcher jetzig meiner Haußfrawen, vnd jem Vorman Gerhardenen Kypenschlag ihu Got verstorben, von wegen seines Bitteren vnd sein selber gethrewen Diensten dieses Erzhissts Cöln, bei heitlen gedragener Churf. Regierung Herren Jhenburgh ab Jro J. G. mit der Verwagen in Coln begnadiget, dieselbe Irer beider lebenslang zu bewohnen, inzuhaben vnd zu gebrauchen, laut vnd Inhalt S. G. Hande vnd angebogenen Insejell mitgetheiltem Schein vnd Versicherungh, welche vnd jeh mein gnedigster regierender Her vnd Churfürst confirmirt, approbiert vnd besetziget, auch mit vnd Irer E. G. Hande vnd Colnischen Erzhissts Secretsejell bekräftiget, welche Copyen ich hiemit Jro J. G. sampt einer demüthigen Supplication zufuige, damit J. G. vndertheng zu erinnern deren J. G. Begnadigung vnd Giften.

Ob nun wol bey Wirmunds selig heitlen ihu guith Jreist vnd Rath onmolestiert blieben meine Haußfraw vnd bey Churf. S. vnd J. G. Begnadigungh verpliebt zwiffelt mit nit E. L. vnd G. hierab wissens tragen, daß etwa hin vnd wider misginnen, Aufstaandt dero vnser Besetzus halber, welche gegen alle künersicht vnd man de facto vnerhorrt Saich nulla interposita ordinarii judicis autoritate kugefahren vnd meiner Haußfrawen geringe Einkumbsten, Renten vnd Gerselb ihm Erzhisste Cöln ligemnt kugeschlagen, mit dem Beuelch Ir nichts bis darahn gefolgt werden solle, auch sie beide Verschreibung, als J. G. Hen. Ikenbergs vnd jeho meines Gf. Churf. vnd Herren wollen radieren, vnd zu nichten maichen, jedoch alles ihu Schein vnd aus Beuelch des Erlen vnd gestrengen Herren Adolphen Freyherrn zu Schwarzenburg jetziger Zeit Churfürstlich G. Statthelder des Stists Cöln, alles gegen natürliche Billigkeit, beschribene Rechten, beider Churfürstlich vnd Fürstl. G. zu hoher Verkleinerungh.

Neben dem seint Jhm kurz alhie meiner Haußfrawen heimlich ershiene meines Genedigsten Herren Jro Churfürstliche Räte, Jro Einreumung ankündigt, vnd sie vortahn mitt nichten für Ambsverwallterinne mehr zu erkennen je dieselbe aufgesagt vnd einem genandten Balthasar, vor etlich Jaren Herren Stoer von Desferrait gedienet, zu reumen, dah sie nichts verwickelt oder vbertretten, auch J. G. sich haben zu erinnern sulche eine freie Begnadigung, Gift vnd kein Dienst ist, wuis auch Pfandverschreibung halber alle Jahr 50 Gulden aus angeregter Wagen kalen vnd jeho herozogen in diesen schweren Empdrungen nichts verwickelt.

Derowegen gelangt ahn E. L. den lieben Ellteren vnd mein vnderthengst hochfleissigs Pitten, die wollen zu Handthabungh mir vnd meinem Ehegemalh ein vorpittlich Schreiben ahn meine G. J. vnd Herren P., heigern mittellen, Jro dweil E. L. vndt gfr. J. G. woluertraut, alltter guit Freundi, J. G. dero Begnadigung zu erinnern, auch von wegen des lieben Bittern, welcher Jro J. G. vnd alltter vertrautter Diener, vnd noch ihu freidamer Possessione ohne schimpfend Nachteil verharren vnd verpliebt mdigte, auch Jro J. G. ein süderlich vnd vorpittlich Schreiben ahn meinen Genedigsten Churfürsten vnd Herren, auch wolle mellten Statthelbern mittellen vnd genadige Verschung, meiner Haußfrawen
selb

selb und geringe Einkumpter nach schuldiger Billigkheit gefolgt, und sunsten wir ungemosestieret bleiben mögen, auch heigern Coinken also abfertigen, dessen ich mich gänzlich zu E. L. und G. versetze, damit mir ab meinem genehdigen Fürsten und Herren begnadigt und gefürdert mögen werden. Solches schuldiger Vnderthänigkheit zu uergelthen, seint wir ohnedas schuldig und geneigt, dieselbe E. L. und vielgeliebte Hausfrau sambt Erbgenanten in Gnade des Allmechtigen empfelend, es thuint auch die L. Eltteren und mein Ehegemalh E. L. vund vielgeliebte Hausfrau hochlich sehr begriuen, mit Eperierungh alles quitten, vund da wir E. L. alhie ihn einigem wider zu wilfaren tunen wolt vnser nit verschoinen, sunderen gepietten, wie E. L. wissen werdet, vns allgeit bereidt und willig erkfinden.
Datum Cöln den 7ten Juny No. 89.

E. L. vund G.

jederzeit willig

Jac. von Siegbergh junior.

No. 16.

Act. Commiss. [22]

Kurfölnnische Verpfachtung der Bettwage dem Balthasar Heyer von 1589.

Dem Ehrnamen vnseren Greuen vnserd hohen Gerichts binnen vnser Statt Colten Rhait vund lieben getruwen Casparen Beylirchen.

Ernst von Gottes Gnaden Erzbischof zu Colten vund Churfürst Bischof zu Lützig, Administrator der Stifft Münster, Hildesheim vund Zeislingh Fürst zu Stabell, Pfalzgrau bey Rein in Oben vund Aldern Heyeren, Westphalen, Engeren vund Bullion Herzogh, Margraue zu Franchimont etc.

Ersamer lieber Raidt vund Betreuer, als wir kurtz verriethern heit vff Aßleiben Johan Wilmunds vnserd gewestend Wagmeisters vnser Bettwagen in vnser Statt Colten dieselbe vnser vund vnserd Erzhitses Noitkurtz nach anderwerths vund vnserem auch lieben Betreuwen Balthasaren Heyer gnedigt verliehen, dariber ordentliche Bestallungh vsrichten, auch derwegen ahn vnser Stadthelder vund Raidt ergehen lassen, ihme solch vnser Bettwaigh der Geseur alspalden würklich einzutruumen, würden wir doch jeko vber Inuersicht berichtret, das vngedacht mehremalich beruirt vnser Stadthelder vund Raith, wie auch jüngst abersmahlen neben dir eruffliches vferladen beruirtes Wilmunds Wittib noch bis dato sich des Abzugs vnser Bettwagen vns nit zu geringem Schimpf mit allehande Trost vund Vngebeur widdersetze.

Wan wir aber ein solches fernere keineswegs gestatten kunnen, sintemalich auch vns vund vnserem Erzhitsen zu Erhaltungh solchen Drets habender Gerechtigkeit nit wenig angelegen, bernurte unsere Bettwaigh ohne fernere Verleugernung mit einer qualificirter Person verschien zu sein, als lassen wir jr fernere dessen vnserd Gemüß Meynungh vber jr beschehen Supplicieren durch darauff gefesete Apostill

h

vers



vermelden mit gnedigem Beuelch, das du je nit allein dieselbe liefern lassen wollest, funder das sie darüber noch in irem Ungehorsamb verharrten wollette, unferentwegen alepaldrten rechtlich, jedoch möglichster Schleinigkeit, gegen je procedierest vnd nit ab, auch dich was sey dagegen vorwenden möchste, nicht hindern lastest, biss sie vnser Wettwag auß vnd ime Balthasaren Heueren, als vnserem bestellten Wagnmeister dieselbe eingeraumbt vnd also hierinn volkogen ist, was obangericht vnser vnd vnfers Erstluffte Moitturfs, auch vnser Churfürstliche Reputation erfordert. Was nun hierüber dein Verrichtung, wollest vns dan negles auch vnderthenigst vermelden, darüber das es noittig seiner Ordnung vnd Beuelch zu geben haben. Thun wir vns zu dir gnedigst vnd endlich verlassen dabei dein gnedigster Her. Datum in vnser Statt Lütlich den 12. Juny No. 11. 89.

Ernst Churfürst.

No. 17.

Act. Commill. [23]

Kurfölnische Verpfachtung an Caspar Gröninger.

Ernst von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cöllen vnd Churfürst, Bischof zu Lütlich, Administrator der Stifte Münster, Hildesheim vnd Freisingh Fürst zu Stabell, Pfalzgraue bey Rhein in Obern vnd Nidern Bairen Westphalen Engeren vnd Bullion Herzogh, Marggraue zu Franckimontt.

Lieber Rath vnd getreuer, demnach wir vnserm auch lieben Getreuen Caspar Gröninger die Verpfachtung vnser Wettwagen in vnser Statt Cöllen gnedigst auch ernstlich hiemit, innen daselbst dennegsten der Gepuer einzusehen mit gentlicher Abschaffung vnd Verweisung anderer, so sich darunden einiger Anmassung vndersehen wölten, in dem dich nicht irren, hindern, noch vshalten zu lassen, das ist vnser cutlicher Will vnd Meinung vnd seind die mit Gnaden gewögeu. Datum vff vnserm Schloß Arenspergh am 21. Märzii No. 90.

Ernst Churfürst.

No. 18.

Act. Commill. [24]

Kurfürstliche Erklärung, daß die Agnes Ortenbach die Wettwag bis zu Befriedigung ihrer Baukosten behalten solle.

Nachdem mein gnedigster Churfürst vnd Her der Frauen in der Wettwagen, die gnedigste Vertretung vnd Zusagung gethain, das sie bey dem Dienst zu dero zeit (das je ausgelacht Gelt) der Gepuir nun angehortte vnd liquidirte Rechnung (so erriecht) gelassen werden soll, also haben Ire Churfürstliche G. zu mehrer Sicherung diese ihre gnedigste Erklarung vaderschrieben.

Signatum Bueell den vierzehenden Nouembreis anno achtzig neun.

Ernst Churfürst.

No. 19.

No. 19.

ist nicht nöthig abzdrukfen.

No. 20.

Act. Commiff. [20]

Urtheil, daß Siegberg der Jüngere, dritter Mann der Agnes Ortenbach, Kurköln die Bettwage abzutreten schuldig sey.

In Appellations-Sachen Churfürstlich-Eölnischen Anwaltes Appellantenn einß, vnd Jacoben von Sieburg des Jüngern Appellaten anndertheils, wirdt Amptshalben die Sach vor beschlossenn auß- vnd angenommen, vnd zu Recht erkhandt, daß durch vorige Richter vbell geurtheilt, woll dauon appelliert, vnd derwegenn sothanigh Betheil aufzuheben vnd zu cassiren, vnd ermelter Appellat apud acta angezogenes Zausß der Bettwagen mit allem seinem Ein- vnd Zubehoer jrer Chursß. Durchl. oder ahn Stadt derselbenn, jrem Amptman alsbie, abzutreten vnd einzuräumen schuldigh; jedoch jess gedachtem Appellato seine angemaste Forderung gegenn Leistung angeportener vnd bei den Akten erkundlicher Caution aufzuführen hierdurch vnbenohmen, senter vorbehalten sich, wie wir hiemit aufheben, schuldig erkennen vnd vorbehalten respectiue die allenthalben angewandte Gerichts-Costen auß bewegenden Ursachen gegenn ein- ander compensirendt vnd vergleichend.

Lütziger Herrschbach Oberfigler.

Johan Wendlo. Lat.

No. 21.

Act. Commiff. [24]

Kurkölnische Unterverpfachtung der Bettwage zwischen Tillmann Wittenberg und Georg Hindsen von 1598.

Zu wissen, daß auß heut dato den 14. Monats Septembris im Jahre 98. zwis- schen dem ehrenhaften und fürnemmen Tillman Wittenberg an einem, und Georg Hindsen andern Theils endlich über unterschiedliche Betrege, alsß sie hies- beuorn wegen der Churfürstlichen Bettwage (welche gemeltem Wittenberg von Chur- und Fürstlicher Dht. des Erztzstos Köln zu verwalten gnedigst besohlen, und zum Wagenmeister verordnet) aufgericht, diese nachfol- gende Vergleichung, und das in Beyseins nach benannter Herrn und Freunde getroffen, eingewilligt und aufgericht, damit dergesalt weiter Irrethumb vorgehawet und verhütet werden möge.

Erstlich soll gemelter Hindsen gedachte Bettwage immer zu ohngebottnen Feys- tage zu gebürlichen Zeiten eröffnen und schließen, Sommers Morgens von sechs bis zu zehn Uhren, Nachmittags wieder von einer Uhren eröffnen, und zu fünf- schließen, weiters aber dieselbe Morgens von sieben bis zu zehn Uhren offen halten, und

und folgendes Nachmittags von einer bis zu vier Uhren gleichfalls thun, und wieder schließen, aber doch soll er, Hindsen, von Anfang die Waage eröffnet, sich daselbst persönlich, bis sie wieder geschlossen, verhalten und allen Sachen abwarten.

Zum andern soll er keinem, er sei Gelder oder Verkäufer, Schiff, oder Fuhrmann, Gunst oder Gabe, Freundschaft oder Liebnis halben weigen, sondern jeden sein Recht geben und zukommen lassen.

Zum dritten abgeredt und eingewilligt, daß er Hindsen, als gemelten Wittensbergs Underverwalter, jedes Tags alles und jedes, was auf die Waagebracht, alsbald und vor Sonnen Untergang in Verzeichnis bringen und zu Buch setzen soll, was für Waaren gewiegen, wie viel Stück, und wem die zuständig, wie gleichfalls, was wegen Fuhr- und Arbeitslohn zu empfangen, alles richtig beschreiben, damit beide Rechnungen alles in gleich gute Richtigkeit gebracht werden mögen.

Zum vierten was alle Wochen einkommen, soll gemelter Zindsen fleißig extrahiren, und jedes Sonntags gemelten Wittensberg, als seinem Prinzipalen, neben allen Zoll-Zedelen (welche dan nöthentlich in die Waage am Samstag geliefert werden sollen) getreulich lieberen, und zu Handen bringen, damit die recontrirt, und collationirt werden können.

Zum fünften abgeredt, daß er, Zindsen, bisweilen nach Schließung der Waage, es sei Vor- oder Nachmittags zu seiner besser Gelegenheit längst den Rhein und allen Kranen, wie auch an Kaufhäusern und sonst hin und wieder, da dan die Waaren und Güter, so zur Waage gehörig, vielleicht pflegen abgeladt zu werden, getreulich zuschen und vernemen soll, ob der auch einige anzutreffen, und dergestalt der Waagen Gerechtigkeit heimlich benommen, und das Arbeitsgeld veruntrauet werde.

Zum sechsten, alsbald gesetzter Underverwalter antreffen und befinden thäte, soll er stracks schuldig und gehalten seyn, gedachtem Wittensberg, als seinem Prinzipalen, und der Wagenverwalter anzugeben, damit derselb den Sachen weiter Nothdurft nach seiner nachzudenken, und was desfalls zu thun nötig, bei sich erwägen möge, alles nach der Güter Beschaffenheit.

Zum 7. hat gedachter Zindsen verheischen, und bei Hydspflichten zugesagt, daß er keinem die Wogengewichte, groß oder klein auslehen, oder Gewichtszins halt offenbaren, noch keinem das Gewicht abwiegen lassen solle, noch wolle.

Zum 8. hat er gleichgestalten verheischen, daß er jedes Monats eine General-Rechnung von allem, was gewogen, und er da an Geld empfangen, genandtem Wittensberg, als seinem Prinzipalen, getreulich einbringen und be-
handen soll.

Zum 9. Da auch einiger Handelsmann, so Güter in der Waage liegen hat, und an denselben durch ihn (Hindsen) oder den seinigen einig verfaumt Schaden, oder Untergang erleiden würde, oder sonst etwas verlüstigt, daß er solches alles vor seine Person, und ohne gedachten Wittensbergs Erstattung, leiden und tragen solle.

Zum

Zum 10. Da es sich kurz oder lang begeben, daß ermelter Hindsen sich zu seiner Verbesserung in andern Dienst begeben würde, daß er solches eines Monats Friste zum voraus ernandtem Wittenberg ankündigen und vermelten solle, und bei solch zutragendem Fall, und wannmehr er sonst solcher angeregter Underverwaltung abstandt thuen würde, soll er schuldig und gehalten seyn, bemeldtem Wittenberg als seinem Prinzipalen, oder dessen Haußfrauen, oder deren Vollmechtigen die Schlüssel der Wetzwaage, wie auch die Stempelzeichen vorberührt, und sonst alles, was zu der Waage gehört, und er empfangen, und besunden hat, wirklich von Stück zu Stück getreulich überliefern, wie er Hindsen dan solches mit Handtastung an Hydestat zu thuen versprochen.

Zum 11. Nachdem vielgedachten Wittenbergs jezige Gelegenheit nit ist, angeregte Wetzwaage persönlich zu verwalten, als hat er vermög obgemelten, und diesen gegenwärtigen endlichen Vertrags dem Georgio Hindsen selbige Verwaltung der Waage bis zu seiner beßeren Gelegenheit dieselbige zu bewohnen, anvertrauer, und in seinem Namen zu verwalten, und vorsehriebener Gestalt getreulich zu bedienen befohlen, und ihme dabei zugelassen, alle Gemach der Waage einzuholen.

Damit nun vielgedachter Wittenberg vorgeschriebener Underverwaltung, und aller und jeder obbeschriebener Punkten und Clausulen desto sicherer und gewis sei, auch da er (Hindsen) desselben Haußfrau und angehörige durch ihren Verfaumb gemelter Wetzwaag, darin liegenden Güterem, auch wegen empfangenen Gelds, und Einkömpten, oder sonst einig Schade und Nachtheil durch Brand, oder einig andere Accidenz beschäde, und sich zutragen mögte, hingegen allerdings versichert seyn mögen, als hat vielgemelter Hindsen vor sich, seine Haußfrau und Erben ahn genantem Wittenberg und desselben Haußfrau all sein Haab und Gut, Geret und Ungeret, wie und who dieselbe anzutreffen und Mahmen haben mögen, anstatt einer Ergänzung, und sicherer hypotheca verobligt und verunterspädet und das mit dessen ausdrücklicher Condition, daß solche Hypothecation ebenergestalt dügen und gehalten werden soll, als wann dieselbe vor jederm Gericht, da die Gütere gelegen und anzutreffen, geschehen und ergangen wäre, alles sonder Bedrug und Arglist.

Hingegen und damit gedachter Hindsen und dessen Haußfrau solcher ihrer Verwaltung weither Erstattung und Ergänzung haben mögen, ist ihme (Hindsen) neben bemelter Einwohnung, wie vorsehrieben, durch gemelten Wittenberg nach dato dieses, und als lang ihre Underverwaltung keset, ein hundert Dblr. jeden ad 52. Alb. Cöllnischer Werung gerechnet, eigentlich zugesagt, und versprochen, und deroßelben Zahlung soll er Hindsen aus den Gespellen und Aufkömsten vielermelter Wetzwaage einholen, und sich selber zahlbar machen, wie dan er Wittenberg dieß alles, wie fürschrrieben, hinweg mit Handtastung angelobt.

Und damit diese FinalAbhandlung und endlicher Vertrag desto beständiger, auch beiderseits richtiger und unsehlbar gehalten werde, als haben neben obgemelten Contrahenten dieß alles, wie fürschrrieben, selbst eigener Hand diesen Kontrakt einer dem andern geschriben und zugestalt, und ferner den Ehrenvest und hochgelehrten Henricum Holzweiler der Rechten licentiat, Amtmann zu Deutz und schffen des

Chure

Ehurfürstlichen hohen Gerichts zu Cöln, wie imgleichen den achbarn und fürnehmen Michael Wittemberg Zeichenschreibern in der Malzmöhlen zu Cöln, wie auch den ehrenhaften und wolgelehrten Gerbardum Hochstein, des Ehurfürstlichen Geistlichen Hofgerichts zu Cöln, verordneten Notarium freundlich gepetten, diese enbliche Abhandlung und Vertrag unterscheidlich mit eigenen Händen unterschrieben, wie dan dieselbe solches ohne ihren Schaden zu guter Beständigkeit gern gethan, also beschreiben in der Freiheit Deutz in gedachten Ztn. Ammanns Behausung und das auf Tag und dato, wie vorgeschrieben.

Ich Tilman Wittemberg
bekenne wie vorgeschrieben.

Georg Hindsen
bekenne und globe, wie vorgeschrieben.

H. Hochweiler,
2. und Amtmann zu Deutz mppr.

Bekenne Ich Michael Wittemberg
das obige wahr zu seyn.

Gerhard Hochstein,
Not. mppr.

Z u s a z:

Aus Veranlassung dieses Pfachtbriefs müssen wir noch eine Bemerkung für die Städtische Reichsadministration aller Pfandstücke machen, um damit eine rationem auditandi zu beseitigen, die den Leser vielleicht irren machen könnte.

Haben auch zuweilen die beiden Statthalter ein Pfandstück verpfachtet; so war dieses eine, im Pfandbrief bedingene bloße Sicherheitsvorsicht, damit zu beiderseitigem Besten die Pfandrenten erhalten; dem Rath nicht entzogen und der Pfandschilling daraus um so eher gelöst werden möge. (§. 8. ad b. e.)

Wenn der Rath dafür zu haften und die abgekommene Pfandrenten zu redintegriren schuldig wäre; so müste er sie *NB.* allein administriert haben. Wären einige bei der gemeinsamen Administration zu Grund gegangen; so müsten die Kurfürsten, als Eigenthümer, dieses sich beimesen; Sie könnten die Redintegration dessen, was Sie *NB.* nach dem Pfandbriefe allein zu beschließen hatten, (§. 7. 8. ad g.) und gleichwohl haben eingehen lassen, nicht vom Rath begehren.

Ja wenn die Stadt die Administration der Pfandrenten allein gehabt hätte, die sie doch gar nicht hatte; so müsten die im Gegenbeise §. 84. angeführten Rechte und die allensalfige Verjährung hier eintreten, da Kurfürsten, *sciens negotia sua male ger.*, Jahrhunderte dazu stillgeschwiegen; *Silentium enim diuturnum pro consensu habetur, sibi que Electores, si incommodum sentiant, impunitare debent.*

Vorliegender Pfachtbrief ist ein Beweis, daß zwar beide Statthalter dem Glück die Mühlen verpfacht haben, daß aber der Rath nichts darum gewußt, daß er nur dasjenige, so bald er es erfahren, geahndet hat, was bei dessen Konfirmation am Kurfürstlichen hohen Gerichte und sonst zum Nachtheil seiner Territorialrechte dabei vorgegangen ist. (§. 54. n. 1. Promemoria §. 19.)

Der Rath hat sich aber oft genug darüber beschwert, daß die Kurfürstliche Statthalter die Seinigen von der Mitaufsicht über die Pfandrenten (§. 49.) ganz ausgeschlossen, und diese sich allein zugeeignet haben. (§. 8. Note 1. und ad §. 26. n. 5. §. 52—56.) Wir haben bei den Mühlen, (§. 8. ad c. §. 9. 51.) bei der Verrwege (§. 61. 66—69. 76. 81. seq.) bei den Häufen (IV. Prom. §. 2—6.) und bei dem Diebzoll (III. Prom.) erwiesen, daß die Kurfürsten

fürsten durch ihre Statthalter die Verwaltung derselben sich allein zugeeignet haben, und ob schon zuletzt der Diebeszoll von beiden Statthaltern den Städtischen Schreiber (weil ihn niemand mehr pfachten wollte) mit Kurfürstlicher Bewilligung für Lohn ist übergeben worden; (a) so beweist dieses doch keine Städtische Administration desselben, da der Vertrag von 1495. (b) und alle Rechnungen deutlich zu erkennen geben, daß vorher die Kurfürstlichen Statthalter ihn meist allein verpachtet; das Pfachtgeld allzeit allein erhoben und in die Pfandrechnung geliefert haben. (c)

(a) S. III. Promemoria §. 9.

(b) Dasselbst Num. 2. Note k. l.

(c) Dasselbst Note a. b. c. g. und §. 31. Note e.

N^o. 22.

Act. Commiss. [43]

Auszug aus dem Verpachtungsbriebe des Bettwagen-Hauses vom Jahr 1758.

Wir Clement August von Gottes Gnaden Erzbischof zu Eöln (tit. tot.) Fügen hiemit Jedermännlichen zu wissen, nachdemahlen Wir die binnen Unserer Statt Eöln in der Newgäß gelegene Erzstiftliche Behausung die Settwage genant, bisherigen derselben Einwohneren Eheleuten Wilhelm und Anna Maria Sorns dergestalt in Mietung überlassen haben, daß

1) dieselbe und ihre Erben ermelte Bettwage und Gehaw bewohnen, und wie es ihre Gelegenheit giebt, oder erfordern mögte, jedoch ohne die Form und gestalt des jetzigen Stands oder Wesenheit gedachter Settwage nun oder künftig einigerley weiß zu verstellen, oder zu verändern, gebrauchen; hingegen

2) für all solche Bewohnung der Settwage und angehörigen Gehaws zur beständigen ohnnachlässigen Pacht- und Hauszinsß jährlich und zwar vom 1ten April laufsenden Jahrs anzurechnen ic. ic. (a)

Gegenwärtige Abschrift, dem Original gleichlautend zu seyn, bezeuge Donn den 17ten May 1759.

Jes. Kugelgen, Reglr. mppr.



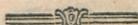
(a) Ist von den Kurfürstlichen so verstümmelt übergeben worden. Er ist vermuthlich des nemlichen Inhalts, wie der Schluß des gleich nachfolgenden.

N^o. 23.

Act. Commiss. [25]

Kurfürstlicher Pachtbrief über das Haus in der Bettwage binnen Köln an Wilhelm Teusch von 1773.

Nachdem Ihro Kurfürstliche Gnaden zu Köln Maximilian Friderich in Westphalen und zu Engern Herzog ic. unser gnädigster Herr das Haus in der Bettwaagen binnen Dero Stadt Köln dem Johan Wilhelm Teusch auf zwölff, den 1. May 1774. ihren Anfang nehmende Jahre dergestalt in Pachtung



tung überlassen haben, daß er solchanes Saß durch seine Bemühung und selbst eigene Kösten seinem Erbieten gemäs für fünfhundert Rthlr. in gehörigen Stand bringen, hingegen nach abgelassenen erstern zwölf Pachtjahren ihme fernere zwölf neue Jahre gestatter seyn, und dan er zur jährlichen Pacht 40 Species Rthlr., und zwar im Maji 1775. zum erstenmal, und sofort jährlich abführen, jedoch drei Jahre nacheinander alle Jahr zwanzig fünf Rthlr. einbes halten, und nur die zur Mühlentafel jährlich schuldige fünfzehn Rthlr. binnen solchen drei erstern Jahren dahin ohnsehlbar abführen, nach Ablauf solcher dreien Jahren aber, oder deren übrigen Pachtjahren hindurch zu Höchstdero Landrentknechtere zwanzig fünf Rthlr., und zu erwehnter Mühlentafel fünfzehn dergleichen Rthlr. Species entrichten solle; Als wird demselben darüber gegenwärtiger Pachtbrief mitgetheilt. Sign. Donn den 28. Sept. 1773.

Vt. A. Bodifé.

(L. S.)

C. A. Schulten.

Daß ich unterschriebener Notarius gegenwärtige Abschrift mit dem wahren Original besachtam collationiret habe, und diese mit jenem durchaus gleichlautend seye, ein solches eigenhändig unter beigesehtem Notarial Insezel hiermit befunde. Kün den 2ten März 1789.



Carolus Josephus Moers,

Notarius Cameralis.

N^o. 24.

Act. Commis. [28]

Extract aus dem Kurfürstlichen Hoffkalender von 1783.

Pag. 79. Kurfürstlicher Statthalter Herr Johann Stephan Sandt.

Sizherren

Herrn Maria Franz Gabriel de Groote.

Ferdinand Joseph Walthasar von Seyr.

Franz Kaspar Joseph von Herrestorf.

Johann Arnold Theodor von Statklose.

Johann Nikolaus Ferdinand Joh. Kerch.

Mühlenschreiber

Maximilian Friederich Blank.

Karl Joseph Schim.

Anton Sebastian Klein, Molterschreiber.

Johann Hornbroilß, Mühlendoth.

Pag. 81.

Kurfürstlicher Wagemesser

Herr W. Eginge, Pächter.

Ng 2456. 40

(X2263740)

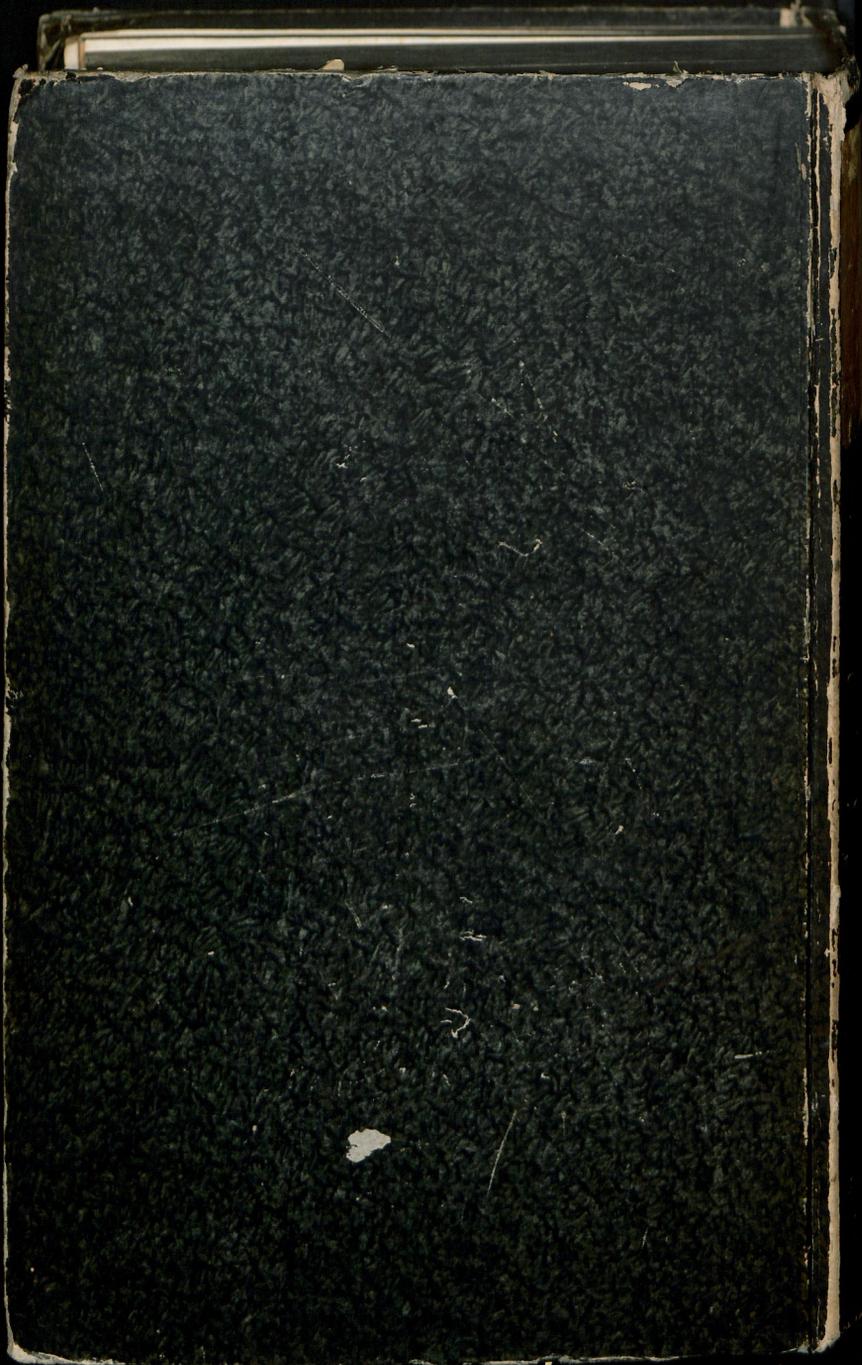
ULB Halle 3
007 235 054



WIP

NC





Reichsstadt Köllnischer G e g e n b e w e i s

nicht gehabter Administration

der ihr 1444. für eine, als Selbstzählerin, übernommene Erzstiftische Schuld von 29900 Goldgulden, nur verschriebenen, verhypothecirten, nicht tradirt: nicht wirklich überlieferten, sondern in Erzstiftischen Händen gebliebenen Pfandstücke überhaupt,

sonders

n und der Bettwage.

e davon:

hängen müsse, was während der Kurköllnis kommen, oder sich längst wieder in Erz im Pfandbriefe gar nicht steht; daß Sie und mehr davon zu verrechnen schuldig sey, der Kurfürstlichen Statthalter und Einneh Sie an die übernommene Kreditoren davon pfang nicht zugereicht, aus dem ihrigen (aher c) ihr, den 28. May 1788. berechnet tausend Thalern entstanden sey; die Sie liden, in besagter Rechnung enthaltenen, enen Pfandstücke, anzunehmen erbietig ist, wegen einer Deposition bedarf.

Sachen

en Durchlaucht zu Kölln

wider

ermeister und Rath freien Reichsstadt Kölln.

praet. Mandati de non contraveniendo
litteris pignoratiis etc.

1 7 9 0.

069

